WIDENER LIBRARY
HX 3M6U P

10705.1

IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR

PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

FROM THE LIBRARY OF PROFESSOR KONRAD VON MAURER
OF MUNICH.
1911

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

EBERHARD IM BART.

Nach einem alten Gemälde welches sich im Königl. Archiv befindet gezeichnet von Wenig [illegible] 1800

Digitized by Google

Eberhard im Bart,

erster Herzog

zu

Wirtemberg,

aus

ächten, großentheils handschriftlichen, Geschichtquellen

von

J. C. Pfister,

Doctor der Philosophie, Pfarrer zu Unter-Türkheim, auswärt. ord. Mitglied der Königl. Baierischen Akademie der Wissenschaften und corresp. Mitglied der Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde.

Mit Eberhards Bild.

Tübingen,
bei Heinrich Laupp.
1822.

Digitized by Google

Ger 10705.1

2577

Digitized by Google

Vorwort.

Als die Stürme unserer Zeit sich zu legen schienen, sahen Manche zurück auf frühere Zeitalter, jeder aus seinem Standpunkt, der eine, um in den Thaten der Väter, wie billig, Lehre, Aufmunterung, Warnung für die Gegenwart und Zukunft zu finden; der andere, um mit trübem Blick die ersten Anfänge der heutigen Uebel schon dort zu suchen. Welch' unerwartet neue Klagen hört man jetzt über das Reformations-Zeitalter!

Wir bleiben bei den Thatsachen, und wollen mit eigenen Augen sehen.

Daß die Staaten, in welchen die Reformation auch nur einigermaßen (wie alles Menschenwerk) zum Ziel gekommen, seitdem die ruhigsten geblieben, und an geordneter Thätigkeit andern zuvorgethan, davon sehen wir einen augenscheinlichen Beweis an dem Lande Wirtemberg von der Zeit seines Herzogs Christoph

Digitized by Google

an, wie bereits in einem eigenen Werke dargethan ist. Es ist auch dort schon hingewiesen, daß das Meiste, was das Reformations-Zeitalter entwickelt hat, in der That schon im vorhergehenden Jahrhundert vorbereitet war. Christoph hatte unter seinen Vorgängern Einen, der zu der festeren Ordnung, die er aufgeführt, bereits den Grund gelegt hat, und zwar in der Art, daß auch die Römische Curie solches zu bestätigen nicht umhingekonnt. Dieß soll, nebst anderem, hier weiter ausgeführt werden.

Die Begebenheit fällt in den Ausgang des sogenannten Mittelalters. Dieser Zeitraum wird auf eine andere Art verkannt, als das Reformations-Jahrhundert. Nachdem man lange Zeit aus Unkenntniß das Mittelalter verächtlich gehalten, so wird es nun von Einigen durch Ferngläser der Phantasie auf eine ungemessene Weise gehoben.

Die Geschichte thut auch hier ihre Pflicht. Jeder Zeitraum hat sein Gutes und zugleich (wenn sie nur richtig gekannt und gepflegt werden) Keime einer bessern Zukunft. Dieß gilt besonders von dem Ausgang des Mittelalters; doch nicht, als ob wir wieder dahin zurückkehren sollten, sondern daß im Gegentheil, was das

Digitized by Google

Reformations-Zeitalter mühsam gepflanzt hat, um so ernstlicher und gewissenhafter fortgeführt werde.

In jenem Zeitraum erscheinen auch noch Spuren von dem eitlen Beginnen, durch Verfinsterung die Menschen um so sicherer zu leiten; aber es treten überall Männer hervor von so gesundem Kopf und Herzen, welche ferner zu täuschen vergebliche Arbeit gewesen wäre. Wir finden selbst schon im Volk, im Bürgerstand jener Zeit, so einfache und richtige Ansichten, welche ihr Ziel nicht mehr aus dem Auge verloren. Eine Erscheinung, welche hier ebenfalls näheren Aufschluß erhalten wird durch Darstellung der Leitung, die ein aufgeklärter Fürst ihr zu geben wußte.

Man hat wohl schon viele Fürsten gesehen, welche ihren Ruhm der Lage zu danken hatten, in der sie gebohren worden, oder den günstigen Umständen, die ihnen entgegen gekommen. Kleiner ist die Zahl derer, welche ihren Standpunkt selbst gewählt, und durch überlegene Geistes- und Willenskraft auch die Umstände zu ihren Zwecken gelenkt. Noch seltener sind die, welche, indem sie der schweren Arbeit des Regierens sich unterzogen, durch die schwerere Kunst der Selbstbeherrschung zu großen und bleibenden Unternehmungen sich tüchtig gemacht.

Digitized by Google

Ein solcher ist Eberhard, genannt im Bart, der V. unter den Graven dieses Namens, der erste Herzog von Wirtemberg, dem die Geschichte noch ihre Schuld zu bezahlen hat.

Dieß soll geschehen, frei von den Vorurtheilen jedes Zeitalters. Wenn wir den ersten hervorstralenden Männern im Vaterland unsere Huldigung darbringen, ist es zugleich eine Pflicht, die wir gegen uns selbst üben, indem wir ihre Verdienste und die Lehren, die ihr Beispiel gibt, erneuern. In welchem Zeitpunkt aber könnte der erste Herzog angemessener hervorgerufen werden, als in dem unsrigen, da sein Fürstenthum nochmals zu einer höheren Stufe erhoben worden? Billig fragen wir, wie es damals gewesen? —

Unter-Türkheim,
1. Aug. 1822.

der Verfasser.

Digitized by Google

Inhalt.

I. Abschnitt. Wie Haus und Land Wirtemberg mitten im Glück in Zerfall gerathen. S. 1.

Einleitung. Von den alten Grafen. Von der Herstellung des Großherzogthums Schwaben. Lage der teutschen und schwäbischen Stände in der Mitte des XV. Jahrhunderts. Rückschritte des wirtembergischen Hauses. Einfluß der Frauen und Geistlichen. Theilung der Lande. Ludwigs und Ulrichs des Vielgeliebten Söhne. Die Vormundschaftsräthe.

II. Abschnitt. Wie Eberhard der ältere sich ermannt. S. 17.

Seine erste Erziehung. Frau Mechtild, seine Mutter. Johann Naukler, sein Lehrer. Die Vormundschaftsräthe. Des Jünglings Verirrungen. Der Mann. Die Pilgerfarth. Eberhards Vermählung. Pfalzgrav Friederich. Der Uracher Vertrag. Die zweite Reise nach Italien. Gelehrten-Verein. Eberhards Eigenthümlichkeit.

III. Abschnitt. Was Eberhard zuerst in seiner halben Gravschaft rühmliches gethan. S. 61.

Wahl seiner Räthe und Diener. Uebersicht der Verbesserungen. Stiftung der Universität Tübingen.

IV. Abschnitt. Die Hausverträge, und wie Eberhard zur Alleinherrschaft gekommen. S. 91.

Die Uracher und die Stuttgarter Linie. Mißgeschick und Zerwürfniß der letztern. Reichenweiler Vertrag zwi-

Digitized by Google

schen Eberhard dem jüngern und Heinrich. Verträge zwischen dem ältern und jüngern Eberhard zu Münsingen, Stuttgart, Frankfurt, Eßlingen. Untheilbarkeit und Erstgeburtsrecht. Ausgang der Söhne Ulrichs des Vielgeliebten. Fürsten-Erziehung an Eberhard des ältern Hofe.

V. Abschnitt. Von der Mitwirkung der Landstände zu den Haus-Verträgen, und von der ersten ständischen Verfassung überhaupt. S. 159.

Uebersicht und Aufschluß über die Entstehung der Stände, über ihr Wesen und Verhältniß zu einander und zu dem Fürstenhaus. Frühes Emporkommen des Bürgerstandes. Wie Eberhard die Prälaten herzugebracht; die wichtigste unter allen Erwerbungen. Der Regimentsrath aus den drei Ständen, „Zwölf Mann." Eberhards Entwurf einer neuen Landesverfassung.

VI. Abschnitt. Eberhards Verbesserungen im Kirchenwesen. S. 208.

Reformationen der Klöster und Chorherrnstifte. Erhaltung der Kirchengüter. Weltgeistliche. Das neue Stift St. Peter im Einsiedel. Eberhards Stellung zu seinem Zeitalter, zu der Geistlichkeit und zum Pabst.

VII. Abschnitt. Wie Eberhard im teutschen Reich zu großem Ansehen kommt. S. 239.

Fehden und Verträge mit den Nachbarn, Baden, Geroldseck, Oesterreich. Städte und Ritterschaft in Schwaben. Wie Eberhard dem Kaiser und Reich gedient. Rechtssachen und Vermittlungen. Türkenkrieg. Die Niederlande. Frankreich. Der schwäbische Bund. Bayern. Kaiser Maximilian I. Reichstag zu Worms 1495.

VIII. Abschnitt. Wirtemberg wird zum Herzogthum erhoben. S. 291.

Des Kaisers Anerbieten. Eberhards Bedingungen. Wie die Zeitgenossen diese Begebenheit angesehen.

Digitized by Google

IX. Abschnitt. Eberhards Gesetzgebung, letzte Anordnungen und Tod. S. 304.

Die Stadtrechte von Stuttgart und Tübingen. Vorbereitung eines allgemeinen Landrechts. Das Hofgericht. Die Landesordnung. Eberhards Testament und Tod. Uebersicht seiner Regierung. Vergleichung mit Herzog Christoph.

Digitized by Google

Eberhard im Bart,
Erſter Herzog zu Wirtemberg.

I. Abſchnitt. Wie Haus und Land Wirtemberg mitten im Glück in Zerfall gerathen.

(Einleitung. Von den alten Graven. Von der Herſtellung des Grosherzogthums Schwaben. Lage der teutſchen und ſchwäbiſchen Stände in der Mitte des XV. Jahrhunderts. Rückſchritte des wirtembergiſchen Hauſes. Einfluß der Frauen und der Geiſtlichen. Theilung der Lande. Ludwigs und Ulrichs des Vielgeliebten Söhne. Die Vormundſchaftsräthe.)

Von dem Emporkommen des Hauſes Wirtemberg ſehen wir anderthalb Jahrhunderte beinahe ununterbrochen raſche, glückliche Fortſchritte an Macht und Land-Erwerbungen. Keine Gunſt der Umſtände zu verſäumen, mit ſtrenger Sparſamkeit alles zu Rath zu halten, mit Muth und Entſchloſſenheit in dem Gewirre der Partheien hervorzutreten, das war das Eigenthümliche der alten Graven. Dieſer ernſte, feſte Sinn erbte vom Vater auf den Sohn und Enkel.

Ulrich mit dem Daumen, der erſte, der beym Sturze der Hohenſtaufen hervortritt, greift nach den Trümmern des ſchwäbiſchen Herzogthums, erwirbt aber zugleich Schirmvogteien und Herrſchaften, vornemlich

Digitized by Google

die Grafschaft Urach, und so gestaltet sich in kurzer Zeit ein Kern, an den das übrige sich anschließt.

Eberhard der Erlauchte, sein Sohn, bereits Nebenbuhler von Habsburg um die Kaiserkrone, wie in den Land-Erwerbungen, stand immer in den Waffen gegen fast alle seine Nachbarn und gegen fünf Kaiser, deren jeder wieder seine Freundschaft gesucht: „Gottes Freund, aller Welt Feind!“ Er verlor sein Stammland durch die Reichsstädte und hinterließ es um die Hälfte vergrössert, nicht durch Eroberungen, sondern durch mühsam erworbene Rechte. [1])

Sein Enkel, Eberhard der Greiner, lebte wie er, ein halbes Jahrhundert unter Fehden und Bündnissen auch mit Auswärtigen. Viermal hatten die Reichsstädte, einmal die Ritterschaft der Schlegler, zweymal der Kaiser selbst mit ihnen zu seinem Untergang sich vereinigt. Jedesmal erhob er sich wieder mit neuer Kraft und mit neuem Glück. Man kann beweisen, daß er nicht ein Dorf mit dem Schwerdt genommen; aber er erwarb durch redlichen Kauf zehen schöne Landstädte mit ihren Flecken und Dörfern, dazu viele einzelne Orte, Schlösser und Weiler, Schirm- und Kastvogteien, auch große Waldungen und Wildbänne.

Der Hauptanlaß dieser Fehden war die große Reichsvogtei oder die Schirmherrschaft über die kleinern schwäbischen Stände, der Ueberrest des Herzog-

---

1) Eine gedrängte Uebersicht seiner Lebens- und Regierungsgeschichte im schwäbischen Taschenbuch 1820. S. 6. f. Bei allem folgenden, was nicht besondere Citate hat, liegen Sattlers und Steinhofers bekannte Geschichtwerke zum Grund.

Digitized by Google

thums, welche ihnen die Kaiser bald gaben, bald nahmen, je nachdem sie das Haus gegen andere erheben oder wieder demüthigen wollten.

Ein dritter Eberhard heißt der Milde, nicht weil er sich gefürchtet, das Schwerdt zu führen, sondern weil er vorgezogen, das Erworbene durch friedliche Verträge sicher zu stellen. Statt mit dem großen Städtebund ferner zu kriegen, schloß er besondere Einungen mit den benachbarten Städten, Klöstern und Rittergesellschaften. Auch er konnte sich um die Kaiserkrone bewerben: aber er wollte lieber im Marbacher Bund der Kaisergewalt Schranken setzen.

Soweit hatte das Haus bis zum Anfange des XV. Jahrhunderts sich erhoben: es besaß ein Fürstenthum, ohne den Titel zu führen. Einem vierten Eberhard blieb der letzte Schritt, das alte schwäbische Herzogthum wieder herzustellen.

Aber nun erscheint ein unerwarteter Stillstand, während die Städte- und Ritterbündnisse, durch die Luxenburgischen Kaiser begünstigt, erst noch ihr Hauptrecht emporheben. Dieser Stillstand war um so gefährlicher, je glänzender die Aussenseite. Eberhard der Milde zählte in seiner Rathsversammlung zween Bischöfe, zween Titularherzoge (von Teck und Urslingen) einen Abt und viele angesehene Graven und Freiherren; sein Hoflager übertraf jedes andere, es ist nicht einmal ein Ruhm, zu sagen, auch das kaiserliche, denn Wenzlaw hatte oft nicht, seinen Koch zu bezahlen. Man wollte, mit einem Wort, in aller Herrlichkeit schon geniessen, was die Vorvordern so mühsam erworben hatten.

Ausser Eberhard dem Erlauchten hatten die alten

Graven wenig durch Heurathen erworben. Bei vergrösserten Glücksumständen folgten erst Eheverbindungen mit angesehenern Fürstenhäusern, die jedoch einen Aufwand in das Haus brachten, welchen man bisher nicht gekannt hatte. Eberhards des Milden Mutter war eine Tochter K. Ludwigs IV. aus dem Hause Bayern. Er selbst hatte zur ersten Gemahlin eine herzogliche Prinzessin von Mailand, zur zweyten eine Tochter des Burggraven Johann von Nürnberg, und Enkelin von K. Karl IV., Elisabeth, welche bei K. Sigmunds üppiger Gemahlin erzogen war. Diese Elisabeth gab dem wirtembergischen Hause die Pracht eines königlichen Hofes. Aber bald kamen Schulden und Verpfändungen, [2]) wo man sonst gewohnt war, verschuldete Nachbarn auszukaufen. Ihre einzige Tochter, gleiches Namens, erhielt eine gleiche Erziehung. Nach dem Tode des Vaters wollte sie der Kaiser dem Marggraven Bernhard von Baden vermählen, der Pfalzgrav Ludwig aber mit dem Herzog Albrecht von Bayern. Mit dem letztern ward schon die Ehe-Beredung getroffen; seine Geliebte, die Bernauerin von Augsburg, ward auf Befehl seines Vaters in der Donau ertränkt. Aber die junge Grävin Elisabeth hatte ihre Augen auf Grav Hanß von Werdenberg geworfen, der oft an dem Hofe ihres Bruders und Neffen war. Als der Tag der Vermählung kam, ließ sie sich von dem Graven entführen und ward seine Gemahlin. [3])

---

2) Z. B. den Graven von Werdenberg ist Eberhard 1482 fl. schuldig, darunter 44 fl. „das unsre Jäger bei ihnen verzehrt haben." Mscpt.

3) „Als sie miteinander zu der heil. Ehe gegriffen ha-

Zwey ihrer Söhne werden in der Folge dieser Geschichte vorkommen. Die Mutter Elisabeth aber hinterließ nichts als Schulden und Unrichtigkeiten, worüber noch die Enkel in Proceß und Fehden geriethen.

Eberhard der Milde hatte einen Sohn seines Namens von der ersten Gemahlin; für diesen glaubte er nicht besser sorgen zu können, als daß er ihm schon im neunten Jahr die Hand der Grävin Henriette, Erbin von Mömpelgard, versicherte. In der That ist dieses die beträchtlichste Land-Erwerbung, welche das Haus je durch Heurath gemacht. Aber die Grävin Henriette brachte fremde Sitten herüber, und einen herrschsüchtigen, unruhigen Geist. Es gieng dem jungen Eberhard nicht besser, als seinem Vater: er konnte den Anmaßungen seiner Gemahlin keine Schranken setzen. Als er nach kaum zweyjähriger Regierung an der Pest starb, nahm sich Hen- 1419.
riette noch grössere Gewalt an bei der Vormundschaft ihrer Söhne, Ludwig und Ulrich. Nichts als Zwist im Hause, mit den Räthen und mit den Nachbarn. Für den ältern Sohn, Ludwig, ersah sie des Kurfürsten Ludwig von der Pfalz älteste Tochter, Mechtild, zur Gemahlin, um an diesem mächtigen Nachbarhause eine Stütze zu erhalten. Die Pfalzgrävin Mechtilde werden wir als eine treffliche Fürstin kennen lernen. Aber die Einung mit Pfalz brachte doch den Fehden kein Ende, welche Henriette recht gehässig mit den Nachbarn erregte; es wurden auch andere fürstliche Häuser hereingezogen, und zuletzt entstand ein erbitterter Krieg zwischen dem Wirtembergischen und Pfälzischen Hause selbst.

---

ben," sagte die Urkunde, wurden der Elisabeth 16000 fl. Heimsteuer auf Balingen und Ebingen versichert. Mscpt.

Als der jüngere Sohn, Ulrich, auch vermählt war, und jeder der Graven mit seiner Gemahlin eine eigene Hofhaltung haben wollte, fielen sie auf den Gedanken, die Lande zu theilen, um ferneren Zwist zu vermeiden. Da konnte man noch deutlicher sehen, daß der Sinn der Väter von ihnen gewichen war. Denn das hatte den alten Graven so viele Ueberlegenheit über die anderen Dynastenhäuser gegeben, daß sie bei ihrer Sparsamkeit das Stammgut nie getheilt, sondern die Herrschaft immer in Einer Hand behalten hatten. Sie waren auch in so fern darin begünstigt, als selten mehrere Söhne oder Brüder vorhanden waren und also die Erbfolge immer in gerader Linie, vom Vater auf den Sohn, einmal sogar unmittelbar vom Grosvater auf den Entel kam. Eberhard der Greiner hatte einen jüngern Bruder, Ulrich, der auch von seiner Gemahlin angetrieben wurde, Theilung zu verlangen; aber er wußte die Sachen so zu leiten, daß neben der Befriedigung seines Bruders zum erstenmal der Grundsatz aus-
1361. gesprochen wurde, das Land beisammen zu behalten. Eberhard der Erlauchte hatte sogar den Sohn seines früher verstorbenen Erstgebohrnen, weil er zur Regierung untauglich schien, ausgeschlossen, und seinen nachgebohrnen Sohn, Ulrich, zum Nachfolger ernannt. Jetzt aber wurde wirklich getheilt, und zweymal, bis jeder der Graven bei seinem Antheil hatte, was ihm anständig war an Wildbännen, Fischwassern, Weinbergen. Und nicht einmal die erste Absicht ward erreicht. Der häusliche Zwist dauerte fort, so lange die Grävin Henriette am Leben war. Voll Verdruß, daß die volljährigen Söhne sich nicht mehr leiten liessen, wie Knaben, wollte sie ihrer Tochter Anna das Mömpelgardische Erbe zuwenden;

Digitized by Google

sie wollte keine Vorstellungen hören, und bewieß sich zuletzt so trotzig, daß die beyden Graven die Mutter in gefängliche Hast nahmen; und nun wurde durch den Kaiser und einige Fürsten ein Vergleich vermittelt, durch welchen Mömpelgard nebst einigen andern Landestheilen, welche der Anna zugedacht waren, gegen eine Summe Geldes beym Lande blieben; jenes kam zu dem Antheil des ältern Graven, der seinen Bruder ebenfalls dafür zu entschädigen hatte.

Ausser dem Nachtheile der gedoppelten Hofhaltung war es überhaupt ein sehr ungünstiger Zeitpunkt, in welchem dieses Haus theilte. Die Sache wegen Mömpelgard war kaum in Ordnung, so fiel ein herrenloses Kriegsvolk, die Armanagken, welche der Dauphin dem Herzog von Oesterreich gegen die Schweizer zu Hülfe schickte, in das verlassene Ländchen, ohne daß die Graven im Stande waren, ihren neuen Unterthanen Hülfe zu senden.

Eben dieser erneuerte Krieg des Hauses Oesterreich gegen die Eidgenossen ließ fürchten, daß die kaum gestillten Fehden zwischen Städten, Adel und Fürsten in Schwaben auch wieder mit neuer Verwüstung ausbrechen würden. Dieß alles entgieng den beyden Graven nicht; daher suchten sie sich wieder durch Einungen oder Bündnisse mit andern Fürsten zu stärken, namentlich mit Pfalz, Mainz, Brandenburg Anspach, Baden, auch mit Herzog Albrecht von Oesterreich und mit der Gesellschaft St. Georgen Schilds im Hegau. Doch die Beschaffenheit der letztern Bündnisse zog sie von selbst zur Theilnahme an Oesterreichs Krieg, und da zwey Feldzüge unglücklich abliefen, ward es auch unter den schwäbischen Ständen wieder unruhig. Die Städte tra-

Digitized by Google

ten enger zusammen, wie die Fürsten. Grav Ulrich kam wegen einer geringen Sache mit Eßlingen in Streit;
1448. alsbald waffnete der ganze Städtebund gegen ihn und seinen Bundesgenossen, den Marggraven Albrecht von Brandenburg, den sie als ihren heftigsten Feind betrachteten. Zwey Jahre lang wurden die fruchtbaren Gauen schrecklich verheert, während Grav Ludwig und Pfalzgrav Friedrich vergeblich zu vermitteln suchten. 4)

Grav Ulrich konnte nun wohl abnehmen, daß er besser gethan haben würde, seinem ältern Bruder die Regierung allein zu überlassen, denn auch seine übrige Sachen hatten keinen guten Fortgang. Während Ludwig hie und da neue Land-Erwerbungen machte, mußte sich Ulrich durch Verpfändungen helfen, selbst an die Landhofmeister, welche das Erwerben besser verstanden. 5)

Beyde Graven waren gute, redliche Männer, die gerne in Freude lebten, und eben nicht ängstlich spar-

---

4) Von dieser Verheerung s. Schwäb. Taschenbuch, 1820. S. 211. ff. Wir fügen noch einen auffallenden Zug bei, den Christ. Tubingius in seiner Blaubeurer Chronik aufbehalten hat. Die 130, nach ihm 165, gefangene Eßlinger Frauen und Jungfrauen wurden von Stuttgart zurückgeschickt: „Abscissis omnium vestimentis sursum usque ad earum pudibunda."

5) Im Jahr 1452. verpfändet Ulrich seinem Hofmeister, Albrecht Spät die Veste, der Rechte Stein genannt. Steinhofer, II. 943. Im Jahr 1464. verkauft er ihm die Veste Schilzburg mit aller Zugehör, id. III. 115. Im Jahr 1468. kauft Hauß von Bubenhofen, Eberhards Landhofmeister, Gamertingen und Hettingen ꝛc. Sattler III, 65.

Digitized by Google

ten. Ulrichs Hofhaltung war noch grösser, als die seines Bruders. Wenn Ludwig bei dem Schloß zu Urach einen schönen Thiergarten anlegte, und einen Hengst mit 115 fl. bezahlte, so kaufte und baute Ulrich schönverzierte Jagdschlösser, am meisten aber ließ er zu Stuttgart bauen. Diese Stadt war bis dahin noch von kleinem Umfang und geringem Ansehen, mit engen, unreinlichen Gassen innerhalb ihrer Gräben und Ringmauern. Durch den Städtekrieg wurden viele Landleute getrieben, dort Schutz zu suchen, es entstanden zwey Vorstädte, und Ulrich ersah nun Stuttgart, statt Reutlingen oder Nürtingen, zu seiner Hofhaltung. Er ließ den Turnieracker oberhalb der Stadt in Viertel und gerade Strassen theilen und so erhob sich eine, für jene Zeiten ungewöhnlich regelmässige, Stadt neben der alten. Diese obere Vorstadt hatte, wie die untere, schon aus früheren Zeiten eine Capelle; aus beyden ließ Ulrich geräumige Kirchen aufführen, und stiftete neben der erstern noch ein Kloster der Dominikaner oder Prediger-Mönche.

Eine neue Art von Aufwand, welche die alten Graven auch wenig gekannt. Sie erwarben Schirmvogteien über reiche und angesehene Klöster; aber keines ist von ihnen gestiftet worden. Selbst Denkendorf, mitten in den ersten Stammbesitzungen, ist ungewiß. Ulrich mit dem Daumen erneuerte das Chorherrenstift zu Beutelspach, woher er der Stifter heißt, und sein Sohn, Eberhard der Erlauchte, verlegte es, der Sicherheit wegen, nebst dem Erbbegräbniß in die Ringmauern von Stuttgart. Die Gräfin Catharina, jenes Ulrichs Gemahlin, der mit dem Greiner theilen wollte, stiftete zu Stuttgart ein Hospital zu Ehren der

heil. Catharina. Auſſerdem findet man wenig erhebliche Familienſtiftungen; auch einzelne Vergabungen geſchahen ſparſam. Die Graven ſahen zuviele Beiſpiele um ſich her, wie die Dynaſtenhäuſer, welche eigene Klöſter geſtiftet und bereichert, darüber in Armuth und Schulden geriethen, und wie namentlich die Pfalzgraven von Tübingen von ihrem Kloſter zu Bebenhauſen recht planmäſſig ausgezogen wurden.

Aber die beyden Graven, Ludwig und Ulrich, mit ihren Gemahlinnen, gefielen ſich ganz beſonders in frommen Stiftungen, zu einer Zeit, da der Vergabungseifer bereits abzunehmen anfieng. Schon zu Anfang ihrer Regierung, da die Lande noch gemeinſchaftlich waren, beſchloßen ſie, ein Kloſter in der Nähe von Urach, ihrer Hofhaltung zu gründen, damit ſie dem Gottesdienſt ordentlich abwarten könnten. Eine halbe Stunde von ihrem Schloß, in einem wilden Felsthal, zum Güterſtein, lag eine alte Marienkirche, welche von ihren Vorfahren dem Kloſter Zwiefalten überlaſſen, und ſeitdem zu einer Probſtei errichtet war. Dieſe forderten ſie zurück und errichteten ein Kloſter der Carthäuſer, für deren ſtrenge Ordens-Regel (Johannis Jünger) dieſe rauhe Gegend ganz geeignet war. Die Schirmvogtei über Zwiefalten und ſeine meiſten Güter ward als ein Zugehör der Grafſchaft Urach betrachtet; aber das Haus Oeſterreich machte auch Anſprüche auf dieſe Vogtei, wegen der übrigen Güter des Kloſters, und die Graven beſorgten, es möchte einmal ein Herzog von Oeſterreich in dieſer Gegend eine Burg anlegen, und ihnen dadurch Schaden zufügen. Daß es ihnen aber mit der geiſtlichen Stiftung voller Ernſt geweſen, bewieſen ſie durch viele, reiche Vergabungen an den Güter-

Digitized by Google

stein; sie hatten eine solche Vorliebe für diesen Ort gefaßt, daß sie ihr Erbbegräbniß nicht mehr zu Stuttgart, sondern in diesem stillen Thale haben wollten. [6]) Für unsere Geschichte wird Güterstein in der Folge besonders merkwürdig.

Nach der Theilung der Lande machten die Graven noch weitere Stiftungen, jeder in seinem Gebiet; die meisten Ulrich bei längerer Regierung. Ausser dem schon berührten Prediger-Kloster zu Stuttgart richtete er seine Aufmerksamkeit hauptsächlich auf die Collegiat-Kirchen oder Chorherrenstifter, welche er theils neu begabte, theils in eine bessere Gestalt brachte.

Während dieses frommen Eyers fanden auch die Geistlichen mehr Eingang am Hofe. Schon Eberhard der Milde hatte den Abt von Elwangen ausersehen, seine zweyte Gemahlin, Elisabeth, in seinem Namen sich antrauen zu lassen. Allmählig fanden die Pröbste und schirmsverwandte Prälaten eine Stelle unter den ersten Räthen. In den Haussachen ward nichts ohne den Beichtvater vorgenommen. Der Probst Spönlin zu Herrenberg stand in Grav Ludwigs besonderem Vertrauen; er war Doctor der Gottesgelahrtheit und der Arzneikunde zugleich. Als der junge Grav Ludwig mit der fallenden Sucht behaftet war, wurden ihm Zettel und Armulete angehängt, auch allerlei Gelübde an St. Velten, St. Apollonius, und St. Ludwig aufgelegt. [7]) Wie war jetzt alles am Hofe anders!

---

6) Cleß, kirchlich-polit. Landes- und Cultur-Geschichte von Wirtemberg. II. Theils. 2te Abth. S. 89. ff.

7) Sattler, Graven, II. 148. f. Eilf Vorschriften dieser Art. Erst zuletzt fand man auch für gut, daß man

Man sollte erwarten, es werden lauter fromme Fürsten folgen. —

Während Ulrich noch im Städtekrieg begriffen war, 1450. 24. Sept. starb sein Bruder, Ludwig, schnell an einer pestartigen Krankheit, und hinterließ zween minderjährige Söhne, Ludwig und Eberhard. Wieder eine vormundschaftliche Regierung! Zwar kam sie dißmal nicht in weibliche Hände, und Frau Mechtilde, die Mutter der jungen Graven, war keine Henriette; aber der Oheim, Grav Ulrich, war auch nicht der Mann dazu. Er heißt der Vielgeliebte, weil er jedermann Gutes that, und gern frohe Menschen um sich sah. Wo er hinkam in seinem Lande, hinterließ er Gnadenbezeugungen, daher sich die Leute immer auf seine Ankunft freuten. Er ging auch öfters allein, gegen die Sitte der Fürsten, war leutselig und gesprächig. Von seinem gewöhnlichen Schwur: Gott's Nießwurz! hatte er beym gemeinen Mann den Uebernamen. [8]) Den Vielgeliebten nannten ihn hauptsächlich die Geistlichen, [9]) denen er über alles Vorschub that, und sie reichlich begabte, daher auch zu seinem Leichenbegängniß nicht weniger als 900 Priester zusammen kamen. Er hatte ein so zartes Gewissen, daß er auch in solchen Fällen sich schuldig bekannte, welche die römische Curie selbst nicht gerügt haben würde. [10]) Ein solcher Vielgeliebter hat in der Regel wenig Achtung. Ulrich ward am kaiserlichen

---

den jungen Graven bei gutem Muth erhalten, und nicht zum Zorn reizen solle.

8) Ladisl. *Suntheim*, in Oefel. SS. Rer. Boic. T. II. 593.

9) „Patriae *clerique* amicus."

10) Cleß a. a. O. S. 337.

Digitized by Google

Hofe gering geschätzt, so viel er sich auch aufgeopfert, und so treuherzig er gebeten, der Kaiser möchte ihm „als einem frommen Diener und Ulrich" etwas zu gut halten. Bei den andern Fürsten und Ständen war die Furcht vor den Eberharden auch verschwunden; die Vormundschaftsräthe wollten wenig auf ihn hören. Ulrich konnte nicht einmal die eigenen Söhne meistern, wie wollte er die Mündel in Ordnung halten? So ward die Vormundschaft bald für ihn eine Quelle von vielem Verdruß, sie brachte neuen Zwist in das Haus und stürzte ihn zuletzt in einen verderblichen Krieg.

Beym Antritt der Vormundschaft berief Ulrich die sämtlichen adelichen Räthe, Hofmeister und Vögte, und traf mit ihnen eine Verabredung wie unter einem Fünfer-Rath, bestehend aus dem Landhofmeister und je zween Räthen von beyden Linien, die Regierungsgeschäfte geführt und die Erziehung der jungen Graven geleitet werden solle. Es verflossen aber kaum zwey Jahre, so wandte sich der Landhofmeister an den mütterlichen Oheim der jungen Graven, Pfalzgrav Friederich, und brachte mit seinem Beistand eine andere Regiments-Ordnung zuwegen, welche ihm freieren Spielraum ließ. Albrecht von Spät, der Landhofmeister, sollte nicht mehr zu Urach, sondern zu Tübingen sein Wesen und seine Kanzlei haben, und die täglichen und geringern Sachen allein ausrichten, in schwerern ein Paar Räthe zu sich berufen, die wichtigsten aber an Graf Ulrich bringen. Die übrigen Räthe mußten abstehen. So war es nun in der That eine fast unumschränkte Landhofmeister-Regierung. Nach einem Jahr, als der ältere Grav das vierzehnte Jahr erreichte, ließ man ihn die Regierung selbst antreten, jedoch,

Digitized by Google

wegen seiner schwachen Gesundheit, unter einer erneuerten Regiments-Ordnung. Albrecht von Spät blieb Landhofmeister, auch des minderjährigen Graven, mit zween Räthen, deren einer von Grav Ulrich, der andere von Pfalzgrav Friederich beigeordnet war. [11])

1457. 3. Nov. Als der junge Grav Ludwig nach vier Jahren starb, wollte Ulrich, wie es auf diesen Fall bedungen war, die Vormundschaft über den 12jährigen Eberhard wieder übernehmen. Er fand aber die Thore zu Urach verschlossen, und mußte mit Schimpf abziehen. Die Räthe wollten lieber den Pfalzgraven zum Vormunde haben, ohne Zweifel, weil er ihnen nicht so nahe war, als Ulrich. Der Pfalzgrav hatte seine besondere Absichten. [12]) Aber Ulrich blieb dißmal standhaft auf seinem Vorrechte. Er berief nicht blos die adelichen Räthe und die Lehenleute, sondern auch die Abgeordneten von den Städten zu einem Landtag. Die letztern entschieden für den einheimischen Fürsten, und erhielten dafür die Begünstigung, dem Regiments-Rath sieben aus ihrer Mitte für wichtigere Fälle beizuordnen.

Diese sieben Städtebürger waren den Vormundschaftsräthen ein unerwünschter Zusatz; sie konnten kaum erwarten, bis Eberhard das 14te Jahr erreichte. Ungeachtet nicht lange zuvor das 18te zur Belehnung festgesezt worden, so reizten sie doch den jungen Graven auf, seinem Oheim davonzureuten, und mit Beistand von Baden und

---

11) Stephan von Emershofen und Hanß Sturmfeder. Sattler, II. 186 Steinhofer, II. 958.

12) Kaum vor Ludwigs Tod hatte er mit den beyden jungen Graven ein Bündniß errichtet. Steinhofer, II. 994.

Pfalz sich in die Regierung einsetzen zu lassen. Ulrich empfand diesen Schritt mit Unwillen, weniger wegen der Sache, als wegen der Verunglimpfung, daß er dem Mündel die Regierung länger vorenthalte, als sichs gebühre. Die Vormundschaft gab er von sich mit den Worten: wer vorhin regiert habe, der regiere noch.

Mit dem Pfalzgraven blieb die Feindschaft. Ulrich hatte noch einen andern Spann wegen der Ansprüche seiner dritten Gemahlin, Margarethe, Wittwe des Kurfürsten Ludwigs von der Pfalz. In dieser Sache hatten schon Grav Ludwigs Räthe vermittelt. Als nun der Pfalzgrav in die Vormundschaft stärkere Eingriffe that, konnte der sanftmüthige Ulrich seine Unzufriedenheit auch nicht mehr zurückhalten, und trat in ein förmliches Gegenbündniß mit mehreren andern Fürsten, die auch über Vergewaltigung von Seiten des Pfalzgraven klagten. Das teutsche Reich war damals in zwey Partheien getheilt, für und wider Kaiser Friederich III. An der Spitze jener stand der kriegerische Marggrav Albrecht von Brandenburg, an dieser der Pfalzgrav, vom Kaiser „der böse Fritz" genannt. [13]) Beyde wollten die Graven von Wirtemberg auf ihrer Seite haben, und das war die Haupturſache, warum der Pfalzgrav den Eberhard volljährig sehen wollte. Der Marggrav Albrecht aber ließ nicht ab, den sanften Ulrich in den Harnisch zu bringen, der Kaiser that auch das seinige, und Ulrich zog in den Krieg. [14]) Bei Secken-

13) Wogegen er einen Thurm zu Heidelberg „Truzkaiſer" hieß.

14) Man hatte ihm den Verdacht beigebracht, der Pfalzgrav habe sich Eberhards Landesantheil abtreten lassen wollen.

Digitized by Google

heim gerieth er in des Pfalzgraven Gefangenschaft. Tief gebeugt durch diesen Unfall, noch tiefer durch die harte Behandlung während einer jahrelangen Haft und durch die schwehre Ranzion, welche der Pfalzgrav erpreßte, kehrte Ulrich wieder in sein Land zurück. Wie gern hätte er den Schaden wieder gut machen mögen, aber jezt erfuhr er neuen Kummer durch seine eigenen Söhne, während die beyden Fürsten, Albrecht und Friederich, fortfuhren, auch in seinen Hausangelegenheiten einander zuwider zu thun.

Ulrich hatte auch einen Eberhard, der zum Unterschied von seinem ältern Vetter, der jüngere heißt. In beyden wollten die Väter ohne Zweifel die Erinnerung an die alten Helden dieses Namens wecken. Aber welche Aussichten! Wenn Ulrich vernahm, daß sein Mündel, der ältere Eberhard, der vormundschaftlichen Aufsicht los, mit jugendlichem Ungestümm in alle Freudengenüsse sich stürzte, so mußte er von seinen eigenen Söhnen, unter seinen Augen, noch schlimmeres sehen. Er hatte nichts an ihnen gespart; er gab dem Eberhard einen französischen Hofmeister, und schickte ihn an den burgundischen Hof, welches damals der glänzendste war. Während seiner Gefangenschaft ward er zurück berufen, um in dieser Zeit die Regierung zu führen. Aber Eberhard hatte keine andere Vorstellung von einem Fürsten, als daß er mit lustigen Gesellen täglich reute, jage, oder im Gelag sitze. Und doch wollte er bald den Vater meistern und seine Hofhaltung einschränken. Seinen zweyten Sohn, Heinrich, wollte Ulrich dem geistlichen Stande widmen, um fernere Theilungen zu verhüten; er verkaufte ein Dorf, um ihn auf eine italiänische Universität zu schicken; darauf ließ er ihn zum

Coad-

Coadjutor von Mainz wählen, aber der Pfalzgrav Friederich hintertrieb die Sache und Heinrich selbst hatte gar keine Neigung zum geistlichen Stand. Er wollte auch eine eigene Hofhaltung haben. Was konnte der Vater von zween solchen Söhnen erwarten? Sollte seine Landeshälfte wieder getheilt werden, so hatte die schöne Grafschaft Wirtemberg dasselbe Schicksal, wie die meisten andern schwäbischen Gravschaften, über die sie sich vormals so kühn erhoben hatte. Die Ritterschaft und die geistlichen Schirmvogteien hätten sich verloren; auch die Landstädte würden andere Schirmherren gewählt haben; das übrige wäre eine Beute der Gläubiger geworden. —

Woher sollte Rettung kommen? von den Nachbarn nicht. Diese lauerten auf jede Gelegenheit, wo sie etwas von dem Lande abreissen konnten.

Dieß sah der ältere Eberhard, und bewieß, was ein großer Entschluß vermag.

II. Abschnitt. Wie Eberhard der ältere sich ermannt.

(Seine erste Erziehung. Frau Mechtild, seine Mutter, Johann Naukler, sein Lehrer. Die Vormundschaftsräthe. Des Jünglings Verirrungen. Der Mann. Die Pilgerfarth. Eberhards Vermählung. Pfalzgrav Friederich. Der Uracher Vertrag. Die zweyte Reise nach Italien. Gelehrten-Verein. Eberhards Eigenthümlichkeit.)

Unverhohlen sagen es die Zeitgenossen, wie er es selbst nicht verhehlt, daß Eberhard in seiner Jugend frech und muthwillig gewesen.[15]) Eben so einstimmig

15) Adolescentiam licenter coepit. Naucler.

wird bezeugt, daß er beym Eintritt in das männliche Alter anderen Sinnes geworden.

Beyde Erscheinungen, besonders die letztere sind nun näher zu beleuchten.

Unter den Ursachen der fehlerhaften Erziehung wird der frühe Tod seines Vaters genannt.[16]) Grav Ludwig war, wie wir gesehen haben, ein guter und frommer
1445. Fürst. Als Frau Mechtild, seine Gemahlin, diesen
11. ihren zweyten Sohn gebar, war er eben auf Besuch in
Dec. dem Stifte zu Herrenberg. Der Probst desselben, Dr. Spönlin, war es, der acht Tage darauf die Taufe zu Urach vornahm. Zu Pathen wurden gebeten der Bischof Heinrich von Constanz und der Abt von Maulbronn; auch die meisten übrigen Gäste waren geistliche Herren. Unter den Frauen war die Grävin Elisabeth von Werdenberg, Ludwigs Muhme, deren oben schon gedacht worden. Es ist leicht abzunehmen, daß an dem Hofe des Graven die Ritter nicht mehr den Ton angegeben. Für seine Kinder war Grav Ludwig zärtlich besorgt, und es wird erzählt, daß er, von der tödtlichen Krankheit befallen, den beyden Söhnen die herzlichsten Ermahnungen gegeben.

Eberhard war fünf Jahre alt, als sein Vater starb, und blieb vorerst unter der Aufsicht seiner Mutter. Ihr gebührt nächst ihrem Gemahl das Verdienst, die ersten religiösen Eindrücke in dem Knaben geweckt zu haben, die auch unter seinen jugendlichen Verirrungen nicht erloschen. Frau Mechtild wird gerühmt als eine Fürstin von hoher Tugend und Weisheit, und von helle-

16) Auxit licentiam adhuc puero immatura mors patris. Jd.

rer Einsicht in die Schrift, als manche Geistlichen ihrer Zeit.[17]) An ihrem Hofe war strenge Sitte und Zucht.[18]) Nach der ersten Regiments-Ordnung sollte sie die jungen Graven und ihre Schwestern bei sich haben und erziehen zu Urach oder wo es ihr sonst gelegen wäre mit Rath Grav Ulrichs und der Vormundschaftsräthe. Diese Räthe mußten jährlich Rechnung thun vor Grav Ulrich als Vormünder, und Frau Mechtilde, wenn sie dabei zu seyn begehrte. Ihre Söhne durften sich in Grav Ulrichs Kriege nicht einmischen oder derselben annehmen, ausser wenn Frau Mechtilde mit den Vormundschaftsräthen eine freundliche Hülfe thun würde.[19]) Sie hatte also wenigstens in diesen genannten Stücken die Mitvormundschaft. Ehe jedoch ein Jahr verfloß, that sie darauf Verzicht, mit Vorbehalt ihres Widdums,[20]) und überließ die Vormundschaft dem Graven Ulrich allein. Am Ende des folgenden Jahres trat sie in die zweyte Ehe mit E. Herzog Albrecht von Oesterreich, der die Vorlande zu seinem Antheil hatte. Von diesen beyden

17) „Eine große Liebhaberin aller Künste; dero guter Lümde aller Weisheit, Tugend und Menschlichkeit so groß ist, daß der mit Loben nit mag werden gemehret, noch mit Schelten gemindert." Nicolaus von Wyle, in *Freytag* Adp. litt. T. II. p. 1082.

18) Vorangeführter Nicolaus sagt, sie habe ihm eine Tochter unter ihren Frauenzimmer erzogen, er wollte nicht, daß sie in dieser Zeit in einem Kloster reformirter Schwestern gewesen wäre.

19) Sattler, II. 176. Steinhofer, II. 931.

20) Von welchem übrigens auch verhältnißmäßige Lieferung an den Hof geschehen sollte, so lange sie bei ihren Kindern seyn würde. Steinhofer l. c. S. 932.

Digitized by Google

Schritten sind die näheren Beweggründe unbekannt. Es scheint, die Verhältnisse seien nicht nach ihrem Wunsch gewesen, und sie habe für zuträglicher gehalten, sich zurückzuziehen. Zu dem letztern Entschluß ward sie hauptsächlich durch Marggrav Albrecht von Brandenburg bewogen, der, wie wir oben schon gesehen, vielen Einfluß in die Hausangelegenheiten hatte. [21]) Im Lande war man nicht damit zufrieden, es wurde ihr übel gedeutet, daß sie ihre Waisen, wovon der ältere Sohn kränklich war, verliesse. In der That war der Schritt nur für sie selbst nachtheilig; ihre Ehe war nicht vergnügt, der Herzog, ein übler Haushälter, schien mehr auf die reiche Mitgift gesehen zu haben; [22]) er war meist im Krieg gegen seinen Bruder, den Kaiser, beschäftigt. Nach seinem Tod erhob Erzh. Sigmund so ernsthaften Streit wegen der Hohenbergischen Erbschaft, daß der Kaiser und seine Gemahlin sie in besonderen Schutz zu nehmen nöthig fanden. Sie wollte auch nach ihrem Tod lieber bei dem ersten Gemahl zu Güterstein begraben werden, [23]) für ihre Kinder aber hat sie zu sorgen sogar nicht aufgehört, daß es vielmehr scheint, sie habe den Schritt hauptsächlich um ihretwillen gethan. Rotenburg am Neckar, wo sie ihren Siz hatte, ist nur in mässiger Entfernung von Urach; im näch-

---

21) So behauptet Sattler, II. 174. vermuthlich aus urkundlichen Nachrichten. Uns ist wahrscheinlicher, daß Pfalzgrav Friederich, der Mechtilde Bruder, von dessen Parthei der Erzherzog war, die Sache betrieben. Kremers Gesch. des Kurf. Friederichs I. etc. S. 614.

22) Roo österreichische Chronik. V. 214.

23) Sattler, II. 174. f.

Digitized by Google

sten Jahr nach ihrer Vermählung kam der Vormundschaftssiz nach Tübingen, eine kleine Meile von Rotenburg, wahrscheinlich auf Betreiben ihres Bruders, des Pfalzgraven Friederich, der die zweyte Regiments-Ordnung berathen half.

In dieser Lage konnte sie, wo es nöthig war, immer Theil nehmen, ohne mit den Räthen oder ihrem Schwager, dem Graven Ulrich, in Verstoß zu kommen. Für den jüngern Sohn Eberhard hatte sie ohnehin eine besondere Vorliebe, sie wollte ihm die Gravschaft Hohenberg, (welche erst zu unserer Zeit an Wirtemberg gekommen ist) zuwenden. Immer blieb sie seine vertraute Freundin, sie wußte sein Jugendfeuer zu mässigen, er hörte gern auf ihren weisen Rath und man darf manches in seinen Unternehmungen auf ihre Rechnung schreiben.

Eberhard blieb also mit seinem Bruder unter den Vormundschafts-Räthen, aber er erhielt einen Lehrer, der für sein ganzes Leben ein großer Gewinn war. Dieser Mann heißt Johann Fergen. Den Söhnen Ulrichs wurde Ludwig Fergen, sein Bruder gegeben. Von der Herkunft und den frühern Schicksalen dieser beyden verdienten Männer ist auch wenig bekannt. Ihr Vater, Johann Fergen, gewöhnlich Fergenhanß, aus einem adelichen Geschlechte in der Herrschaft Justingen, war Grav Ludwigs und seiner Söhne Dienstmann, und erhielt von dem jüngern Ludwig, als er zur Regierung kam, für seine treuen Dienste, die er seinem Vater, ihm und seinem Bruder geleistet, ein Haus nebst Graben in dem Dorf Jettenburg zu eigen. Seine beyden Söhne, Johann und Ludwig, hatten sich, wir wissen nicht, auf welcher Universität?

Digitized by Google

den Wissenschaften, besonders der Rechtslehre, gewidmet, jener auch der Theologie, Philosophie und den römischen Schriftstellern; [24]) daher er auch, nach der Sitte der damaligen Gelehrten seinen teutschen Namen in den lateinischen oder vielmehr griechischen: Nauclerus verwandelt. [25]) Da bisher nur Eiferer für Mönchthum und Priesterherrschaft am Hofe gegolten, so war die Wahl dieser beyden Männer mehr als ein glücklicher Fund, dessen Verdienst wir, aus Mangel an Nachrichten nicht wissen, wem wir es zuschreiben sollen? [26])

Ein so ausgebildeter Mann wurde dem jungen Eberhard zu Theil, und es darf zum Zeugniß seiner biederen Gesinnungen nichts weiter angeführt werden, als daß er sein vertrauter Freund und Rathgeber in seiner ganzen Regierung geblieben. Er selbst hat das Leben dieses Fürsten, seine Vorzüge, wie seine Fehler, in kurzen, treffenden Zügen beschrieben, welche wir auch bei dieser Geschichte zum Grund legen.

Als weitere Ursache der mangelhaften Erziehung bemerkt Naukler, daß die Vormundschaftsräthe ihm befohlen, aus dem jungen Fürsten keinen Lateiner zu machen, indem es genug wäre, wenn er die Muttersprache lesen und schreiben lernen würde. Der Wille der Mutter konnte dieß nicht gewesen seyn, denn Frau

---

24) Cleß, a. a. O. S. 787.

25) Ferge, Schiffer, der die Fähre führt. In einem Brief an Reuchlin sagt er scherzweise: Si vales, est quod opto, ego navigo.

26) Wahrscheinlich ihrem eigenen Vater, der sie dem Graven empfohlen, wofür er den obengemeldten Dank erhielt.

Digitized by Google

Mechtild war selbst mit den römischen Schriftstellern wohl vertraut und schrieb lateinische Briefe. Nicolaus von Wyle, Stadtschreiber zu Eßlingen, meldet von ihr, sie habe ihn einst in Beyseyn etlicher Edeln gefragt, ob er ihr noch nicht verteuscht habe das Büchlein Seneka's von den Sitten? darauf habe er geantwortet: Nein, weil er etwas gefunden, das er nicht genug verstünde, entweder aus Mangel an Einsicht, oder weil es unrecht geschrieben stünde. Als sie nun weiter gefragt, was das wäre, habe er die Worte: Si vis omnibus esse notus, fac prius neminem noveris, gemeldet, welche also lauten: „willst du jedermann bekannt seyn, so mach vor, daß du niemand kennest." Zu der Stund habe sie nach kurzem Stillschweigen und Bedenken die Worte wiederhohlt und gesagt: ich meine, es habe diesen Sinn: „willst du, daß männiglich guts von dir sag, so richt dich vor dazu, daß du jedermanns Ding müssig stehest, dich auswendiger Dinge nicht bekümmerest, und allein ein Genügen habest an dir selbst, hiedurch wirst du männiglich bekannt." Nicolaus sezt hinzu, er habe seither Doctores der heil. Schrift darüber befragt, und gefunden, daß Ihre Gnaden ihm alle seine Küß aberrathen hab. [27])

---

27) *Freytag* Adp. litt. II. 1081. sq. „Lob der Frawen, wie die Frawen allzyt übertreffentlich gewesen synt." Diese Schrift hat Nicolaus von Wyle der edlen Frawen Ursulen, geb. von Seckendorf, Gemahlin Jörgs von Absberg, Landhofmeisters unter Grav Ulrich dem Vielgeliebten, gewidmet. Das Werk des Boccacio de claris mulieribus hat Steinhöwel, Arzt in Ulm, teutsch übersezt, der Frau Mechtilde zugeeignet.

Digitized by Google

Die Vormundschaftsräthe waren Männer aus dem Adel, ohne gelehrte Kenntnisse. Wenn sie mit jenem Verbot sagen wollten, Eberhard sollte kein Doctor werden, sondern ein wackerer Ritter, gleich den alten Eberhard, an dessen Hofe der Adel wieder zu dem vorigen Ansehen gelange; so übersahen sie, daß in dieser Zeit das Schwerdt nicht mehr allein entschied, und daß die Fürsten selbst auch in die Geschäfte sehen mußten; die lateinische Sprache aber war damals in den öffentlichen Verhandlungen eben so überwiegend, als es später die französische geworden.

Eberhard hatte einen sehr lebhaften Geist und treffliche Gaben. Das wenige, was er lernen sollte, war bald gelernt, und weil er nun nicht besser beschäftiget war, so fiel er bald auf allerlei Muthwillen. Es scheint, man habe ihm schon in den ersten Kinderjahren, noch bei Lebzeiten des Vaters, manches nachgesehen. Weil der ältere Bruder kränklich war, und auch er einen zarten Körperbau hatte, so wollte man ihn nicht mit vielem Sizen und Lernen anstrengen, sondern durch angemessene Leibesübungen seine Kräfte stärken. So ward aus dem lebhaften Kind ein wilder, ausgelassener Knabe.

1457. 3. Nov. Zwölf Jahre war Eberhard alt, als sein Bruder Ludwig starb. Ein anderer Bruder, Andreas, war schon früher gestorben, und auch zu Güterstein begraben. [28]) Da nun jedermann auf Eberhard sah, als den einzigen Erben und künftigen Fürsten, so ward nun auch sein jugendlicher Ehrgeiz erregt, und es kam jede Einschränkung zu spät, vielmehr hätte er schon jetzt

28) Sattler, III. 183.

aller Fesseln sich entledigen mögen. Und die Räthe kamen ihm selbst entgegen. Sie wären auch gern des Vormünders los gewesen, um nach ihrem Gefallen zu regieren. Grav Ulrich schrieb einen Tag nach Urach aus, auf welchem mit Eberhards Mutter, mit den Räthen und der Landschaft Abgeordneten eine wichtige Verabredung getroffen werden sollte. Wahrscheinlich hatte er die Absicht, da Eberhard nahe an der Vollendung des 14ten Jahres war, eine Regiments-Ordnung festzusezen, wie es bei seines Bruders Regierungsantritt auch gehalten worden. Allein die Räthe überredeten Eberhard, der Oheim wolle ihn noch länger in der Unmündigkeit erhalten. Eberhard wartete den Tag nicht ab, sondern ritt mit Erlaubniß des Oheims zu seiner Mutter nach Rotenburg. Bei dieser brachte er zuerst seine Beschwerden vor. Die verständige Frau hätte gern vermitteln mögen, aber Eberhard wollte frei gegen den Oheim auftreten; er ritt ungefragt nach Ettlingen zu dem Marggraven Carl von Baden, und schrieb an Ulrich, daß er unbedingt zur Regierung gelangen wolle.[29] Das Ganze war, wie wir oben gesehen, von Pfalzgrav Friederich geordnet. Wie ihn zuvor Ulrich von der Vormundschaft ausgeschlossen hatte mit Beistand der Städte-Abgeordneten, so gewann er jezt die Städte gegen Ulrich, daß sie ihre Zustimmung gaben, Eberhard sollte nicht länger unter der Vormundschaft bleiben. Ulrich wollte seinen Neffen mit einem anständigen Geleit abhohlen lassen; aber dieser kam früher, und trat in die Regierung in demselben Alter, wie sein Bruder

29) Sattler, II. 226.

Ludwig, aber von einer Regiments-Ordnung, wie damals, finden wir nichts. Die Räthe hatten also freie Hand, und so glaubten sie, ihre Sache recht klug gemacht zu haben.

Des Jünglings Verirrungen.

Aber Eberhard vergalt den Räthen, wie sie dem Vormünder. Er nahm junge Räthe und Günstlinge an, und fragte wenig nach den alten. [30]) Frei von dem bisherigen Zwang warf er sich mit jenen auf ritterliche Uebungen und Belustigungen, welche seinem jugendlichen Alter mehr zusagten, als die ernsten Regierungsgeschäfte. Da sah man nichts als Ringen, Jagen, Vogelstellen, Rosse tummeln, Rennen, Barrlaufen, Tanzen, Spielen, und frohe Gelage von muntern Genossen. Es war wieder ein Hof, wie ihn der junge Adel wünschen mochte. Aber die Räthe sahen nun, daß der dritte Fehler, den man begangen, der grösseste wäre. Hatten sie Hoffnung, unter den Zerstreuungen des Jünglings desto sicherer nach ihrem Gefallen zu regieren, so ward auch diese vereitelt. Sie konnten wissen, daß eben so starke Leidenschaften, als treffliche Gaben in dem jungen Fürsten lagen; wenn jene einmal den Damm gebrochen, wer wollte ihn aufhalten? —

---

30) Auch Naukler scheint bereits seiner Lehrerstelle enthoben worden zu seyn. Er ward um diese Zeit Kirchherr zu Brackenheim, und tritt erst wieder hervor bei der Stiftung der Universität.

Digitized by Google

Eberhard hatte sichs einmal angenommen, nichts unversucht zu lassen. Er wollte in allem den andern zuvorthun. Ungeachtet er von Natur weder einen großen noch starken Körper hatte, so brachte er es doch in den ritterlichen Uebungen zu einer großen Gewandtheit und Ausdauer. Aber weil er häufig über seine Kräfte that, so ward seine Gesundheit eher geschwächt, als gestärkt, und es wird hauptsächlich diesen heftigen Anstrengungen zugeschrieben, daß er schon im mittleren Alter von Krankheiten und Gebrechen befallen wurde. Eberhard fiel auch auf Ueppigkeit. Daß er dem Volltrinken ergeben gewesen, welches damals an den Höfen, wie unter dem gemeinen Mann herrschend war, wird nicht gemeldet, [31]) aber desto stärkere Klagen finden sich über ausgelassenen Umgang mit dem andern Geschlecht. Damals waren fast in jeder Landstadt öffentliche Frauenhäuser; aber Eberhard drang auch in die Frauenklöster, um mit seinen lustigen Gesellen Tag und Nacht darin zu schwelgen. Besonders übel berüchtigt war das Kloster zu Offenhausen, ein Paar Stunden von Urach. Nach der Legende ist es von einigen altgräflichen und freiherrlichen Häusern zu Kaiser Friederichs II. Zeit gestiftet worden, welche sich

31) Der einzige Blaub. Mönch, Christ. *Tubingius* sagt: *gulae* et illecebris deserviebat. Virgines et Vestales constuprabat. Quid plura, tot et tanta perpetrabat, quae vel qualia postea de nullo homine potuit audire senex, quia poenitentia ductus quaedam monasteria, quae prius ob lasciviam intrando profanaverat, reformavit etiam extra territorium suum. Sattler, IV. Beil. S. 340.

Digitized by Google

das Recht der Besuche und Gastungen daselbst vorbehalten hatten. Da fehlte es nun selten an jungen Rittern, welche mit ihren Freunden das Kloster in der That zu einem offenen Hause machten. Mahlzeiten, Trinkgelage, Tänze, wechselten miteinander ab. Die Basen und Freundinnen der jungen Ritter wurden gegen die strenge Mutter Priorin in Schutz genommen. Bald würde sichs jede junge Nonne zur Schande gerechnet haben, von keinem Liebhaber erzählen zu können. Auf sichtbare Folgen verbotenen Umgangs war keine andere Strafe gesezt, als kurze Entfernung aus dem Kloster, damit die Wände nicht (von Kindern) beschrieen würden, und ein kleines Geldgeschenk für den Beichtvater. [32]) In den meisten Klöstern herrschte Sittenlosigkeit; wenn nun der Schirmherr selbst den Reihen führte, wo sollte es enden?

Eberhard hatte auch wenig bessere Beispiele vor sich. Sein Oheim, der vielgeliebte Ulrich, hatte ausser einer starken Kinderzahl von drei Gemahlinnen, eine ausserehliche Tochter, genannt Margaretha von Stuttgart, welche er im Kloster Reuti versorgte, und einen Sohn, mit Namen Caspar, dem er einen Bauerhof zu Kornwestheim gab. [33]) Eberhards Vater, Grav Ludwig, war seiner trefflichen Gemahlin auch nicht immer treu geblieben: er hatte ebenfalls einen ausserehelichen Sohn, mit Namen Ulrich, den er in den geistlichen Stand that und zum Probst zu Stuttgart, auch Dechant zu Mömpelgardt ernannte. [34])

32) Cleß, a. a. O. II. Theils. 2te Abtheil. S. 153. ff.
33) Steinhofer, III. 137.
34) Ebend. II. 929.

So wuchsen nun dem Eberhard selbst zween natürliche Söhne heran, Hanß und Ludwig Würtemberger, welche er vom Kaiser für ehlich erklären ließ, damit er sie mit ritterlichen Lehen bedenken konnte.[35]) Man weiß nicht, ob die Vormundschafts-Räthe versäumt, ihn zu einer fürstlichen Heirath zu bewegen, oder ob er selbst keine Neigung dazu gehabt? Eben so wenig hatte man daran gedacht, den jungen Fürsten an andere Höfe zu schicken, sondern ruhig zugesehen, wie er zu Haus in diese Verwilderung gerieth. Unter diesen Zerstreuungen hielt es nicht schwer, Eberhard von der Theilnahme am Pfälzerkrieg abzuhalten; dennoch wurden die nämlichen Steuern in seinem Landesantheil erhoben, wie in dem seines Oheims; es entstanden Schulden theils durch der Räthe Eigennutz, theils durch sein unordentliches Leben. Es geschahen

35) Sattler, III. 173. Beil. 103. Auch der Pfalzgraf Friederich, Eberhards Oheim, hatte von der schönen Sängerin, Clara Deckin, zween natürliche Söhne. Kremer a. a. O. S. 526. f. Die kaiserl. Urk. vom 16. Febr. 1484. sagt, Eberhards Söhne seien von zweyen ledigen Frauen geboren worden. Der ältere, Hanß, erhielt die Herrschaft Karpfen, Sattler, IV. 23. der jüngere, Ludwig, die Burg Heimatweiler am Neckar mit Wäldern und Gütern, auch ein Haus zu Holzgerlingen, Sattler, III. 203. Er legte sich auf die Wissenschaften, reißte 1490. nach Rom, und kam als Doctor der Rechte zurück. Sein Vater gab ihm den Titel von Greifenstein und die Herrschaft Sulz, Sattler, III. 83. IV. 23. Vergl. unten Abschnitt VII. und IX.

Digitized by Google

Bedrückungen mit oder ohne sein Wissen, die er in spätern Jahren gern wieder gut gemacht hätte.

So verflossen die ersten Jahre nach Eberhards frühzeitigem Regierungsantritt. *)

In seinem achtzehnten Jahr [36]) befahl Eberhard, das Kloster zu Offenhausen zu reformiren oder gar zu schließen. Man könnte denken, das seie von seiner Mutter oder von den Räthen gekommen. Aber Eberhard that es selbst. Er kam in eigener Person, und stellte den Nonnen die Nothwendigkeit vor, sich zu bessern. Sie versprachens, fielen aber bald wieder in die vorige Ausschweifungen. Nun ließ er das Kloster sperren und verbot jeden männlichen Zutritt, und da auch dieß nichts half, beschloß er, es ganz eingehen zu lassen.

Diese Thatsache läßt abnehmen, daß die Mönche, die ihm überhaupt nicht hold waren, seine Verirrungen mit grelleren Farben aufgezeichnet haben. [37]) Eine so frühe Rückkehr aus eigenem Antrieb, in einem Alter, da andere erst recht anfangen, ihren Leidenschaften zu fröhnen, beweist, daß Eberhard, wie Rudolf von Habsburg, der Lust genossen, ohne ihr zu dienen. [38]) In wenigen Jahren, bei dem Eintritt in das männliche

---

*) Der Mann.

36) 1463. Cleß, a. a. O. S. 158.

37) S. oben Not. 27. — Naukler, der sonst keinen von Eberhards Fehlern verschweigt, sagt blos: lusibus atque lasciviis, ad quae prona est omnis aetas, se immersit.

38) Joh. Müller, Schweizergeschichte, I. Buch, VII. Kap.

Digitized by Google

Alter, konnte jedermann sehen, daß eine Veränderung mit ihm vorgegangen war; nicht, daß er etwa nur des einen oder andern Fehlers sich geschämt, oder mit mehr Klugheit und Erfahrung seinen Gang verfolgt hätte: nein, er hatte den Entschluß gefaßt, ein anderer zu seyn.

Was diesen Entschluß zuerst in ihm geweckt, sagen uns die Zeitbücher nicht. Ob seine schwache Gesundheit, ob die Erinnerung an den früh hingewelkten Bruder, ob der Anblick der widrigen Ausschweifungen seiner Vetter, ob irgend ein gedrohtes Unglück, oder der sichtbare Zerfall des Hauses; ob das Andenken an die alten Eberharde, an die Erinnerungen seines sterbenden Vaters, [39]) ob ein Wort des Lehrers vom Herkules am Scheideweg, [40]) oder ein Wort der Mutter oder des (Priors) „alten Vaters" zu Güterstein ihn zuerst zur Besinnung gebracht, darüber sind nur Vermuthungen, doch für die letzteren die meiste Wahrscheinlichkeit. Welches aber auch die äussere Veranlassung gewesen seyn mag, der Entschluß kam aus Eberhards Selbstkraft. Wie er als Jüngling nichts unversucht gelassen, so erhob ihn jetzt der Gedanke, ganz zu seyn, was in ihm lag. Das Jahr wissen die Heraldiker nicht anzugeben, aber dieser Zeitpunkt ist es bestimmt, da er das Wort gewählt: Attempto, ich wag's!

Die Pilgerfarth.

Zwey Begebenheiten nennen die Geschichtschreiber, welche Eberhards Entschluß zur Ausführung gebracht

39) *Camerarii* Oratio in *Besold.* Diss. jur. pol. p. 95.
40) Naukler sagt dieses a. a. O.

haben: die Pilgerfarth und seine Vermählung. Eberhard hatte bis zu seinem dreyundzwanzigsten Jahr kein fremdes Land gesehen. Seine Vetter, die Graven Eberhard und Heinrich wurden nach Burgund, Frankreich und Italien geschickt. Zur nämlichen Zeit, da der letztere nach Rom! gieng, sprach Eberhard das Vorhaben
1468. aus, das heilige Land zu besuchen.

Seit den Kreuzzügen war es Sitte geblieben, wie vordem, in kleinen Gesellschaften dahin zu wallfarthen, Edle und Fürsten nahmen am heil. Grab den Ritterschlag, auch Mönche und Gelehrte machten diese Reise. In jener Zeit aber kamen die christlichen Länder wieder in größere Bewegung. Es war die Rede von einem neuen, allgemeinen Kreuzzug, nicht mehr gegen die Saracenen, sondern gegen die Türken, welche mit unwiderstehlicher Macht in Europa eindrangen, nachdem sie durch die Einnahme von Constantinopel den Rest des griechischen Reichs zerstört hatten. Hunyad in Ungarn, und Scanderbeg in Albanien, diese tapfern Helden, thaten den letzten Widerstand. Die Türken überschwemmten Servien, Bosnien und brachten den größten Theil des Peloponnes und die meisten Inseln des Archipelagus nach und nach in ihre Gewalt. Die Venetianer und Genueser, welche durch ihre Eifersucht den Türken den Eingang geöffnet, behielten noch wenige Plätze für den levantischen Handel. Nur die Johanniter-Ritter auf Rhodus blieben standhaft. Man fürchtete, die Türken möchten auf dem nämlichen Wege, wie die alten Gothen in die westeuropäischen Länder einbrechen. Pabst Pius II. (Aeneas Sylvius) berief alle Könige und Fürsten der Christenheit nach Mantua,

um

um einen Kreuzzug zu verabreden. Aber die Gleichgültigkeit der meisten, der obengedachte Krieg in Teutschland und der Tod des Pabstes vereitelten das ganze Unternehmen. [41])

Syrien und das heilige Land waren noch unter dem Schutze des Egyptischen Sultans, der die Christen nicht hinderte, dasselbe zu besuchen, aber die gewöhnliche Farth durch den Archipelagus war nicht ohne Gefahr, und schon im folgenden Jahr nach Eberhards Reise brach der negropontische Krieg zwischen den Türken und Venetianern aus.

Eberhards Lehrer, Johann Naukler, der selbst eine große, wohlgeschriebene Chronik von den ältesten Zeiten bis auf die seinige verfaßt, hatte nicht versäumt, seinen Zögling in die Geschichte einzuführen, und frühzeitig seinen Sinn für ihre erhabene und anziehende Lehren zu wecken. Welche Bilder mußten jetzt seiner Seele vorschweben, als er diese Begebenheiten vernahm! Unter seinen Räthen hatte Eberhard einen, der noch nicht lange aus jenen Ländern zurückgekommen war, Georg von Ehingen, einen verständigen und vielversuchten Mann. Sein Vater, Rudolph von Ehingen, hatte den jungen Eberhard in seiner Obhut gehabt auf dem Schlosse Tübingen während des ersten Vormundschaftstreites. Nachher bewohnte er mit seiner zahlreichen Familie die Burg Hohen-Entringen unweit Tübingen mit noch vier andern Rittern. Diese fünf Familien zusammen hatten nicht weniger als 100 Kinder, welche Georg von Ehingen alle überlebte. Im achtundsiebenzigsten Jahr ver-

41) Schmidts Gesch. der Deutschen, VII. B. XIX. Kap.

theilte Rudolph seine Güter unter vier noch lebende Söhne, besuchte mit ihnen noch einmal die Kirche zu Göppingen, wo seine Ahnfrau, die heil. Heilwig ruhte, dann die Kirche zu Ehingen, wo er getauft worden, von dort gieng er vorbei an seinem Schlosse zu Kilchberg in die Carthause zu Güterstein, wo er bis an seinen Tod, streng nach den Ordensgesetzen, jedoch ohne Kutte, lebte. Sein Sohn Heinrich wurde Teutschordens-Ritter. Der jüngste Sohn Georg hatte Dienste an Erzherzog Sigmunds Hofe gesucht, dann bei Erzherzog Albrecht, dem Gemahl der Mechtilde. Sein Vater rieth ihm, das Hofleben zu verlassen, und, da sein eigener Arm es nicht mehr vermochte, mit den Johannitern gegen die Türken zu streiten. Nach eilf Monaten nahm er von dem Groß-Meister Urlaub, und wallfahrtete nach Jerusalem und Damascus. Nachdem Georg auch Frankreich, Spanien, Portugall und Fetz gesehen und überall seine Tapferkeit gezeigt, kehrte er mit vieler Ehre in sein Vaterland zurück, und kam zu Eberhard, dem er wohl öfters von jenen Ländern erzählte. [42]) Ihn ernannte Eberhard zu dem Regiments-Rath für die Zeit seiner Abwesenheit mit dem besondern Befehl, auf den Fall, daß er nicht wieder kommen sollte, Kunde von ihm zu holen.

In Eberhards Gefolge ist unter den ersten der Johanniter-Ritter, Georg Bombast von Hohenheim, Commenthur zu Nordorf, Großvater des berühmten Theophrastus Paracelsus. Dieser konnte allerdings durch seine Erfahrung die Reise leiten. Es sind aber noch

42) *Crusii* Annal. Suev. Part. II. p. 418. 423. 460.

zwey ehrwürdige Männer zu nennen, welche hauptsächlich zu diesem Entschluß mitgewirkt. Der erste ist Johann von Udenheim, Abt zu Herrenalb, der nicht lange zuvor Eberhard zum Schirmherrn seines Klosters gewählt hatte, der andere, der Prior zu Güterstein, gewöhnlich „der alte Vater" genannt; [43]) beyde besaßen Eberhards besonderes Vertrauen. Jener ertheilte ihm die Weihe; zu Güterstein, in der Carthause, empfieng sie Eberhard. Dort übergab er sein Testament. Bei der Rückkehr, eh' er seine Mutter, seine Räthe, seine übrigen Freunde sah, gieng er zu dem alten Vater. Mit Recht ist also anzunehmen, daß dieser durch seinen Rath das Herz des Jünglings ergriffen. Hinaus, in entfernte Länder, verlassen den Schauplatz seiner Verirrungen, heimkehren mit mannichfaltigen Erfahrungen und Kenntnissen, dieses Verlangen erfüllte jetzt Eberhards Brust. Die Religion gab seinem Entschluß das Gepräge der Unwiderruflichkeit; nicht Mutter, nicht Verwandte, nicht Regierungsgeschäfte konnten ihn mehr zurückhalten.

Es war gewiß ein feierlicher Tag, da Eberhard in jener Carthause, in dem schauerlichen Felsthal, über dem Grabe seines Vaters und seiner Brüder, umgeben von Jugendgenossen, von ergrauten Dienern, von vielen gottseligen Männern, knieend vor dem Hochaltar das Gelübde der Pilgerfarth aussprach und den Segen empfieng. Diesen Tag, es war der 10. May 1468.

43) Conrad von Münchingen ist sein Name, Steinhofer III. 130. Die angeführten Urkunden begreifen die Jahre 1464. bis 1474. Bei der Stiftung der Universität 1477. lebte er nicht mehr, s. unten not. 54.

Digitized by Google

dürfen wir als einen Entscheidungs-Tag in Eberhards Leben betrachten. Noch desselbigen Tages brach Eberhard von Urach auf zu Pferd mit 24 Edeln, 2 Caplanen, seinem Leibarzt, einigen Dienern und Schützen. Wahrscheinlich ist es der Arzt, Dr. Johann Münsinger, [44]) der den Reise-Calender geschrieben, welcher noch vorhanden ist. So kurz derselbe ist, so giebt er doch ein anschauliches Bild von der damaligen Art zu reisen, und welche Absichten Eberhard vor sich gehabt.

Zu Anfang der Reise ward in drey Klöstern übernachtet, zu Blaubeuren, dessen Schirmherrschaft Eberhards Vater erworben, dann zu Ottenbeuren und Kempten. In eilf Tagen kam Eberhard nach Venedig, sah die herrlichen Paläste und Tempel mit ihren Heiligthümern und Kunstwerken, am Himmelfarthsfest aber den Prachtzug des Doge, bedeutungsvoller als je, denn Mahomed II. hatte die Drohung ausgesprochen, ihn selbst mit dem adriatischen Meere zu vermählen. [45]) Den Tag vor Pfingsten gieng Eberhard mit seinem Gefolge zu Schiff zuerst nach Parenza, dann Ragusa, das bereits den Türken zinßbar war; weiter sah er Durazzo, und die Inseln Corfu, Cerigo, Candia, und landete bei den Johannitern zu Rhodus, welches mit fünfzehn festen Thürmen befestigt war. Von Rhodus fuhren sie über Cypern nach Joppe oder Java. Von dieser ehmals mächtigen Stadt waren nur noch wenige Trümmer übrig, wo die Reisenden ihre Päße nach Jerusalem zu erwarten hatten. Sie ritten zuerst nach Rama, dann

44) Eigentlich Joh. Balz von Münsingen.

45) Eugen *la Baume* Hist. abrégée de Venise, VII. 57.

Emaus, und an Kilianstag, (achten Jul.) hielten sie den Einzug zu Jerusalem. Am folgenden Tag wurden sie von dem Pater Quardian herumgeführt, um die heiligen Oerter und Ueberbleibsel zu betrachten. Den andern giengen sie nach Bethlehem, und drey Tage darauf, am zwölften Jul. empfieng Eberhard den Ritterschlag am heil. Grabe. Dieß ist ein zweyter entscheidender Tag in Eberhards Leben, denn ein höheres Gelübde, als dieses, kannte der Ritter nicht. Bei den Barfüssern auf dem heiligen Berge Sion wurde Eberhard in die Brüderschaft aufgenommen. [46]) Wieder nach drey Tagen sahen sie den Jordan und kehrten dann nach Jaffa zurück, wo sie wieder eingeschifft wurden, nachdem sie drey Wochen in dem heil. Lande zugebracht. [47])

Eberhard hatte noch einen Plan, er wollte auch Rom und Italien sehen. Die Farth gieng zurück über Cypern, Rhodus und Candia. Von dem Befehlshaber der letztern Insel wurde Eberhard mit großen Ehrenbezeugungen aufgenommen. Zu Corfu traf er eine andere Gesellschaft, den Graven Kraft von Hohenlohe mit mehrern teutschen Rittern. Mit diesen schiffte er

---

46) Die Bedeutung werden wir unten im VI. Abschnitt sehen.

47) Daß Eberhard von Zigeunern gefangen worden sele, wie einige erzählen, ist schon wegen dieses kurzen Aufenthaltes unwahrscheinlich. Der Reise-Calender weiß nichts davon. Es ist wohl eine Verwechslung mit Georg von Ehingen, der früher dieses Schicksal unter den Arabern gehabt. *Crusius.*

Digitized by Google

nach dem untern Italien, und ließ einen Theil seines Gefolges nach Venedig vorausgehen. Ungeachtet sie durch widrigen Wind wieder nach Corfu zurückgeworfen wurden, so landeten sie doch glücklich zu Otranto, bei welcher Stadt nicht lange nachher die Türken ihre Eroberungen endigten. Auf dem Wege nach Neapel sah Eberhard Virgils Wohnung. Der König beschenkte ihn mit einer goldenen Kette und der Kronprinz mit zwey Pferden. Ueber Capua kamen sie an St. Gallstag, fünfzehnten October, nach Rom und blieben daselbst eilf Tage. Hierauf sah Eberhard Siena, Florenz, Bononien, die Muster-Universität für Teutschland, und Mirandola. Der Rückweg gieng dann über Verona, Meran, Landeck, Kempten, Memmingen, Ulm. In den letzten Tagen des Novembers kam Eberhard wieder zu Güterstein an, nachdem er ein volles Halbjahr aus gewesen. Allgemeine Freude über seine glückliche Rückkehr kam ihm entgegen. Fürsten und Städte ehrten ihn mit Geschenken nach der damaligen Sitte.

Eberhard hatte auf der Reise den Bart wachsen lassen und behielt ihn, gegen die Sitte; [48]) daher gab man ihm, zum Unterschied von Eberhard dem jüngern, den Beinamen mit dem Bart, kürzer: im Bart [49]) wie seinem mütterlichen Großvater, dem Kurfürsten Ludwig von der Pfalz.

Man sah, daß Eberhard auf dieser Reise seine Gesundheit befestigt, und auch die Liebe zum Vaterland

---

48) Jac. *Ehingeri* Oratio de laudibus ill. Academiae Tub. in *Besold.* Diss. jur. pol. p. p. 150.

49) Auch der Bärtige, Bartmann.

Digitized by Google

nicht verloren hatte. Ob er gleich große Reiche, schönere Städte und blühendere Länder gesehen, so hatte er doch nirgend ein treueres Volk, nirgend einfachere Sitten gefunden, als in seinem Wirtemberg. Aber zugleich hat auch die Liebe zu Künsten und Wissenschaften bei ihm gewurzelt, da er die Länder gesehen, aus welchen dieß alles zu uns gekommen. Seit dieser Zeit steht bedeutungsvoll bei seinem Wappen der Baum des Morgenlandes, die Palme, [50]) umwunden mit seinem Wahlspruch: Attempto!

Eberhards Vermählung. Pfalzgrav Friederich. Marggrav Albrecht. Der Uracher Vertrag.

Die andere Begebenheit, in welcher Eberhards geänderter Sinn den Zeitgenossen sichtbar geworden, ist seine Vermählung. Diese ist jedoch erst sechs Jahre nach der Pilgerfarth erfolgt, es sind deßhalb auch die Zwi- 1474.
schen-Ereignisse in dieser Beziehung zu berühren.

Bei Eberhards Rückkehr von Palästina waren immer noch viele Unruhen im Reich. Während dieses Fehdezustandes konnte man wenig auf innere Anordnungen denken. Eberhard wollte lieber Land-Erwer-

---

50) Einige haben sie für eine Ceder angesehen, woher der Spruch: was Herzog Eberhard fieng an, das blieb wie Ceder lang bestahn! Allein die häufig vorkommenden Abbildungen der Wappen, Inschriften ꝛc. zeichnen die Palme zu deutlich, als daß man sie verkennen sollte. Eberhard hat schwerlich den Libanon gesehen. Laut des Reise-Calenders war die Zeit zu kurz.

Digitized by Google

bungen machen, namentlich mit der Stadt und Herrschaft Sulz, kam aber darüber in Krieg und erfuhr bald, wie leicht ein junger Fürst, wenn er einmal zum Schwerdt gegriffen, zu Gewaltschritten verleitet werden könne. Diese Fehde wird unten in ihrem Zusammenhange vorkommen. [51]) Da Eberhard noch wenig grössere Muster vor sich gesehen, so begab er sich zu seinem Oheim, dem Pfalzgraven Friederich zu Heidelberg und verweilte geraume Zeit bei demselben. [52])

Dieser Pfalzgrav wird nicht weniger, als Marggrav Albrecht von Brandenburg unter den ersten Fürsten seiner Zeit genannt. Jener heißt der Siegreiche, dieser Achilles. Beyde haben sich durch hohe Geisteskraft und Staatsklugheit in Kriegen wie in Friedensgeschäften hervorgethan. Wie sie in den Wirtembergischen Hausangelegenheiten einander entgegengewirkt, haben wir schon oben gesehen. Nach der Herstellung des Friedens kamen sie auch darin in freundlicheres Verhältniß. Eberhard kam in mehrere Berührungen mit Albrecht, doch hielt er noch grössere Dinge auf seinen Oheim. Sein kriegerischer Muth, seine tiefe Einsichten, seine Liebe zu den Wissenschaften hatten einen tiefen Eindruck auf ihn gemacht. Der Pfalzgrav war im Umgang ungemein heiter, in seinen Reden sinnreich, der beste Schachspieler seiner Zeit. [53]) Dieses Spiel,

---

51) Im VII. Abschnitt.

52) Sattler hat diesen Besuch nur im Vorbeigehen berührt, III. 69.

53) Kremers Gesch. des Kurfürsten Friederichs I. von der Pfalz, I. 521.

Digitized by Google

das noch nicht lange aus den Morgenländern gekommen, ward auch von Eberhard sehr geschätzt. [54]) Während des Aufenthaltes zu Heidelberg sah Eberhard die Verbesserungen im Kirchenwesen, in den Lehranstalten, die treffliche Staatsverwaltung, wodurch der Pfalzgrav mitten unter den Kriegen sein Land emporgebracht. Welche Erfahrungen er hier gesammelt, werden wir in der Regierungsgeschichte nachweisen. [55])

Eberhard erwog nun vor allen Dingen die Hausangelegenheiten; auch Marggrav Albrecht that mit Ernst dazu. Dieser hatte seine Tochter, Elisabeth, dem jüngern Eberhard zur Gemahlin gegeben, zur nämlichen Zeit, als der ältere nach Palästina gieng. Aber jener hatte auch in der Ehe seine Gesinnungen nicht geändert. Frau Elisabeth war eine tugendliche, verständige Fürstin; aber ihr Gemahl hatte keinen Gefallen an ihrem Umgang. Er trennte sich, um ganz nach seinem Hange zu leben. Zu seinen Gunsten hatte Marggrav Albrecht dazu geholfen, daß der jüngere Bruder, Heinrich, zum Coadjutor von Mainz gewählt wurde, damit der Schwiegersohn des Vaters Landes-Antheil allein erben möchte. Allein auch dieser Plan war mißlungen, und Heinrich wollte auch seinen Theil.

Das war eben jene Verlegenheit, die wir am Schlusse des ersten Abschnitts gesehen; der Zeitpunkt,

54) Lebret über den ersten Herzog von W. Eberhard den Bärtigen ꝛc. Schwäb. Taschenbuch 1820. S. 188.

55) Auch an dem Hofe der Herzoge von Sachsen, Ernst und Albrecht soll Eberhard gewesen seyn. Melanchton Declam. T. III. p. 179. Wir haben aber nichts näheres darüber gefunden.

Digitized by Google

wo es dem ältern Eberhard deutlich geworden, wie nöthig es seye, einzulenken.

Der alte Grav Ulrich setzte jetzt selbst alle seine Hoffnung auf diesen Neffen; er bat ihn um Rath und Vermittlung bei seinen Söhnen. Eberhard war nicht nur von Herzen geneigt dazu, sondern brachte auch dem Frieden des Hauses ein Opfer, das wenige an seiner Stelle würden gebracht haben.

Wenn Heinrich darauf bestand, eine eigene Herrschaft zu haben, so mochte wohl die Grafschaft Mömpelgard, als eine entlegene besondere Besitzung am besten dazu geeignet seyn. Dieser Vorschlag wurde hauptsächlich von dem Marggraven Albrecht unterstützt. Allein Mömpelgard gehörte zu dem Uracher Landestheil, also dem ältern Eberhard, der laut des Theilungsvergleiches seinem Oheim 40,000 fl. daraus zu verzinsen hatte. Dennoch ließ sich Eberhard bewegen, diese Gravschaft mit ihrer Zugehör an Grav Heinrich abzutreten, unter der Bedingung, daß dieser auf weitere Theilung mit seinem Bruder verzichte. Dieß geschah in dem bekannten Uracher Vertrag, [56]) welchem das
1473. 12. Jul. Haus Wirtemberg seine Erhaltung schuldig ist; denn, wenn Heinrich im geistlichen Stande geblieben wäre, so würde in kurzer Zeit der ganze Stamm erloschen seyn. In so fern hat auch Pfalzgrav Friederich dazu mitgewirkt, indem er, wenn auch nicht in dieser Absicht, die Coadjutorswahl vereitelte. Daß dieser Fürst nicht auch bei den Uracher Verhandlungen genannt wird,

56) Das weitere von diesem Vertrag unten im IV. Abschnitt.

Digitized by Google

hat wohl keine andere Ursache, als daß er mit Grav Ulrich, der gegen ihn zu Feld gezogen, nicht unmittelbar zu thun haben wollte, wiewohl es nicht unwahrscheinlich ist, daß der ältere Eberhard sich auch hierin seines Rathes bedient hat. Zu seiner Entschädigung erhielt Eberhard nicht nur obigen Schuldbrief zurück, sondern auch seines Oheims Antheil an den Städten Sulz, Wildberg und Bulach. Die übrigen Theile der erstern Herrschaft hatte er eben damals von dem Hause Geroldseck an sich gebracht. Marggrav Albrecht, der für den jungen Fürsten eine große Achtung gewonnen, dachte ihm noch eine bessere Entschädigung zu. Er ließ ihn durch Grav Ulrich auf seines Bruders, des Kurfürsten Johannes Enkelin, des Marggraven Ludwigs von Mantua Tochter, Barbara, aus dem Hause Gonzaga, aufmerksam machen.

Es ist leicht zu erachten, daß Eberhard während dieser Hausverhandlungen auch an seine eigene Verheurathung gedacht; denn er zählte jetzt 29 Jahre, sein Vetter Eberhard hatte noch keinen Erben und Heinrich war unverheurathet, und so kam der Antrag zu rechter Zeit. Eberhard gab seinem Vertrauten und geschickten Rath, Georg von Ehingen, den Auftrag, in seinem Namen die Werbung zu verrichten, und dieser fand alles so nach dem Wunsche seines Herrn, daß die Abrede in kurzer Zeit zu Stand kam. Ein großes Fest wurde zur Heimführung bereitet. Der Marggrav von Mantua brachte seine Tochter selbst heraus; die Pfalzgraven Ott und Philipp, [57]) Eberhards Mutter,

57) Letzterer ein Neffe Pfalzgrav Friederichs; dieser kam nicht, wahrscheinlich aus den obengemeldten Ursachen,

Oheim und Vettern, mehrere Bischöfe und Prälaten, viele Graven, Freiherrn und Edle, auch Städtegesandte,
1474. in allem 14,000 Gäste, kamen in dem kleinen Urach
3. Jul. zusammen. [58])

Eberhard fand in seiner Gemahlin seine angenehmsten Erwartungen erfüllt. Sie übertraf an Schönheit die meisten ihrer Zeit. Ihr Geist und Herz besaßen vorzügliche Eigenschaften und ihre Kenntnisse bewiesen eine sorgfältige Erziehung. Durch beydes gewann sie Eberhards Liebe und Achtung. Sie schrieb lateinische Briefe [59]) und verstand die teutsche Sprache vollkommen. Ob sie gleich in Italien viel glänzenderes gesehen, so wußte sie sich doch in den Kreis der teutschen Hausmutter zu finden. Welch ein Abstand von den herrlichen Ufern des Po gegen die Wälder und Gebirge Wirtembergs, und doch war sie recht gern auf ihrer Majerei im Schönbuch, (Hasenhof bei Waldenbuch) von welcher sie die fürstliche Küche versorgte. Als einst

---

er hat aber in demselben Jahr Eberhards Schwester dem Graven Heinrich von Stollberg zugeführt. Sattler, III. 96.

58) 500 Aym. Landwein, 12 Aym. Rheinwein und 4 Aym. Malvasier wurden ausgetrunken. Für das Volk floß der Wein aus Brunnenröhren.

59) Ein solcher an ihren Oheim, den Cardinal Ludwig, Bischof zu Mantua, steht in der unten angeführten Sammlung, not. 65 b. Die Gelehrten waren freilich mit der Latinität nicht recht zufrieden, und die damals in Italien befindlichen Teutschen wünschten, es kämen besser geschriebene. Obiger Brief ist datirt aus Gröningen, II. Fes. post Barth. 1484.

Digitized by Google

das Land von Theurung gedrückt war, hörte man sie auf der Weinsteig (bei Stuttgart) sagen: „sie wolle gern (mit den Landleuten) Speck und Erbsen essen;“ welche Rede lange zu ihrem Andenken im Sprüchwort geblieben. [60]) Eine Meile vom Hasenhof, in demselben Walde, näher bei Tübingen, hatte Eberhard ein Jagdhaus, genannt im Einsiedel, wo er oft verweilte, auch ein Stuttenhaus mit Gärten war dabei, in welchen er sich an der Pferdezucht ergötzte, wie seine Gemahlin an ihrer Melkerei, welche mit auserlesenen Kühen und Rindern besetzt war. Man möchte sich wundern, wie die alten Graven seit der Erwerbung von Urach den Aufenthalt auf der Alp und in diesen Waldgegenden den mildern Gefilden des Unterlandes vorgezogen, wenn sie es nicht eben der Jagd und der Landwirthschaft wegen gethan hätten.

Eberhards Beichtvater, der es wohl am besten wissen konnte, hat versichert, daß dieser Fürst nach seiner Vermählung die strengste Sitte beobachtet habe. Auch wird berichtet, daß er bei der Reformation der Frauen-Klöster gewöhnlich seine Gemahlin mitgebracht, um mit ihrem Beistand diese Sachen zu ordnen. [61]) Sie erfreute ihn mit einem Sohne, Ludwig, und einer Tochter, Elisabeth; aber die Freude war von kurzer Dauer. Die beyden Kinder starben schon frühzeitig [62])

---

60) Aus einer handschriftlichen Lebensbeschreibung Eberhards aus der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts.

61) Cleß an mehreren Stellen des angeführten Werks.

62) Im Jahr 1487. schreibt Eberhard an einen Edelmann: „ob er wohl einen Sohn habe, seye es doch nicht genug,

Digitized by Google

und seine Gemahlin gebar nicht mehr. [63]) Schmerzlich bittere Empfindungen für Eberhards ganzes Leben! Sein Landes-Antheil und alles, was er nach seinem Sinn geordnet, sollte nun einst an seinen ausschweifenden Vetter kommen. Aber er verdoppelte nur um so mehr seine Sorgfalt für das Land, für gesetzliche Befestigung der Erbfolge und für eine angemessene Regiments-Ordnung.

Nach allem diesem haben die Zeitgenossen Ursache gehabt, Eberhards Pilgerfarth und Vermählung, neben anderem, dessen wir oben gedacht, als zwey entscheidende Begebenheiten zu betrachten. Wir dürfen noch eine dritte hinzusetzen.

Eberhards zweyte Reise nach Italien.

Eberhard ist nicht der einzige Fürst, der die Versäumnisse der Jugend noch in den männlichen Jahren gut gemacht hat. Karl VIII. König von Frankreich, dem der Vater auch die lateinische Sprache verboten, [64]) Kaiser Karl V. Kurfürst August von Sachsen und manche andere haben dasselbe gethan. Aber die Art, wie Eberhard seine Kenntnisse zu erweitern bemüht gewesen, ist hier näher zu bezeichnen. Es wird erzählt, als er einst

---

ihn gelüste noch mehr derselben zu überkommen." Sattler, III. 183. Ludwigs Todesjahr ist nicht bekannt. Vergl. unten den IV. Abschnitt.

63) Sie wurde im mittlern Alter ausserordentlich dick und wohlbeleibt.

64) Ausser dem Wahlspruch: qui nescit dissimulare, nescit regnare.

Digitized by Google

von dem Prediger Kayſersberger zu Straßburg lateiniſch angeredet worden, habe er ſich im Kopf gekratzt, auch auf den Reichs-Tagen und Reiſen ſeine Vormünder angeklagt, daß ſie ihn nicht weiter hätten lernen laſſen; öfters habe er geſagt: „Wiſſenſchaft ſei niemand ſo nöthig, als einem Fürſten.“ [65]) Ihren milden Einfluß auf das Leben ſah Eberhard an ſeiner kenntnißreichen Mutter und Gemahlin. Er zog nun auch gelehrte Männer in ſeinen Umgang, und unter dieſen behielt die erſte Stelle — der ſchon gedachte Lehrer ſeiner Jugend, Johann Naukler. Eberhard mochte es jetzt fühlen, wie ſchmerzlich es dieſem geweſen, daß es ihm nicht vergönnt worden, ihn zu beſſeren Kenntniſſen zu führen. Er vergalt ihm ſeine Geduld dadurch, daß er ſich nun um ſo ernſtlicher angelegen ſeyn ließ, ſich ſeines Rathes und ſeiner Einſichten zu bedienen. Wer konnte ihn in die, einem Fürſten ſo nöthige, Rechtslehre beſſer einführen, als er? Eberhard erſah auch unter den Geiſtlichen ſeines Landes einige, die er als wiſſenſchaftliche Männer ſchätzte. [66]) Aber Nau-

65) Val. Horberger, H. Poſtill, 2 Thl. S. 169. Steinhofer, III. 259. Dort wird auch angegeben, die Vormünder hätten Eberhards Vater auf dem Todtenbette eidlich verſprechen müſſen, ihn nicht lateiniſch lernen zu laſſen.

66) Sie ſind genannt als Zeugen bei der Eröffnung der päbſtl. Erektionsbulle der Univerſität Tübingen: Bernhard, Abt zu Bebenhauſen; Albrecht, Prior zu Güterſtein, Johannes Degen, Probſt, Meiſter Conrad Menkler, und Johann Heubach, Canonici zu Sindelfingen, Johann und Ludwig Vergenhanß u. ſ. w. ſ. Beil. zu Böks Geſch. der Eb. Carls Univerſität T. S. 20.

Digitized by Google

ller ist in dieser Zeit noch der einzige, der das Verdienst hat seine Liebe zu den Wissenschaften gründlich geleitet zu haben: denn die andern Gelehrten wurden erst berufen, nachdem der Hauptplan für die Verbesserung der öffentlichen Anstalten, und die Stiftung der Universität schon entworfen war. [67])

Eberhard hatte die Gewohnheit, wenn er etwas wichtiges oder unbekanntes vernahm, solches in seine Schreibtafel zu verzeichnen, und hörte deßhalb auch den Unterredungen der Gelehrten mit großer Begierde zu. Wenn er die Sprache oder die Kunstwörter nicht verstand, ließ er sich dieselbige erklären. So wurde er nun auch des lateinischen mehr kundig, entweder weil ihm Naukler, des Verbotes ungeachtet, doch einige Anleitung dazu gegeben hatte, [68]) oder weil er sich jetzt noch in dieser Sprache übte. Man hat ein Beispiel, daß er einen Geistlichen, der in unanständiger Kleidung eine Bitte vorgebracht, in gebrochenen lateinischen Worten fortgewiesen. [69]) Auch daß er einen lateinischen Wahlspruch genommen, beweißt seine Neigung zu dieser Sprache; den Sinn des Wahlspruchs aber hat er nun in seinen wissenschaftlichen Bestrebungen an den Tag gelegt. Um die Schriften der Römer, besonders ihre

67) Gabriel Biel, einer der ersten unter diesen, kam 1480, also drey Jahre nach der Stiftung der Universität. Cleß, a. a. O. S. 283. Ludwig Naukler trat auch damals erst in Eberhards Dienste. Doch ist er unter den obigen Zeugen, s. vorherg. Note.

68) Nur keinen eigentlichen Lateiner oder Gelehrten wollten die Vormünder haben.

69) „Ira, ira, vade, vade!“ Mscpt.

Digitized by Google

ihre Geschichtwerke, im Zusammenhange zu lesen, ließ er den Livius, Sallustius und andere übersetzen. Eben so verschiedene physikalische, mathematische, astrologische und medicinische Schriften. *) Mit den Alterthümern und Münzen war er wohl bekannt. Die heilige Geschichte und die des jüdischen Geschichtschreibers Josephus las er mit besonderer Aufmerksamkeit, und wurde mit der Bibel so vertraut, daß er es mit manchen Geistlichen aufnehmen konnte, die sowohl sein Gedächtniß als seinen Scharfsinn bewundern mußten. Da er selbst ein Freund von kurzen, sinnreichen Reden war, so fand er an den Aussprüchen der alten Weisen (Salomo, Syrach) ein besonderes Gefallen, und befahl, solche oft mehr als einmal zu verteutschen, um tiefer in ihren Sinn einzudringen. **) Sein Handbuch aber war das Evangelium Johannis, teutsch, in schöner Schrift auf Pergament, mit niedlich gemahlten Verzierungen, welches noch unter dem Titel: Eberhards Gebetbuch, (wegen des Anhangs von einigen Gebeten) vorhanden ist.

Seit der Pilgerfarth kannte Eberhard auch ein Buch, das aus Indien kam, genannt Kalila und Dimna oder die Fabeln Bidpai's. Schon zu Anfang des sechsten Jahrhunderts war dieses Buch unter dem weisen Nuschirwan nach Persien gebracht, und aus der Sanscrit- in die Pehlwi-Sprache, aus dieser aber im achten Jahrhundert in das Arabische übergetragen. Ein Jude, Johann de Capua, hatte

*) Das Nähere davon unten im III. Abschnitt.

**) *Summenhart* Oratio funebris etc. in Besold. Diss. jur. pol. p. 69.

Digitized by Google

aus dem Hebräischen eine lateinische Uebersetzung gemacht, und diese letztere ließ Eberhard in das Teutsche übertragen, mit dem Titel: „das Buch der Byspel" (Beispiele, Fabeln) oder der alten Weisen Exempel-Sprüch. Es enthält im Ganzen fünfzehen Sprüche in Fabeln ausgeführt, welche die Sitten und das Hofleben beleuchten, namentlich, wie der Löwe, der König des Thierreichs, durch Ränke und Verläumdung zur Grausamkeit verleitet wird, so doch, daß der Verläumder zuletzt selbst in die Schlingen fällt, und Gerechtigkeit den Sieg behauptet. Eberhard hielt diese Fabeln für so nützlich, daß er die Uebersetzung drucken ließ. Während Stuttgart unter Ulrich dem Vielgeliebten durch neue Gebäude und Straßen erweitert und verschönert wurde, besaß das alte Urach etwas, das höher galt, als prächtige Gebäude, eine der ersten Buchdrucker-Pressen. Diese beschäftigte Eberhard mit dem Buch der Byspel, und ihm zu Ehren erhielt der Druck die Einrichtung, daß der zierlich ausgeschnittene Anfangsbuchstabe mit den ersten Buchstaben der folgenden Linien herabgelesen, Eberhards Namen und Denkspruch ausdrückte. Viele waren der Meinung, [70]) Eberhard habe dieses Buch selbst gemacht, und es seie erst vom Teutschen in die anderen Sprachen übergetragen worden. Eine so hohe Vorstellung hatte man von seinen Kenntnissen und Wissenschaften. In unserer Zeit haben Bidpai's Fabeln die Aufmerksamkeit der englischen und französischen Gelehrten aufs neue auf sich gezogen. [71])

70) Namentlich *Crusius*, l. c. p. 439. und nach ihm manche andere. Besser kannte das Buch Summenhart a. a. O.

71) Lebret, in der angeführten Abhandl. Schwäb. Taschenbuch 1820. S. 197. ff.

Digitized by Google

Jene teutsche Uebersetzung wird nebst Eberhards Gebetbuch und Reise-Calender auf der öffentlichen Bibliothek zu Stuttgart aufbewahrt.

Nach Urach berief Eberhard einen ausgezeichneten Gottesgelehrten, Gabriel Biel, aus Speier, früher Prediger zu Mainz, dann Probst am St. Markusstift zu Buzbach, den er wahrscheinlich bei dem Aufenthalt zu Heidelberg durch den Ruf kennen gelernt. 72) Er war zum Probst des neugegründeten Stifts zu Urach bestimmt, erhielt aber bald einen höheren Wirkungskreis zu Tübingen. Eben so Conrad Summenhart, von einem Weiler dieses Namens bei Calw, der zu Paris studirt hatte. Beyde gehören zu den letzten Scholastikern, bei welchen bereits der Uebergang aus den Formen der Schule in die freiere Bewegung des Lebens sichtbar wird. Ein Schüler von Biel ist Wendel Steinbach, ein helldenkender und bescheidener Gottesgelehrter, den Eberhard wegen seiner Frömmigkeit ausnehmend schätzte, und zu seinem Vertrautesten, seinem Beichtvater, ersah. Diese drey Männer sind eben so sehr durch die Eigenschaften ihres Herzens, als durch ihre Gelehrsamkeit, und geschickten Vortrag ausgezeichnet. Mit ihnen hat Eberhard die heil. Schrift, die Kirchenväter und manche andere Schriften gelesen. *)

72) Cleß, a. a. O. S. 271. 857. Daß Kurfürst Pfalzgrav Friederich hauptsächlich solche Männer begünstigt, von welchen die Verbesserung des Mönchswesens ausging, s. Kremers Gesch. Kurf. Friederichs I. S. 519.

*) Summenhart mußte ihm Augustins Meditationes und Soliloquia übersetzen, die Sprüchwörter Salomo's u. a. m.

Summenhart hat in einer Gedächtniß-Rede auf Eberhard zugleich ein Denkmal seiner treuen Verehrung und Dankbarkeit gegen diesen Fürsten gesetzt. Biel ist auch bei den Verbesserungen im Kirchenwesen einer der ersten Rathgeber Eberhards geworden. Diese sind nach Johann Naukler die ersten, welche Eberhard zu Tübingen um sich versammelte. Auch Ludwig Naukler, Kirchherr zu Kirchheim unter Teck, kam in gleiches Vertrauen, wie sein Bruder. Eben so oft werden an Eberhards Hofe gefunden Peter Jacobi von Arlun, Probst zu Backnang und Heinrich Fabri, Abt zu Blaubeuren, welche sich auch in auswärtigen Geschäften hervorgethan.

Diese Männer sind es vorzüglich, in deren Umgang Eberhards forschender Geist eine reiche Erndte gefunden; sie waren unter sich selbst größtentheils in vertrauter Freundschaft, die Seele ihrer Vereinigung aber Eberhard, „ein Liebhaber aller Kunst und Gelehrten."

Während sich der Fürst mit diesen Männern umgab, richtete er seine Aufmerksamkeit aufs neue auf das Land jenseits der Alpen. Er beschloß zum zweytenmal nach Rom zu reisen. Johann Naukler, Peter von Arlun, Gabriel Biel, seine Begleiter, machten ihn auf einen jungen Gelehrten aufmerksam, der kurz zuvor von auswärtigen Hochschulen nach Tübingen gekommen war, Johann Reuchlin, aus Pforzheim, der Rechte Licentiat, der auch das Latein zierlicher sprach, als sie selbst und die andern schwäbischen Gelehrten. [73]) Denn als eben damals eine päbstliche Botschaft an Eberhards Hofe war, welche des Canzlers lateinische Aus-

73) *Melanchthon.* Declam. P. III. p. 301.

sprache nicht verstand, so erhielt Reuchlin den Auftrag, an seiner Stelle die fürstliche Abfertigung vorzutragen. Eberhard ernannte ihn darauf zu seinem Geheimschreiber, damit er auf der Reise und am päbstlichen Hofe als Sprecher dienen möchte. Dieses that er mit so vieler Geschicklichkeit, daß er bald auch unter Eberhards Vertrauten eine der ersten Stellen einnahm. [74])

Diese zweyte Reise unternahm Eberhard 14 Jahre nach der Pilgerfarth. Um wie vieles hatten seine Ansichten von der Welt, von den Kirchensachen, von den wissenschaftlichen Anstalten in dieser Zeit sich geändert! Einige haben gesagt, Eberhards Vorhaben seie gewesen, die Fastenzeit, als die feierlichste und gepränguollste im ganzen Jahr, zu Rom zuzubringen. Allein es ist leicht abzunehmen, daß ein Fürst von Eberhards Einsichten und Geist weder als staunender Zuschauer, noch als einer, der nur Vergnügen sucht, sich eingefunden. Zu der Seligsprechung des heil. Bonaventura, welche am weissen Sonntag geschah, kam er zu spät, denn er traf erst vor dem Sonntag Lätare ein, an welcher der Pabst die Gewohnheit hatte, eine goldene Rose zu weihen, zum Geschenk für irgend einen Fürsten der Christenheit. Diese empfieng Eberhard, wie die päbstliche Urkunde sagt, „wegen seiner Verdienste um den heil. Stuhl, und weil er nicht ohne Beschwerde in Person gekommen, um diesen heiligen Orten seine Ehrfurcht zu bezeugen.“ Eberhard begabte damit sein neues Stift zu Urach, welches in den Augen der Menge sehr dadurch empor kam, denn der Pabst hatte verheissen,

74) Schnurrer, Nachrichten von ehmaligen Lehrern der hebr. Lit. in Tübingen, S. 10. f. Sattler, III. 155.

Digitized by Google

daß diejenigen, welche die Kirche, worin die Rose aufgestellt wäre, an Lätare und dem vorhergehenden Sonntag besuchen würden, auf zehen Jahre Ablaß haben sollten. [75]) Aus Eberhards Regierungsgeschichte werden wir ersehen, daß die Absicht seines Besuches gewesen, über die Verbesserungen in Kirchensachen, welche er theils schon gemacht, theils noch weiter zu machen im Sinne hatte, mit dem Pabste in ein besseres Verständniß zu treten, als es bei der obengedachten päbstlichen Botschaft geschehen. Sixt IV. gewann große Achtung für Eberhard in den Unterredungen, die dieser mit ihm hatte. Dagegen wird gemeldet, daß Eberhard vieles zu Rom gesehen, was ihm nicht gefallen. Einer der zwey Cardinäle, die ihn auf Befehl des Pabstes zur Peterskirche begleiten sollten, wurde an seiner Seite von einem Banditen erstochen; auch vieles andere habe Eberhard gesehen, das ihn von seiner unbegränzten Verehrung des heil. Stuhls zurückgebracht. [76])

Von Rom nahm Eberhard seinen Weg auf Florenz, in welcher Stadt vor allen andern die Wissenschaften und Künste unter dem milden Schutze des Hauses Medici aufblühten. Damals war es, daß viele gelehrte Griechen, welche der Barbarei der Türken entflohen, nach Italien kamen; sie brachten Schätze, welche ein Gewinn für ganz Europa wurden, die unsterblichen Werke der alten Griechen. Sie fanden erwünschte Auf-

---

75) Sattler, IV. Beil. S. 129. ff.

76) *Manlii* loc. comm. coll. p. 288. Theod. *Schnepffii* Oratio etc. in Besold. Diss. jur. pol. p. 127. sq. Schnurrer, a. a. O. S. 11.

nahme in Florenz, wo eine neuplatonische Schule unter Marsilius Ficinus aufstand.

Rom und Florenz, welcher Abstand! Jene seit tausend Jahren die Vormünderin des menschlichen Geistes; diese ein neuer Lichtpunkt freier Forschung, dessen wohlthätige Stralen sich bald über die Alpen verbreiteten. Eberhard hatte schon durch Reuchlin vieles von diesen trefflichen Anstalten vernommen und wünschte deßhalb Lorenz von Medici selbst zu sehen. Dieser empfieng Eberhard mit besonderer Huld. Er zeigte ihm sein Zeughaus, seinen Marstall, seine Tapezireien, den Garten, endlich die Büchersammlung. Reuchlin brach in laute Freude aus, als er diese sah. Lorenz von Medici aber erwiederte, er wollte ihnen noch einen höhern Schatz zeigen, und führte sie in einen Saal, auf dessen einer Seite die fürstliche Gemahlin mit ihren Töchtern, auf der andern aber die Söhne mit ihrem Lehrer, Angelus Politianus, Ficins Freunde, beschäftigt waren. „Ja wohl, rief Eberhard, was könnte schöner seyn, als diese Zucht und Ordnung!“ [77]) Voll von diesen Bildern kehrte Eberhard in sein Land zurück, und in diese Zeit fallen mehrere vorzügliche Verbesserungen, die er in den wissenschaftlichen und kirchlichen Anstalten traf. Er blieb in fortwährender Verbindung mit den Gelehrten in Italien, und sandte junge Wirtemberger dahin, um sich der griechischen Sprache und Philosophie zu widmen. Martin Brenninger wurde in die Akademie zu Florenz aufgenommen mit dem Namen Uranius (der Himmlische.) Reuchlin und die Brüder

77) Reuchlin in der Zueignung seiner Schrift de arte cabalistica an Pabst Leo X.

Digitized by Google

Naukler standen im Briefwechsel mit Ficin. Dieser schrieb an Eberhard selbst: er und seine Akademiker alle könnten nicht aufhören, seine Liebe zu den Wissenschaften, zur Gerechtigkeit, zur Religion zu bewundern. [78]) Wieder schrieb Ficin, er wisse Eberhard nicht höher zu ehren, als daß er sein Werk über die Sonne Ihm zueigne, „der unter den Fürsten Teutschlands, wie die Sonne unter den Gestirnen, hervorleuchte." [79])

---

78) *Crusii* Annal. Suev. P. II. p. 502. Ficin kannte Eberhard nicht persönlich: aber bei Joh. Pic von Mirandola war wenigstens Reuchlin, den er grüßen läßt, laut der untenangeführten Briefsammlung note 80.

79) Der Titel dieser kleinen Schrift ist: De Comparatione Solis ad Deum Marsilii Ficini libellus. Der erste Abschnitt ist überschrieben: Quomodo sol imago Dei Dominusque coelestium. Es folgen treffliche Bemerkungen über die Natur des Lichtes. Bald aber geht es ins Mystische, unwürdig Plato's.

Crusius hat nur ein Fragment des zweyten Briefs. Er verdient ganz aus der Handschrift hier zu stehen. Marsilius Ficinus Eberardo inclyto comiti virtembergensi et montis peligardi seniori S. Martinus noster vranius, id est coelestis revera coelestium contemplator, longo mecum sermone tractavit, qualis sol est inter sydera, talem (extra controversiam) te esse inter omnes Germaniae Principes. Quibus equidem laudibus quasi quibusdam virtutis tuae radiis inflammatus epistolium illud jam pridem ad te dedi, ingentis quidem in te nostri pignus amoris. Sed non pignus, ut par fuerat, ingens. Quamobrem ut aliquanto uberius et summae dignitati tuae et meo satis desiderio faciam, ad ipsum Germaniae solem, nunc Platonicum et Dionysiacum solem mitto: mirum in

Digitized by Google

So ward Eberhard befreundet mit jener neuen Akademie jenseits der Alpen, in demselben Zeitpunkt, da seine gelehrten Freunde in Teutschland in einen ähnlichen Verein getreten *) unter dem erleuchteten Bischof zu Worms, Johann von Dalburg, der, wie Ficin, für Teutschlands Ehre und Wohlfarth nicht wenig von Eberhard erwartetete. [80])

Sehen wir noch einmal auf Eberhards Bahn zurück, so erscheinen drey höhere Wesen, welche ihn geleitet, die Religion, die Liebe, die Freundschaft. In allem aber erkennen wir ihn selbst.

Eberhards Eigenthümlichkeit.

Hohe Religiosität bleibt der Grundzug. Die Eindrücke seiner Jugend stehen unauslöschlich, aber über ihnen die eigene Ueberzeugung, nicht, was andere ihn gelehrt. St. Peter ist sein Patron. [81]) Aber

---

te amorem nostrum splendore passim declaraturum. Quemadmodum vero Mercurius Phoebi munera ad hominum ingenia transfert: ita Phoebeum hoc munus nostrum ad vos feret Joannes Streler, nobis quasi Mercurius alter. Leges ergo feliciter, Phoebee princeps, quae de Comparatione solis ad Deum partim Plato Dionysiusque areopagita tractarunt, partim ego interpretor atque commentor, ac vive felix in hac umbra vitae, post hanc sole tandem perpetuo fruiturus. Vale.

*) Societas litteraria Rhenana.

80) Jll. virorum Epistolae ad Joann. *Reuchlin* (ohne Seitenzahl.)

81) Laut des Stiftungsbriefs für das neue Petersstift zu Einsiedel.

in den Nachfolgern Peters sah er nur das Amt, das sie bekleideten. Einsichtsvolle, verdiente Geistliche hatten seine ganze Achtung; mit desto größerem Mißfallen sah er die Menge fauler Mönche; unerbittlich war er gegen Betrüger und trieb sie von sich. [82]) In frommen Stiftungen war Eberhard sehr freigebig, doch nicht, um durch solche Werke ein Verdienst vor Gott zu erlangen, nach der herrschenden Meinung seiner Zeit, sondern wie er öfters sagt, „aus demüthigem Dank gegen Gott und zur Erstattung des Unrechts." Die Predigt besuchte er lieber als die Messe, und stiftete auf seinem Schlosse zu Tübingen ein eigenes Pfarramt. [83]) Seine strenge Gewissenhaftigkeit konnte durch päbstlichen Ablaß nicht beruhigt werden. Was er versprach, hielt er fest, daher ihm auch seine Diener gern getreu geblieben.

Was zur Aufnahme des Landes, in Krieg und Frieden, was überhaupt für gute Anstalten geschah, darin sparte er keine Summen. Aber in seinem Haushalt sah man wieder die Ordnung der alten Graven, ob ihn gleich einige für allzusparsam gehalten. Die

---

82) Vergl. Herzog Christoph ꝛc. S. 7. not. 4.

83) Bey dem Pabst wird als Grund angegeben; es sei Eberhard und seinen Leuten beschwerlich, sonderlich bei nächtlichen Zeiten, aus dem Schloß in die Pfarrkirche in der Stadt hinabzugehen, es könnte leicht ein Anschlag auf seine Person oder auf das Schloß ausgeführt werden. Sattler, III. 154. f. Vergl. Steinhofer, III. 354. Das Stift zu Urach durfte in dem Pfarrhause auf dem Schloß junge Leute unterhalten, welche sich dem Studium widmen und zugleich den Pfarrer unterstützen sollten.

Digitized by Google

Rechnung von dem Erbe seiner Mutter führte Eberhard selbst. Seine Lebensweise war einfach, doch nicht geringfügig. Den Landwein trank er aus einem goldenen Becher, den er sich hatte machen lassen. Schalksnarren werden nicht an seinem Hofe gefunden, wie es damals bei allen Fürsten und geistlichen Herren Sitte war. [84]) Seinen Zwerg, Hartmann, mochte er gern um sich leiden. [85]) Von allen den einsichtsvollen und geschickten Männern, die sein Vertrauen hatten, konnte sich doch keiner rühmen, sein Günstling zu seyn.

Auf Verwaltung der Gerechtigkeit hielt Eberhard streng, und ließ die mangelhaften Gesetze verbessern. Zugänglich für eines jeden Noth, wollte er doch das Gute aus eigener Bewegung thun, und sich nicht erst darum bitten lassen. Sobald er letzteres bemerkte, wandte er sein Gesicht ab, oder schützte andere Geschäfte vor, oder wußte sonst die Gelegenheit zum Bitten abzuschneiden. Wurde er aber festgehalten, so verweigerte ers entweder geradezu, oder, wenn ers nicht

---

84) Jeder Prälat hatte einen Hofnarren. Eberhard der jüngere wollte einen berühmten Possenreisser in seine Dienste nehmen, dieser gab ihm aber zur Antwort: „Mein Vater hat sich einen eigenen Narren gezeugt; mach du's auch so.“ Cleß a. a. O. S. 302.

85) Er und der Kammerschreiber Epp sind allein in Eberhards Testament bedacht. Der Zwerg erhält jährlich auf Eberhards Todestag 10 fl. so lang er lebt und nicht länger. Der Kammerschreiber vierteljährig 7 fl.

Auch Herzog Friederich, oder seine Gemahlin, hatten einen Zwerg, der im Leichenconduct genannt wird: „hinter Ihr Fürstl. Gnaden ist der Zwerg Stenglin genannt gegangen.“

Digitized by Google

abschlagen konnte, so verschob er es auf eine andere Zeit; ausser wenn er gegen jemand in besonderer Verbindlichkeit stand. Wenn er wieder erinnert wurde, so nahm ers selten gut auf, und wenn er dann etwas zugestand, so that ers unwillig. Daher konnte er auch solche nicht leiden, welche für andere das Wort reden, oder seine Gunst für sie gebrauchen wollten; er entzog sich entweder ihrer Bitte, oder nahm sie so auf, daß sie es bereueten, gebeten zu haben. Er sprach viel, aber oft schneidend, geschraubt, in Stichworten und beissendem Scherz.

Eberhard hörte seine Räthe, aber sie waren oft nicht mit ihm zufrieden. Was sie ihm noch so klar und anschaulich gemacht zu haben glaubten, das zog er in die Länge; was er aber selbst beschlossen, das brachte er so rasch zur Ausführung, daß sie seiner Uebereilung oft die Schuld gaben, wenn die Sachen unvollendet blieben. Auf was er einmal seinen Sinn gerichtet, er mochte lesen, oder jagen, oder Regierungsgeschäfte vor sich haben, da konnte ihn niemand einhohlen. Das eine trieb das andere; in seiner raschen Thätigkeit immer voraus, ließ er die andern kaum zum Athem kommen. [86]) In diesen Zügen erkennen wir leibhaftig nicht Ulrich den Vielgeliebten, sondern Eberhard den Selbstständigen, der durch die Ueberlegenheit seines Geistes allen andern tiefe Achtung eingeflößt. In den Geschäften, wie unter den Büchern, bis in die spätern Jahre, derselbe ritterliche Eberhard. Die Fürsten konnten nicht

86) Man sieht, wie Naukler seinen Fürsten nach dem Leben gezeichnet hat, und, was die Fürbitten betrifft, ohne Zweifel aus eigener Erfahrung.

sagen, der Umgang mit den Gelehrten habe seine Thatkraft gelähmt oder ihn weichlich gemacht. Zu den Reichstagen, zu der Heeresfolge des Kaisers, kam er mit einer wohlgeübten, stattlichen Schaar, und wenn zur Erhohlung von den Reichsgeschäften ein Rennen gehalten wurde, so war er unter den ersten, der in die Stechbahn ritt. In seiner Büchersammlung war das pergamentne Fechtbuch nicht das letzte. Zu Stuttgart ließ ers so wenig an glänzenden Turnieren fehlen [87]) als zu Tübingen an gelehrten Disputationen. In dem Fürsten-Rath that er sich durch männliche Beredsamkeit hervor, und wußte seinen Vortrag durch treffende Beispiele aus der Geschichte und Wirklichkeit zu beleben; also daß Ficin ihm die große Lobeserhebung beilegt: „Eberhard seie der Fürst, welchen der göttliche Plato zu sehen gewünscht, der beydes in sich vereinige: Tapferkeit und Weisheit.“ [88])

III. Abschnitt. Was Eberhard zuerst in seiner halben Grafschaft rühmliches gethan.

(Wahl seiner Räthe und Diener. Uebersicht der Verbesserungen. Stiftung der Universität Tübingen.)

In den ersten Jahren nach der Volljährigkeitserklärung, da Eberhard sich noch nicht selbst zu beherr-

87) Im Jahr 1484. wurde ein glänzendes Turnier zu Stuttgart gehalten. Ueber 100 edle Frauen waren gegenwärtig. „Omnia magnifice et pacifice peracta; concertationes, convivia, choreae.“ *Crusius.*

88) In dem obenangeführten ersten Schreiben bei *Crusius*, P. II. p. 502.

Digitized by Google

schen wußte, kann seine Regierung kaum diesen Namen haben. Was in diesem Zeitpunkt geschah, namentlich bei dem Pfälzerkrieg, in Einungen, Bündnissen, Compromißgerichten, das thaten meist die Räthe, und wir finden auch nicht, daß Eberhard ihnen entgegengestanden. Unter seine ersten selbstständigen Handlungen können wir die Klosterreformationen und den Uracher Vertrag zählen. Von dieser Zeit an folgen erst die wichtigeren Schritte, welche alle die Richtung haben, die Fehler, die er und andere gemacht, zu verbessern, oder dafür zu sorgen, daß sie nicht wieder kämen.

Bei der Wahl der Räthe und Diener, worin Fürsten zuerst ihre Regierungsfähigkeit erproben, gieng Eberhard von diesem Zeitpunkt an mit großer Vorsicht zu Werk. Er schenkte keinem sein Vertrauen, den er nicht lange und wohl geprüft; zugleich wird aber gerühmt, daß er die, welche er einmal gekannt, nicht leicht wieder verändert habe, [89]) ungeachtet es damals noch nicht Gesetz war, Staatsämter auf Lebenszeit zu verleihen. Es waren vielmehr größtentheils Ehren- und Pflichtdienste, auf bestimmte Zeit, keine Versorgung; sie hatten auch keine eigentliche Besoldung, sondern nur das nöthige Wartgeld (Diäten) meist in Naturalien, auch in Absicht der erforderlichen Pferde und Diener. Zu den meisten Aemtern vom Landhofmeister und Obervogt bis zum Dorfschultheissen wurden Männer berufen, welche aus sich selbst lebten, wie der Grav vom Kammergut. Solche Stellen allein, welchen der Mann sich ganz widmen mußte, wie die

89) *Naucler.* Chron.

geistlichen und Lehrämter, hatten ihre bleibende Pfründen. Dagegen liest man unter den Gnadenbezeugungen der Fürsten nicht selten, daß sie Befreiung von Aemtern, als solche, ertheilt. Unter diesen Verhältnissen ist also lange Dienstleistung zweymal rühmlich.

Nur bei dem Amte des Landhofmeisters sind auch unter Eberhard Ausnahmen, schon der Wichtigkeit des Amtes wegen. Der Landhofmeister kommt aus jener Zeit her, da die Graven das Landrichter-Amt nicht mehr in Person geübt, sondern die wichtigeren Fälle vor ihr Hofgericht gezogen. 90) Er ist der oberste Richter, erhielt aber auch in den übrigen Regierungsgeschäften bald eine ähnliche Macht, wie die Haus-Majer (Majores Domus) unter den Merowingischen Königen. Nach ihm folgt der Kanzler und der Kammermeister, (Kammerschreiber, Landschreiber.) Diese drey haben in der Regel alles geführt. *) So einfach die Verwaltung, so groß zuweilen der Einfluß des Einzelnen. Der Landhofmeister zeigt sich oft als Vormünder des Fürsten, auch wenn er diesen Namen nicht hat, und der Wechsel dieses Amtes ist nicht selten bedeutender, als die Regentenfolge. **)

---

90) Sattler, IV. 87. 99.

*) Nach den heutigen Titeln ist der Landhofmeister mehr, als der Präsident des Ministeriums; er verwaltet unmittelbar. Der Canzler ist mehr als das Cabinet. Der Kammerschreiber ist das Finanz-Departement.

**) Die meisten Wirtembergische Geschichtschreiber haben sich bisher nur an die letztern gehalten, und jene nicht ausgezeichnet.

Digitized by Google

Als Grav Ludwig, Eberhards Vater, unversehens starb, berief Frau Mechtilde, ehe sie seinen Tod bekannt werden ließ, den edlen Werner von Zimmern, Freiherrn zu Meßkirch, in welchen sie, als einen redlichen und erfahrnen Mann, ein vorzügliches Vertrauen setzte. [91]) Aber Albrecht von Spät, der bisherige Landhofmeister, ließ sich nicht verdrängen. Wir haben oben gesehen, wie er während der Vormundschaft die Alleinherrschaft sich angemaßt. Die Mißhelligkeiten zwischen Grav Ulrich und seinem Sohn, dem jüngern Eberhard, sind hauptsächlich durch die Eifersucht ihrer Räthe angeblasen worden. *)

Als Eberhard in die Regierung trat, führte Hanß von Bubenhofen das Amt des Landhofmeisters. [92]) Bald darauf ist der bereits genannte Werner von Zimmern an seiner Stelle. [93]) Zuvor war er Erzherzog Sigmunds Rath. [94]) Er erhielt die Burg Achalm

---

91) Ihr Schreiben bei Steinhofer, II. 923.

*) S. unten im IV. Abschnitt.

92) Sattler, III. 76.

93) Das Dienerbuch nennt ihn schon im Jahr 1460; aber Sattlers oben angeführte urkundliche Stelle nennt Hanß von Bubenhofen im Jahr 1461. als Landhofmeister. Nach Gabelkofer war Werner von Z. noch im Jahr 1462. Wirt. Diener, nebst Gottfried, seinem Bruder. (Hanß von Zimmern, vermuthlich der Vater, kommt im Jahr 1434. als Wirt. Rath vor.) Von 1463. an kennt Gabelkofer den Werner als Landhofmeister. Beym Jahr 1466. Sattler, III. 76.

94) Im Jahr 1455. erlaubt ihm Sigmund, „unser Schloß und Dorf Gutenstein und Igelsweiler, auch das Vogt-

Achalm zum Sitz. [95]) Nach einigen Jahren folgt ihm wieder, aus unbekannten Ursachen, Hanß von Bubenhofen. Während der Pilgerfarth führt dieser die Regierung mit Georg von Ehingen und Wolf von Neuhausen. [96]) Unter ihm wurde auch der Uracher Vertrag geschlossen. Es ist wahrscheinlich, daß ein Spann mit Grav Ulrich, der gegen ihn Beschwerde führte, [97]) Eberhard bewogen, den Graven Georg von Werdenberg an seine Stelle zu setzen. [98]) Dieser ist ein Sohn der Grävin Elisabeth, Eberhards Muhme, deren früher gedacht worden. Auf ihn folgt Dietrich

---

recht zu Mengen und den Wildbann an sich zu bringen." Gabelkofer.

95) 1464. Gabelkofer. Im Jahr 1467. hilft Werner den Grav Georg von Werdenberg und den Truchseß Johann von Waldburg miteinander vertragen wegen der Gravschaft Heiligenberg und der Landvogtei Schwaben. Da hat er den Landhofmeisters-Titel nicht mehr. Gabelkofer sagt, er habe einen Bruder gleiches Namens gehabt. Einer von ihnen kommt 1471. als Vogt zu Bregenz vor, † 1499. Im letztern Jahr studirt Wilhelm Werner von Zimmern zu Tübingen. Von ihm hat Gabelkofer seine Nachrichten. Johann Werner v. Z. geht 1483. mit Felix Faber nach Palästina. Dieser erhielt den Graven-Titel wieder, den das Haus schon einige Jahrhunderte früher gehabt. Die Besitzungen kamen an Helfenstein und Fürstenberg.

96) Sattler, III. 56. 65. Eberhard kauft von ihm das Dorf Wilmadingen, 1474. Ebend. S. 99.

97) Sattler, III. 108. im Jahr 1474.

98) Ebend. 130. beym Jahr 1478. Laut des Dienerbuchs starb Bubenhofen 1481.

von Weiler, dem Eberhard während seiner zweyten Reise nach Rom die Regierung übertrug, nebst dem (Haus)Hofmeister, Dietrich von Spät, und dem Kanzler, Johann Waibel. [99]) Endlich fand Eberhard in Grav Hug von Werdenberg, Georgs Bruder, einen Mann von vorzüglichen Eigenschaften, durch
1492. den er in dem letzten Zeitraum seiner Regierung sehr wichtige Geschäfte und Verhandlungen geführt hat.

Schon dieser Wechsel der Landhofmeister läßt abnehmen, wie selbstständig Eberhard in seiner Regierung gewesen. Von den übrigen edlen Räthen ist Hanß Spät von Esteten, der auch bei der Pilgerfarth gewesen, am häufigsten in Eberhards Gefolge, und der einzige ritterliche Zeuge bei der Stiftung der Universität. Nachher begieng er ein, nicht näher benanntes, großes Verbrechen gegen Grav Heinrich, wurde deßhalb gefangen gesetzt, endlich von Eberhard begnadigt und auf die Insel Rhodus verwiesen. [100]) Die bisher aufgezählte Namen bezeichnen die vornehmsten Geschlechter, welche auch in den Begebenheiten unter den nächstfolgenden Herzogen auf verschiedene Art sich hervorgethan haben.

Von Eberhard wird weiter bemerkt, daß er ausser den Rittern mehrere gelehrte Räthe um sich ver-

---

99) Sattler, III. 151. 155. Der Kanzler Waibel ist ohne Zweifel derselbige, dessen lateinischen Vortrag die päbstliche Botschaft nicht verständen, s. oben II. Abschnitt S. 52. Ob er ein Hechinger gewesen, ist nicht bekannt. Beym Jahr 1488. heißt er alter Kanzler. Diener-Buch. Vergl. Schnurrers Nachrichten von ehemal. Lehrern der hebr. Lit. S. 10.

100) Sattler, III. 204.

sammelt habe; sie sind oben schon genannt worden *), und von ihnen gilt noch hauptsächlich, was Naukler aus eigener Erfahrung gesagt hat, daß Eberhard selten geändert habe, so wie er auch in der Ausführung seiner Entwürfe sich immer gleich geblieben.

Was die Regierung selbst betrifft, so wollte Eberhard seine Verbesserungen nicht mit alltäglichen Sachen, oder, wie man sagt, von unten anfangen, nicht blos in der Polizei, in Maas und Gewicht, oder in Sicherheit der Straßen; wiewohl auch das letztere damals kein geringes Verdienst war bei dem noch fortwährenden Fehde-Recht. Gegen den räuberischen Adel zog Eberhard oft selbst mit einer auserlesenen Schaar aus, überfiel die Schlupfwinkel nicht ohne eigene Gefahr, und zog die Landfriedensbrecher zu strenger Strafe, ohne den Haß ihrer Verbündeten oder die Fürbitte anderer zu achten. Zur Zeit der Frankfurter Messe sahen ihn die Kaufleute oft selbst das Geleit befehligen, und wurden von ihm gefragt, ob sie keine Klagen über die Straßen oder Herbergen hätten? [101]) Eine solche Dienstgeflissenheit hielt er nicht unter seiner Würde. [102]) Doch wollte er mit dem allem sich nicht begnügen. Seine Anordnungen giengen von einer höheren Aufgabe aus; er wollte zugleich für die Nachkommenschaft sorgen.

In der Rechtspflege, wie in der Verwaltung mußte eine bessere Ordnung geschaffen werden; die veraltete

*) S. II. Abschnitt, S. 52.

101) S. unten die Landesordnung im letzten Abschnitt.

102) *Melanchth.* Declam. P. III. p. 173.

Digitized by Google

Formen des Kirchenwesens bedurften einer zeitgemäs-
sen Umgestaltung. In allen Fächern waren taugliche
Männer nöthig. Er beschloß, vor allem eine Univer-
sität zu stiften. *)

Um diesen großen Plan recht zu würdigen, müssen
wir die damalige Lage der Dinge wissen. Seit einem
Jahrhundert hatte man zwar angefangen, auch in
Teutschland Anstalten dieser Art zu errichten, nach dem
Muster der alten Universitäten zu Paris und Bono-
nien. **) Aber die meisten waren noch unvollkom-
men, mehrere größere Länder, als Wirtemberg, hatten
gänzlich Mangel daran; es giengen also noch immer
viele teutsche Jünglinge, besonders aus den obern Lan-
den, auf jene auswärtige Hochschulen. Die nächsten
teutschen Universitäten für Wirtemberg waren Heidel-
berg und Freiburg, welche letztere erst vor kurzem Eber-
hards Mutter, Mechtilde, mit ihrem zweyten Gemahl,
1463. Erzherzog Albrecht, gestiftet. Ihr Beispiel, und was
Eberhard selbst zu Heidelberg gesehen, bewog ihn, ein
gleiches zu thun, wie er es auch in den Urkunden aus-
drücklich zum Ruhme seiner Mutter meldet, daß sie
hauptsächlich dazu mitgewirkt habe. ***) Eberhard

---

*) Die Stiftung geschah im Jahr 1477. aber sie wurde mehrere Jahre, ungefähr seit dem Uracher Vertrag, vorbereitet.

**) Zu Prag 1348. Zu Wien 1365. Heidelberg 1385. Köln 1386. Erfurt 1389. Würzburg 1402. Leipzig 1409. Rostock 1419. Löwen 1426. Trier 1454. Die meisten, wie man sieht, an dem Sitze geistlicher Fürsten und Stiftsschulen.

***) Nämlich durch Stiftungen.

Digitized by Google

wußte jetzt die Verdienste der Gelehrten besser zu würdigen. Damit es ihm und seinem Lande nicht mehr an solchen Männern fehle, *) besonders aber damit die Eingebohrnen nicht mehr mit großen Kosten und Gefahr die auswärtigen Hochschulen besuchen müßten, wollte er nun eine solche Anstalt für alle Wissenschaften in seinem Lande haben. Es wird von einigen erzählt, ein Fremder, den Eberhard auch zu Rath gezogen, habe ihn gefragt, was er denn für ein Land oder Gebiet habe, dem er eine solche Auszeichnung zugedacht, welche selbst größere Fürsten- und Kurfürstenthümer nicht hätten? Darauf habe Eberhard erwiedert: das meiste seie mittelmässig, einiges sogar unter dem mittelmässigen, Eines aber seie mit Recht zu rühmen: daß er in jedes Unterthanen Schoos sicher schlafen könne. Aus Liebe zu seinem Land wolle er nichts für eine solche Anstalt sparen. [103])

Seine Absichten und Gesinnungen hat Eberhard selbst in den Urkunden ausgesprochen. Er sagt: „Der Dank der Sterblichen gegen den Allgütigen kann wohl nicht würdiger dargebracht werden, denn durch die Gründung solcher Anstalten, durch welche rechtschaffene Jünglinge in Künsten und Wissenschaften unterwiesen werden. — Dieweil wir nun aus sonderen Gnaden des ewigen allmächtigen Gottes von Geburt und sonst mit zeitlicher Macht, Land und Leute zu regieren und zu versehen begabt sind, so erkennen wir wohl, daß wir ihm desto mehr schuldig werden, an der Rechnung un-

*) *Naucler* l. c.

103) Jac. *Ehinger.* Oratio de Laud. ill. Acad. Tub. etc. in Besold. Diss. jur. pol. p. 161.

Digitized by Google

seres Amts darzulegen. Daher haben wir zu seinem Wohlgefallen, der ganzen Christenheit zu Trost, Hülfe und Macht wider die Feinde unseres Glaubens, unserer ganzen Herrschaft Wirtemberg zu Lob, Ehre und Nutzen, auch zu Verhütung auswärtigen Schadens, den die Unsrigen bisher vielfältig gelitten, — in der guten Meinung, helfen zu graben den Brunnen des Lebens, woraus von allen Enden unersichtlich tröstliche und heilsame Weisheit zur Erlöschung des verderblichen Feuers menschlicher Unvernunft und Blindheit geschöpft werden möge, eine hohe (all)gemeine Schule oder Universität zu stiften und aufzurichten vorgenommen."

Zu dem Sitze dieser hohen Schule ersah Eberhard unter den Städten seines Landesantheils Tübingen, welche er wegen ihrer angenehmen, gesunden und fruchtbaren Lage vorzüglich dazu geeignet hielt. Auf einem schmalen Gebirgsrücken, zwischen zwey freundlichen Thälern, ist der Sitz der alten Pfalzgraven, das Schloß, auf welchem Eberhard einen Theil seiner Jugendjahre, während der Vormundschaft, zugebracht hatte. An dem nördlichen Abhange desselben bis zu dem gegenüberliegenden Oesterberg war die Stadt angebaut, bis dahin aber wegen ihrer engen, schlechtbebauten Gassen kaum eine Stadt zu nennen. Auf der Mittagsseite, wo der Neckar vorüberströmt, wurden erst bessere Gebäude aufgeführt. Auch die Augustiner, am Ufer des Neckars, verweiterten ihr Kloster. Die alte St. Georgen-Kirche, auf einem etwas erhabenen Platze der Stadt, wurde neu aufgeführt. Die Ammer, welche das nördliche Thal zuweilen in einen Sumpf verwandelte, wurde durch die Stadt geleitet zu Gunsten der Wasserwerke, und am Oesterberg ein Ausfluß in den Neckar gegraben.

Digitized by Google

Ebendaselbst wurde eine starke steinerne Brücke über den Neckar gemacht. [104])

Die meisten sagen, Eberhard habe schon vor der Stiftung der Universität sein Hofgericht in diese Stadt verlegt und damit den Anfang zur Vereinigung von Gelehrten gemacht. Allein es fehlt hierüber an Nachrichten, und es ist viel wahrscheinlicher, daß das Hofgericht erst durch die Universität, nach der Vereinigung der Lande, seinen beständigen Sitz daselbst erhalten hat.

Die nächste Aufgabe war, die neue Anstalt auf sichere Einkünfte zu gründen. Diese konnten nach der Natur des Landes keine andere, als liegende Güter, kirchliche Stiftungen und Gefälle seyn. An letzteren besaß Wirtemberg schon von alten Zeiten her so ansehnliche Ausstattungen, daß Eberhard sich wohl getraute, aus seinem halben Landesantheil die Universität hinreichend zu begaben; wiewohl es auch nicht an Schwierigkeiten dabei fehlte. Das nächste Mittel wären ein oder ein Paar Klöster gewesen, deren es auch zu Tübingen gab. Aber damals war an einen solchen Schritt noch nicht zu denken. Als Landes- und Schirmherr hatte Eberhard nur das Recht der äussern Reformation in Absicht auf Zucht und Ordnung; die Auflösung einer solchen Körperschaft für einen andern Zweck würde die kirchliche Oberbehörde nicht zugegeben haben. Anders verhielt es sich mit den ebenfalls zahlreichen Stiften oder Collegiatkirchen, welche die Graven zum Theil selbst errichtet, zum Theil bereits verbessert hatten; *)

104) *Crusius* und Jac. *Ehinger* l. c.

*) S. oben S. 11.

Digitized by Google

deßgleichen mit andern gewöhnlichen Kirchen und Kirchensätzen, worüber sie das Patronat-Recht besaßen. Durch Einverleibung solcher Kirchen hatten auch die Klöster sich bereichert. Mehrere Kirchen waren so bedeutend, daß sie nicht nur die erforderliche Zahl der Geistlichen unterhalten konnten, sondern auch einen Kirchherrn (Rector ecclesiae) dem die Haupteinkünfte als Pfründe verliehen waren. [105]) Eine solche genoß Johann Naukler; seit seiner Lehrerstelle bei Eberhard war er Kirchherr zu Brackenheim, und er ist der erste, der seine Pfründe zur Begabung der Universität abtritt. Seine Bescheidenheit hat ihm nicht erlaubt, dieses in Eberhards Geschichte zu sagen, obwohl es in die Augen fällt, wie vielen Antheil er überhaupt an dem ganzen Entwurf gehabt hat. [106]) Eberhard ersah weiter die Kirchensätze zu Stetten am Heuchelberg, zu Asch bei Blaubeuren, zu Ringingen und Eningen, zur Unterhaltung der Universität, unter der Bedingung, die nöthigen Priester und Stellvertreter an jenen Orten zu besolden. Eben so that seine Mutter Mechtild mit den Patronaten, welche sie an der St. Georgen-Kirche zu Tübingen besaß (12 Caplaneyen nebst der Pfarre.) Um vorerst diese Kirche für die volk-

105) Cleß, a. a. O. S. 381.

106) Von seiner Feder ist wahrscheinlich die oben schon angeführte Bekanntmachung von der Stiftung der Universität. Es hats einer dem andern nachgeschrieben, Biel habe hauptsächlich bei der Einrichtung geholfen, und doch kam er einige Jahre später, wie wir oben schon bemerkt haben, Not. 72. Also gilt seine Mitberathung erst den Verordnungen von 1481 an.

Digitized by Google

reiche Stadt mehr in Aufnahme zu bringen, erhob sie Eberhard zu einer Stift- oder Collegiatkirche, befreite sie von der Einverleibung in das Kloster Bebenhausen und verlegte einen Theil des Martinstiftes bei dem Städtchen Sindelfingen (die Probstei mit acht Canonicaten) dahin, wogegen er das letztere in ein Stift regulirter Chorherrn verwandelte.

Als ihm der Pabst die Erlaubniß hierzu ertheilt hatte, sprach Eberhard erst seine Absicht aus, die Lehrer der Universität mit den Sindelfinger Chorherrenpfründen zu begaben, unter der Bedingung, daß die Kirchenämter, wie zu Heidelberg, durch beständige Stellvertreter versehen werden sollten, damit jene ihres Lehramtes warten könnten. 1476. 11. März

Der Pabst gab auch hierzu seine Einwilligung durch den Abt Heinrich Fabri von Blaubeuren, welchen Eberhard zweymal in diesen Angelegenheiten nach Rom geschickt hatte. Eben dieser Abt wurde zum päbstlichen Commissarius ernannt mit dem Auftrag, die Sachen an Ort und Stelle zu untersuchen, worauf die Bestätigungs-Bulle erfolgte. Diese wurde feierlich zu Urach vor Notar und Zeugen eröffnet und dann eine Bekanntmachung der Stiftung ausgegeben. [107] 1476. 13. Nov. 1477. 15. März 3. Jul.

---

107) Die letztere nennen einige unrichtig den Stiftungsbrief, und den 3. Jul. als den Stiftungstag. Der Titel ist: *Intimatio* fundationis universitatis Tubingensis, daher es Reuß das Stiftungs-Progamm nennt (Beschreib. merkwürdiger Bücher ꝛc. S. 154.) Sein Abdruck differirt von dem in den Denkwürdigkeiten der wirt. und schwäb. Reformationsgeschichte von Schmid und Pfister Beil. I. nur in ein Paar unbe-

Digitized by Google

Wiewohl Eberhard die Begabung der Universität allein auf seinen Landesantheil genommen, so wollte er doch den andern auch daran Theil nehmen lassen. Er lud deßwegen seinen Oheim, Ulrich, zum Beitritt ein, und sandte ihm den Entwurf des Freiheitsbriefes. Ulrich war anfänglich geneigt dazu, und Eberhard beruft sich noch in jener Bekanntmachung auf seine Mitwirkung. Allein die Freiheiten däuchten ihm zu groß, namentlich hielt ers für seine Landeshoheit nachtheilig, daß Lehrer und Studirende nur vor dem Rector der Universität belangt werden könnten, sowohl in persönlichen Sachen, als wegen liegender Güter, Erbfälle u. dergl. auch die Zollfreiheit wollte er nicht zugestehen. Er sandte Martin Keller, Probst zu Stuttgart, und Ludwig Naukler zu Eberhard nach Tübingen, um auf Abänderung dieser Punkte anzutragen. In den letzteren gab Eberhard nach; auf den erstern aber blieb er eben so fest, als Ulrich auf seiner Forderung. So ward die Unterhandlung abgebrochen und die Ausführung Eberhard allein überlassen. [108])

---

deutenden Varianten. — Die Stiftung zerfällt in mehrere Akte, worüber eben so viele Urkunden vorhanden sind. Die päbstliche Bestätigung geht voraus, 13. Nov. 1476. Das bei ihrer Eröffnung zu Urach ausgestellte Instrument mit Zeugen ist vom 15. März 1477. Dann folgt die Bekanntmachung vom 3. Jul. von der ersten Einrichtung. Der Freiheitsbrief ist vom 9. Oct. 1477. datirt. Der Schenkungsbrief aber erst von St. Antonien-Tag 1486. — Welches der eigentliche Stiftungs-Tag seie, darüber hat schon der geh. Rath Hofmann 1776. eine Untersuchung angestellt. Uns dünkt, der 15. März 1477.

108) Sattler, III. 113. IV. 60.

Eberhard ließ sich in seinem Vorhaben nicht mehr aufhalten. Auf den October desselbigen Jahrs, wie es die Einladung ausgesprochen, wurde der Anfang der Vorlesungen gemacht, und der Freiheitsbrief ausgestellt. [109]) Abt Heinrich gab im Namen seines Klosters die Präsentation zur Caplaney Schwärzloch (bei Tübingen) der neuen Universität zum Pathengeschenk. [110]) Eberhard fuhr fort, sie noch weiter zu begaben. Auch die Patronatkirchen des Sindelfinger Stifts wurden der Universität einverleibt. Die Ueberlassung solcher Rechte war nicht unwichtig; ausser der Vermehrung der Einkünfte erhielt die Universität zugleich Gelegenheit, verdiente Männer zu bedenken. Ferner übergab Eberhard die Novalien in seinem Gebiet, ebenfalls mit Genehmigung des Pabstes. Nachdem er über die Vergabungen einen eigenen Schenkungsbrief ausgestellt, *) überließ er nach der Universität die Patronate von Ellingen und Holzgerlingen. [111]) Die erste Begabung ist in der päbstlichen Bestätigungs-Bulle auf 52 Mark Silbers jährlicher Einkünfte, nach der gewöhnlichen Schatzung, berechnet, mit Vorbehalt der Besoldung der Vicarien.

1477. 9. Oct.

1480.

---

109) Auf St. Dionisien-Tag 1477. Sattler setzt die Besiegelung des Freiheitsbriefs unrichtig schon auf den 26. Febr. 1477. IV. 60. Am 26. Oct. wurde das erste Baccalaureats-Examen gehalten. Jac. *Ehinger* l. c. p. 150.

110) Cleß, a. a. O. S. 447.

*) An St. Antonien-Tag 1486. Zellers Merkwürdigkeiten, S. 325.

111) 1487. Cleß, a. a. O.

Digitized by Google

In dem Freiheitsbrief verheißt Eberhard, Doctoren, Magiſter und Studenten nicht nur bei allen Gnaden und Freiheiten, welche ihnen die geiſtlichen und kaiſerlichen Rechte einräumen, zu handhaben, ſondern er befiehlt noch beſonders allen ſeinen Amtleuten und Unterthanen, ſie frei und ungehindert hin und herziehen zu laſſen und in keinerlei Weiſe zu beſchädigen bei einer Pön von 100 fl. *) auſſer der Pön, welche nach dem Tübinger Stadtrecht verfallen wäre. Die Amtleute, welche ihnen nicht ungeſäumt zum Recht helfen, büßen ebenfalls mit 100 fl. nebſt Verlierung aller ihrer Aemter. Kein Meiſter oder Student darf von andern Behörden gefangen oder Hand an ihn gelegt werden, auſſer wenn einer in ſchwerer Miſſethat erfunden würde: ſondern ſie ſollen dem Rector zur Beſtrafung übergeben werden. Dieſer hat volle Gewalt, in allen und jeglichen Sachen Recht zu ſprechen. Der Laie muß gegen den Studenten vor ſeinem Rector Recht geben und nehmen, und der Student gegen den Laien vor ſeinem geordneten Richter. Im Fall ſich einer dem Rector widerſetzte, ſollen die Amtleute und Unterthanen helfen. Meiſter und Studenten ſind für ihre Perſonen und Güter im Hin- und Herziehen und Einkauf frei von aller Schatzung, Zoll, Steuer u. dergl. alles bei obiger ſchwerer Strafe. Die Unterthanen ſollen ſie im Verkauf nach der Stadt Gewohnheit halten und nicht überſchätzen. Damit die Studenten nicht mit dem

*) Eine nach den damaligen Verhältniſſen bedeutende Summe. Der ganze Jahrgehalt eines Profeſſors betrug kaum ſo viel.

Digitized by Google

Hauszins übernommen werden, sollen der Rector und Stadtvogt die Wohnungen schätzen lassen. Diese Freiheiten gehen auch auf alle Familien und Diener *) der Universität. Juden und offene Wucherer sollen nicht geduldet werden. Eberhard befiehlt allen seinen Amtleuten und Dienern, diese Freiheiten auf ewige Zeiten zu handhaben, und damit sie jedermann offenbar werden, sollen sie alle Jahre an St. Georgen-Tag von dem Stadtschreiber in der Stiftskirche von der Kanzel vor allem Volk verlesen werden. Ueber das Ganze wurde mit der Stadt selbst ein Vertrag geschlossen; sie besiegelte den Freiheitsbrief und versprach, jährlich den Vogt und zween vom Gericht vor dem Rector darauf schauen zu lassen. Durch den Abt von Blaubeuren wurden die ersten Statuten gegeben. **)

Sämmtliche Freiheiten und Rechte ließ Eberhard vom Kaiser bestätigen, [112]) wie die Begabung vom Pabste. In kurzer Zeit sah Eberhard durch zahlreichen Besuch von Studirenden seinen Absichten nach Wunsch entsprochen.

Mit der inneren Verfassung der hohen Schule wollte Eberhard weniger eilen und erst weitere Erfahrungen benützen. Im vierten Jahre nach der Stif- 1481.
tung, da indessen auch erst die Wohnungen eingerichtet

*) Pedellen, Schreiber, Einbinder, Illuminirer.

**) Böks Geschichte der Eb. Carlsr. Univ. Tübingen, S. 17. Schade, daß sie dort nicht abgedruckt sind.

112) 20. Febr. 1484. Zellers Merkwürdigkeiten, S. 302. Der Freiheitsbrief, S. 313.

Digitized by Google

worden, *) erfolgte eine nähere Ordnung in Absicht der Lehrstellen, der Besoldungen, der Lectionen u. s. w. Die Zahl der Lehrer wurde gesetzt auf 3 in der heil. Schrift, 2 in geistlichen und 2 in weltlichen Rechten, 2 in der Arzneikunst und 4 in den freien Künsten.
1491. Nach zehen Jahren wurde diese Ordnung noch einmal verbessert und die Zahl der Rechtslehrer um 2 vermehrt. Alle waren verpflichtet, weil sie hinreichende Besoldung hatten, in allen Fächern umsonst zu lesen, damit kein Studirender durch Unvermögenheit verhindert wäre, daran Theil zu nehmen. [113]) Zur Aufmunterung der Studirenden aber setzte Eberhard mehr als dreißig Stipendien aus, welche bald durch Privatpersonen und Communen vermehrt wurden.

Da Eberhard in dieser Zeit, durch den Münsinger Vertrag, die Alleinherrschaft in Wirtemberg erhielt, so kam nun auch das ganze Land von selbst in den Genuß der Universität.

Bei allen diesen Anordnungen vergaß Eberhard nicht, die hohe Schule gleich von Anfang mit tüchtigen Lehrern zu versorgen. Hier traten nun eben jene Männer in Thätigkeit, welche wir zum Theil oben schon als Eberhards Vertraute bezeichnet haben. Wer hatte billiger verdient, der erste Rector zu seyn, als Johann Naukler, der den Anfang durch die Aufgabe seiner Pfründe gemacht? Der Probst, Johann

*) Im Jahr 1482. scheint die kaum begonnene Anstalt bereits durch die Pest gestört worden zu seyn, wie nachher mehreremal. Zeller a. a. O. S. 376.

113) S. die Intimatio etc.

Digitized by Google

Degen, der mit einem Theile seines Stiftes von Sindelfingen nach Tübingen gekommen war, wurde Probst der neuen Stiftskirche daselbst und der erste Kanzler der Universität, welche Würde auch, bis auf unsere Zeit, bei jenem Amte geblieben ist. Ihm folgte Naukler, und blieb in dieser Würde Eberhards rechte Hand, so lange dieser lebte. Summenhard ward zuerst Professor der freien Künste, dann der heil. Schrift. Bald kam Gabriel Biel, von seinen Zuhörern so geschätzt, daß sie noch in spätern Jahren mit Achtung seiner gedacht. *) Wendel Steinbach wurde aus dem Stift zu Urach zur Schloß-Pfarre zu Tübingen und zum Lehrer der heil. Schrift berufen. **) Ihn und Summenhard ließ Eberhard auf seine Kosten den Doctorsgrad annehmen. [114]) Auch von den andern, welche berufen wurden, nennen wir einige. Jener Martin Brenninger, dem Ficin den Namen Uranius gegeben, erwarb als Rechtsgelehrter einen solchen Ruhm, daß man auch in Italien Rath und Gutachten von ihm begehrte. [115]) Paul Scriptoris, Minoriten-Quardian zu Tübingen, der zu Paris studirt und, wie Reuchlin, fast in allen Fächern sich versucht hatte, ist der erste, der die mathematischen Wissenschaften zu Tübingen gelehrt hat. In seinen Vorlesungen über den Euklid und die ptolemäische Cosmographie waren auch die

*) Schnurrers Erläuterungen ꝛc. S. 300.

**) Vorher war Christoph Riß Eberhards Capellan, der ihn auch auf der Pilgerfarth begleitete.

114) Sattler, IV. 6.

115) *Melanchth.* Declam. p. 88.

andern Lehrer seine Zuhörer. [116]) Ueberhaupt fiengen sie damit an, einer durch des andern Kenntnisse sich zu bereichern, wie Steinbach bei Biel, Reuchlin bei Naukler, und durch ihr gemeinschaftliches Bestreben wackerer Männer nachzubilden.

Bis dahin hatte die Theologie fast aller anderer Disciplinen sich bemächtigt. Die Wissenschaft aller Wissenschaften, die Philosophie, floß aus trüber Quelle. Ihr lebendiger Geist war beinahe in den Formen der Scholastik untergegangen. In dieser Gestalt war sie dem Theologen dienstbar. Es war der größte Vorzug, ein subtiler Sententiarius zu heißen, Biel und Summenhard waren, wie wir schon bemerkt, die letzten aus dieser Schule; auch Scriptoris. Aber zu ihrem Ruhme muß gemeldet werden, daß sie die Ausartungen ihrer Zeit wohl gekannt. Biels Lehrsätze wurden noch von der Tridentinischen Synode geachtet; auch Luther lobt seinen einfachen und bei aller Kürze deutlichen Vertrag. Summenhards berühmter Schüler, Staupiz, Luthers Lehrer, erinnerte sich oft, von jenem die Worte gehört zu haben: ich armer Mann, wer wird mich von dieser zanksüchtigen Theologie erlösen! — Als Schüler von Occam fand Scriptoris durch seine Vorlesungen über Duns Scotus großen Beifall. Dabei sagte er aber laut und unverhohlen: Es seye hohe Zeit, die bisherige scholastische Methode abzuschaffen, die Pariser fahren zu lassen und sich an die alten heiligen Lehrer wieder zu halten. Auch rücke die Zeit heran, wo in den Gesetzen manches werde geändert wer-

116) Böks Gesch. der Ch. Carls Univ. ꝛc. S. 38. f.

werden müssen. In den Kirchen-Lehren müsse alles nach dem Worte Gottes geprüft werden, und was da nicht stehe, z. B. von der Transsubstantiation, sey klarer Irrthum. [117]) Da er eben so freimüthig vor dem Volk über die Mißbräuche der Priester und der Klostergeistlichen predigte, ward er durch die Verfolgungen seiner Ordensbrüder vertrieben. [118]) Summenhart und Biel sind es, welche zuerst das Studium der Grundsprachen der Schrift dem berühmten Pellican empfahlen, weil wahre Theologie auf nichts anderes, denn diese gebaut werden könne. [119]) Ein fremder Theologe, der von Rom nach Tübingen kam, fand es seltsam, daß man die Quelle der bewunderswürdigsten Geheimnisse, Aristoteles Metaphysik, verlasse, und die Bibel hervorsuche, in der man doch nichts weiter finde, als was auch der gemeinste Menschenverstand begreifen könne. [120]) Biel, als er zu Tübingen war, scheute sich nicht mehr, zu behaupten, daß christliche Fürsten das Recht haben, kirchliche Gesetze zu geben, daß die Kirchenversammlung über den Pabst seie, und daß dieser irren könne, weßhalb man für ihn beten müsse. [121])

---

117) *Crusii* Annal. Suev. p. 510. Vergl. Cleß a. a. O. S. 853. f.

118) Cleß, a. a. O. S. 855.

119) Schnurrers Nachrichten von ehmal. Lehrern der hebr. Sprache ꝛc. S. 3.

120) *Moser.* vitae Prof. Tüb. p. 31.

121) *Moser.* l. c. p. 32. früher hatte er die Rechte des päbstlichen Stuhles gegen den Erzbischof Diether von Mainz in einer eigenen Schrift vertheidigt, die dafür angebotene nahmhafte Belohnung aber ausgeschlagen. Cleß, a. a. O. S. 858.

Digitized by Google

Er eifert auch gegen das Küssen des päbstlichen Pantoffels. Diese Schrift ließ Steinbach ohne sein Vorwissen drucken. Letzterer gestand, daß er durch eigenes Lesen der Schrift von vielen Irrthümern zurückgekommen seie. Er verfaßte eine teutsche einfache biblische Religionslehre, wahrscheinlich auf Veranlassung seines Fürsten. [122]) Das Verdienst muß man der scholastischen Philosophie und Theologie lassen, daß sie es gewagt, den Machtsprüchen des Pabstes das Gegengewicht zu halten.

Wie hatte es sich jetzt geändert gegen die Zeit, da der Probst Spönlin von Herrenberg noch am Hofe galt, dem die Indulgenzen des Pabstes (in Ansehung der Fastenspeisen) noch zu freigebig waren, und den die Römische Curie selbst wegen seines unverständigen Eifers von seiner Stelle entfernen mußte! [123]) Daß Eberhards Schutz hauptsächlich jene Freimüthigkeit befördert, sehen wir unter anderm daraus, daß es nach seinem Tode wieder stiller wird, und daß auch Naukler seinen Ton herabstimmt, namentlich in einer Schrift über die Simonie. Doch hat dieser in seiner Chronik nicht vergessen, das Unrecht, das die Päbste den Kaisern angethan, aufzuzeichnen.

Die Rechtswissenschaft stand ebenfalls unter dem Einflusse der Gottesgelehrten schon wegen des großen Umfanges des canonischen Rechts, oder die meisten Rechtslehrer waren zugleich Theologen. Sie beschäftigten sich am liebsten mit solchen Gegenständen, wo sie

---

122) *Melanchth.* Declam. Tom. III. p. 179.

123) Cleß, a. a. O. S. 592.

freie Hand hatten, aus dem Gebiete des bürgerlichen Rechts in das des canonischen zu schweifen, scholastische Kunstgriffe anzubringen, und wo es mit ihren Beweisen nicht recht fort wollte, durch Imperativen aus der Bibel, oder der päbstlichen Decretalien darein zu schlagen. In der kaiserlichen Bestätigung der Universität wird noch besonders den Rechtslehrern die Macht ertheilt, alle kaiserliche Gesetze, Verordnungen und Rechte, was sie für Namen haben, öffentlich zu lehren. Die Zahl der Rechtslehrer zu Tübingen war im Verhältniß zu den andern überwiegend, wohl auch aus dem Grund, weil das Hofgericht jetzt seinen bleibenden Sitz daselbst erhielt. Dieses war anfänglich ebenfalls zum Theil mit Geistlichen besetzt, auch der Prälaten wegen, welche durch Hinweisung zu diesem Gerichtshof, in nähere Verbindung mit dem Land gebracht wurden. Unter den übrigen Rechtsgelehrten sind ausgezeichnet Veit von Fürst [124]) und Georg Lamparter von Biberach; letzterer wurde Herzogs Ulrichs Canzler und nachdem er diesen verlassen oder vielmehr verrathen, kaiserlicher Rath.

In der Arzneikunde waren tüchtige Lehrer noch selten. Die Naturwissenschaft überhaupt war in Magie und Astrologie ausgeartet. Auch Reuchlin scheint an

---

124) Die Stammburg lag auf einem der höchsten Berge bei Eschingen. Veit wurde kaiserl. Gouverneur in Modena; und im Jahr 1509. von Max. I. an den König von Polen gesandt. Sein Bruder Wilhelm ist 1508. kaiserl. Rath und Cammeradvokat. Ernst, ein dritter Bruder, ist zur Zeit des armen Conrads Burgvogt zu Tübingen. Gabelkofer.

Digitized by Google

der Platonischen Philosophie nur deßwegen Geschmack gefunden zu haben, weil sie seinen Hang zur Theosophie und Cabbala begünstigte. Johannes Widmann, genannt Maichinger, welcher in Italien studirt hatte, wurde zum Lehrer der Medicin in Tübingen und zu-
1484. gleich zu Eberhards Leibarzt berufen. [125]) Er empfahl zuerst das Queckſilber gegen die damals von Italien her unglaublich schnell verbreitete Luſtſeuche. Eberhard fand es nicht überflüſſig, in den Freiheitsbrief das Gebot zu ſetzen, daß die Amtleute zu Tübingen keinen Leibarzt oder Wundarzt ſeine Kunſt ausüben laſſen ſollten, *) wenn er nicht von der Fakultät der Arzney bewährt wäre.

In allem ſehen wir, ſo viele Schwierigkeiten es gehabt, die neue wiſſenſchaftliche Anſtalt in die alten kirchlichen Formen einzupropfen, weil ihre Gründung nicht anders möglich war, — eben ſo viele haben ſich gefunden, die Wiſſenſchaften ſelbſt aus der Barbarei des Mittelalters zu den reineren Quellen zurückzuführen.

Zwey Sachen ſind hauptſächlich an der neugegründeten Univerſität zu tadeln: daß das eingeführte Römiſche Recht das teutſche Recht faſt ganz verdrungen, und daß das Fach der ſogenannten freien Künſte gegen die Fakultätswiſſenſchaften zu gering gehalten worden. Beydes iſt gegründet, und läßt ſich nur durch die be-

---

125) Schnurrers Erläuterungen ꝛc. S. 333. Cleß, a. a. O. S. 836. Der frühere Leibarzt Joh. Balz, Münſinger, wurde beibehalten, und iſt Eberhards Teſtamentszeuge.

*) Mit Waſſer beſehen, Reinigung geben ꝛc.

Digitized by Google

sonderen Zeitverhältnisse entschuldigen. Das Römische Recht hat allerdings die Wissenschaft selbst gefördert; allein der Mißbrauch ist hauptsächlich in der Praxis zu suchen und dieser fällt erst in den Zeitraum nach Eberhard, wo der Ritter und der gemeine Mann die Doctoren gar nicht mehr verstand, letzterer auch die Rechtskosten nicht mehr aufbringen konnte. Eberhard selbst hat, wie wir unten sehen werden, sich viele Mühe gegeben, bei der Verbesserung der einheimischen Gesetze die alten Rechtsgewohnheiten unter sich in Uebereinstimmung zu bringen.

Der zweyte Tadel fällt mehr auf Eberhard, aber er hat auch das seinige noch gethan, ihn zu verbessern. Nicht blos in der halben Besoldung der Meister der freien Künste ist der Fehler zu suchen, [126]) sondern überhaupt in der Gering-Achtung dieses Faches, daher die vorzüglichere Männer in demselben sich immer um Erhebung in die Fakultäten bewarben. Die Freunde der classischen Literatur waren deßhalb nicht mit Eberhard zufrieden und beschworen Reuchlin, seinen Fürsten auf andere Gesinnungen zu bringen. Sie meinten, Tübingen würde wohl die Vergleichung mit den italiä-

126) Sie sollten unverheurathet seyn; während die anderen Professoren jeder eine Chorherrenpfründe erhielten, wurden zwey solche unter vier Artisten vertheilt. Eine ganze Besoldung belief sich höchstens auf 100 fl. Aber man muß die damaligen Preise wissen. Der Scheffel Frucht kostete 4 Schillinge. In der Theurung 1491. stieg er, unerhört, auf 4 ℔ Hlr. und 4 Schill. Im Jahr 1484. kostete 1 Aym. Wein 1 ℔ Hlr. 6 Schill. *Crus.* l. c. p. 469. 493.

Digitized by Google

nischen Akademien aushalten können, wenn nur die menschenfreundlichere Musen eine wärmere Aufnahme daselbst fänden. Eberhard und seine ersten Rathgeber waren zu sehr Freunde der ernsthafteren, zu einem bestimmten Zwecke führenden Wissenschaften, der Theologie, Rechtsgelehrsamkeit und Medicin, er selbst war in Ansehung der Quellen des guten Geschmacks in seiner Jugend zu sehr vernachlässigt, als daß er gleich von Anfang für dieses Fach das ohnehin erst ins Leben zu treten anfieng, mehr hätte thun sollen. Wir wissen auch nicht, ob Eberhard die schönen Künste geliebt. Die Zeitgenossen sagen, in seinen Wohnzimmern habe man meist kahle Wände gesehen, ohne Verzierungen und Standbilder; sie schreiben dieses aber seiner Einfachheit und Sparsamkeit zu. *) Auf der zweyten Reise nach Italien wurde Eberhard auf andere Gedanken gebracht. Er war nach Rom gegangen, um wegen kirchlicher Verbesserungen mit dem Pabste sich zu verständigen. Aber kaum war er zurück, so sah man ihn das Pädago-
1482. gium zu Tübingen in bessere Aufnahme bringen. Zu dieser Anstalt waren anfänglich vier Wohnungen gewidmet, in welcher Jünglinge in den erforderlichen Vorkenntnissen unter der Aufsicht von Magistern unterrichtet wurden. Nun ließ Eberhard ein eigenes großes Gebäude hierzu aufführen, worin diejenigen, die nicht

*) Von Grav Ulrich dem Vielgeliebten hingegen wird berichtet, Sattler, III. 46. er habe zu Marbach ein Schloß gehabt, mit Gemälden, Jagdstücken, geziert. Diese waren noch vorhanden, als das Gebäude im Jahr 1693. von den Franzosen eingeäschert wurde.

Digitized by Google

schon auf einer andern Universität des Baccalaureat erlangt hatten, in den gelehrten Sprachen und freien Künsten so lange unterrichtet werden sollten, bis sie zu den academischen Vorlesungen zugelassen werden konnten. Es wurden auch zur Verköstigung Beiträge angewiesen, daher das Gebäude die Burse genannt wurde. [127]) Eberhard besaß bereits den Mann, der neben seinen andern Verdiensten mit Recht als Wiederhersteller der griechischen Literatur in unserem Vaterlande gerühmt wird, Reuchlin. Diesem schrieb Ficin in seinen gewohnten Lobsprüchen: die teutschen Jünglinge, welche die Akademie zu Florenz besuchten, kämen bereits so ausgestattet, wie andere, welche von der Akademie giengen.

Zu Tübingen beschäftigte Eberhard mehrere Gelehrte mit Uebersetzungen von wissenschaftlichen Werken für seinen eigenen Gebrauch. Summenhard, der selbst einzelne Bücher der Bibel mit Erklärungen und Stücke aus den Kirchenvätern für ihn übersetzt hat, berichtet, er habe es theils selbst gesehen, theils von jenen Gelehrten gehört, daß Eberhard verschiedene Werke aus der Geometrie, Physik, Chirurgie und Naturphilosophie durch Mathematiker und Aerzte habe übersetzen lassen. [128]) Die erste und zweyte der Philippiken des

---

127) *Crusius* l. c. p. 465. Theod. *Schnepffii* Oratio etc. ap. Besold. p. 129.

128) Summenhart gibt folgendes Verzeichniß: Euclidem volo dicere, et Astrolabium planum in Tabulis, ascendentem qualibet hora continens, atque quendam nativitatum tractatulum. Sed etiam Petrum de Arge-

Digitized by Google

Demosthenes ließ Eberhard durch Reuchlin ins Teutsche übertragen, um sie auf dem Reichstag unter seine Freunde zu vertheilen. [129]) Eben dieser verfaßte ein Handbuch des bürgerlichen Rechts, dessen sich Eberhard selbst bediente. [130]) Durch die Schriften, welche zusammengekauft wurden, ward die erste Universitäts-Bibliothek gegründet.

So schuf Eberhard einen Mittelpunkt der Erleuchtung seines Volks durch die Männer, die er um sich vereinigte. Der Aufenthalt zu Tübingen erhielt immer

---

lata in sua Chirurgia, Aegidium de Roma de Urinis et librum Epidemiae compilatum a Valesio de Tarantasia, atque tractatum M. Arnoldi de Villa Nova, de arte cognoscendi Venena, cum quis timet, sibi ea administrari; insuper Regimen de conservatione sanitatis Quilielmi Placentinensis de Saliceto, Albucasitte de difficultäte partus cum instrumentis chirurgicis, nec non et quendam tractatum de lapidibus preciosis. — Eine unvollendete Ueberſetzung von Ovids Metamorphoſen, die Eberhard gekauft, habe er ergänzen laſſen.

129) Jll. virorum Epistolae ad J. Reuchlinum, Lib. I. (ohne Seitenzahl.) Sie ſind auch zu einigen vorhergehenden Stellen die Quelle.

130) Theod. *Schnepff.* ap. Besold. l. c. p. 87. Auch einen Begriff der Weltgeſchichte nach den vier Monarchieen habe Reuchlin für Eberhard ausgearbeitet. Andere behaupten, das ſeie erſt ſpäter für den Kurfürſten Philipp zu Heidelberg geſchehen. Alting. Hist. Palatin. bey Seckendorf, Hist. Luth. p. 104. Das letztere ſchließt jedoch einen früheren Entwurf nicht aus. Vergl. *Melanchth.* Declam. T. III. p. 171. 303.

Digitized by Google

größern Reiz für ihn, und eben dadurch brachte er auch am meisten die neue Stiftung selbst ins Leben. Wenn er von Urach herüber kam, ließ er gewöhnlich das Gefolge auf das Schloß reiten, und stieg in dem kleinen Hause seines Canzlers Naukler, bei der Kirche ab, wo er oft mehrere Tage verweilte. In der Frühe, nach dem Gebet, wurden drey Stunden den Geschäften und Berathungen gewidmet, während Schreiber bei der Hand waren, welche die Beschlüsse auszufertigen hatten. Hierauf giengen sie miteinander zur Kirche, nach dieser zum Morgen-Essen, ebenfalls in Nauklers Hause, wozu zwey oder drey Doctoren oder Edle eingeladen wurden. Die Tafel war nicht kostbarer, als bei einem mittlern Bürger, die Unterredungen betrafen die wichtigsten Angelegenheiten in Staat und Kirche. Nach dem Essen hatte jedermann Zutritt zu ihm, der etwas zu klagen oder zu bitten hatte. So wenig Eberhard es leiden mochte, wenn ihm seine Räthe mit Bitten und Verwendungen zuvor kamen, wie es Naukler selbst bezeugt, so gerne widmete er solche Stunden dem unmittelbaren Gehör seiner Unterthanen. Er gab freundlichen Bescheid und bestimmte die Zeit, wenn sie die Entschliessung erhalten würden. Den Armen ließ er Früchte oder Holz durch sichere Männer austheilen, wie sie es bedurften, denn ob er gleich die Sparsamkeit liebte, so bewieß er sich doch gegen die Nothleidenden mildthätig. Nach diesen Verrichtungen ruhte er ein wenig oder las etwas. Vor dem Abend-Essen kam er wieder mit Naukler und den andern zusammen, um weitere Geschäfte vorzunehmen, oder die Ausfertigungen einzusehen. Beym Abend-Essen wollte er mehr Heiterkeit in der Gesellschaft und scherzhafte Reden, um sich von den Geschäften zu erhohlen

und den Schlaf, den ihm die Regierungssorgen oft raubten, zu befördern. So der Fürst bei dem Canzler. [131])

Es wird ausdrücklich bemerkt, daß Eberhard nach der Rückkehr von Italien öfter die Lehrer zu sich berufen, und auf das vertraulichste von den Angelegenheiten der hohen Schule sich mit ihnen unterredet habe. [132]) Wenn er weggieng, empfahl er ihnen seine Söhne. So nannte er die Studirenden, die er ebenfalls im Vorübergehen freundlich mit Worten oder Kopfnicken grüßte. Durch seine Gegenwart wurde auch die Ordnung unter den Studirenden besser erhalten, als durch Statuten. Nach seinem Tode nahm große Zügellosigkeit überhand.

Zum Vogt zu Tübingen setzte Eberhard seinen vertrauten Rath, Georg von Ehingen; durch diesen geschahen die Verhandlungen mit der Stadt bei der Gründung der Universität. Georg von Ehingen fehlte wohl selten im Hause des Canzlers, wenn Eberhard da war. Der Canzler stand hinwiederum mit den angesehensten Bürgern der Stadt in Freundschaft. Conrad Breuning, Kilian Veßler und Johannes Zweifel gaben die Kosten zum Druck seiner Chronik, welche Reuchlin mit einer Vorrede begleitete. [133])

---

131) *Melanchth.* Declam. T. III. p. 171.

132) Theod. *Schnepff.* in Besold. Diss. jur. pol. p. 129.

133) Gedruckt 1516. zu Tübingen durch Thomas Anshelm von Baden, (der sich im Jahr 1511. daselbst niedergelassen hatte.) Die Buchdruckerei wollte anfänglich in Tübingen nicht recht gedeihen. Die erste in Wirtemberg war 1475. zu Blaubeuren. Dann kam Conrad Feiner

Digitized by Google

IV. Abschnitt. Die Haus-Verträge, und wie Eberhard zur Alleinherrschaft gekommen.

(Die Uracher und die Stuttgarter Linie. Mißgeschick und Zerwürfniß der letztern. Reichenweiler Vertrag zwischen Eberhard dem jüngern und Heinrich. Verträge zwischen dem ältern und jüngern Eberhard zu Münsingen, Stuttgart, Frankfurt, Eßlingen. Untheilbarkeit und Erstgeburts-Recht. Ausgang der Söhne Ulrichs des Vielgeliebten. Fürsten-Erziehung an Eberhards des ältern Hofe.)

Wie nachtheilig für gemeinnützige Anstalten die Trennung des Landes gewesen, hat sich schon bei der Stiftung der Universität ergeben, da Grav Ulrich für seinen Landes-Antheil sich nicht dazu verstand. Aber man sah es auch in vielen andern Dingen. Schon in den ersten Jahrzehenden nach der Theilung that sich ein merklicher Unterschied in den beyden Landesgebieten Seit 1441.

---

von Eßlingen nach Urach 1481. Im Jahr 1486. wurde zu Stuttgart das erste Buch gedruckt. Die Tübinger Gelehrten mußten ihre Werke auswärts drucken lassen, bis Johann Otmar von Reutlingen nach Tübingen zog, 1498. Summenhards Lobrede auf Eberhard ist eine der Schriften, die aus seiner Presse kam. Als er nach Augsburg gieng, 1502. war Tübingen wieder neun Jahre ohne Buchdrucker, bis obiger Anshelm sich niederließ. Cleß, a. a. O. 741. ff. Wegen des Drucks von Nauklers Chronik ertheilte ihm Erasmus ein eigenes Lob, welches der Vorrede vorgedruckt ist. Von Nauklers Schreibart sagt er: Orationis nitorem non admodum requiret, qui modo meminerit, in historia nihil aeque spectandum, ac fidem.

Digitized by Google

hervor. Die Linie von Urach, wo Eberhard der ältere seinen Sitz hatte, kam nach allen Rücksichten in grössere Aufnahme. Das Land war sicher; die Einwohner lebten ruhig ihrem Feldbau; Kirchen- und Schulanstalten fiengen an zu blühen. Grav Ulrichs Linie, zuerst von Neuffen, dann von Stuttgart genannt, konnte sich keines solchen Fortgangs freuen; sein Gebiet empfand noch die Wunden des pfälzischen und des Städtekriegs, und die Landesverwaltung blieb weit hinter Eberhards Sparsamkeit zurück, während der jüngere Eberhard immer größern Aufwand machte. Die beyden Linien wurden einander abhold, und Ulrichs Haus zerfiel in sich selbst.

Wir haben oben schon gehört, wie Eberhard der ältere seinem Oheim von dem Vormundschaftsstreit nichts nachgetragen, wie bieder er gegen seine Vettern in dem Uracher Vertrage sich bewiesen. Aber seitdem wollten sich die Sachen nicht mehr recht schicken. Man
1467. hatte nicht versäumt, die Haus-Einung zu gegenseitigem Beistande und zu gemeinschaftlicher Rechtshülfe zu erneuern. [134]) Dessen ungeachtet gab es eine Menge kleiner Mißhelligkeiten über örtliche Rechte in den beiderseitigen Landesgränzen, Streitigkeiten wegen des Flözens, wegen Beholzung, Trieb und Tratt, Neckereien zwischen Beamten, Dienern und Unterthanen, welche zuletzt in Gewaltthätigkeiten und Verhaftungen übergiengen. Da die Klagen sich häuften, trat Frau Mechtilde, nach dem Wunsche beider Graven, mit ihrer Milde und Weisheit in die Mitte, und ließ die meisten
1475. Streitfragen durch ihre Räthe entscheiden und beile-

134) Sattler, III. 53.

gen. [135]) Hier sind wohl auch die näheren Gründe, warum es Ulrich kein rechter Ernst war, bei der Stiftung der Universität gemeinschaftliche Sache zu machen. Während dieser Zeit nahm das Unheil in Ulrichs Hause erst recht überhand. Dieß führte wieder zur Annäherung, und Eberhard bewieß in diesen verdrießlichen Angelegenheiten eine ganze Reihe von Jahren hindurch soviel redlichen Eifer für das Beste des Hauses, daß wir uns nicht wundern dürften, wenn er darüber in seinen übrigen Anordnungen zurück geblieben wäre. Wie er in allem seine Obsorge für eine feste Haus-Verfassung an den Tag gelegt, wird das folgende darthun.

Zuerst fiel Grav Heinrich, Ulrichs jüngerer Sohn, in ein eigenes Mißgeschick. Dieser schien durch die Gravschaft Mömpelgard für immer versorgt, er konnte auch damit zufrieden seyn; wenn gleich seine Herrschaft kleiner war, als die seines Bruders einst seyn sollte, so hatte er doch um so früher ein eigenes Stück Landes erhalten. Aber er besaß wenig Fähigkeit zu regieren, und noch weniger Klugheit, besonders gegen einen so furchtbaren Nachbar, wie Herzog Carl von Burgund war, von welchem noch überdieß einige seiner Herrschaften zu Lehen giengen. Zwar hatte er sich diesem gefällig bewiesen, indem er ihm während seines Krieges mit den schweizerischen Eidgenossen eine stattliche Begleitung von 200 Pferden durch das Elsaß gegeben. Aber bald darauf trat er in ein Bündniß mit den vorderösterreichischen und oberrheinischen Ständen, welche sich gegen des Herzogs Uebergriffe zu verwahren such-

135) Ebend. S. 108.

ten, und, da er ihren Klagen kein Gehör gab, seinem Landvogt, Peter von Hagenbach, den Kopf abschlugen. Heinrich hatte nichts Arges aus diesem Bündniß; als er aber einst durch die Burgundische Lande ritt, ließ ihn der Herzog auf offener Straße niederwerfen und in gefängliche Haft nehmen. Da die Besatzung von Mömpelgard in das Burgundische einfiel, kam er die Stadt
1475. zu berennen, und da sie die Thore nicht öffnen wollte, fiel er auf einen grausamen Gedanken, um sie zur Uebergabe zu bewegen. Auf einem nahe gegenüber liegenden Berge ließ er den Graven Heinrich herausführen, und auf einem schwarzen Tuch vor dem Nachrichter niederknieen, um den letzten Streich zu erwarten. Wenn die Stadt nicht alsbald die Thore öffne, solle sein Haupt fallen. Allein die von Mömpelgard antworteten als redliche Leute: die Vestung seie ihnen anvertraut, und wenn er auch den Graven tödte, so seyen doch der Herren von Wirtemberg noch mehrere, denen sie auch mit Pflichten zugethan seyen, und die That werde nicht ungerochen bleiben. Da führte der Herzog den Graven wieder unwillig hinweg und behielt ihn noch länger in Gefangenschaft. Als er drey Jahre darauf in der
1477. Schlacht bei Nancy fiel, gab ihm zwar seine Tochter die Freiheit, aber die Todesschrecken und die lange Haft hatten seine Gesundheit so sehr angegriffen, daß man von Zeit zu Zeit, wie bei Mondsüchtigen, Spuren von Geistes-Zerrüttung an ihm bemerkte. [136])

Wie vielmehr hätte nun der bekümmerte Vater seine Hoffnung auf den erstgebohrnen, Eberhard, setzen mögen, oder, daß dieser seinen Vetter, den ältern Eber-

136) Steinhofer, III. 265. f. Sattler, III. 96.

hard, vor Augen haben sollte! Er hatte ihn bereits zur gemeinschaftlichen Regierung zugelassen und alle seine Wünsche erfüllt; denn er hatte ihn lieb und konnte ihm nichts abschlagen. Doch dieses alles brachte ihm wenig Dank. Eberhard hatte wegen der Mitregierung eine Verschreibung gegeben und versprochen, seinen Vater nicht zu beeinträchtigen. Aber diese Verschreibung war bald vergessen. Ulrich that nichts ohne sein Wissen, selbst die Bestellung des Landhofmeisters geschah mit seiner Zustimmung. Aber Eberhard bestellte und entließ Diener, welche und wie viel er wollte. Er hatte seinen eigenen Hofmeister, einen eigenen ehrbaren Canzler, eigene Räthe und eine Menge Diener, edler Knaben, Jäger, Falkner, Windhezer; dazu Windhunde, Vogelhunde, Bluthunde ohne Zahl. Mit diesen beschwerte er auch die Klöster und die Wildbänne der Nachbarn. Es kamen viele Knechte zum Essen an den Hof, welche Ulrich gar nicht kannte. Zwölf bis vierzehen Pferde waren schon eine ordentliche Zahl, womit ein junger Grav zufrieden seyn konnte. Aber Eberhard stellte mehr als siebenhundert in den Marstall, die man ihm füttern mußte. Wenn fremde Herrschaften da waren, fragte er wenig nach der Ehre und blieb bei seinen Genossen. Seine Gemahlin hatte er verlassen, und es war kein Erbe zu hoffen. Oft schon hatte ihn der Vater, unter vier Augen, dann im Beiseyn der Räthe, auch des ältern Eberhards, ermahnt: er versprach, Ordnung zu halten, und hielt sie nicht. Da die mündlichen Erinnerungen nichts halfen, schrieb ihm der Vater einen langen Brief. Nachdem er ihm sein eigenmächtiges und unordentliches Wesen der Reihe nach fürgehalten, auch wie er die angränzenden Herren, und die

Digitized by Google

ersten Räthe beleidigt, und wie er am heil. Creuzes-Tag keine Messe gehört, sondern seiner Büberei zu seinen Klebsäcken in das Bruderhaus zu Frickenhausen nachgezogen und sich da sieden und braten lassen, welches er so heimlich gethan, daß jedermann solche thörichte Aufführung wisse und verabscheue, fährt Ulrich also fort: „Wo lebt oder ist der Herr auf Erdenreich, „der seine Söhne ehrlicher und löblicher gehalten hat „in allem ihrem Wesen, wo sie allwegen gewesen sind „und ich sie hingeschickt han, und ich ihnen ihren Wil„len gethan han, das kommt mir jetzt zu großem Scha„den und Verachtung, das sieht man und merkt es „an deinem Fürnemen, da du bei keiner Ordnung nie „geblieben bist, die man geordnet oder gemacht hat.— „Was guter That hast du und die deinen am Sonntag „zu Nacht, als mein Herr, Herzog Ludwig (von Bayern) „hier gewesen ist, gethan! Wärest billig bei deinem „biderben Weib gelegen, dann deiner Büberei zu war„ten, und du mir warlich zugesagt hast, solches mit „zu thun, und mir nichts leideres thust, und dir schänd„lich, und Gott plagt dich darum.... und wollte gern, „daß du als fromm wärest an dir selbst und solches nit „thätest. — Wann hat das Oessen und das verderblich „Leben noch ein End! In einer kurzen Zeit bist du „gen Kirchheim kommen und hast einen Tanz ange„fangen in dem Kloster zwey Stunden nach Mitter„nacht, das dann wider Gott und große Sünd ist, und „dazu in hohem Bann bist. Lässest auch den Buben „und andern zu, in das Kloster zu steigen bei Nacht „mit deinem Wissen und Willen, und ist ein jeglicher „schuldig vor Gott, wo er weiß, daß die Seinen un„recht thun, daß er ihnen nit gestatten soll, und du

sie

„sie darum nit strafst und ihnen vergonnst zu thun, und „bist daran gleich als schuldig, als thätest du das selbst, „und ob du dann das selbs gethan hättest, so schreibt „Lucas nit davon. Doch ist es ein Sprüchwort, wo „der Abt Würfel dreht, so spielt der Convent gern. „Jetzt am letzten, als ich zu Kirchheim bin gewesen, „so hat dein sündlichs Wesen, die du und die Deinen „getrieben hand, nit begnügt, du hast deinen Bruder „auch mit dir hineingenommen, und hand ein solches „Tanzen darin gehabt und ein Schreyen, das dann „in offenem Frauenhaus geschehen wäre, so wäre es „doch zuviel. Das hat auch gewährt lang nach Mit„ternacht. Lasset Gott ergebene Leut Gottes seyn und „lasset die Metten-Finken ihre Zeit mit Andacht beten „und singen. Denn wenn einer eine Kloster-Frau um„halst, ist als Sünd, als hälste einer seine Schwe„ster; denn Frauenfleisch ist näher zu überkommen denn „Kalbfleisch. Gott erbarms!"

Auch diese schriftliche Ermahnung hatte keinen Erfolg. Zur Erwiederung warf Eberhard dem Vater seine eigene Schulden vor. Noch mehr, er nahm sich heraus, durch seinen Canzler eine Regiments-Ordnung für — den Vater aufsetzen zu lassen, und ihm zuzustellen. Da er das Meiste dem Landhofmeister zuschrieb, so forderte er, daß Ulrich denselben entlassen solle.

Nun wußte der gute Vater Ulrich keinen andern Rath mehr, als bei seinem Neffen, dem ältern Eberhard. „Lieber Vetter", schreibt er diesem mit dem alten Vertrauen, „mein Sohn Grav Eberhard untersteht sich „abermals mir mit allen Dingen widerwärtig zu seyn, „und kann an ihm keine Besserung erfinden." Er fordert ihn auf, als nächstgesippten Freund, ihn bei sei-

nem Regiment zu handhaben, und seinen Sohn davon zu weisen, daß er ihn seinen Hof setzen und machen lasse nach seinem Gefallen, laut der gegebenen hohen Verschreibung. Er schickt ihm zugleich das Verzeichniß seiner Uebelthaten, das er ihn habe lesen lassen, wie auch die saubere Regiments-Ordnung, die er ihm dagegen zugestellt, wodurch niemand anders sollte regiert werden, denn er, der Vater. Letztere solle er ihm wieder zurückschicken auf den Fall, daß die Worte derselben verkehrt werden wollten. Von seinem Land-Hofmeister, Jörg von Absberg, sagt er, nachdem er ihn mit Mühe aus der Herzoge von Oesterreich Dienst in den seinigen gebracht, habe sein Sohn selbst verlangt, daß er ihn behalten solle; [137]) er habe jetzt sechs Jahre all sein Thun und Lassen erkannt, und seie nicht blindlings

137) Auch Grav Heinrich gab seine Zustimmung. Der Landhofmeister hatte zur Besoldung: 400 fl. an Geld, 2 Fuder Weins, 70 Schfl. Haber, 60 Schfl. Dinkel, 20 Schfl. Roggen, Lieferung zu Hof mit 5 Pferden und 6 Personen, auch Futter und Stallmieth. Für Frau und Kinder Behausung zu Urbach samt einem Bach, darin zu fischen und zu krebsen; überdieß 30 Rinder auf der Herrschaft-Weid und 50 Schwein in der Herrschaft Gnäckerich zu treiben, wo es ihm am bequemsten. Steinhofer, III. 274. Johann Reuchlin, Eberhards Rath, hatte bis 1490. nicht weiter, als 90 fl. jährlich, später 100 fl.

Georgs von Absberg Gemahlin, Ursula, geb. von Seckendorf, ist oben schon genannt worden, S. 23. not. 27. Jener Nicolaus von Wyle, Stadtschreiber zu Eßlingen, der auch eine Zeitlang, Grav Ulrichs Canzler war, 1476. ff. hatte ihrem Gatten eine Schrift geliehen, welche ihr mißfällig gewesen, weil etwas darin

in die Dinge gegangen. Der Unwille auf den Landhofmeister komme davon, daß sein Sohn glaube, jenes Verzeichniß seie sein Werk; aber er seie nicht dabei gewesen, habe auch nicht dazu gerathen. „Wenn ich nun, „fährt Ulrich fort, des Vertrauens bin, Deine Lieb habe „nicht gern, daß ich geschmäht werde, und Zwietracht „zwischen mir und meinem Sohn nicht gern sehe, so „bitte ich Dein Lieb, dem zuvorzukommen, daß man „nit sagen sollte, ich müßte nehmen und behalten zu „dienen, wen mein Sohn wolle, — das möchte mir „viel Vertrauens und Lob bringen bei Fürsten, Herren „und Knechten, oder es würde hinreichen, daß ich nie„mand rechtliches mehr überkommen möchte. Zuletzt „klagt der bekümmerte Vater sich selbst an: Hätt ich „gethan, als andere Väter und hätt meinen Sohn ge„halten mit 12 oder 14 Pferden, und hätt ihm des Jah„res geben vier oder fünfhundert Gulden, als ich wohl „zu thun Macht gehabt hätte, und als andere Fürsten „thun, die mehr haben, denn ich, und ich auch billig „gethan hätt, so wollt ich viel erspart haben. Ich hon „ihn aber zu lieb gehabt, das muß ich entgelten. So „ich aber sieh, daß er es nit für ein Freundschaft, son„dern zur andern Gerechtigkeit haben will, so muß ich „es unterkommen, und an mir, meiner Hausfrau, sei-

---

gestanden, „zu Unlob weiblichen Geschlechts reichend.“ Deßhalb, erzählt er, habe sie ihm entboten, ihr eine andere Schrift zu schicken, „die als viel die Männer schelten thue, als viel die vorig Schrift die Weiber.“ Jene seie aber nicht aus seiner Schmidte gekommen, sondern aus einer andern, ihrem Hauswirth wohl bekannten. Dieß war der Anlaß, ihr das „Lob der Frauen“ zuzueignen, woraus wir oben einige Züge von Frau Mechtild vorgelegt.

„ner Hausfrau und Kindern nit darf ersparen, das er „üppenlich verthut, denn er gesteht mich, als ich wohl „weiß zu rechnen, dieß Jahr bei 12,000 fl., so weiß „auch Dein Lieb wohl, da ich seinen Bruder, Grav „Heinrich, von mir fertigte, daß er sich begab, gar „ein ringes von mir zu nehmen, und nahm nit mehr, „dann 500 fl. So hab ich ihm dieß Jahr müssen geben „baar 4000 fl., ohne Wein, Früchten und anderes, „das er von meinen Amtleuten einnimmt, und mir an „dem, so ich ihm jährlich zu geben schuldig bin, nim„mer abgezogen wird. Auch so hat er und seine erba„ren Räth mir lassen fürhalten, seit Herr Jörg (der „Landhofmeister) bei mir sey gewesen, in sechs Jahren „sey eingebüst worden zweymal hundert tausend Gulden, „das doch erlogen ist, so hon ich in der Zeit bezahlt bei hun„dert tausend Gulden, und auf dieß Jahr bin ich 23,000 fl. „minder schuldig, denn ferner, und will, ob Gott will, „bezahlen und ablösen bey 24,000 fl. deren ich keinen „entlehnen noch wiedergeben darf, denn ich hab jetzt aus „Wein gelöst bei 5000 fl., und ich wollt, wer mir „solch meine Gutthaten, die ich bisher gethan und ob „Gott will, mein Lebtag thun will, in Args vermesse, „daß er an einer Flucht erstochen würde, und das bald „geschähe, so hätte ich denn Ruh und Freud; denn seine „erbaren Räthe Freud haben und kein ander Ergötzlich„keit, denn wenn ich mit kalter Erd bedeckt würd, daß sie „reich nnd gewältig würden, das Gott lang wende, und „ob Gott will, ich vor weltlich Schand an ihnen erleben „will, ehe ich sterbe.“ Wenn nun alles nichts helfe, schließt Ulrich, so werde er an den Kaiser appelliren.[138])

138) Sattler, III. 118. ff. Beil. 72. S. 94. ff.

Die Aeusserungen des ältern Eberhards sind nicht bekannt, aber seine Gesinnungen sehen wir aus dem, was er gethan.

Nicht lange nach diesem Schreiben traf er mit dem jüngern Eberhard zu Kirchheim zusammen, um das dortige Nonnen-Kloster zu reformiren, dasselbe, zu dessen Zerfall letzterer, laut des obigen Schreibens, nicht wenig beigetragen. Da das Zerwürfniß zwischen Vater und Sohn hauptsächlich von Vorwürfen über die beyderseitige Haushaltung ausgegangen war, so hielt der ältere Eberhard für angemessen, eine neue Hofordnung, für Vater und Sohn zugleich, abzureden, und solche dem Graven Ulrich zur Genehmigung nach Stuttgart zu senden. Dieser aber machte seinerseits auch einen Entwurf, und ob er gleich mehreres von jenem zugestand, so konnte er sich doch über das übrige mit seinem Sohn nicht verständigen. Also legten nun beyde die Sache in Eberhards des ältern Hand, und gelobten, seinem Entscheid unverbrüchlich nachzukommen. Eberhard berief nun einige Abgeordnete von der Landschaft zu den Räthen, wie auch etliche Räthe von seiner Mutter nach Tübingen, und so brachte er nicht nur eine eine Hof- 1478.
Ordnung zu Stand, wie sie gewöhnlich heißt, son- 9.
dern auch eine Erneurung der Canzley und der Lan- Nov.
desverwaltung selbst. Alles in wenigen Grundzügen. Wir sehen daraus, welche Mißbräuche abgethan, und wie die Sachen auf einen einfachern Fuß zurückgeführt worden.

Zuerst bey der Hofhaltung. Grav Ulrich, der Vater, sollte künftig für sich, seine Räthe, Hofdiener und Jäger nicht weiter halten, als 37 Pferde, dazu 1 Säumer, 4 Wagenpferde und 1 Karchpferd; zur Jagd 8 Lait-

Digitized by Google

hunde, 35 Jägerhunde und einen Windknecht mit 15 Windspielen. Grav Eberhard der jüngere sollte im Ganzen 32 Pferde haben, darunter 5 für seine Person. Der Vater hatte, wie der Landhofmeister, nur 3 für sich, einen Marstaller und Knaben, dazu sollte Eberhard haben 1 Falkner mit 1 Pferd, einen reutenden Falknerknecht, 10 Stück Falken und nit darüber, einen Hausknecht und einen Knecht zu den Bluthunden (ihre Zahl ist nicht benannt) und 8 Wagenpferde.

Am Hofe solle nachgesehen werden, was an Dienerschaft zuviel seye, oder welche ihr Amt nicht recht ausrichten, diese sollen abgeschafft werden. Der Haushofmeister, der Küchenmeister und der Kornmesser sollen genau auf den Verbrauch sehen, und niemand zum Essen in das Schloß lassen, ausser das Hofgesind und die Boten mit silbernen Büchsen, ohne ein Wahrzeichen vom Haushofmeister. In den Schlössern auf dem Land sollen die Speiser abgestellt, und, wenn die Graven dorthin kommen, es gehalten werden, wie zu Stuttgart.

Sodann folgt die Canzley und die Landes-Verwaltung. Man solle nachsehen, ob erstere mit tüchtigen Schreibern besetzt seye. Der Landhofmeister aber solle in die Aemter reuten, und die Amtleute untersuchen, statt der ungetreuen und untüchtigen solle er taugliche setzen, und wo deren zuviel wären, solchen Ueberfluß einziehen. Eben so sollen die Kästen und Keller unter bessere Aufsicht und Verrechnung kommen. Was man aus Früchten und Wein löse, das solle zur Schuldenzahlung verwendet werden mit Hülfe der Landschaft, wovon unten mehr.

Digitized by Google

Auf den Fall, daß diese Ordnung überschritten würde, wurde voraus bedungen, wie ein freies Gericht zusammenzusetzen seye, aus Männern, die ihrer Pflichten entlassen würden. Wenn denn, nach ihrer Entscheidung, die Schuld auf Grav Ulrichs Seite wäre, so solle es bei dem Poenfall der Verschreibung bleiben, und er nichts weiter erhalten, als was ihm in der Ordnung erlaubt worden, doch daß es ihm für kein Verbrechen gerechnet werde, wenn ihm ein guter Gesell, edel oder unedel, seine Hunde leihe, wozu er Macht haben solle. Wäre aber die Ueberschreitung auf Eberhards des jüngern Seite, so solle er sich auch zu dem Poenfall aus Grav Ulrichs Landen begeben und dieser keinen Kosten noch Schaden seines Sohns halber mehr haben, es wäre denn, daß er ihn begnadigte und bei sich haben wollte, doch daß es nichts desto weniger bei der gemachten Ordnung bleibe. [139])

Nach diesem Vertrag, welchen die Landschaft mitbestätigte, genoß Ulrich noch einige Ruhe für seine alten Tage. Er überließ seinem Sohn auch die Jagd auf der Alp. Ein Jahr darauf legte er die Regierung ganz nieder, um, wie er sagt, von den bisherigen Widerwärtigkeiten auszuruhen, Gott für seine Wohlthaten zu danken, und seine Landstände für weiteren Irrungen zu verwahren, die sonst nach seinem Tode entstehen könnten. Was Ulrich versprach, das konnte man gewiß seyn, daß er es nicht brechen würde; auch trug er niemand eine Beleidigung nach. Wie viel widriges hatte ihm der Pfalzgrav, Kurfürst Friederich, bewiesen! Er gieng zu seinem Leichenbegängniß nach Heidelberg.

139) Sattler, III. 129. f.

unangesehen, daß ihm seine lange, harte Gefangenschaft wieder neu werden mußte. Im Spätjahr desselben Jahres, da er die Regierung niedergelegt, besuchte er seinen Vetter, den ältern Eberhard, auf der Hirschfaißte zu Leonberg. Dort wurde er plötzlich übel, und
1480. 1. Sept. starb noch denselbigen Tag.

Als der jüngere Eberhard die Regierung über seines Vaters Landes-Antheil übernommen hatte, schien alles gut zu gehen. Sein Schwiegervater Albrecht, Kurfürst zu Brandenburg, hielt ein wachsames Auge auf ihn; er hörte auch gern den Rath des ältern Eberhards. Beyde Graven liessen ihre Räthe zusammen-
1481. 23. Jul. treten um eine neue Einung zu errichten, damit ihre Freundschaft und ihre Lande unzertrennlich seyn möchten. Unter diesen Räthen sieht man mit Vergnügen die Brüder Fergen, Johann bei dem ältern, Ludwig bei dem jüngern Eberhard. Eben so brüderlich schienen die Graven selbst zu seyn.

Diese friedliche Stimmung unterbrach zuerst Grav Heinrich. Kaum hatte Ulrich seine Augen geschlossen, so fieng er Zwist an mit seinem Bruder, dem jüngern Eberhard. Ungeachtet er in dem Uracher Vertrag mit der Gravschaft Mömpelgardt sich begnügt und auf alles andere Verzicht gethan hatte, so wollte er jetzt doch auch an der Gravschaft Wirtemberg erben und es kam deßhalb zu einem hizigen Briefwechsel zwischen den beyden Brüdern. Heinrich wollte überhaupt nicht mehr in Mömpelgardt seyn, der Aufenthalt und die Herrschaft gefiel ihm nicht mehr: Er wollte mit einem Worte nur geniessen, nicht regieren, wie er denn ohnehin zu letzterem gar kein Geschick bewieß. Nachdem die Räthe eine Zeitlang gethädigt hatten, kamen die Brü-

Digitized by Google

der selbst zu Reichenweiher zusammen, und trafen einen Vergleich, welcher von jener Stadt der Reichen- 1482. weiler Vertrag heißt. Heinrich übergab Mömpel- 26. gardt mit Zugehör seinem Bruder Eberhard gegen eine Widerlegung von jährlichen 5000 fl. nebst der Stadt Reichenweiher, Beilstein und der Herrschaft Harburg mit ihren Einkünften, woselbst er künftig seinen Sitz haben wollte; doch daß diese Uebergabe dem Uracher Vertrag keinen Nachtheil bringe, und daß Grav Heinrich auf den Fall seiner Vermählung mit hinreichenden Gütern, Schlössern und Städten von seinem Bruder versorgt werden sollte. Alle weitere Forderungen und Irrungen sollten damit abgethan seyn, und die gewechselte Schriften wurden dem älteren Eberhard zur Vernichtung ausgehändigt, der eben damals von seiner zweyten Reise nach Italien zurückgekehrt war. [140])

So kam nun die Gravschaft Mömpelgardt, welche der ältere Eberhard zur Befriedigung seines Vetters Heinrich abgetreten hatte, an den jüngern Eberhard. Aber kaum hatte dieser die Sachen mit seinem Bruder auf solche günstige Weise abgethan, so gieng es ihm selbst, wie dem Heinrich, und er kam in dasselbe Verhältniß gegen den ältern Eberhard, wie jener gegen ihn. Er fand das Regieren eben so beschwerlich, wie Heinrich. Nichts anderes gewohnt, als Jagen, Reuten, Reisen, hielt er das Stillsizen bei den Geschäften für unerträglich. Die Landschaft ihrerseits war auch nicht zufrieden, denn man sah bereits Unordnungen und Schulden überhand nehmen. Dieser Last wäre Eberhard gern los gewesen, ohne jedoch seinen Rechten etwas zu ver-

140) Sattler, III. 157.

geben; also ließ er den ältern Eberhard wissen, sie wollten die Lande zusammenwerfen.

Eberhard der ältere mochte wohl schon lange den stillen Wunsch nach Vereinigung haben, denn er hatte schon zuviel Unheil von der bisherigen Trennung gesehen. Aber er kannte auch seines Vetters unbeständiges Wesen und sah voraus, wie schwer es seyn würde, eine feste Uebereinkunft mit ihm zu treffen. Er gieng daher nur mit großer Umsicht seinem Antrag entgegen.

Der Münsinger Vertrag.

Es wurde, wie vormals zur Befriedigung des Graven Heinrich, ein Landtag gehalten, und deßhalb eine Versammlung von den drey Ständen der beyden Landestheile nach Münsingen berufen. Von dem erstern Vertrag (zu Urach) haben wir oben nur dasjenige berührt, was der ältere Eberhard für den Frieden des Hauses gethan. Da aber dieser Vertrag jetzt wesentliche Abänderungen erhielt, so muß auch der übrige Inhalt vorausgeschickt werden. Damals war die Absicht, vor der Hand nur weitere Theilungen unter Grav Ulrichs Söhnen zu verhüten, und deßhalb den Graven Heinrich mit einer besonderen Herrschaft abzufertigen. Doch hatte man zugleich bedungen, daß die beyden regierenden Linien einander beerben sollten auf den Fall, daß die eine oder die andere in ihren männlichen Zweigen abstürbe, „damit beyde Landestheile wieder zusammen kommen und fürderhin desto besser ungetrennt bei einander bleiben möchten.“ Dieser Fall schien nicht unmöglich, denn der ältere Eberhard war damals noch nicht einmal verheurathet. Auch auf einen zweyten Fall wurde schon Vorsicht getroffen. Wenn die

männlichen Linien der beyden Eberharde aussterben würden, so sollte Heinrich oder seine Linie das Ganze erben, mit Vorbehalt der erforderlichen Ausstattung der Töchter. Endlich, wenn auch Heinrichs männlicher Stamm abgehen würde, so sollten dann erst die Töchter des letztverstorbenen Graven in ihr Recht eintreten. Es war also, ausser dem nächsten Zwecke des Vertrags, bereits die Absicht einstiger Widervereinigung oder Urtheilbarkeit des Landes ausgesprochen, und deßhalb auch beschlossen, daß sämmtliche Herren von Wirtemberg Einerlei Wappen und Titel von Wirtemberg und Mömpelgardt führen sollten, „damit sie, wie die Urkunde sagt, in ihren Gemüthern einig und künftiglich ungetrennt Eines Namens und Stammens erkannt, und gegeneinander in getreuer, freundlicher Meinung erfunden würden."

Der Tag zu Münsingen that nun einen Schritt weiter zu diesem Ziele. Es wurde vertragen, daß die Lande der beyden Eberharde schon jetzt zusammengeworfen werden, alles durchaus gemeinschaftlich seyn und heissen, Eberhard, als der ältere, regierender Herr seyn, nach seinem Ableben der jüngere Eberhard, und nach diesem immer der älteste von Wirtemberg in der Regierung folgen solle, damit die Herrschaft fürhin auf ewige Zeiten bei einander ungetheilt bleibe, und solches nicht mehr geändert werde. 1482. 14. Dec.

Dieß die Haupt-Punkte des Vertrags. Das Verhältniß des Hauses war damals dieses: Eberhard der ältere hatte jetzt einen Sohn; der jüngere Eberhard aus vierzehnjähriger Ehe noch keinen Erben; Heinrich war noch unvermählt. Also hatte es damals noch die meiste Wahrscheinlichkeit, daß das Ganze einst auf des ältern

Digitized by Google

Eberhards Linie bleiben würde. Allein, welche Schwierigkeiten diese Uebereinkunft gehabt, das zeigen die näheren Bedingungen. Erstens in Absicht der Erbfolge. Damit Eberhard der jüngere jetzt gegen den ältern zurückstand, mußte ihm zugegeben werden, daß er nach dessen Tod die Regierung allein behalte auch in dem Fall, wenn der ältere Eberhard Söhne hinterlassen sollte, und daß diese erst nach des jüngern Eberhards Tod, oder überhaupt der ältere von ihren beiderlei Erben, in die Regierung eintreten und also das eigentliche Erstgeburts-Recht erst auf diesen Fall in Uebung kommen solle. Kein kleines Opfer für den ältern Eberhard! Wenn sein Sohn im Leben blieb, so sollte dieser erst zusehen, in welchem Zustand der jüngere Eberhard ihm einst das Land hinterlassen würde. Doch wollten die beyden Eberharde auch den weiteren Fall sich nicht verhehlen, daß ihre beyden Linien aussterben könnten. Für diesen Fall sollte der Uracher Vertrag in Absicht auf Heinrichs Erbfolge in Gültigkeit bleiben. Wie weise diese Vorsicht gewesen, hat die Zeit gezeigt.

Eine weitere Schwierigkeit brachten die Lehen. Ungeachtet alles gemeinschaftlich, Ein Wesen und Land seyn und heissen sollte, so konnte sich doch keiner der Graven entschliessen, auch die geistliche und weltliche Lehen zusammenzuwerfen. Jeder wollte seiner Diener und Mannen sein Lebtag selbst belehnen, ausser, daß die Briefe aus der gemeinschaftlichen Canzlei genommen werden sollten. Dieß gab besonderen Anlaß zu Zwistigkeiten, und hier ist auch schon der erste Keim zur Trennung der Ritterschaft von den andern Ständen. Die Vorliebe, welche auch die nachfolgenden Fürsten für ihre Lehenleute hatten, hinderte jede nähere Vereini-

Digitized by Google

gung mit der Landschaft, bis jene endlich einen Ausweg gefunden, sich ganz von dem ständischen Verbande loszumachen.

Ferner in Absicht der Regierung und der Ausrichtung der Geschäfte sollte Alles auch Eines seyn, Hof, Frauenzimmer, Canzley, Landhofmeister, Räthe und übrige Diener. Weder Urach noch Neuffen sollte einen besonderen Hof haben, sondern beyde Fürsten mit ihren Gemahlinnen und Hof-Dienern sollten zu Stuttgart seyn, welches sie für die bequemste Stadt hielten, dahin auch schon Grav Ulrich die Regierung seines Landes-Antheils verlegt hatte. Der Stadt Urach gab Eberhard der ältere zu ihrer Entschädigung besondere Freiheiten. [141]) Landhofmeister, Räthe und Diener sollten den beyden Graven schwören, und ihre Annahme oder Entlassung dem ältesten, der regiert, zustehen, doch nicht ohne Vorbehalt. Am Hof sollten überhaupt gehalten werden 150 Pferde. Von diesen durfte jeder Grav 48 für seine Person erwählen, die übrigen blieben für den Landhofmeister, Räthe und gemeinen Staat des Hofhaltens. Hier bezeichnet die Anzahl Pferde zugleich die darauf besoldeten Diener. [142]) Die, welche der jüngere Eberhard für seine Person erwählen würde, durfte

141) Mein hist. Bericht über das Wesen der Verfassung des ehemal. Herzogthums W. S. 14. not.

142) Vergl. zu der Vertrags-Urkunde, Sattler, III. Beil. 100. S. 128. Ebend. III. 140. Nach der letztern Stelle sind es nur 40 Diener, welche jeder Grav besonders wählen durfte; die übrigen 8 Pferde gehen also seine Person an. Die Vertrags-Urkunde ist hier etwas undeutlich.

Digitized by Google

der ältere Eberhard nicht ohne sein Vorwissen entlassen, wie er bei den übrigen Macht hatte. Jener Vorbehalt für den jüngern Eberhard führte ebenfalls zu Zwistigkeiten.

Mit dem Landhofmeister und den zugeordneten Räthen sollte Eberhard der ältere, als regierender Herr, die Sachen ausrichten und handeln, überhaupt sollte er, als der ältere, sich des Regiments über Land und Leute annehmen, und damit beladen seyn sein Lebenlang; doch sollten alle Befehle im Namen beyder Graven ausgehen, mit ihrer beyder Siegel solle gesiegelt werden, ja in großen Händeln und Sachen sollte nichts hinter Eberhard dem jüngern gehandelt, sondern dieser auch dazu erfordert werden, und selbst bei gemeinen Händeln mochte er gegenwärtig seyn, wenn es ihm gefällig. Wenn überdieß beyde Graven nicht sollten Eines Sinnes werden können, namentlich in wichtigen Sachen von Verkauf oder Verpfändung, so sollen die drey Stände des Landes, in den andern Fällen aber die gewöhnlichen Räthe, die Sachen berathen, und was auf diese Weise im Rath erfunden worden, demselben solle Folge geschehen.

So kam nun zwar das Land unter Eine Regierung, und Eberhard der ältere that zugleich einen Schritt zur Alleinherrschaft, doch konnte diese noch kaum den Namen einer solchen haben. Denn der jüngere Eberhard behielt die Freiheit, in allen Sachen nach Belieben mit zu handeln oder nicht, und wenn er Einrede that, so stand die Entscheidung nicht mehr bei dem ältern Eberhard, ob er gleich der regierende Herr heißt, sondern bei den Räthen und den Land-Ständen. Der jüngere Eberhard hatte also in der That mehr nach seinen Wünschen erreicht, als der ältere; die Last hatte er von sich geworfen, ohne seinen übrigen Rechten etwas zu vergeben.

Digitized by Google

Beyde Graven schwuren auf diesen Vertrag, doch behielten sie sich vor, daß sie Macht haben sollten, denselben nach ihrem beiderseitigen Willen zu mindern oder zu mehren. [143]) Ausser der landschaftlichen Gewährleistung wurde der Vertrag auch dem Kaiser zur Bestätigung vorgelegt.

Hatte die Uebereinkunft schon in sich große Schwierigkeiten, so fanden sich noch größere in der Ausführung, bei des jüngern Eberhards Unbeständigkeit. Man konnte zwar voraussehen, daß er im Ganzen wenig nach den Regierungsgeschäften fragen würde; es war selbst in den Vertrag aufgenommen, wenn er zuweilen zur Kurzweil oder zum Jagen, Pürschen, Baizen in andern Städte, oder zu andern Herren und Freunden zum Stechen, Rennen und andern Dingen reuten würde, wie es dann in solchen Fällen mit der Lieferung und Zehrung gehalten werden solle. Man konnte aber auch voraussehen, daß es in diesen Stücken wohl eben so gehen werde, wie bei der gemeinschaftlichen Regierung mit seinem Vater. Man mußte seiner Neigung etwas nachsehen, sonst würde er sich zu keinem Vertrag bequemt haben, aber eben diese Vergünstigungen schlugen zu seinem Verderben aus. Es war eine ordentliche Summe zu seinen besonderen Ausgaben gesetzt, für Hengste, Sättel, Kleider, Kleinodien, aber bei seinem häufigen Umreuten wollte diese doch nicht zureichen. Er durfte eine Anzahl Diener und Pferde für sich wählen, aber diese waren es, welche ihn wieder gegen den Vertrag einnahmen, weil sie lieber in einem besondern Landestheil

143) Sattler, III. Beil. 100. S. 125.

zu walten und zu schalten wünschten. Unter diesen stechen besonders hervor, ein Schreiber, mit Namen Georg Bonacker, von Kirchheim, und ein entsprungener Augustiner-Mönch, Conrad Holzinger, welche sich nur zu gut darauf verstanden, einen Herrn, wie Eberhard den jüngern, nach ihrem Gefallen zu leiten.

Bis dahin hatte der ältere Eberhard seinen Vetter immer mit Schonung behandelt, nie hatte er von seiner Ueberlegenheit Gebrauch gemacht, noch diesen seine Schwäche fühlen lassen. Der jüngere Eberhard schien dieß selbst zu erkennen; er betrachtete ihn nicht nur, wie einen ältern Bruder, sondern, wie er selbst sagt, er hatte ihn als Vater ausersehen. Aber bey zwey so verschiedenen Fürsten konnte eine Gemeinschaft, wie die oben beschriebene, nicht lange bestehen.

Eberhard der ältere hatte seinen Räthen ausdrücklich befohlen, ihn zu warnen, wenn er irgend ein Stück des Vertrags übertreten sollte. Um so mehr hatte er das Recht, dasselbe von seinem Vetter zu erwarten. Aber dieser wollte es so genau nicht nehmen. Er nahm Diener an, welche dem ältern Graven nicht verpflichtet wurden, wie es doch der Vertrag ausdrücklich forderte. Bei seinem Umreuten im Lande ließ er Früchte und Wein aus den Kästen und Kellern nach seinem Gutdünken verkaufen, wodurch viele Verwirrung in den Rechnungen entstand. Bei den Handwerksleuten blieben Schulden. Wenn er mit seinen Jägern, Spielleuten, Hunden in die Klöster zu Gast kam, so gieng es so bunt her, daß die Prälaten große Beschwerden führten; ähnliche Klagen kamen aus den Schlössern, in die er dem Vertrage gemäß eingelassen zu werden verlangte. Alles, wie zu seines Vaters Zeit! Auch nahm

er

er einen größern Theil des Silbergeschirrs zu seinem Gebrauch, als sich gebührte, und besuchte verdächtige Häuser ausserhalb Stuttgart. [144]) Solche Dinge konnten dem ältern Eberhard nicht gefallen. Es entstand Spannung zwischen den beyden Graven. Der jüngere Eberhard wollte in keinem Zwang leben. Es fieng ihn an zu reuen, nicht sowohl, daß er der Regierung sich entschlagen, als daß er nicht mehr seines Gefallens schalten konnte. Auch schien es ihn zu verdriessen, daß die meisten mehr auf den ältern Eberhard sahen. Er hätte die Sachen gern anders gehabt, und da er selbst nicht recht wußte, wie oder was? so fiel er auf allerlei Streitigkeiten und Beschwerden.

Der erste Zwist brach aus über Ludwig Fergenhanß (Naukler), seinen bisherigen Rath. Diesen hatte er bereits zum Probst der Stiftskirche zu Stuttgart bestimmt, jedoch auf seine Bitte auf der bisherigen Stelle zu Kirchheim, als Kirchherrn, gelassen. [145]) Nach dem Münsinger Vertrag berief der ältere Eberhard denselben aufs neue, und bewog ihn durch seinen Bruder, Johann, die Stelle anzunehmen, mit Vorbehalt der ersteren, auf besondere päbstliche Dispensation. Eberhard ernannte ihn zugleich zu seinem Hof-Canzler. Da Johann Naukler um diese Zeit Probst der Stiftskirche zu Tübingen und Canzler der Universität wurde,

144) Sattler, III. 164. ff.

145) Mit verschiedenen Freiheiten oder Begnadigungen: seine Kirche mit 2 Priestern versehen zu lassen; den Stadtgraben zum Theil mit Fischen zu besetzen; den kleinen Zehenden zu beziehen, mit weiterer Freiheit, denselben zu verändern. Sattler, III. Beil. 88. 89. 90.

Digitized by Google

so kamen die beyden Brüder fast in gleiche Würden, und genossen des ältern Eberhards Vertrauen in gleichem Grade. Auch der jüngere Eberhard gab zu jener Ernennung seine Einwilligung. Aber kaum war Ludwig in seinem neuen Amte, so verlangte der jüngere Eberhard wieder seine Entlassung aus unbekannten Gründen. Es scheint, er habe diesen Mann seinem Vetter nicht gegönnt. Da er von dieser Forderung nicht abstand, so erbot sich der ältere Eberhard, zufolge des Einungs Vertrags, die Sache einem Austragsgericht zu unterwerfen. Aber sobald von Verträgen die Rede war, wollte der jüngere Eberhard schon gar nichts mehr hören. Er ritt hinweg zu dem Marggraven Albrecht von Brandenburg, seinem Schwager, zu dem Bischof von Aichstädt, zu Herzog Georg von Bayern; überall vernahm er dieselbige Sprache, es müßte bei dem beschwornen Vertrag bleiben. Also kam er wieder zurück, und brachte Brandenburgische Räthe zur Vermittlung. Allein kaum hatte diesen der ältere Eberhard die vorgefallenen Unordnungen vorhalten lassen, so machte er sich wieder davon und ließ hie und da Worte fallen, daß man ihm den Vertrag nicht halte.

Dieß wollte Eberhard der ältere nicht wieder hören. Er schickte einige Räthe zu ihm nach Steinhülwen, und ließ ihn warnen. Nun gieng er wieder zu dem Marggraven von Brandenburg, der zum zweytenmal seine Räthe sandte. Da aber diese nichts anders fanden, als daß er sich dem Austragsgericht fügen müßte, so fiel er nun gerade heraus mit dem Vorwurf, daß man ihm die Verträge nicht halte.

Jetzt änderte der ältere Eberhard die Sprache. Es kam zwar Marggrav Friederich von Brandenburg An-

Digitized by Google

spach, des jüngern Eberhards Schwager, nach Stuttgart, um die beyden Graven persönlich einander näher zu bringen. Der ältere gab auch seine Bewilligung, daß der jüngere nach Stuttgart kommen solle. Da aber der Marggrav des Abends bey dem Tanz den jüngern Eberhard dem ältern entgegen führte, daß er ihm die Hand reichen sollte, zog dieser die seinige zurück, und wollte ihn nicht grüßen, weil er durch die Beschuldigung des Vertrags-Bruchs seine Ehre angetastet. Auch die Diener, welche ihm nicht verpflichtet waren, ließ er abweisen.

Als Landhofmeister und Räthe diese Entzweyung sahen, wollten sie ihrer gemeinschaftlichen Verpflichtung gegen die beyden Graven nicht entstehen und ermahnten den jungen Eberhard alles Fleißes, daß er einmal einen Tag zum Austragsgericht festsetzen sollte. Er that es. Aber kaum hatten sie dieses erlangt, so ritt er wieder zu dem Marggraven und schickte aufs neue Klagen und Beschwerden ein. Ueber diese schrieb ihm der ältere Eberhard einen ernstlichen Brief. Unvermuthet kam er nun selbst wieder nach Stuttgart, da der ältere Grav eben verreißt war. Die Räthe besorgten daher noch größeres Unheil, und setzten ihm aufs neue mit Bitten zu, daß er bei dem Austrag bleiben, und nicht andere hereinziehen möchte.

Während sie noch redeten, trat der ältere Eberhard in das Gemach: „Vetter, sprach er, wir können „nicht beyde regieren. Ich hab mich müssen des Regi„ments annehmen, und hab um dieses Zusammenwer„fen euch nit gebeten, denn ich wollte sonst bessere Tage „und mehr Lusts gehabt han, denn so. Da ich aber „darein kommen bin, meyn ich auch darin zu blei-

„ben.“ — Betroffen erwiederte der jüngere Eberhard: „Vetter, ich begehr nit zu regieren.“ Nachdem er sich wieder besonnen, fuhr er fort, sich zu beschweren, daß er verächtlich gehalten werde, und man sollte doch bedenken, daß die Zusammenwerfung der Lande in freundlicher guter Meinung geschehen seie. Man möchte nur freundlicher gegen ihn thun, so wollte er auch thun, was ihm obliege, und lieber zu Haus, als anderswo bleiben. So wechselten sie nun ferner Worte mit einander und es schien, als wollten sie zu einem näheren Verständniß kommen. Freudig ergriffen die Räthe die Gelegenheit, den jüngern Eberhard zu beschwören, daß er die Haussachen nicht an andere Fürsten bringen solle. Er aber besann sich auf einmal eines andern. „Man werde ihm, sagte er, doch nicht mehr geben, er wolle sich als einen frommen Graven halten,“ und gieng wieder davon.

Da nun zu besorgen war, der jüngere Eberhard möchte in der Verwirrung, in der er hinweggieng, neue Ungelegenheit anfangen, besonders durch Hereinziehung anderer Fürsten, so versammelte Eberhard der ältere die Räthe und die Abgeordneten der Landschaft, und trug ihnen vor: er sehe wohl, man möge thun, was man wolle, so werde sein Vetter doch kein Genügen haben. Es seie deutlich, daß ihn die Zusammenwerfung reue und daß er den Knopf wieder aufgethan wünsche, damit er überflüssig verthun könnte. Würde man ihm hierin zu Willen werden, so dürfte gänzliches Verderben gar bald erfolgen. Wenn das Zusammenwerfen, fuhr Eberhard fort, noch nicht geschehen wäre, so würde er solches um keine Sache mehr eingehen. Weil es aber

Digitized by Google

einmal der Herrschaft und dem Land zu Gutem geschehen seie, so gedenke er auch dabei zu bleiben, und zu thun, zu was der Vertrag ihn verbinde. Auf diesen Vortrag gaben die Räthe und die Abgeordneten von der Landschaft einstimmig die Erklärung, daß Grav Eberhard der ältere bei dem Regiment bleiben und nach seiner Meinung handeln möchte; d. h. daß er darin nach seiner besten Ueberzeugung fortfahre ohne sich durch den jüngern Eberhard irren zu lassen. [146])

Bald darnach hielt Eberhard der ältere ein großes Turnier zu Stuttgart. Der Marggrav Friederich von Brandenburg-Anspach, der Landgrav Wilhelm von Hessen, viele Graven, Freiherren und Ritter waren zugegen, der jüngere Eberhard nicht. [147]) Da er einen großen Theil des gemeinschaftlichen Silbergeschirrs in seinen Häusern zu Stuttgart verschlossen hatte, so ließ der ältere Eberhard solches zu dem Feste hohlen. In eben dieser Zeit ließ er seine zween Räthe, den Schreiber und den Mönch, gefangen nehmen. Durch diese Vorfälle höchst aufgebracht, wollte der jüngere Grav die gemeinschaftliche Regierung geradezu aufheben. Er ließ durch einen Abgeordneten sein Siegel zurückfordern, und als dieses, dem Vertrag gemäß, verweigert wurde, vor Notar und Zeugen öffentlich erklären, daß die Schriften, welche künftig unter beiderlei Siegeln ausgehen würden, ungültig seyn sollten. Während dem kam der schon im vorigen Jahr bestimmte Tag des Austrags. Es erschienen zwar einige Brandenburgische Räthe, sie

1484. Jan. 23. Jan. 29. Jan.

146) Sattler, III. 163—168.
147) *Crusius* ad a. 1484.

hielten sich aber nur mit Beschwerden über die letzteren Vorfälle auf. Eberhard der ältere ließ sie durch seinen Anwald beantworten. Das Silbergeschirr seye vermög des Münsinger Vertrags gemeinschaftlich, man habe es zum Turnier gebraucht, und darauf wieder dem gemeinschaftlichen Kammermeister eingehändigt, auch seye dem jüngern Eberhard noch ein merklicher Theil zu seinem Gebrauch gelassen worden. Was die beyden Diener betreffe, so habe der jüngere Grav gegen den Vertrag gehandelt, daß sie dem ältern Eberhard nicht verpflichtet worden. Der Schreiber, den er seinen Secretarius nenne, sey ein schlechter Kerl, und gar nicht von solcher Vernunft, Ehrbarkeit und Geschicklichkeit, daß er einige nützliche Dienste thun könnte. Zudem seie er Bürger von Kirchheim, den der regierende Herr wegen seiner merklichen Mißhandlungen zu strafen Macht habe. Den Mönch, der sich für einen Doctor ausgebe, habe er auf Begehren seines Generalvikars gefangen und diesem zugeschickt, weil er aus dem Kloster getreten seie, und nach den Statuten seines Ordens behandelt werden müßte. Eberhard der jüngere war damals zu Heidelberg. Auf die Beschwerden, daß ihm das Geleit zu dieser Verhandlung verweigert worden, antwortete der Anwald: weder der Grav, noch die fürstlichen Botschafter hätten eines Geleits bedurft aus Freiheit des Rechtes und vermöge des gemeinen Gebrauchs; weil aber der Grav das Geleit nur unbestimmt begehrt habe für sich und diejenigen, die er mitbringen würde, so habe man sich auf diese ungewöhnliche Art nicht einlassen können, jedoch seie es auch nicht abgeschlagen worden. Diese sämmtlichen Gründe wollten die Brandenburgischen Räthe nicht gelten lassen, und als es zur zweyten

Digitized by Google

Beantwortung kommen sollte, brachen sie die Verhandlung wieder ab. [148])

Nun sandte Eberhard der ältere noch eine Botschaft nach Heidelberg, um seinem Vetter wegen des Siegels Vorstellungen zu machen. Bei dieser war, ausser Jörg von Ehingen, Dr. Bernhard Schöfferlin ein geschickter Rechtsgelehrter, der vormals auch Grav Heinrichs Lehrer gewesen und ihn auf der Reise nach Welschland begleitet hatte. [149]) Die ermahnten ihn aufs neue, bei dem Münsinger Vertrag zu bleiben. Er gab aber keine weitere Antwort, als daß Pfalzgrav Philipp und Herzog Georg von Bayern sich der Sache unterziehen würden. Da der Grav schon mehrmals Drohworte hatte fallen lassen, so befahl der ältere Eberhard, ihn nicht mehr in die Schlösser einzulassen; auch in die Klöster sollte ihm und den Seinigen der Zugang verwehrt werden, wegen der großen Beschwerden, die er diesen zugefügt. Endlich verbot er den Amtleuten, ihm Früchte oder Wein zu geben, weil er durch eigenmächtige Einnahmen viele Verwirrung verursacht hatte. Mehrere der gemeinschaftlichen Räthe sagten dem jüngern Eberhard den Dienst auf, weil er Mißtrauen in sie setzte. [150])

Indessen entstand ein neuer Zwist wegen der Lehen. Der jüngere Eberhard hatte den Indult der kaiserlichen

---

148) Sattler, III 169. f.

149) Steinhofer, III. 152.

150) Dietrich und Hanß Spät, Conrad Schenk von Winterstetten, Dr. Schöfferlin, Johann Waibel ꝛc. Sattler, III. 178. Man kann diese allerdings als die Vertrautern des ältern Eberhards betrachten.

Digitized by Google

Belehnung versäumt, und wäre demnach der Lehen verlustig gewesen. Er suchte aber aufs neue darum an, in Hoffnung, dadurch wieder in die Regierung seines anererbten Landes-Antheils zu kommen. Der Kaiser bewilligte die Belehnung abermals, wegen der Verdienste seines Vaters, jedoch mit der Bedingung, daß solche dem Münsinger Vertrag, den er eben bestätigt hatte, unnachtheilig seyn solle. Diese Clausel wollte sich Eberhard nicht gefallen lassen. Er verweigerte zweymal den Lehen-Empfang: also wurde er vom Kaiser seines Rechtes verlustig erklärt, und dagegen der ältere Eberhard mit allen Reichslehen seines Hauses belehnt. Der Kaiser wollte zu des letztern Gunsten den Münsinger Vertrag aufrecht erhalten; aber der Inhalt desselben stand jetzt im Wege, weil beyde Graven sich vorbehalten hatten, daß jeder seine Lehen lebenslänglich selbst verleihen wolle. Der jüngere Eberhard wollte demnach seine Lehenleute in Pflichten behalten. Aber der Kaiser griff durch, und befahl, daß des jüngern Graven Lehenleute sofort dem ältern huldigen sollten, weil jener sein Recht verwirkt habe. Der jüngere Eberhard mochte protestiren, es seye gegen das Lehenrecht, neue Bedingungen, wider Willen des Lehenmanns in den Lehenbrief zu setzen, und noch größer seie das Unrecht, auf solche Weigerung den Verlust des Lehens zu setzen: er ward nicht mehr gehört. Der ältere Eberhard wußte den Kaiser besser zu fassen; er hatte geschickte Unterhändler und ließ ihm überdieß einen Reuterdienst von 400 Mann zu Roß und zu Fuß wider den König von Ungarn zusagen, welcher ihn damals hart bedrängte; auf diesen
1484. 10. Dec. geheimen Artikel erfolgte sogleich die gewünschte Belehnung nebst einem Mandat an das Reich, den ältern

Eberhard bei seinen von dem jüngern übernommenen Landen und Leuten zu handhaben. [151])

Dieß gab denn auch den weiteren Verhandlungen zwischen den beyden Graven eine andere Wendung. Pfalzgrav Philipp und Herzog Georg waren indessen nach Heilbronn gekommen, um versprochener massen zu vermitteln. An den erstern scheint sich der jüngere Eberhard hauptsächlich deßwegen gehalten zu haben, weil er früher schon in den Baierischen Hausangelegenheiten auf eine Art vermittelt hatte, die ihn einen ähnlichen günstigen Erfolg hoffen ließ. Das Baierische Haus war damals auch in zwey Linien getheilt, die von Landshut und von München. In der erstern folgte Herzog Georg auf seinen Vater Ludwig; in der andern aber waren fünf Brüder, Söhne Albrechts III. welche nach den Hausgesetzen, so wie sie zu ihren Jahren kamen, die Regierungsgemeinschaft mit den ältern Brüdern ansprachen. Zuerst regierten Johann und Sigmund miteinander. Als jener frühzeitig starb, kam der dritte Bruder, Albrecht IV. hinzu. Diesem trat Sigmund die Regierung gegen eine billige Abfindung ab. Auf gleiche Art wollte Albrecht seine zwey jüngere Brüder, Christoph und Wolfgang, entfernen. Mit dem letztern kam er überein, das Land ungetheilt zu lassen; aber der erstere wollte auch regieren und verband sich deßwegen mit der Ritterschaft (im Böckler-Bund.) Dieser Rechtsstreit war es, in welchem Pfalzgrav Philipp mit einigen andern Fürsten den Ausspruch gethan,

151) Sattler, III. 172.

daß Christoph gemeinschaftlich mit seinem Bruder Albrecht zu regieren habe. [152])

So gedachte nun auch Eberhard der jüngere den Beistand dieser Fürsten zu gebrauchen. Sie trugen zuerst auf Abthuung des Münsinger Vertrages an. Aber Eberhard der ältere beharrte auf dem Vertrag; die Landschaft und der Kaiser hatten ihn bestätigt. In Bayern war dieß nicht der Fall bei der Abfindung mit den andern Brüdern gewesen. Nun wollten sie einen Versuch zur gemeinschaftlichen Regierung machen, wie es bei dem letzten Entscheid in Bayern geschehen. Aber der ältere Eberhard erklärte, da sie schon in geringen Sachen nicht einig werden könnten, so werde es noch weniger in der ganzen Regierung der Fall seyn. Also ward eine Auskunft versucht, um den jüngern Eberhard, wie seinen Bruder Heinrich, mit einem besondern Sitz und einem bestimmten jährlichen Einkommen zufrieden zu stellen. Hierzu erbot sich der ältere Eberhard so bereitwillig, daß er alles, was über die gemeinschaftliche Regierungskosten übrig bleiben würde, dem jüngern Eberhard lassen, und die Mühe der Regierung umsonst haben wollte. Obgleich der jüngere Eberhard noch immer auf Vernichtung des Münsinger Vertrags zurückkam, so wurden doch die Verhandlungen in diesem Sinne fortgesetzt, und noch zwey Tage zu Göppingen und Ellwangen gehalten, [153]) fast gleichförmig mit den weiteren Vorgängen in Bayern. Dort erhielt

---

152) Rudhart, Gesch. der Landstände in Bayern, I. 231—246.

153) Sattler, III. 177. f.

Digitized by Google

Albrecht IV. durch gütliche Uebereinkünfte mit seinen Brüdern, daß sie ihm zuerst auf einige Jahre, dann der jüngste auf Lebenszeit, die Regierung abtraten; gegen den andern, Christoph, der, wie Eberhard der jüngere, in Schulden und Unordnungen gerieth, gewann er den Kaiser. In denselben Tagen, da Friederich III. das obengedachte Lehen-Mandat zu Gunsten des ältern Eberhard erließ, befahl er auch, daß Christoph von der verlangten Theilung abstehen solle, weil sie den gemeinen Rechten zuwider laufe. Nachher übergaben sie auch den Streit wegen der gemeinschaftlichen Regierung ebenfalls dem Kaiser nebst einem Ausschuß aus der Landschaft, welchen sie beyde erwählten. Diese entschieden, daß Christoph gegen standesmässigen Unterhalt auf Lebenslang der Regierung entsage. [154]) 1484. 13. Nov.

Noch ehe dieser Ausspruch erfolgte, entschloß sich der jüngere Eberhard, von freien Stücken abzustehen. Er hatte sich hinreichend überzeugt, daß alle Versuche gegen den Münsinger Vertrag an des ältern Eberhards Standhaftigkeit scheitern würden; daher ließ er sich endlich eine Thädigung gefallen, welche die beiderseitigen Räthe zu Stuttgart entwarfen. Der Münsinger Vertrag wurde nicht aufgehoben; aber wie die Graven sich vorbehalten, mit ihrer beyden Willen zu thun, so ward nun die Regierung auf folgende Weise bestimmt:

Eberhard der ältere soll sein Lebenlang für sich selbst und allein in seinem Namen regieren, siegeln und handeln, auch alle geistliche und weltliche Lehen allein

154) Rudhart, a. a. O. S. 247—253.

leihen, (mit Ausnahme weniger), und überhaupt alles thun, was dem Regiment zusteht, ohne alle Irrung und Eintrag des jüngern Eberhard, der dessen alles müssig stehen und nicht mehr zu den Geschäften berufen werden solle; in wichtigern Fällen, als Verkauf oder Verpfändung, sind, an seiner Stelle, die drey Stände des Landes zu hören. Die gemeinschaftliche Verpflichtung der Räthe, Diener und Lehenleute solle ab seyn, und Eberhard der jüngere auch Prälaten und Landschaft ihrer Pflicht entlassen, ausgenommen die Erbhuldigung.

Dagegen solle Eberhard der ältere seinem lieben Vetter zu seiner Deputat-Lieferung auf jährliche 8000 fl. eingeben die drey Städte, Kirchheim, Owen und Weilheim nebst den Dörfern und übrigen Zugehör mit allen ihren Lehen, Steuern, Nutzungen und Gefällen. Diese sollen zu Herrengült angeschlagen, und halb an Geld, halb an Wein und Früchten ihm geliefert werden. Seinen Sitz soll er in dem Schloß zu Nürtingen haben; auch die zwey Jagdhäuser zu Melchingen und Steinhülwen sollen ihm eingegeben werden, und dazu soll er Macht haben in den Forsten und Wildbännen, welche Grav Ulrich in seinem Theil gehabt, mit Ausnahme einiger Hölzer, welche der ältere Eberhard vorbehalten, zu jagen, zu pürschen, Vögel zu fahen und alles Waidwerk zu treiben.

Da auf diese Art auch die gemeinschaftliche Hofhaltung aufgehoben wurde, so ist gleich in dem ersten Artikel festgesetzt, was des jüngern Eberhards Gemahlin anzusprechen habe, sie mochte nun an des ältern Hof zu Stuttgart bleiben, oder auf Erfordern ihres

Digitized by Google

Gemahls sich nach Nürtingen begeben. [155]) Auf den Fall, daß der jüngere Eberhard Schulden machen würde, ist vorgesehen, daß der ältere solche zu bezahlen nicht schuldig seyn solle, ausser etwa 4 bis 5000 fl. auf den Fall, daß er jenen überleben und beerben würde. — Wegen der Erbschaft des Graven Heinrichs wird noch besonders bestimmt, daß im Fall er vor den beyden Eberharden mit Tod abgehen würde, der ältere zwey, der jüngere ein Drittheil seines Deputats und sonstiger Verlassenschaft erben solle.

Alle übrige Artikel des Münsinger Vertrags (in Betreff der Erbfolge und der Untheilbarkeit des Landes) sollen in Kraft bleiben, und dagegen diese Thädigung erlöschen, sobald einer der Eberharde mit Tod abgehen wird. Eben so soll die früher geschlossene Einung fortbestehen.

Zu gleicher Zeit wurden die bisherigen Irrungen abgethan. Der jüngere Eberhard nimmt den Proceß gegen Ludwig Fergenhanß zurück. Die gefangenen Diener läßt der ältere Eberhard frei; von dem gemeinschaftlichen Silber und Hausrath will er seinen Vetter ehrlich und herrlich versehen; und somit soll alle Zwietracht zwischen den Graven und ihren Dienern todt

155) Alles zusammen, mit den 8000 fl. welche Grav Eberhard für seine Person bezog, belief sich auf 12,000 fl. Sattler, III. Beil. 115. S. 156. Bei den Verhandlungen zu Heilbronn hatte der jüngere Eberhard 20,000 fl. gefordert, dagegen der ältere die obigen 8000 fl. geboten, wozu jetzt noch die Unterhaltung der Gemahlin kam.

Digitized by Google

und ab seyn, und kein Theil solche gegen den andern mehr gedenken.

1485. 22. Apr. Diese Uebereinkunft heißt der Stuttgarter Vertrag. Von dem ältern Eberhard war dazu bevollmächtigt Heinrich von Rechberg von Hohen-Rechberg, von des jüngern, Ulrich von Flehingen, sein Hofmeister, welche beyde auch, als Thädingsleute, ihre Siegel an die Urkunde gehängt haben. Nicht lange hernach machten die Graven noch eine besondere Ausgleichung in Absicht der dem jüngern Eberhard angewiesenen Orte, damit es nie an der bestimmten jährlichen Summe fehlen möchte, wobei sich der ältere in allen Stücken gegen jenen gefällig bewieß. [156])

1485. 13. Nov.

So kam nun Eberhard der ältere zur Alleinherrschaft der gemeinschaftlichen Lande. Der jüngere Eberhard saß ruhig zu Nürtingen, in gleichem Verhältniß, wie sein Bruder, Grav Heinrich, zu Reichenweiher. Der Friede des Hauses schien nun ganz hergestellt. Da kamen wieder andere Zeitungen von Grav Heinrich. Nicht einmal die kleine Herrschaft, die man ihm zuletzt eingegeben, wußte er zu verwalten, ohne daß die Unterthanen höchst unzufrieden wurden. So wenig er vormals vom geistlichen Stande hören wollte, so hatte er auf einmal den Einfall gehabt, den Aufenthalt in einem Kloster zu nehmen. Er war mit dem Convent des Hauses zu St. Johann in dem grünen Werd zu Straßburg übereingekommen, daselbst mit einigen seiner Diener zu wohnen, und hatte dem Commenthur

156) Sattler, III. 182.

sein Siegel übergeben. Aber schon im ersten Jahr entleidete ihm der Aufenthalt, und er faßte den Entschluß, in die Ehe zu treten. Er ersah des Graven Simon Weckers von Zweybrücken und Bitsch Tochter, Elisabeth, zur Gemahlin. Für die Erhaltung des Hauses war dieses Ereigniß allerdings erwünscht. [157]) Aber Heinrich änderte auch im Ehestand seine Gesinnungen so wenig, daß Eberhard sich genöthigt sah, als der älteste des Hauses Vorsehung zu thun. Ein Jahr nach dem Stuttgarter Vertrag kam er mit dem jüngern Eberhard in der Fasten zu Urach zusammen, und traf mit demselben eine Abrede, „weil sich Grav Heinrich „so unwesentlich halte, daß es nicht allein ihnen, son„dern auch allen Menschen mißfällig seye, so solle auf „den Fall, wenn sie beyde ohne männliche Erben abge„hen würden, der letztlebende von ihnen mit Rath „ihrer Räthe und der drey Stände des Landes eine „Regiments-Ordnung entwerfen, wie es ihm am nütz„lichsten und besten dünken würde." [158]) Der jüngere Eberhard gab zu allem seine Beistimmung. Wer hätte denken sollen, daß er selbst in kurzer Zeit in dieselben Fehler fallen, und dieselben Maaßregeln gegen sich nöthig machen würde? Auch er wußte mit den eingegebenen Städten und Aemtern nicht auszukommen; da er meist an auswärtigen Höfen sich aufhielt, so fiel er bald in Unordnungen und Schulden, und da die Geldzuflüsse nicht zureichten, warf er die Schuld auf Ulrich von Flehingen, seinen Hofmeister, der den

1485. 5. Jan.

1486.

157) Sattler, III. 176.

158) Sattler, III. 182. f.

Stuttgarter Vertrag vermittelt hatte. *) Er schickte seinen Geheimschreiber Bonacker nach Kirchheim, um ihn verhaften zu lassen und Steuern zu erpressen. Wer nicht bezahlte, der durfte nach den damaligen Gesetzen nicht mehr zum Wein gehen, nicht auf Betten schlafen, noch Tuch oder Hirschleder tragen. Sogar kam er auf den Gedanken, seine Anwartschaft auf Wirtemberg an Herzog Georg von Bayern, bei welchem er häufig verweilte, zu verkaufen. Indessen wurden die Erpressungen fortgesetzt, auch bei den Kloster-Pflegen in seinem Gebiet, besonders aber bei dem Frauenkloster zu Kirchheim. Als dieses seine Forderungen abschlug, setzte ers in förmlichen Belagerungszustand. Das arme Kloster! So manche lustige Stunde hatte der Grav in seinen Mauern zugebracht, jetzt wollte er die Nonnen verhungern und erfrieren lassen. Ihre Einkünfte waren fromme Gaben und Almosen; davon sollten sie des Graven Hunde füttern, und ihm Wagen und Pferde bis Nürnberg und Landshut stellen. Der Augustiner, Holzinger, jetzt sein Canzler, im Einverständniß mit einer unzufriedenen Nonne, Anna Dürrin, wollte die Rechnungen des Klosters abhören. Die Reformir-Schwestern, welche man aus Schlettstadt brrufen hatte, um das Kloster wieder in Ordnung zu bringen, sollten ausgetrieben werden. Eberhard der jüngere that mit einem Worte nicht anders, als wenn er Schirmherr wäre mit unumschränkter Gewalt.

Der ältere Eberhard aber sah darin mehrfache Verletzung des Stuttgarter Vertrags. Die Prälaten und Klö-

*) Er wollte auch seine Tochter nicht in das Kloster aufnehmen lassen, wie er ihm zugesagt hatte.

Digitized by Google

Klöster hatte er vorbehalten. Wenn auch das Frauen-Kloster bey Kirchheim zu der Obrigkeit dieser Stadt gehören sollte, welches er dem Spruch des Austragsgerichts unterwarf, so hatte doch der jüngere Eberhard ausdrücklich versprochen, von dem, was ihm zugeordnet und eingegeben worden, nichts zu verkaufen, zu versetzen oder zu verändern, auch die Unterthanen bei ihren Rechten und Freiheiten, und bei ihren gewöhnlichen Steuern und Diensten zu lassen. [159]) Mit großem Unwillen vernahm er, daß der jüngere Eberhard, so ganz des Wirtembergischen Namens vergessend, noch immer damit umgieng, seinen Landes-Theil an die Herzoge von Bayern zu übergeben. [160]) In Absicht des Frauen-Klosters erließ Eberhard der ältere Befehl an seine Vögte zu Urach und Göppingen, demselben nöthigenfalls zu Hülfe zu kommen, und sandte den belagerten Nonnen einen Wagen mit Lebensmitteln. Auch seine Gemahlin schrieb ihnen einen tröstlichen Brief. Aber die Bürger von Kirchheim, so hart sie zuvor von dem jüngern Eberhard mit den Steuern gedrückt worden, hielten jetzt doch mit demselben, und wollten den Wagen nicht in das Kloster einlassen. Darüber ward der ältere Eberhard so aufgebracht, daß er 5000 Mann

159) Eberhards des ält. Schreiben an Priorin und Convent zu Kirchheim. Befehl an Vogt, Richter und Gemeind zu Kirchheim. Sattler, III. Beil. 108. 109.

160) Es sind Spuren vorhanden, daß er seine Deputat-Städte gegen die Herrschaft Heidenheim vertauschen wollte. Letztere hatte Ulrich der Vielgeliebte von den Graven von Helfenstein gekauft, aber wieder an Herzog Ludwig von Bayern veräussert. Mscpt.

Landvolks aufbot und die Stadt schleifen lassen wollte. Die Bürger kamen zur Besinnung. Die Streitfrage kam an den Reichstag, an den Kaiser, an den Bischof zu Costanz, an den Pabst. Baierische Gesandte und der Ordens-Provincial vermittelten. Zur Erhaltung des Friedens überließ der ältere Eberhard dem jüngern die Schirmherrlichkeit des Klosters, doch daß es ihm nicht weiter dienstbar seyn sollte, als wie es bei Grav Ulrich gehalten worden. Die Nonnen willigten ebenfalls ein, um kein weiteres Mißverständniß zwischen den beyden Graven zu veranlassen.

Aber der Mönch und die Nonne ruheten noch nicht. Sie fuhren fort, den jüngern Eberhard aufzureizen, daß er den Ausspruch that, die Reformirschwestern müßten hinweg, oder er wollte nicht Herr von Wirtemberg seyn. Er ließ das Kloster wieder einschließen, daß sie aus Mangel an Holz zuletzt die Bilder von den Altären verbrannten. Da die Bürger zu Kirchheim in ihren feindseligen Gesinnungen beharrten, so ließ sie der Bischof zu Costanz mit dem Bann bedrohen. Die Abgeordneten zögerten mit der Vollziehung. Da gab ihnen der ältere Eberhard einen starken Verweiß. „Wär es, sagte er, daß ein armes Bäuerlein Euer Einem nicht mehr denn eine Garbe auf dem Acker vorbehielt, so mußt' es gleich im Bann seyn. Aber so das würdig Gotteshaus und soviel seliger Kinder darin des ihrigen beraubt sind, daß sie Hunger und Mangel leiden müssen, die (welche ihm das anthun) sollten nicht im Bann seyn!" Der ausgesprochene Bann brachte Erbitterung. Die Bürger drohten das Kloster in die Asche zu legen. Eberhard der jüngere wollte mit gewaffneter Hand kommen. Man brachte die Sage, Juden, welche

Digitized by Google

den Bann nicht fürchteten, würden das Kloster überfallen. Die Bürger-Frauen zu Kirchheim aber faßten den muthigen Entschluß, dem Kloster mit bewehrter Hand zu Hülfe zu kommen. Da nun die Kloster-Frauen auf alle Weise geängstigt wurden, konnte der ältere Eberhard nicht länger zusehen. Er beschloß, die Deputatstädte wieder zu seinen Handen zu bringen, und bot deßhalb eine starke Anzahl Landvolk auf. Seine Hofdiener, die edlen Räthe und Lehenleute schickten dem jüngern Eberhard einen Feindsbrief zur Verwahrung ihrer Ehre, weil er den Landfrieden gegen das Kloster gebrochen und dadurch in Acht und Aber-Acht gefallen. [161]) Zuerst ward Nürtingen eingenommen. Die von Kirchheim aber versperrten die Wege, schossen über die Mauern und riefen: „hie jung Wirtemberg.“ Die Stuttgarter und das übrige Landaufgebot riefen dagegen: „hie alt Wirtemberg!“ Es entstand ein schrecklicher Lärm. Da trat Ulrich von Flehingen und Conrad von Thumb hervor und warnten die Bürger, daß sie aufhören sollten, zu schießen. Gegen Abend kam der ältere Eberhard selbst. Er gieng in das Kloster vor der Stadt und tröstete die Nonnen, welche in der Angst geglaubt hatten, der jüngere Eberhard seie im Anzug, um das Kloster zu verheeren. Auf die Stadt ließ er die Büchsen richten. Nun öffneten sie die Thore, und der Bürgerkrieg war abgewandt. 1488. 10. Febr.

Dieses trug sich zu, als eben viele Reichsstände zu Eßlingen versammelt waren, um den großen Landfrie-

161) Von Eberhard d. ä. ist kein Feindsbrief vorhanden. Wir sehen, er wollte nicht persönlich mit seinem Vetter Krieg führen.

Digitized by Google

1488. 14. Febr. densbund in Schwaben zu schließen. Auch der Kaiser war in der Nähe. Er kam bald darauf nach Stuttgart, da Eberhard der ältere dem Bunde beigetreten war, wie wir weiter unten hören werden. Der jüngere Eberhard war abwesend. Als er den Vorfall vernahm, wollte er die Sache umkehren, und den ältern Eberhard des Landfriedensbruches anklagen. Er schrieb ihm, daß er die Verträge gebrochen; und forderte deßhalb seinen Landes-Antheil wieder zurück. Als Eberhard der ältere dieses Schreiben erhielt, nachdem die Abschriften schon bei andern Fürsten herumgegangen waren, schrieb er ihm dagegen:

1488. 24. Apr. „Hochgebohrner Vetter! So Ihr einer von Wir„temberg, unseres Namens und Stammes, seyd, „hätten Wir mit unserer wahren Entschuldigung (die „Euch mehr unehret, denn lobt) gern verhalten; so „Ihr aber nach Eurer vorigen Gewohnheit in Uebung „seyd, Unsere Ehre zu schmähen, so können Wir nicht „umhin, Unsere Unschuld dagegen fürzubringen, und „wenn Ihr das bedacht hättet, zweifleten Wir nicht, „ihr hättet dieser Dinge viel unterlassen.“ Er führt ihn nun auf den Inhalt der geschlossenen Verträge, und wie er ihm, auf sein besonderes Bitten und Erbieten, zu den Deputat-Städten noch den Sitz zu Nürtingen eingegeben, damit er sein Hofwesen desto bequemlicher daselbst haben möchte, und fährt dann fort: „das thäten Wir, als der, der allweg willig und ge„flissen gewesen ist, alles dessen, was zur Freundschaft „und Einigkeit führen sollte, und waren in der Hoff„nung, Ihr hättet dieß, und daß Wir in allen Hän„deln so gutwillig und nachlässig (nachgiebig) gewesen

„sind, bedacht, Euch auch deßgleichen gegen Uns ge„halten, und Euer vorig, widerwillig Wesen abgestellt. „Aber es hat alles nit verfangen; denn seither hond „Ihr Euch noch mehr unterstanden, Uns an dem Regi„ment zu verhindern und zu irren, und wider Uns und „Unsere vorgemeldten Verträge zu handeln in viel „Wege. Nämlich als Ihr und Wir Unsere Land zusam„men gethon haben, ist von Uns beyden, um daß wir „dawider nit sollen thun, oder davon kommen mögen, „solches verbrieft, versiegelt, gelobt und zu den Hei„ligen geschworen, auch in der besten Form von der „kaiserl. Majestät bestätigt; darwider seyd Ihr hinter „Uns und wider Unsern Willen in Arbeit gestanden, „das aufzutrennen oder abzuthun, und hat an Euch „nit erwunden, als Ihr selbs wisset.

„Ihr habt Uns auch in Eurem Ausschreiben und „sonst Unserer Ehre und Glimpfs vielfältig beschuldigt „und mehr denn einmal öffentlich geredt: „„Ihr wollet „„thun, was Uns leid sey, und Wir sollen niendert „„(nirgend) sicher vor Euch seyn,““ mit mehr andern „ungeschickten Worten, dadurch Wir Unsers Leibs in „Sorgen haben müssen seyn, als wir deß von viel „treffenlichen Leuten mannigfaltig gewarnt sind worden. „So habt Ihr Uns die Unsern gefangen, und derer „etliche in schwere Gefängniß gelegt, ohne Recht.“ — Nun zählt Eberhard die Gewaltthaten auf, die sein Vetter namentlich gegen die Salmansweilische Pflege zu Nürtingen, gegen das Teutschordens-Haus zu Winnenden, gegen die Gemeinde zu Kirchheim, besonders aber gegen das dortige Frauen-Kloster, worin bei fünfzig größtentheils gebohrner Frauen d. h. von edler Ge-

Digitized by Google

burt seien [162]), begangen habe, und wie er gern gehabt hätte, „daß das Kloster wieder in das alte unordentliche Wesen gekommen wäre," gegen das ausdrückliche Versprechen, das sein Vater und sie beyde dem Kloster gegeben. Dann setzt er hinzu:

„Zu allem diesem Eurem Vornehmen seyd Ihr in „Uebung gewesen, die Städte, Schlösser und was Ihr „von Unserer Herrschaft ingehabt, in andere, fremde „Hände zu wenden, da wisset Ihr, daß Unser beyder „Vertrag Euch das bey dem Eyd verbeut. Dieweil Ihr „Euch nun mit solchen Euren unbilligen, ungöttlichen „und unleidentlichen Thaten und Fürnehmungen nicht „allein wider Unsern geschwornen Vertrag habt ver„wirkt, sondern auch in etlichen obgemeldten Stücken „wider den kaiserlichen Land-Frieden, zu Frankfurt „gemacht, öffentlich gehandelt und gethan habt, und „dadurch in die Straf und Pön, in demselben Land„Frieden begriffen, gefallen und verfallen seyd: so „haben Wir aus dem allein Recht und Gewalt gehabt, „dieß vorgemeldt zu thun, und ist Uns, als einem „Glied des Röm. Reichs solches zu thun nicht allein „erlaubt, sondern auch geboten gewesen, und haben das, „so Ihr von Unserer Herrschaft ingehabt, zu Unsern „Handen gebracht, und nit gern wollen erwarten, bis „das in andere, fremde Hände gekommen wäre."

Zuletzt widerlegt Eberhard noch die übrige Beschuldigungen, womit ihn sein Vetter verunglimpfen wollte;

---

162) Darunter eine zweyte natürliche Tochter Ulrichs des Vielgeliebten, Elisabeth von Kirchheim genannt, also des jüngern Eberhards Stiefschwester. Sattler, III. 128. Vergl. oben S. 28.

Digitized by Google

und, da dieser sein Anklag-Schreiben den andern Fürsten mitgetheilt hatte, so ließ er diese Antwort drucken, und gleichfalls an die Stände des Reichs ausgehen. [163])

So beriefen sich die beyden Graven auf das öffentliche Urtheil. Eberhard der ältere aber brachte die Sache zugleich an den Kaiser und bat diesen, zu entscheiden, wer den Land-Frieden gebrochen, er oder sein Vetter? Nachdem die Vorfälle näher untersucht worden, gab der Kaiser sowohl, als der Röm. König dem ältern Eberhard Beifall, daß er und die Seinigen recht gethan, den Land-Frieden zu handhaben, und jene Städte wieder einzunehmen, damit sie nicht in fremde Hände fielen. [164])

Der jüngere Eberhard hingegen fand aufs neue Beistand an den Herzogen von Bayern. Er zählte auf die Spannung, worin H. Georg mit dem schwäbischen Bunde stand. Albrecht IV. derselbe, der durch schlaue Unterhandlungen seine eigenen Brüder von der Regierung entfernt hatte, schrieb jetzt an Eberhard den ältern und an die Landstände, um einen Vergleich mit dem jüngern Eberhard einzuleiten. Auch Erzherzog Sigmund, der mit dem ältern Eberhard verschiedene Spänne gehabt, erbot sich zum Vermittler und benannte Memmin-

---

163) Sattler, III. Beil. 115. S. 153.

164) Sattler, III. Beil. 116. 117. S. 160. Von der Veräusserung in fremde Hände ist in dem Schreiben des Kaisers gesagt, „daß Eberhard der jüngere sich dessen unterstanden, und noch im Willen seye, als etwa viel Anzeigen vor Augen seyen."

Digitized by Google

gen zur Zusammenkunft. Der jüngere Eberhard schrieb selbst an die drey Stände des Landes, daß sie seinen Vetter zu einem Vergleich bewegen und durch etliche von ihnen nach den Verträgen entscheiden lassen sollten. Eberhard der ältere ließ sich also bereit finden, und schickte seine Räthe nach Memmingen; aber der jüngere Eberhard begehrte das Geleit wieder in der vorigen Art, ohne seine Rathgeber zu benennen. Da es ihm nun in dieser Form nicht bewilligt wurde, so sandte er blos einen Gewalthaber, mit dem man sich nicht einlassen konnte. Also wurde auch dieser Versuch zur Güte vereitelt.

Da der ältere Eberhard wohl wußte, daß das meiste von dem Augustiner-Mönch Holzinger herkomme, so beschloß er nun, diesen unschädlich zu machen. Er berichtete die Kirchheimer Geschichte an den Pabst und erhielt darauf Vollmacht, den Mönch gefangen zu nehmen, wo man sich seiner bemächtigen könnte. Holzinger hatte sich nach Mainz begeben, um mit etlichen Personen zu rechten. Dort traf ihn Reuchlin, den der ältere Eberhard in Reichsgeschäften verschickt hatte. Dieser gab dem Erzbischof von den schlimmen Ränken des Holzinger Nachricht, und brachte es dahin, daß er gefangen gesetzt wurde. Bald darauf kam der ältere Eberhard selbst nach Mainz, als Vermittler zwischen einigen andern Fürsten. Er brachte die päbstliche Vollmacht mit sich, und ließ den Holzinger auf ein Pferd binden und in anderer Kleidung nach Tübingen führen. Dort hätten ihn seine Obern gern erledigen mögen. Als aber einer derselben zu ihm gelassen wurde, fand er ihn in so verkehrten Gesinnungen, daß die Ordensbrü-

Digitized by Google

der nun selbst baten, Eberhard möchte ihn in ewiger Gefängniß behalten. [165])

Der Frankfurter Vertrag.

Nun war der jüngere Eberhard wehrlos; auch die Fürsten zogen ihre Hand von ihm ab, nachdem sie sein unordentliches Wesen näher eingesehen. Der ältere Eberhard hingegen kam immer in größeres Ansehen. Seine Klugheit und Friedensliebe, womit er mehrere Streitsachen unter den Fürsten vertrug, erwarben ihm ihre persönliche Achtung und Freundschaft. Als er mit Herzog Georg von Bayern zusammenkam, um zwischen ihm und dem schwäbischen Bunde zu vermitteln, eröffnete ihm dieser selbst, wie sein Vetter zuletzt auch gegen ihn sich undankbar benommen und seine Freundschaft mißbraucht habe. Unter diesen Umständen wußte der jüngere Eberhard keine andere Hülfe mehr, als bei dem Rdm. König Maximilian, den er in demüthigen Ausdrücken bat, ihm aus der Noth zu helfen, [166]) denn er hatte jetzt nicht einmal einen eigenen Sitz, wo er sich aufhalten konnte.

Maximilian war damals zu Frankfurt, um die Fürsten zur Hülfe gegen die aufgestandenen Niederlän-

---

165) Sattler, III. 196. Was für ein gefährlicher Mensch dieser Holzinger war, ersah man auch daraus, daß den Nonnen zu Kirchheim ein Brief auf den Altar gelegt wurde, mit der Drohung, mehr als 40 Personen würden seine Verhaftung an dem Kloster rächen. Dieß geschah bald darauf durch Anzündung einer Scheune, nahe beym Kloster.

166) Sattler, IV. 3.

Digitized by Google

der aufzufordern. Der Bischof Wilhelm von Aichstädt war als kaiserlicher Anwald bei ihm. Eben diesen hatte der jüngere Eberhard bisher zum Beistand gehabt. Der ältere Eberhard kam ebenfalls nach Frankfurt. Der Zwist der beyden Graven hatte schon lange des Röm. Königs Mißfallen erregt, er wollte sie deßhalb in der Güte vertragen. Da er auf diesem Wege nichts ausrichtete, ließ er an sie gelangen, daß sie ihm und dem Bischof die Sache zum rechtlichen Entscheid übertragen sollten, so daß jeder von ihnen noch einen Mann zum Zusatz gebe. Dieß bewilligten die beyden Graven. Der ältere Eberhard erwählte den Graven Hug von Werdenberg-Heiligenberg, der jüngere den Simon von Stetten von Kochenstetten. Mit diesen wurde, in Gegenwart des Erzbischofs Berthold von Mainz und der Marggraven Friederich und Sigmund von Brandenburg, auf folgende Weise durch Mehrheit entschieden:

Grav Eberhard der ältere behält die Regierung allein in seinem Namen auf Lebenslang, wie es im Stuttgarter Vertrag festgesetzt ist. Dem jüngern Eberhard werden seine jährliche 8000 fl. (nicht mehr auf Deputat-Städte angewiesen, sondern) auf zwey Termine in die Stadt Ulm geliefert; seiner Gemahlin, wie zuvor, 2000 fl.; für alle seine übrige Ansprüche und Forderungen, die er bis jetzt zu haben vermeint, bezahlt ihm der ältere Eberhard ein für allemal 12,000 fl. womit er dann für immer sich begnügen solle.

In Absicht auf die Regierungsfolge aber erhielt der Münsinger Vertrag ein wesentliche Abänderung. Wenn Grav Eberhard der ältere vor dem jüngern mit Tod abgeht ohne männliche Erben, so soll dem jüngern Eberhard sein Landes-Theil mit Silbergeschirr, Hausrath ꝛc.

Digitized by Google

auch Schulden, wieder werden, wie ers beym Zusammenwerfen gehabt, ausgenommen Stuttgart nebst Zugehör, welches ihm mit Blaubeuren nebst zugehörigen Schlössern verglichen werden sollte. Von diesem Landestheil darf er nichts versetzen oder verändern, denn mit Rath und Willen eines Ausschusses von zwölf, welche Prälaten, Ritterschaft und Landschaft seines Landes-Theils, je vier, aus sich selbst erwählen. Auch soll er die Prälaten und Geistlichen, und die armen Leute in den Städten und Dörfern bei ihren Rechten und Freiheiten, deßgleichen bei ihren gewöhnlichen Steuern ohne weitere Beschwerung bleiben lassen, auch gegen niemand wegen der bisherigen Irrungen einige Ungnade beweisen. Weder jetzt noch künftig soll er unnöthige Schulden machen. Die Haus-Einung, soweit sie nicht in diesem Entscheid abgeändert ist, bleibt in Kraft.

Wenn Grav Eberhard der ältere eheliche männliche Erben hinterläßt, so behalten diese seinen Landes-Theil nebst Stuttgart und aller Zugehör, ohne Irrung des jüngern Eberhards. Wenn er vor dem jüngern ohne männliche Erben stirbt, und dieser männliche Erben hat, so soll der älteste von diesen des ältern Eberhards Landes-Theil vor dem jüngern (seinem Vater) erben. Hat aber der jüngere Eberhard auch keine männliche Erben, wenn der ältere mit Tod abgeht, so soll des letztern Landes-Theil einem von Wirtemberg ehelich Gebornen werden, dem derselbe Grav Eberhard der ältere solchen vermachen wird. Wäre einer dieser Erben zu jung zum Regieren, so soll der jüngere Eberhard auch nicht dessen Vormünder seyn noch werden, sondern seine Sachen sollen regiert und gehandelt werden, wie Eberhard der ältere solches bei seinen Lebzeiten ordnen wird; und im

Fall dieser keine solche Verordnung hinterliesse, sollen seine Sachen durch einen Ausschuß von Prälaten, Ritterschaft und Landschaft dieses Landes-Theils, je vier von ihnen selbst erwählt, ausgerichtet werden, bis er 18 Jahre alt wird, dann soll er selbst regieren, ohne alle Irrung des jüngern Eberhards.

Diese Entscheidung, von den beyden Graven be-
1489. schworen, heißt der Frankfurter Vertrag. [167])
30. Jul. Offenbar ist darin der ältere Eberhard begünstigt zum Nachtheil des jüngern. Daß diesem stärkere Beschränkungen gemacht wurden, das hatte er durch sein unordentliches Wesen nicht anders verdient. Aber daß er nach des ältern Eberhards Tod nur seinen Landes Theil wieder erhalten sollte, da er diesen doch unter der Bedingung eingeworfen, nach seinem Vetter ebenfalls das Ganze zu regieren, und daß noch überdieß die bisherige Hauptstadt seines Landes-Theils gegen eine geringere, an den Gränzen gelegene (wenn auch mit genauer Vergleichung der Einkünfte) ausgewechselt wurde, darüber konnte er sich mit Grund beklagen. Daß der ältere Eberhard sein Land nicht ihm, dem nächsten Agnaten, sondern seinem Sohn oder einem andern von Wirtemberg vermachen durfte, war eine weitere Demüthigung, als Folge des vorhergehenden. Der Hauptanlaß der letztern Zwistigkeiten wurde zwar entfernt, indem der jüngere Eberhard mit seiner Deputat-Lieferung nicht mehr auf gewisse Städte angewiesen wurde, aber der Vertrag bestimmt nicht einmal einen Sitz, wo er seine Hofhaltung haben konnte. Vor allem aber

167) Sattler, IV. 3.

müssen wir fragen: ob in diesen Zwistigkeiten hinreichender Grund war, den Hauptpunkt des Münsinger Vertrags, die Untheilbarkeit, aufzuheben? und wie es kam, daß die Landschaft, welche jenen Vertrag mitberathen und verbürgt hatte, bei dieser Abänderung gar nicht gefragt wurde? wiewohl in dem neuen Vertrag festgesetzt ist, daß sie auf diesen auch wieder schwören sollte.

Hier sind weitere Aufschlüsse nöthig. — Von den vier Schiedsrichtern waren zwey dem ältern Eberhard voraus günstig, das ist nicht zu läugnen. Grav Hug von Werdenberg, sein Oheim, ist derselbe, der schon in der Lehensache nach dem Stuttgarter Vertrag den geheimen Artikel wegen des Reuterdienstes bewerkstelligt hatte. [168]) Nicht lange hernach ward er Eberhards Landhofmeister. Den Röm. König gewann Eberhard auf dieselbe Weise, wie damals den Kaiser; er war einer der ersten, der ihm Hülfe gegen die Niederländer versprach, wodurch auch die andern Reichsstände aufgemuntert wurden, dasselbe zu thun. — Doch zur Ehre beyder Fürsten müssen wir hinzusetzen, daß persönliche Achtung, die sie gegeneinander gefaßt, das meiste gethan, und daß dem Röm. König seinerseits noch besonders daran gelegen war, die Wirtembergischen Lande in dem schwäbischen Bunde zu behalten, weßhalb auch dieser die Gewährleistung des Vertrags zu übernehmen hatte. — Dagegen war der Bischof von Aichstädt von jeher auf des jüngern Eberhards Seite, ausserdem, daß seine beyden Schwäger, die Marggraven von Branden-

168) S. oben S. 120.

burg, bei der Verhandlung gegenwärtig waren. Wenn also die Mehrheit der vier Schiedsrichter gegen ihn entschied, so war es der Bischof, der den Ausschlag gab, in Rücksicht auf die eben angeführten Verhältnisse. — Was die Aufhebung der Untheilbarkeit betrifft, so bezog sich diese in der That allein auf den jüngern Eberhard. Man konnte bereits voraussehen, daß über kurz oder lang Alles wieder in Eine Hand kommen würde; denn es war indessen eine entscheidende Veränderung im Hause selbst vorgegangen, der einzige Sohn des ältern Eberhards, Ludwig, war gestorben. — Nach diesem traurigen Fall hatte er bereits ein Testament gemacht, [169]) dessen Inhalt jedoch nicht mehr bekannt ist. Vom jüngern Eberhard, der nie einen Erben hatte, war wohl keiner mehr zu hoffen; aber der Grav Heinrich war noch vor Ludwigs Tod mit einem Sohn erfreut worden. Diesen hatte der ältere Eberhard bereits an seinem Hof. Dieß erklärt alles übrige.

Was noch die Landschaft betrifft, so bewieß Eberhard der ältere in demselben Vertrag, daß er auf ihre Vorsorge künftig Alles baue. Er ließ sie die Regentschaft nach seinem Tode hoffen, das größte Vorrecht, das den Ständen zu Theil werden konnte.

Endlich, da Eberhard der jüngere ruhig und zufrieden war, gab ihm der ältere aus freien Stücken, zu Erhaltung der Einigkeit, das Schloß zu Nürtingen wieder ein, [170]) wie es vermuthlich in den mündlichen Verhandlungen vorbehalten war.

---

169) Zu Anfang des Jahres 1488. — Den 21. Dec. 1487. war Ludwig noch im Leben. Sattler, III. 185.

170) Mscpt.

Digitized by Google

Aber nun folgt der letzte, traurigste Auftritt des Graven Heinrich. Als ihm jener Sohn geboren worden, der auch Heinrich, in der Firmung aber Ulrich genannt wurde, war große Freude auch am Hofe zu Stuttgart. Der ältere Eberhard sandte seinen Rath Reuchlin nach Reichenweiher, um ihm Glück zu wünschen. Aber nach wenigen Tagen starb seine Gemahlin. Neue Besorgniß, daß es mit Grav Heinrich wieder ärger werden möchte. Er wollte den Säugling der Mutter seiner verstorbenen Gemahlin senden; aber der Grav Oswald von Thierstein, mit dem er in Fehde war, hatte alle Wege verlegt, und wollte das Kind auffangen. Da ihm die Erziehung auf keinen Fall anvertraut werden konnte, so ließ Eberhard der ältere durch eine Gesandtschaft das Kind nach Stuttgart hohlen. Zugleich sorgte er dafür, daß ihm wieder eine verständige Gemahlin zu Theil wurde. Heinrich fand diese an der Grävin Eva von Salm, welche ihm den Graven Georg gebar. *)

Als der Frankfurter Vertrag gemacht war, ließ sich Heinrich die Erwartung beigehen, auch einen Theil von Wirtemberg zu erhalten. Es verdroß ihn, daß Eberhard der ältere seinen Sohn zum Erben einsetzen wollte; er, als Vater, meinte er, sollte doch den Vorzug haben. Aber Eberhard ließ ihn durch Reuchlin wissen, daß er sich ein Gewissen daraus machen müßte, ihm das Land anzuvertrauen, da er weder im Stift zu Mainz, noch zu Mömpelgard, noch zu Reichenweiher sich so verhalten, daß man mit ihm zufrieden seyn

*) 4. Febr. 1498.

könnte. In eben dieser Zeit fiel er aufs neue in unüberlegte Händel, aus welchen man nur zu deutlich sehen konnte, daß er seiner nicht immer mächtig seie. Er ließ Johann von Rathsamhausen, einen pfälzischen Diener, auf offener Straße, weil er sich nicht zu erkennen geben wollte, mit einer Armbrust verwunden und gefangen nehmen, wofür er mit 4000 fl. gebüßt wurde. Einen Priester, welcher ihm eine schändliche That verwieß, ließ er prügeln. Von seinen Hofdienern entlehnte er Geld, und wenn sie es verweigerten, wurden sie fortgejagt. Zuletzt wollte er, wie sein Bruder, Eberhard d. j. seine Herrschaft verkaufen, und ritt wirklich deßhalb nach Heidelberg. Sobald Eberhard der ältere von dem letztern Vorhaben Nachricht hatte, berief er Heinrich nach Stuttgart, und ließ ihn, als er ankam, in einen Ring geschlossen, nach Urach gefangen führen. Der unglückliche Grav kam in einem so traurigen Zustand daselbst an, daß er nicht einmal mit der nöthigen Wäsche und Kleidung versehen war. [171]) Seine treue Gemahlin, Eva von Salm, folgte ihm in die Gefangenschaft, und brachte unter anderem sein silbernes Siegel mit. Dieses zerschlug Eberhard mit Hammer und Beißzange, zum Zeichen, daß der Grav keiner rechtskräftigen Handlung fähig seye. Einige Zeit hernach, als seine Umstände wenig Besserung versprachen, wurde Eberhard vom Kaiser zu seinem Vormünder und zum Pfleger seiner Kinder, Lande und Leute verordnet. [172])

Der

171) Der Vogt zu Urach mußte um ein zweytes Hemd für ihn bitten.

172) Sattler, IV. 23.

Der Eßlinger Vertrag.

Die Demüthigung, welche der jüngere Eberhard zu Frankfurt erfahren, that gute Wirkung. Er blieb in Frieden, und nun konnten seine Schwäger, die Marggraven von Brandenburg, eher wieder etwas für ihn thun. Eberhard der ältere hatte sich indessen diesen auch genähert durch gemeinschaftliche Maaßregeln bei dem schwäbischen Bunde, besonders betrieb er mit Marggrav Friederich die Rüstungen gegen den Herzog Georg von Bayern. Das Reich war in großer Bewegung. Mitten in diesen Geschäften wurde Eberhard der ältere von einer schweren Krankheit befallen, welche die andern Fürsten besorgt machte, es möchten im Fall seines Ablebens neue Zerrüttungen in diesen obern Gegenden entstehen: er selbst sah darin eine Erinnerung, sein Haus zu bestellen. In dieser Zeit kamen zu dem Bundes-Tag zu Eßlingen unter andern Fürsten, Bertold von Henneberg, Erzbischof und Kurfürst zu Mainz, und Marggrav Friederich von Brandenburg, dieselben, welche bei dem Vertrage zu Frankfurt gegenwärtig gewesen.[173] Der erstere erwarb sich durch seine weise Maaßregeln für die Beruhigung des Reichs und für die Erneurung seiner Grund-Verfassung allgemeine Hochachtung, und wurde wegen seines Ansehens auch in den schwäbischen Bund aufgenommen.

---

173) Es ist ein kleiner Anachronismus, wenn Spittler in der Geschichte Wirtembergs S. 58. sagt, Marggrav Albrecht, des jüngern Eberhards Schwiegervater, habe hier noch mitgewirkt; dieser war schon sechs Jahre todt. Der Frankfurter und Eßlinger Vertrag nennt ausdrücklich den Marggraven Friederich, (Albrechts Sohn) als Theilnehmer an den Verhandlungen.

Indem nun diese beyde Fürsten öfter mit dem ältern Eberhard sich besprachen, thaten sie ihm *) den Antrag, daß er zu Mehrung und Erhaltung freundlichen Willens zwischen ihm und seinem Vetter, Eberhard dem jüngern, und damit die Herrschaft Wirtemberg in Einem Wesen ungetrennt beyeinander bleibe, — jenen Artikel des Frankfurter Vertrags, nach welchem er Macht haben sollte, seinen Theil Landes mit Stuttgart und aller Zugehör, einem von Wirtemberg ehelich gebohrnen ungehindert zu vermachen, — nachlassen solle. Eberhard war hierzu bereitwillig; woraus abzunehmen, daß jener Artikel, so wie der Vertrag überhaupt, mehr zur Absicht gehabt, den jüngern Eberhard in die Enge zu treiben; die beyden Fürsten, an die er sich gewandt, rühmen es in der Urkunde der neuen Uebereinkunft, daß sie des ältern Eberhards Gemüth und Willen mit allen Treuen sonderlich geneigt gefunden.

Also ward nun der Frankfurter Vertrag dahin geändert, daß, auf den Fall, wenn Eberhard der ältere vor dem Jüngern ohne eheliche männliche Erben mit Tod abgehen würde, alsdann die Herrschaft Wirtemberg ungetrennt bei einander bleiben und auf Eberhard den jüngern erblich fallen solle, doch mit diesem nämlichen ausgedrückten Unterschied, daß Eberhard der ältere bei Lebzeiten eine Regiments-Ordnung mache, welche enthalten solle, wie Eberhard der jüngere mit dem Landhofmeister und 12 Räthen aus den drey Ständen, und diese mit ihm regieren sollen. Wenn Eberhard der ältere diese bei seinem Leben nicht alle bestim-

*) Vielleicht auf seine eigene Veranlassung.

men würde, so sollen, im Fall die Hälfte oder darüber ernannt wäre, diese die Macht haben, die anderen zu sich zu erwählen, im Fall sie aber unter der Hälfte wären, so sollen die drey Stände des Landes die übrigen ernennen. Mit diesen also geordneten Landhofmeister und Räthen, mit und nach ihrem Rath, Wissen und Willen, und sonst nicht, soll alsdann Eberhard der jüngere regieren, nichts ausgenommen; in trefflichen, merklichen Sachen sollen sie ohne sein Beysein, Wissen und Willen nichts handeln oder vornehmen, sondern ihn zuvor dazu berufen; wenn er aber nicht kommen wollte, sollen sie nicht desto weniger in der Handlung fortfahren; zu den täglichen Sachen aber soll er unbemüht bleiben, wiewohl es ihm frei stehe, auch dazu zu kommen.

Auf den Fall, daß auch Eberhard der jüngere ohne eheliche männliche Erben abgehen würde, soll zwar alsdann (nach dem Uracher Vertrag) das Land auf Grav Heinrich fallen, doch soll derselbe Grav Heinrich, nachdem er aus langgeübtem, unordentlichen, tirannischen Wesen, das er landkundig geführt hat, in Haftung und Verwahrung genommen ist, also darin bleiben und daraus nit mehr gelassen werden, sondern an seiner Statt die verordneten Landhofmeister und Räthe regieren. Wenn diese oder der Mehrtheil von ihnen soviel Geschicklichkeit und Besserung bei Grav Heinrich finden, oder aus anderer Nothdurft für gut halten würden, ihn aus der Haft zu lassen, so soll er doch bei Antretung des Regiments einen leiblichen Eyd schwören, daß er nicht anders, denn mit Rath, Wissen und Willen der verordneten Landhofmeister und Räthe regie-

ren wolle. Wenn Grav Heinrich stirbt, ehe sein Sohn Heinrich (Ulrich) das zwanzigste Jahr erreicht hat, so soll der Regiments-Rath bis zu diesem Zeitpunkt fortbestehen. Würde der jüngere Heinrich sterben und sein Vater mehrere Söhne noch bekommen, so soll allweg die Herrschaft Wirtemberg also für und für auf den ältesten [174]) erblich fallen, der Regiments-Rath aber von keinem Herrn von Wirtemberg vor dem zwanzigsten Jahr geirrt, abgesetzt, oder in Ungnaden angesehen werden.

So weit wurde nun Untheilbarkeit und Erstgeburts-Recht hergestellt, doch nicht wie im Münsinger Vertrag, nach welchem des ältern Eberhards Sohn auf den jüngern Eberhard folgen sollte. Denn hier wird noch beigefügt, daß, wenn der ältere oder der jüngere Eberhard eheliche männliche Leibeserben hinterlassen würden, der überlebende von ihnen denselben ihres Vaters Landes-Antheil überlassen solle unter seiner Vormundschaft und mit einem Regiments-Rath bis zum zwanzigsten Jahr. In diesen Fällen würde also das Land wieder getheilt worden seyn. Allein da es immer weniger wahrscheinlicher wurde, daß der eine oder der andere Eberhard noch Leibeserben bekommen würde, so stehen diese Artikel in der That ganz überflüssig da. Dennoch erhalten sie in dem Herzogsbrief noch eine weitere Erläuterung, durch den Kaiser. Eberhard der ältere hat das Herzogthum sein Lebenlang allein inne, nach seinem Abgang Eberhard der jüngere, doch in der Form und Maaße, wie der Vertrag zu Eßlingen ausweißt.

174) Hier ist der Uebergang vom Seniorat auf die Primogenitur.

Wenn nun, sagt der Kaiser weiter, nach des jüngern Eberhards Abgang, von ihm oder dem ältern Eberhard eheliche männliche Leibes-Erben vorhanden sind, so soll doch des jüngern Eberhards ältester Sohn vor dem des ältern Eberhards das Herzogthum erhalten, damit dem Eßlinger Vertrag kein Abbruch geschehe; (?) und erst, wenn des jüngern Eberhards männliche Linie abgeht, soll das Herzogthum auf des ältern Eberhards Linie fallen, — also daß die Erstgebohrnen und die von ihrer absteigenden Linie allezeit den Vorgang haben, so lange Herren von Wirtemberg seyn werden. Da aber diese Voraussetzungen nicht nur unwahrscheinlich, sondern sogar in sich widersprechend sind, [175])

175) Fürs erste steht kein Wort im Eßlinger Vertrag, daß des jüngern Eberhards Sohn vor dem des ältern das ganze Herzogthum erben solle, vielmehr sollte auf diesen Fall getheilt werden. Auf diesen Widerspruch hat schon Nast aufmerksam gemacht, hist. Ausf. über das Gesetz der Untheilbarkeit ꝛc. S. 68. Auch Uebelen, Entstehung der Landstände ꝛc. S. 101. Es ist aber noch vorher ein Widerspruch da. Der Eßlinger Vertrag sagt deutlich: wenn Eberhard der ältere ohne eheliche männliche Erben abgeht, (dann erst) fällt das Ganze auf Eberhard den jüngern. Dieser Zusatz ist im Herzogsbrief übergangen. Laut des Eßlinger Vertrags, (den der Kaiser doch im Herzogsbrief ohne Ausnahme bestätigt) kann der jüngere Eberhard nicht das Ganze erhalten, wenn der ältere Eberhard einen Sohn hinterläßt. Mithin ist die weitere Bedingung des Herzogsbriefs, daß des jungen Eberhards Sohn vor dem des ältern erbe, in sich schon nichtig. — Zur Erklärung des erstern Widerspruchs setzt Uebelen voraus, daß Eberhard d. ä. noch zur Zeit des Eßlinger Vertrags 1492.

Digitized by Google

so sieht man leicht, daß diese Artikel auch wieder nicht um ihrer selbst willen da stehen, sondern blos der Form wegen, als mögliche Fälle, an welchen die Ausführung des Erstgeburts-Rechtes gezeigt wird. Dieß letztere war es, was der Kaiser ins Licht stellen wollte.

Wir kehren wieder zu dem Vertrag zu Eßlingen zurück. Auch die übrigen Artikel des Frankfurter Vertrags wurden gemildert und das fehlende ergänzt. Eberhard der jüngere erhielt wieder einen Sitz zu Münsingen, zu Steinhülwen, zu Göppingen nebst nöthiger Beholzung; dazu werden ihm einige Forste und Bezirke eingeräumt, um darin zu jagen und alles Weidwerk zu treiben. Auch einen Hausrath gibt ihm der ältere Eberhard wieder und fürs erstemal eine Haussteuer an Wein und Früchten. Ferner bewilligt er ihm zu seiner Pension von jährlichen 8000 fl. auf drey Jahre eine Addition mit 500 fl. und nach Vollziehung des Vertrags noch baar 3000 fl. Wenn der jüngere Grav Weidwerk treibt, wird er in des ältern Schlösser und Städte eingelassen, doch auf seine eigene Kosten. Da der jüngere Eberhard zur Zeit in der Herrschaft Wir-

---

auf seinen Sohn Rücksicht genommen, (der jedoch bestimmt nicht mehr im Leben war), im Herzogsbrief hingegen, mit seiner und seines Vetters entschiedenen Kinderlosigkeit gescherzt habe. Oder habe man bei Ausfertigung des Herzogsbriefs zu Worms den Eßlinger Vertrag gar nicht bei der Hand gehabt. Oben im Text haben wir das Räthsel auf andere Art zu lösen gesucht. — Im VIII. Abschnitt werden weitere Erläuterungen des Herzogsbriefs folgen.

Digitized by Google

temberg keine Obrigkeit hat, so stehen er und die Seinen unter dem Rechtsschutze des regierenden Graven. Endlich, wenn sie über einen oder den andern Artikel zwieträchtig würden, so sollen sie sich der Entscheidung der beyden Fürsten, welche diesen Vertrag vermittelt, unterwerfen; auch sollen sie die ganze Landschaft Wirtemberg auf diesen Vertrag schwören lassen. [176])

Dieser vierte Vertrag zu Eßlingen ist nun der letzte, wodurch die bisherige Verhandlungen über Erbfolge und Untheilbarkeit eine entschiedene Bestimmung erhielten. Ein und vierzig Jahre war das Land getheilt. Zehen weitere Jahre verflossen unter den Verhandlungen der beyden Eberharde, bis die seitherigen Fehler wieder gut gemacht waren, und das Haus eine feste Verfassung erhielt. 1492. 2. Sept.

In dem ganzen Gange dieser Verhandlungen ist des ältern Eberhards Festigkeit nnd Klugheit hervorleuchtend gegenüber von dem unbeständigen und unbesonnenen Wesen des jüngern Eberhards.

Einen Gegner, wie diesen, zu besiegen, wäre eben kein großer Ruhm; aber mit seiner eigenen Zustimmung ihn endlich zur Ruhe und Ordnung zu bringen, das will etwas etwas mehr sagen. Mit möglichster Schonung gieng der ältere Eberhard Anfangs zu Werk. Aber er sah auch, daß sein Vetter jede Nachgiebigkeit zu seinem eigenen Verderben gebrauche. Als dieser gar eine feindliche Stellung annahm, als er des ältern Eberhards Ehre antastete, und Drohungen ausstieß, über-

176) Sattler, IV. Beil. 14. Die letzteren Verwilligungen machen die harten Bedingungen der zwey vorhergehenden Verträge erst recht anschaulich.

Digitized by Google

haupt durch seine schlechte Rathgeber auf verderbliche Anschläge geführt wurde, da war es Zeit, ihm eine unerbittliche Strenge entgegenzusetzen. Daher die harten Bedingungen des Stuttgarter und Frankfurter Vertrags. Eberhard der jüngere mußte erfahren, daß mit allen jenen Schritten nichts zu gewinnen seye, als neue, beugendere Beschränkungen. Welche Geduld hätte nicht ermüden sollen bei dem beständigen Wechsel der Gesinnungen des andern Theils! Auch Eberhard der ältere ward mehr als einmal aufgereizt; doch bewieß er in dem letzten Vertrag, daß es seine Absicht nicht seie, die Gränzen des Rechts und der Billigkeit zu überschreiten.

Was den ersten Zweck der Verhandlungen betrifft, die Untheilbarkeit, so scheinen sie sich in der Folge des Streits mehr davon zu entfernen, als zu nähern. Im Uracher Vertrag war es auf einmal entschieden, daß Grav Heinrich auf sein Erbe an den Wirtembergischen Landen Verzicht that, zu Gunsten seines Bruders. Daß Eberhard der jüngere darauf im Münsinger Vertrag seinem Vetter nur das Seniorat zugestand, wie vieles mußte ihm nachgegeben werden! Eberhard der ältere wollte anfänglich seinen eigenen Sohn zurückstehen lassen. Aber, da der jüngere Eberhard immer neue Angriffe auf die Vereinigung machte, so wollte er seiner Linie nun auch nichts mehr vergeben. Mit einem Wort, wenn beyde Eberharde Söhne gehabt und behalten hätten, die Zusammenwerfung der Lande würde schwerlich geblieben seyn, dieß zeigt der Vorbehalt der letzten Verträge deutlich genug; aber eine höhere Fügung entschied anders, als die Verträge. Die beyden regierenden Linien blieben ohne Erben, und das Land kam auf Heinrichs Stamm, dem die Erbfolge auf diesen Fall vorbehalten

Digitized by Google

war. Bei dieser Aussicht ergab sich die Untheilbarkeit von selbst, und eben so entstand aus dem Seniorat das Erstgeburts-Recht, das erst im Herzogsbrief deutlich ausgesprochen ist.

Dagegen führten jene Verhandlungen auf ein anderes Ziel, das des ältern Eberhards Weisheit, anfangs unmerklich, aber durch das Ganze unverrückt, im Auge behielt, dieses ist der Regiments-Rath. Die Sachen mochten fallen, wie sie wollten, so kannte Eberhard unter seinen damaligen Nachfolgern keinen, dem er auch nur das halbe Land, vielweniger das Ganze unbedingt überlassen konnte. Sollte er sich nicht mehr erinnert haben, was es für Folgen gehabt, als er in seinem vierzehnten Jahre stracks gegen den Vormünder verlangt hatte, unbedingt zur Regierung zu kommen? Man darf sagen, in den letztern Verhandlungen seye des ältern Eberhards Hauptaufgabe gewesen, seine Vetter mit guter Art in beständiger Vormundschaft zu erhalten, und eben so auch in Zeiten für den minderjährigen Heinrich (Ulrich) zu sorgen. Die gemeinschaftliche Regierung nach dem Münsinger Vertrag war der erste Schritt, den jüngern Eberhard in dieses Verhältniß zu bringen, und darum wollte der ältere auch nicht mehr zugeben, daß dieser den Knoten aufmache. Als Grav Heinrich sich so gar unwesentlich hielt, sprach Eberhard der ältere den Plan einer Regiments-Ordnung zum erstenmal laut aus, und bald auch gegen den jüngern Eberhard. Wenn dieser seinen Landestheil je wieder haben wollte, so mußte ihm wenigstens für die wichtigeren Sachen ein Regiments-Rath zur Seite gesetzt werden. Noch ein Schritt; wenn das ganze Land auf Eberhard den jüngern fallen würde,

Digitized by Google

so sollte eigentlich der Regiments-Rath regieren, nicht Er. Der Eßlinger Vertrag war in der That seine Unmündigkeits-Erklärung auf Lebenslang. *)

Daß Eberhard d. j. diesen Bedingungen sich unterwarf, ist wohl hauptsächlich der bereits gedachten Mitwirkung des Erzbischofs von Mainz zuzuschreiben. Dieß nehmen wir besonders daraus ab, daß Eberhard
1492. 26. Dec. der ältere in seinem bald darauf errichteten Testament den Erzbischof zum Executor seines letzten Willens einsetzt, und ihm aus besonderer Liebe und Freundschaft den Ring seiner Mutter zum Andenken vermacht. [177]) In eben diesem Testament hat Eberhard den Eßlinger Vertrag mit der Regiments-Ordnung noch einmal bestätigt, und zugleich deutlich ausgesprochen, daß bei seiner und seines Vetters Kinderlosigkeit der Sinn dieses Vertrags kein anderer seye, als daß einst Graf Heinrichs Sohn das ganze Land erben werde. Diesen jungen Heinrich, nachherigen Herzog Ulrich, setzte er zum Erben seines Privat-Vermögens ein, namentlich des Erbes von seiner Mutter, das er in allen bisherigen Verträgen vorbehalten hatte, und erst nach ihm

*) Zu dieser kurzen historischen Uebersicht der Hausverträge bemerken wir, daß ein ausführlicher, staatsrechtlicher Commentar derselben noch immer zu wünschen ist. Uebelen hat in der angeführten Schrift eine Reihe gründlicher Erläuterungen, jedoch nur in Beziehung auf die Landstände, vorgelegt.

177) Daß er ihn sein Lebtag brauchen, nach seinem Tode aber wieder zu den Haus-Kleinodien verordnen solle. Der Ring bestand aus einem Spitz-Diamant mit vier Schilden.

Digitized by Google

den jüngern Eberhard, im Fall jener früher sterben sollte. Für die Zeit seiner Minderjährigkeit sezt er den jüngern Eberhard zum Curator nebst dem Regiments-Rath, und im Fall jener sterben würde, den letzteren allein. Dieses Testament ließ er auch von Eberhard dem jüngern besiegeln, mit dem Versprechen, daß er es treulich vollziehen und handhaben wolle. [178])

Den jungen Heinrich hatte Eberhard, wie oben gemeldet, bereits an seinem Hof, um ihn unter seinen Augen zu erziehen. Damals war er fünf Jahre alt. *) Da Eberhard in seinen eigenen Jugend-Erfahrungen, noch mehr aber durch seine Vetter überzeugt worden war, wie eine fehlerhafte Erziehung die Quelle der meisten Uebel seye, so wollte er auch darin, soweit es ihm möglich war, die Nachkommen berathen. Von seinen beyden Schwestern, die er zärtlich liebte, ließ er ebenfalls Söhne zu sich kommen. Die ältere, Mechtild, war dem Landgraven von Hessen, Ludwig III. dem Freimüthigen vermählt. [179]) Diese sandte ihren zweyten Sohn, Wilhelm, welcher etwas älter war, als Eberhards eigener Sohn. Die andere Schwester, Elisabeth, war zuerst dem Graven Johann von Nassau vermählt, nach dessen Tode aber dem Graven Heinrich von Stollberg, beydes nach dem Wunsche ihres Oheims, des Pfalzgraven Friederich. [180]) Von ihrem zweyten Gemahl kam ein Sohn, Namens Boto, zu Eberhard. Diese beyde Nef-

1470. 28. Aug. 1474. 4. Oct.

178) Mscpt.

*) Geboren 8. Febr. 1487.

179) Sattler, II. 174.

180) Sattler, III. 76. 96.

fen gewannen sein Wohlwollen. Der Landgrav Wilhelm wurde bald sein Freund; ihm vermachte Eberhard sein pergamentnes Fechtbuch, [181]) und dessen Sohn, Landgrav Philipp der Großmüthige, rühmt es noch gegen Herzog Christoph, daß sein Vater an Eberhards Hof ganz christlich, ehrlich und wohl erzogen worden, auf die Weise, wie es dazumal in der Welt gestanden. [182]) Der Grav Boto nahm Eberhards Regenten-Tugenden zu seinem eigentlichen Vorbild, und erinnerte sich noch in spätern Jahren seiner Aussprüche, welche durch ihn auch für die Geschichte aufbehalten worden sind. [183])

Mehrere andere Graven und Herren, welche die schöne Ordnung an Eberhards Hof sahen, übergaben ihm ihre Söhne und Verwandte, um ihm ohne Sold zu dienen. [184])

Diese Jünglinge hatte Eberhard fleißig unter seinen Augen und trug auch Aufsicht über ihren Unterricht.

---

181) Nebst einem Credenzbecher mit dem Einhorn in der Mitte, oben mit einer großen Natterzunge an einem Korallen-Ast und auf dem Fuß mit drey Männlein, die den Schild haben, darin Wirtemberg und Mömpelgard gezeichnet ist mit St. Andreas-Kreuz.

182) Briefwechsel in Mosers patr. Archiv IX. 124.

183) *Melanchth.* Declam. Tom. III. p. 165.

184) Im Testament verordnet Eberhard, diese wieder ehrlich heimzuschicken, jeden nach Gestalt und Gelegenheit seines Stammes und Wesens, auch mit Rücksicht auf die Dienstzeit. — Grav Bott zu Stollberg und Wernigerode ist der erste unter Eberhards Hofdienern, welche in der Kirchheimer Geschichte dem jüngern Eberhard einen Feindsbrief zuschicken. Sattler, III. Beil. 114.

Er ließ sie zuweilen selbst ihre Lectionen und den Catechismus hersagen, ermunterte die Fleißigen und bedrohte die Nachläßigen. Alle hielt er unter strenger Zucht, und schärfte den jüngern oft das Wort ein: daß die Furcht Gottes aller Weisheit Anfang seye. [185])

So ward Eberhards Hof eine in jener Zeit seltene Fürsten- und Adel-Schule, in ihrer Art dasselbe, was Tübingen für das Ganze.

Seit dem Tode seines einzigen Sohnes hielt er den jungen Heinrich nicht anders, als wie einen Sohn. Er gab ihm frühzeitig geschickte Lehrer, [186]) welche ihn so unterrichten sollten, wie er wünschte, daß es vormals bei ihm selbst hätte geschehen seyn mögen. Seine Anlagen und sein lebhafter Geist berechtigten zu guten Erwartungen. Neun Jahre war er alt, als Eberhard starb.

Die Fälle in Absicht der Erbfolge trafen ein, wie es in den Verträgen vorhergesehen worden. Im vierten Jahre nach dem Eßlinger Vertrag folgte Eberhard der jüngere in der Regierung. Da er ohne Leibes-Erben blieb, kam das Ganze auf den jungen Heinrich, der in der Firmung den Namen Ulrich erhielt, auf ihn folgte Herzog Christoph, sein Sohn, hochberühmten Andenkens. Als Christophs Sohn, Ludwig, ohne männliche Erben starb, fiel das Land auf Grav Georgs, Ulrichs Bruders, Sohn, Friederich, den Stifter der seitdem glorreich regierenden Linie.

Die nächsten Begebenheiten nach Eberhard des ältern Tod bewiesen, wie nöthig seine Sorgfalt in Ansehung der Regiments-Ordnung gewesen. Anfangs schien

185) *Melanchth.* l. c. p. 175.

186) Vergl. Herzog Christoph ꝛc. S. 16. Not. 22.

Digitized by Google

zwar alles gut zu gehen. Als Eberhard der jüngere von den Bürgern zu Stuttgart eingehohlt wurde, gieng er zu Fuß mit ihnen in die Stadt und schwur, die Verträge treulich zu halten. Aber eine seiner ersten Regierungs-Handlungen ließ er seyn, den Holzinger wieder aus der Haft zu lassen, und mehrere ähnliche Rathgeber anzunehmen. Reuchlin, der jenem den Proceß gemacht, mußte weichen; *) eben so der Hof-Canzler, Ludwig Naukler. Jene Rathgeber nahmen ihn bald gegen den Regiments-Rath ein; es vergiengen nicht zwey Jahre, so fiel er in solche Mißgriffe und so üble Verwaltung, daß — ein unerhörter Fall, — Prälaten, Landhofmeister, Räthe, Diener und Landschaft ihm förmlich den Gehorsam aufsagten, weil er die Verträge nicht gehalten. Er mußte die Regierung dem unmündigen Ulrich unter dem Regiments-Rath abtreten. Nach mehreren vergeblichen Versuchen zur Wiedereinsetzung, starb er, als einer, der zuletzt auch seinen Freunden zur Last geworden, auf dem pfälzischen Schlosse Lindenfels im Odenwald in gefänglicher Haft.

Sein Bruder, Grav Heinrich, lebte 29 Jahre in der Gefangenschaft auf dem Schlosse Urach, unter der Pflege seiner treuen Gemahlin, Eva von Salm. Zuweilen ließ ihn sein älterer Sohn, Herzog Ulrich, zu sich nach Stuttgart kommen. Sein weisser Bart erreichte endlich den Gürtel. Er starb, als der schwäbische Bund den Herzog Ulrich aus dem Lande trieb und Urach einnahm. [187]) Dieß war der Ausgang der Söhne Ulrichs des Vielgeliebten. Daß sein Enkel, Herzog Ulrich, in

*) Vergl. Schnurrer, a. a. O. S. 17.

187) Sattler, Herzoge, I. an mehreren Stellen.

jenes Unglück fiel, hatte wieder keine andere Ursache, als daß nach Eberhards des ältern Tod seine Erziehung versäumt wurde, und daß noch überdieß der Kaiser den Regiments-Rath schon im sechszehnten Jahre Ulrichs aufhob gegen den ausdrücklichen Inhalt des Eßlinger Vertrags.

Soviel von Eberhards des ältern Vorkehrungen gegen das größte Uebel, das er kannte: Willkührlichkeit unfähiger Regenten.

Ob der Regiments-Rath nicht auch Gebrechen gehabt, wird das folgende darthun.

V. Abschnitt. Von der Mitwirkung der Land-Stände zu den Hausverträgen, und von der ersten ständischen Verfassung überhaupt.

(Uebersicht und Aufschluß über die Entstehung der Stände, über ihr Wesen und Verhältniß zueinander und zu dem Fürstenhaus. Frühes Emporkommen des Bürgerstandes. Wie Eberhard die Prälaten herzugebracht; die wichtigste unter allen Erwerbungen. Der Regiments-Rath aus den drey Ständen, „zwölf Mann." Eberhards Entwurf einer neuen Landes-Verfassung.)

Je weniger Hoffnung Eberhard der ältere von seinen nächsten Nachfolgern haben konnte, desto mehr mußte er seine Erwartung auf die Landstände setzen, und wir haben schon in der bisherigen Entwicklung der Haus-Verträge gesehen, wie er in demselben Grade sich diesen genähert, in welchem jene ihn zurückgestoßen. In der That, nur durch den treuen Beistand seiner Land-

Digitized by Google

schaft konnte Eberhard zu dem großen Ziel einer festen Hausverfassung gelangen, und so hat hinwiederum auch die erste ständische Verfassung ihre Ausbildung erhalten.

Daher ist es wohl der Mühe werth, diese Verhältnisse in ihrem Zusammenhange näher zu kennen.

Zuerst muß bemerkt werden, daß jene Beiziehung der Stände eben keine solche Bewegung gemacht, als ob die Sache etwas Neues und Ausserordentliches gewesen wäre; wiewohl man bisher insgemein dafür gehalten, die ständische Verfassung seye damals erst in Wirtemberg aufgekommen.

Diese Frage ist selbst neuerer Art. In jener Zeit hat man sie überflüssig gefunden. Sie kann bejaht oder verneint werden, je nachdem sie bestimmt wird. Versteht man darunter eine eigene, feste Form, eine ausgebildete Verfassung, wenigstens in einer gewissen Richtung, so ist es wahr, daß diese erst zu Eberhards Zeit ihren Anfang genommen. Versteht man aber die Sache, das Wesen der Standschaft, die ursprünglichen Rechte, so muß man wissen, daß diese viel älter sind, als Eberhard. Während man Spuren ständischer Befugnisse innerhalb der ersten Periode der Wirtembergischen Geschichte suchte, haben die wenigsten sich erinnert, daß diese Lande Theile eines älteren Ganzen sind, und als solche ältere Rechte behalten haben.

In jenen Ländern, wo aus den alten Großherzogthümern, wenigstens ihrem größern Theile nach, die jetzigen Erbfürstenthümer hervorgiengen, sind allerdings die ständischen Körperschaften in einer mehr sichtbaren Uebung ihrer Rechte geblieben, wie in Bayern, Sachsen, Oesterreich. In den andern, welche in kleine Staaten zerfielen, wie das Großherzogthum Schwaben, hat-

hatten die ständischen Verhältnisse erst neue Formen durchzulaufen, bis sie zur ausgebildeten Landstandschaft kamen, so wie auch die Erbgravschaften mit den Allodial-Gütern und Lehen, Schirmvogteien und Regalien, bis sie die eigentliche Landeshoheit erreichten; doch würden die ersteren schwerlich aufgekommen seyn, wären nicht schon die Keime aus älterer Zeit vorhanden gewesen. Dieß sehen wir hauptsächlich an Wirtemberg und den vorderösterreichischen Landen.

Es läßt sich im Allgemeinen nachweisen, daß, nach Auflösung des Herzogthums Schwaben, die größern Stände, welche unmittelbare Reichsstände geworden, die andern, kleinern Stände nicht anders unter ihre Schirmherrschaft, später Landeshoheit, gebracht haben, als daß sie ihnen ähnliche Rechte gelassen, wie sie beyderseits zuvor unter dem Herzogthum gehabt hatten. Es läßt sich noch besonders nachweisen, daß einzelne Landes-Theile, welche an Wirtemberg kamen, schon unter ihren vorigen Herren das Recht gehabt, neue, ungewöhnliche Steuern nicht anders zuzulassen als mit ihrer freien Bewilligung, namentlich in der Gravschaft Helfenstein. [188]) Ueberhaupt würden wohl alle jene Dynasten, welche ihre Landesgebiete Schuldenhalber an Wirtemberg verkauften, schwerlich diesen Schritt

188) Im Jahr 1382. bei einer Verpfändung an Ulm — wird es als eine bekannte gesetzliche Einrichtnug angenommen, „wenn die Graven von Helfenstein neue Steuern auf ihre Leute legen wollten, so müßten sie mit denselben Leuten darum lieblich und gütlich übereinkommen, und was diese dann willigklich und gern thun würden, das sollte dann zur Abrechnung an

gewählt haben, wenn es ihnen zugestanden wäre, Steuern und Auflagen nach Belieben auf ihre Hintersassen zu legen; und ihre Städte und Leute konnten sich nur mit der Erwartung in den Verkauf fügen, daß sie in denselben Rechten bleiben würden, oder vielmehr, daß sie unter einem mächtigern Hause weniger mit Steuern beschwert werden würden, als unter ihren ersten Herren. Von den Städten der Gravschaft Hohenberg ist es ausdrücklich aufgezeichnet, daß sie um ihre Einwilligung gefragt wurden, als Grav Rudolph den Ueberrest seiner Herrschaft an Herzog Leopold von Oesterreich verkaufte. [189]) Diese sind erst in unseren Zeiten an Wirtemberg gekommen.

Ungeachtet wir von manchen Dingen nur Bruchstücke haben, so lassen sich doch seit der Entstehung der Gravschaft Wirtemberg verschiedene Spuren von Uebung jener früheren Rechte nachweisen. Wenn man auch nicht hieher beziehen will, daß schon im Reichskrieg gegen Eberhard den Erlauchten zu Anfang des XIV. Jahrhunderts seine Landstädte einen andern Schirmherrn wählten, indem sie unmittelbar unter das Reich traten und unter den besonderen Schutz der benachbarten Reichsstädte, mit Vorbehalt gewisser Rechte; und wenn man eben so davon absehen will, daß im Schlegler-Krieg zu Ende desselben Jahrhunderts Städte und Dörfer den Versuch gemacht, mit

---

der Pfandschaft verwendet werden." Die Frage war eben, ob sie mit dieser außerordentlichen Hülfe die Pfandschaft würden ablösen können? s. meine Geschichte von Schwaben, 4r Band, S. 275. not. 123.

189) Geschichte von Schwaben, 4r Band, S. 164.

Digitized by Google

der Ritterschaft in freie Verbindung zu treten, so finden wir schon in dem ersten Hausvertrag zwischen Eberhard dem Greiner und seinem Bruder Ulrich in der Mitte des XIV. Jahrhunderts eine merkwürdige Bedingung. Diese Graven gaben ihren Burgmannen, Städten und Amtleuten offene Briefe, daß sie demjenigen von ihnen, ohne dessen Willen der andere etwas von Land und Leuten versetzen oder verkaufen würde, beistehen und aller Pflichten und Gehorsams gegen den letzteren entlassen seyn sollten. [190]) Hier wird nicht blos den Lehenleuten, wie es sonst zu früheren Zeiten der Fall war, sondern auch den Städten, also dem Bürgerstand, aufgetragen, über Unzertrennlichkeit der Lande zu wachen, und diese selbst ist die Bedingung ihrer Unterthanenpflicht.

Als die Graven Ludwig und Ulrich mit den Reichsstädten Eßlingen, Reutlingen und Weil einen Schirm-Vertrag machten, versprachen sie, ihrerseits auch mit allen ihren Vögten und Amtleuten, in allen ihren Schlössern, Städten und Dörfern, wo besetzte Gerichte sind, zu schaffen, daß sie diese Vereinigung von ihretwegen auch zu halten schwören sollten. [191]) Das ist dasselbige, was bei den Landfriedens-Bündnissen häufig unter den Schwäbischen Ständen geschah.

Wie zu den Friedens-Verträgen mit den Nachbaern, so wurden Ritterschaft und Städte nicht selten auch zu Schuldverschreibungen, als Gewährsmänner ihrer Graven, aufgefordert. Bei den oben-

190) Sattler, I. 190.
191) Sattler, II. Beil. S. 57.

Digitized by Google

gemeldten Zwistigkeiten der beyden Eberharde bringen die Räthe von der Ritterschaft mehrmals in Erinnerung, daß ihnen an Erhaltung der Ruhe und Ordnung um so mehr gelegen seyn müsse, und sie deßhalb auch darein sprechen dürfen, da sie für die Herrschaft verschrieben seyen. Eben so wurden die Städte oder auch nur einzelne von ihnen, „freundlich mit Ernst gebeten, der Graven Mitschuldner zu werden.“ [192])

Nicht minder finden sich Beispiele, daß die Städte auch bei den Gesetzen das Recht der Einwilligung behauptet. Die Graven Ludwig und Ulrich mach-
1434. ten eine Aenderung in der peinlichen Gerichtsordnung. Da diese den Städten nicht gefiel, so verweigerten sie ihre Annahme, und blieben dabei, bis der Kaiser auf Ansuchen der Graven einen Befehl an sie erließ. [193]) Für sich allein hätten diese die Sache nicht durchsetzen können. Dieser Vorfall ist um 20 Jahre früher, als die Vormundschafts-Streitigkeiten, die man sonst als den eigentlichen Anfang der landschaftlichen Mitwirkung angesehen hat.

Niemand wird in diesen angeführten Fällen die ersten Keime ständischer Verhältnisse verkennen: Verbürgung der Unzertrennlichkeit, der Landfriedens-Verträge, der Pfandschaften oder Schulden, Mitberathung oder Einwilligung in neue Gesetze. Diese Rechte lagen in der ursprünglichen teutschen Verfassung; wiewohl sie selbst noch in keine feste Verfassung gebracht waren; sie wurden geübt nach

192) *Crusii* Annal. Suev. P. II. p. 387.

193) Sattler, IV. 122. ff.

Digitized by Google

Umständen und Bedürfnissen, und von diesen hieng es hauptsächlich ab, ob sie in dem einen Lande früher zur Ausbildung kommen sollten, als in dem andern. In Vorderösterreich finden wir Landstände gleichzeitig mit Wirtemberg, doch kamen sie erst zu Anfang des XVI. Jahrhunderts in stärkere Uebung. [194])

Wenn also gleich in den neueren Territorialstaaten die ständische Verfassung, als solche, später ausgebildet erscheint, als in den älteren Staaten, so ist doch offenbar ihre Wurzel eben so alt, als in diesen, und daraus erklärt es sich hinreichend, warum die ersten Landtage, welche die Wirtembergische Geschichte kennt, nicht als etwas ausserordentliches aufgefallen sind.

Hingegen das ist wahr, bei dieser späteren Ausbildung der ständischen Verfassung erscheint vieles aus Anlaß, Zulassung und Anordnung des Landesherrn, was die Stände der älteren Staaten für sich selbst, aus althergebrachter Gewohnheit, behauptet haben, als geschlossene und selbstständige Körperschaften, wie es besonders damals in Bayern der Fall war. Dieß erklärt sich hauptsächlich daraus, daß ein großer Theil des Landes erst durch das Fürstenhaus herzugebracht worden ist. Die Theilnahme, besonders der herzugebrachten Stände, an den allgemeinen Angelegenheiten wurde geweckt bald durch das Interesse der Fürsten, bald durch ihr eigenes, bald durch dringende Zeitereignisse.

Noch auf einen zweyten Unterschied müssen wir aufmerksam machen, zum Theil als Folge des ebenge-

194) v. Hormayr, hist. stat. Archiv für Süd-Deutschland, I. S. 87. 98. ff.

sagten, damit die Zeiten und Ansichten nicht verwechselt werden. Was wir jetzt ständische Rechte und Freiheiten nennen, das hieß nach dem damaligen Stand-Punkt Pflicht und Schuldigkeit, eben weil es Anfangs mehr das Interesse des Hauses, als der Stände war, diese zur Mitwirkung zu berufen. Schuldverschreibungen und andere Gewährschaften waren allerdings beschwerliche Leistungen; aber selbst das Erscheinen auf dem Landtag, das Schwören auf die Verträge, wird als Schuldigkeit angesehen und befohlen. Sogar bei der Ernennung des Regimentsrathes aus den drey Ständen, welches wir als ihre höchste Stufe betrachten, verordnet Eberhard, daß der gewählte Ausschuß sich dessen nicht widere, sondern sich damit zu beladen pflichtig seyn solle; so wie er selbst im Münsinger Vertrag es übernimmt, mit der Regierung beladen zu seyn sein Lebenlang. Und wieder am Schlusse des Eßlinger Vertrags wird gesagt: „die beyden Graven wollen die ganze Landschaft verwilligen, heissen und befehlen, von neuem zu schwören und alles fest zu halten aus schuldiger Pflicht." Noch im XVI. Jahrhundert, da die Landtage häufiger werden, bedanken sich die Fürsten, in dem Abschied, daß die Stände also gutwillig hätten erscheinen wollen.

Was fürs andere die besondere Veranlassungen betrifft, aus welchen die Wirtembergische Stände in Wirksamkeit gekommen, so steht allerdings die Vormundschaftssache nach Grav. Ludwigs Tod vorne an. Andere öffentliche Angelegenheiten, bei welchen hie und da ständische Befugnisse berührt wurden, wie wir schon gezeigt haben, hätten früher dazu Gelegenheit geben können. Die Hausſachen wurden bis dahin als bloße

Haussachen betrachtet, welche die Graven unter sich abzumachen hatten, ohne mit den Ständen zu Rath zu gehen. Selbst zu der oft berührten Theilung zwischen Ludwig und Ulrich wurden weder Städte noch Prälaten zugezogen, ungeachtet beyde Theile darin nahmhaft gemacht sind. Auch die erste Regiments-Ordnung, da Grav Ulrich die Vormundschaft über Ludwig und Eberhard übernahm, ward blos mit Rath der Räthe (aus den Lehenleuten) festgesetzt. Im Verfolg dieser Sache aber geschah, daß beyde Theile sich den Städten oder der Landschaft in die Arme warfen. Zuerst Ulrich der Vielgeliebte. Als er nach Ludwigs des jüngern Tod zu Urach nicht eingelassen wurde, beklagte er sich dessen gegen der Landschaft, und bat, daß 1457.
sie sich nicht wolle von ihm abwendig machen lassen. 7. Nov.
Und wieder schrieb er an Grav Eberhards Landschaft, 13. Nov.
„er wolle als der rechte Fürmünder, der er seye und seyn wolle, mit seines Vetters Räthen, nach Rath seiner Ritterschaft und Landschaft, seine Sachen fürnehmen.“ 195)

Aber Grav Eberhard, oder vielmehr seine Mutter und die Räthe hielten sich jetzt auch an die Städte.

---

195) Mscpt. Dieß und das folgende wird einige Gegenbemerkungen berichtigen, welche Uebelen in der Entstehung der Landstände ꝛc. S. 7. ff. vorgelegt hat. Es läßt sich nicht denken, wie Eberhards Räthe, überhaupt die Ritterschaft, welche bisher allein zu den Haussachen beigezogen worden war, sich aus freien Stücken hätten entschliessen sollen, die Sache der Landschaft in die Hände zu spielen, wenn nicht Grav Ulrich vorangegangen wäre. Der Erfolg war auch ihrer Absicht ganz nicht entsprechend.

Digitized by Google

Es wurde ein Landtag nach Leonberg berufen. Dieß ist der erste, den wir mit geschichtlicher Gewißheit kennen, auch wird das Wort Landschaft hier zum erstenmal von den Städten urkundlich gebraucht, sonst bezeichnet es das zu den Städten gehörige flache Land, die Dörfer und Flecken. [196]) Dieser erste Landtag besteht zwar nur aus der halben Gravschaft, aus Grav Eberhards Landes-Theil; aber er tritt bereits mit einem unerwarteten Nachdruck auf. Eberhards Räthe hatten die Absicht, die Vormundschaft dem mütterlichen Oheim, Pfalzgrav Friederich, zuzuwenden; die Städte schienen dafür gewonnen. Grav Ulrich wollte deßhalb den Landtag nicht besuchen. Aber die Landschaft gieng ihren geraden Weg. Grav Ulrich wurde eingeladen, zu kommen, und es erfolgte der Beschluß, daß er die Vormundschaft allein haben sollte, als der einheimische Fürst, dem sie, wie er selbst sagt, von Natur, Recht, Schild und Helm allein gebührte. Die Landschaft half jetzt auch die neue Regiments-Ordnung entwerfen, und erhielt zuerst das wichtige Recht, in schwerern Fällen sieben Gerichts- oder Amtleute aus den Städten dem Vormundschaftsrath beizuordnen.

Als Eberhard sich dem vierzehnten Jahre näherte, und seine Räthe mit Grav Ulrich unzufrieden waren, wandten sie sich wieder an die Städte. Auch Pfalzgrav Friedrich ließ Schreiben an sie ergehen; es war ihm alles daran gelegen, seinen Neffen aus Ulrichs Vormundschaft zu haben, ehe der bereits drohende Krieg

---

196) Z. B. schreibt Pfalzgrav Friederich: „An die von Vaihingen und der Landschaft dazu gehörig."

Digitized by Google

unter den Fürsten ausbrach. Es wurde ein zweyter Landtag zu Tübingen gehalten, [197]) den man bisher weniger gekannt, als den ersten, wiewohl über beyden noch Dunkelheit liegt. Auf diesem Landtag entschieden die Städte gegen Ulrich. Da Eberhards verstorbener Bruder im vierzehnten Jahr volljährig erklärt worden war, so sollte Eberhard es jetzt auch seyn. Aber die Regiments-Ordnung wurde, aus unbekannten Gründen, vergessen.

So wichtig diese Theilnahme der Landschaft an den Hausangelegenheiten wurde, so war sie doch nur vorübergehend. Dagegen trugen sich zur nämlichen Zeit

---

197) Mscpt. — In der oben angeführten Schrift S. 36. f. vermuthet Uebelen, der Landtag, welchen Ulrich nach Urach berufen wollte, habe ein Bündniß der beyden Landestheile wegen des bevorstehenden Kriegs gegen die Pfalz zur Absicht gehabt. Aber der Pfalzgrav hatte bereits ein Bündniß mit der Uracher Linie 1457. auf drey Jahre errichtet, welche noch nicht abgeloffen waren. S. oben S. 14. nach Steinhofer, II. 994. Auch schreibt Uebelen der Erzherzogin Mechtilde mehr thätige Theilnahme zu, als sich wohl erweisen läßt; namentlich, daß sie selbst ihren Sohn fortgeschickt habe nach Ettlingen (S. 37.) Nach Sattler, II. 224. gibt sie von diesem Schritt sogleich dem Graven Ulrich Nachricht; es scheint also eher, sie habe geschehen lassen müssen, was sie nicht hindern konnte. Vergl. oben S. 25. Daß Eberhard selbst nichts gegen Ulrich zu klagen gehabt habe, wie Uebelen S. 36. bemerkt, ist ebenfalls nach Sattler S. 224—226. unwahrscheinlich. Es ist wohl zu glauben, daß der lebhafte Jüngling manches gegen diesen Oheim einzuwenden gehabt habe.

Digitized by Google

noch andere Begebenheiten zu, welche die ursprünglichen ständischen Befugnisse mehr ins Leben riefen. Sie betrafen Krieg und Frieden, Ranzionirung, ausserordentliche Steuern; also Verhältnisse, welche eher wieder kamen, und die ständische-Mitwirkung fortwährend in Anspruch nehmen mußten.

Als der Kaiser die Graven von Wirtemberg aufrief, an dem Krieg wider Herzog Ludwig von Bayern und seinen Verbündeten, Pfalzgrav Friederich, Theil
1462. zu nehmen, berief Eberhard der ältere seine Räthe, Diener, Ritterschaft und Landschaft, aus jeder Stadt einen vom Gericht und einen von der Gemeinde, nach Urach, „um in den Sachen zu rathen und zu thun, als sich gebühren würde;" so wie der Kaiser selbst mit den österreichischen Ständen zu Rath gieng. [198]) Es ist nicht aufgezeichnet, ob auch Grav Ulrich in seinem Landestheile dasselbe gethan, aber es läßt sich wohl mit Sicherheit voraussetzen, da er weit thätigern Antheil am Krieg genommen, als Eberhard. Auch das folgende beweißt es. Diese Berufung der Landschaft vor der Unternehmung eines Kriegs ist wieder nicht als eine neue Sache angezeigt; man fand es so ganz in der Ordnung, daß daraus abzunehmen ist, man habe auch in früheren Fällen, z. B. schon im Städtekrieg „die Zween" vom Gericht und von der Gemeinde jeder Stadt berufen.

Während Ulrichs Gefangenschaft wurden Abgeordnete von der Landschaft zur Regierung seines Landestheils beigezogen; die Räthe, welche wegen seiner Erle-

198) Sattler, III. 19.

digung nach Heidelberg geschickt wurden, waren auch von einem landschaftlichen Abgeordneten begleitet. Der Herzog Carl von Burgund, der den jüngern Eberhard deßhalb nach Haus sandte, richtete sein Schreiben an die Räthe und Landschaft; eben so schreibt der Kaiser, indem er zur Beständigkeit in diesem Krieg auffordert, an Grav Ulrichs Räthe und an seine „Untersassen vom Adel und Städten." Endlich wurde auch die Landschaft aufgefordert, für Ulrichs Ranzion eine Verschreibung auszustellen. Man darf also mit Recht voraussetzen, daß die Landschaft auch in Grav Ulrichs Antheil schon vor dem Krieg zu Rath gezogen worden seye.

Nach der Erledigung Grav Ulrichs wurde wieder 1464.
ein Landtag gehalten und zwar aus beyden Landestheilen. Dieß ist der erste gemeinschaftliche Landtag, den wir in Handschriften finden. Da die bisherigen Geschichtschreiber keine Nachricht davon haben, so wollen wir die Hauptsachen, soweit sie noch vorhanden sind, vorlegen. [199]) Weil Grav Ulrich regierender Herr und der älteste des Hauses war, so hielt man nicht für unbillig, auch seines Vetters Eberhards Landschaft beizuziehen. Die Artikel, welche dem Landtag vorgelegt wurden, sind auf folgende Weise verzeichnet. 1. Von der Schatzung und dem Landschaden. 2. Von dem freyen Zug und Abzug. 3. Von Freveln. 4. Von Gefängnissen. 5. Vom Jagen und Hundführen und andern Diensten, auch Führung der Früchte. 6. Vom Feldzug und was dazu gehört. 7. Von

199) „Artikul, der Landschaft fürgehalten, wie man schätzen soll, 1464. Die Schatzung beyder Theil Lands. Puncta dieses Landtags." Mscpt.

Besetzung der Schlösser. 8. Wenn ein Herr des Landes gefangen wird, daß ihn die Landschaft ledige mit 100,000 fl. 9. Vom Wildbret. Die Hauptsache war die Schatzung oder ausserordentliche Steuer-Umlage zur Deckung der Kriegskosten und des Landschadens überhaupt. Grav Ulrichs Ranzion betrug allein 100,000 fl. ohne den übrigen Kriegsschaden. Für jene hatte die Landschaft, wie schon gemeldet, eine Verschreibung ausgestellt. [200]) Von der Ritterschaft hatte man blos Bürgschaft für den Frieden verlangt, „nicht mehr wider Pfalz und dessen Ritterschaft zu seyn."

Die Frage war nun, wie die schwere Ranzion und der übrige Kriegsschaden zu decken seyn möchte? Grav Ulrich hatte an den Erzbischof Adolph (von Mainz) für seinen Beistand gegen den Erzbischof Diether laut Vertrags 40,000 fl. zu fodern, wovon er nur 3000 fl. empfangen hatte. Durch Verwendung des Marggraven Albrecht wurden die übrigen 37,000 fl. dem Pfalzgraven Friederich an den Ranzionsgeldern angewiesen. [201]) Die übrige Summe sollte mit jährlichen 15,000 fl. abgetragen werden. Nach seiner Rückkehr aus der Gefangenschaft legte Grav Ulrich alsbald eine Schatzung auf seine leibeigene Unterthanen. Auch Eberhard schrieb eine Wochensteuer auf vier Jahre aus, weil seine Rüstungen ebenfalls große Kosten verursacht hatten. An die Prälaten wurde eine freiwillige Beisteuer begehrt. [202]) Da diese Mittel Schwierig-

200) Steinhofer, III. 97. Sattler hat dieß übergangen, Thl. III. 25.
201) Sattler, III. 37.
202) Ebend. III. 31. 33.

keiten fanden, und auf keinen Fall hinreichend waren, so wurden, wie gemeldet, die Städte auf den Landtag berufen, um wegen der Uebernahme des Kriegsschadens mit ihnen zu unterhandeln. Sie waren nicht abgeneigt. Schorndorf, Stadt und Amt, hatte bereits eine freiwillige Anlage zu den Ranzionsgeldern gemacht, welche aber Grav Ulrich nicht angenommen. [203]) Auf diesem Landtag wurde nun nach dem obigen Antrag beschlossen, eine Schatzung auf die ganze Landschaft zu schlagen in 5 Zielen, wovon zwey im ersten Jahr, die übrigen in den drey nächstfolgenden bezahlt werden sollten. Zur Schonung der armen Leute oder Leibeigenen wurde noch der besondere Beschluß beigefügt, daß der Edelleute, Priester und anderer Auswärtigen steuerbaren Güter im Land auch verschätzt und angeschlagen werden sollen, wie denn vormals auch geschehen seye. [204])

Es ist Schade, daß außer den angeführten Hauptpunkten nicht weitere Nachrichten von diesem Landtag auf uns gekommen sind; denn aus dem zweyten Artikel hat man Grund zu vermuthen, daß schon damals gegen die ausserordentliche Schatzung oder Besteurung der freie Zug in Antrag gebracht worden, auf dieselbige Art, wie er fünfzig Jahre später im Tübinger Vertrag verwilligt wurde. [205]) Laut der übrigen Arti-

---

203) Sattler, III. 28.

204) Aus letzterem Beisatz darf man ebenfalls auf frühere Landtage schliessen.

205) Der freie Zug aus einem Theil von Wirtemberg in den andern kann hier nicht gemeint seyn, dieser war schon in der Theilung zugestanden, und hier wurden

kel wurden auch sonstige Landesbeschwerden vorgebracht. Unten werden wir auf einen andern merkwürdigen Antrag kommen, welchen Eberhard mehrere Jahre später der Landschaft vorgelegt hat, woraus auch die obigen Artikel eine nähere Erläuterung erhalten. Soviel ist indessen aus den Handschriften gewiß, daß die angetragene Schatzung wirklich umgelegt worden ist. Und so ist dieser Landtag nicht nur merkwürdig, als der erste gemeinschaftliche Landtag, sondern noch vielmehr dadurch, daß das ständische Recht der Steuerbewilligung oder Selbstbesteurung zum erstenmal in Urkunden vorkommt.

Hier ist der eigentliche Wendepunkt im Steuerwesen der älteren Verfassung, worüber man bisher vergeblich Aufschlüsse gesucht. Die Sache erklärt sich am einfachsten auf folgende Art. Anfänglich besteuerten die Fürsten ihre Leibeigenen selbst. Auch in den alten Herzogthümern, namentlich in Bayern, vertraten sie ihre eigene Grundholden gegen die Städte und Ritterschaft, wenn die Rede von einer Steuer-Umlage war. Jene Schatzung, welche Grav Ulrich nach seiner Gefangenschaft auf die Leibeigenen legte, wurde allein „mit Rath der Räthe" ausgeschrieben. Auf diesem Landtag aber kam es anders. Die Städte, als Körperschaften, hatte man bisher nur zu Schuldverschreibungen, Bürgschaften oder auch Anlehen aufgefordert, wofür sie sich im Nothfall an den gewöhnlichen Steuern und Zinsen wieder schadlos halten konnten. Damit sie sich nun auch

---

beyde Landestheile zugleich angelegt. Es muß also der freie Zug ins Ausland verstanden seyn.

Digitized by Google

beschätzen liessen mit einer ausserordentlichen Steuer, so überließ man ihnen dagegen, die Schatzung selbst auf die zu ihnen gehörige Landschaft umzuschlagen. [206]) Dieß bestätigen auch die nachgefolgten Verhältnisse, indem seit dieser Zeit keine besondere Schatzung der Leibeigenen mehr gefunden wird.

Im nämlichen Jahr wurde ein Ritter-Tag gehalten, da die schweizerischen Eidgenossen im Krieg gegen Erzherzog Sigmund ganz Schwaben bedrohten und den Schwarzwald zum Vor-Ort der Eidgenossenschaft machen wollten. [207]) Die Graven wollten die Meinung ihrer Lehenleute und Landsaßen hören, „in billiger Hoffnung, daß ihnen die Aufruhren der Eidgenossen nicht gefallen würden." [208]) Eben so wollten sie ihrer Landschaft sich versichern, da man in Besorgniß war, das Landvolk möchte zuletzt gemeinschaftliche Sache mit den Eidgenossen machen. Die beyden Graven, Ulrich und Eberhard, machten eine Haus-Einung zu gegenseitigem Beistand; jeder ließ seine Landschaft

206) Etwas ähnliches finden wir im Tüb. Vertrag mit den Prälaten. Diese wurden sonst von den Fürsten selbst zu freiwilligen Steuern aufgefordert; da aber die Landschaft die Schuldenzahlung übernahm, so überließ man es ihr, bei den Prälaten den Beitrag zu erlangen.

207) Meine Uebersicht der Geschichte von Schwaben S. 74.

208) Reichsständ. Arch. Urk. I. 81. ff. Den nämlichen Fall finden wir zu Anfang von Herzog Christophs Regierung; als H. Moriz von Sachsen gegen den Kaiser aufstand und die Fürsten aufrief, wurde neben dem Landtag zu Herrenberg ein Rittertag zu Tübingen gehalten, s. Herzog Christoph ꝛc. I. 236.

Digitized by Google

gegen den andern sich verschreiben, daß sie, im Fall der eine oder andere (mit Krieg) überzogen oder mit Raub, Brand, Feindschaft und anderem beschädigt würde, ohne Verzug mit Eilen zu frischer That, nach ihrem Vermögen Leibs und Guts demselben zu Hülf kommen wollten, als ob es ihres Herren eigene Sache
1464. wäre. [209]) Dieß geschah ebenfalls im nämlichen Jahr und wahrscheinlich während der genannte Landtag versammelt war.

So lang die Lande getheilt waren, wurde diese
1467. Einung noch zweymal erneuert, und jedesmal durch die
1481. Landschaft verbürgt. *)

So kam die Landschaft, nächst der Ritterschaft, in die Uebung ständischer Rechte bei den wichtigsten Landes-Angelegenheiten und zugleich in näheres Vertrauen mit dem Fürstenhaus. Sogar die Bestellung seines Landhofmeisters, Georgs von Absberg, machte Grav Ulrich „mit Rath seiner Prälaten, Räthe und Landschaft." [210]) Man darf sich daher nicht wundern, daß die Stände nun auch bei den Hausſachen grössern Antheil nehmen.

Die Zufriedenstellung des Graven Heinrich mit einer besondern Herrschaft hätte vielleicht auch unter den Mitgliedern des Hauses allein besprochen werden können, wie vormals die Theilung. Aber die Graven hielten es selbst für besser, solches auf einem förmlichen Land-

---

209) Sattler, III. 38.

*) Im Jahr 1470. soll wieder ein Landtag gehalten worden seyn, wovon die Akten nicht mehr vorhanden sind.

210) Sattler, III. Beil. S. 95. Auch seine beyden Söhne hatte Grav Ulrich um ihre Einwilligung befragt.

Digitized by Google

Landtag zu thun. Daß es Grav Eberhard der ältere gewesen, der hauptsächlich darauf angetragen, läßt sich daraus abnehmen, weil der Landtag in seiner Hauptstadt, zu Urach, zusammenkam, ungeachtet es eigentlich der andern Linie Sache war. Ein neuer Beweis vom Vertrauen des Fürstenhauses zu der Landschaft, daß nicht die Ritterschaft, nicht die Prälaten, sondern die Städte zu dem Uracher Vertrag beigezogen wurden. Sie übernahmen dagegen die Verschreibung für die Pension des Graven Heinrich auf den Fall, daß die beyden regierenden Linien zusammenfallen würden, und so besiegelten sie auch den Vertrag, „alles, das sie berühre oder binde, bei ihren Eyden unverbrüchlich zu halten.“ [211])

Fünf Jahre nach dem Uracher Vertrag kam die Landschaft zu einem andern sehr wichtigen Recht. Die Hofordnung zwischen Grav Ulrich und seinem Sohn, Eberhard dem jüngern, welche, wie wir oben gezeigt, *) zugleich eine Ordnung für die Landes-Verwaltung enthält, wurde nicht nur mit Beiziehung der Landschaft entworfen, sondern auch von ihr bestätigt, mit dem Versprechen, den Entscheid unverbrüchlich zu handhaben. Noch mehr: es ward festgesetzt, wenn Vater oder Sohn die Ordnung überfahren würden, so

211) Daß der Vertrag mit allen seinen einzelnen Punkten die Landschaft so gut, als die Graven angegangen habe, Uebelen a. a. O. S. 58. ist wohl zuviel gesagt, und durch den angeführten Beisatz ausdrücklich beschränkt. Uebrigens kann man wohl zugestehen, daß sie mittelbar durch ihre Verschreibung auch das übrige, wovon die Verschreibung Bedingung war, bestätigt haben.

*) S. 101.

sollten drey von der Landschaft nebst zween Räthen von jedem Graven über den Pönfall oder die Strafe desselben erkennen. Die Räthe mußten ihrer Pflichten entlassen werden, und so durften auch die Graven die Abgeordneten der Landschaft nicht verhindern, zu der Untersuchung zu reisen. Hier ist bereits der Anfang eines Austragsgerichts (Staatsgerichtshofs,) dem auch der regierende Grav, im Fall verschwenderischer Haushaltung, unterworfen war; ein Austragsgericht, das nachher auch bei den Ausschweifungen des jüngern Eberhards mehrmals zur Sprache kam.

Bei den folgenden Verträgen wurden auch Prälaten und Ritterschaft, jene zum erstenmal, beigezogen.

Voraus fragen wir noch, was den Städten oder dem Bürgerstand diesen früheren Vorzug gegeben, ausser den eigenthümlichen Verhältnissen der beyden andern Stände?

Die Ursachen liegen theils in althergebrachten Rechten der Städte und ihren damaligen besonderen Verhältnissen, theils in dem eigenen Interesse des Fürstenhauses. Von jenen haben wir bereits einiges oben angedeutet. Ausser Stuttgart und Leonberg wissen wir keine Landstadt zu nennen, welche von den Graven von Wirtemberg gegründet worden wäre. Die andern sind älter, und haben zum Theil sehr alte Stadtrechte, welche mit denen der ältesten teutschen Städte übereinkommen, namentlich Tübingen, Calw, Sulz, [212])

212) Fischers Gesch. der teutschen Erbfolge, Anhang, S. 285. Sulz hat sein Stadtrecht von Freiburg im Breisgau durch K. Rudolf I. 1284. erhalten, Freiburg von Cölln.

Digitized by Google

Urach, Marbach [213]) u. a. Doch sind die Graven von Wirtemberg nicht ohne Verdienst um ihre Städte, wie man gewöhnlich das neuerworbene fester hält, oder mehr dafür thut, als für das frühere Besitzthum. Die ursprüngliche Herrschaft bestand hauptsächlich in den Lehenleuten und Hintersassen. Durch jene wurden die Kriege geführt, die letztern trugen die Steuern. Nach dem Schwabenspiegel hatten diese das Waffen-Recht nicht. Aber die Graven von Wirtemberg thaten im Kleinen, was Kaiser Heinrich IV. im Großen that, als er in dem heftigen Kampf gegen das Pabstthum zum erstenmal die Städte bewaffnete. [214]) Dieses Aufgebot des Bürgerstandes ward nicht als eine Beschwerde, sondern als ein neues Recht, als eine Ehre betrachtet, wodurch die Bürger dem übermüthig gewordenen Ritterstand an die Seite gesetzt wurden. Eben diese Ehre machte die Wirtembergische Landstädte Anfangs auch übermüthig, daß sie, von den Reichsstädten verleitet, ebenfalls unmittelbar unter dem Reich seyn wollten. Als dieser Sturm vorüber war, als sie sahen, daß sie doch den Reichsstädten hätten dienstbar bleiben müssen, so kehrte sich ihr Sinn eben sobald gegen diese. Nicht blos den Graven war es darum zu thun, daß ihre Leibeigene nicht in die Reichsstädte aufgenommen wurden, (welches eben die Haupturſache der öfteren Fehden war;) ihre Städte hatten das gleiche Interesse, daß aus ihrer zugehörigen Landschaft niemand überträte. Dieß erklärt es, warum die Wirtemberger nicht miß-

213 Schon zu Anfang des XIII. Jahrhunderts führt Marbach ein Stadtsiegel. Mscpt.

214) S. Meine Geschichte von Schwaben, Band II. S. 110.

muthig wurden, wenn die Eßlinger oft in Einem Ausfall ein Paar tausend Eimer Wein verderbten; sie kämpften nur um so erbitterter, während die Reichsstädte, zuletzt meist mit Söldnern ausziehend, das Gegengewicht verloren. Die Kriegsordnung war einfach. Jede Stadt war der Waffenplatz für die dazu gehörige Landschaft. Hinter ihre Mauern flüchteten die Landleute ihre beste Habe beym Anrücken des Feindes. Jedem Bürger, der gehuldigt hatte, lag ob, seine Wehre (Waffenrüstung) zu haben. Die Vögte und Amtleute waren zugleich Befehlshaber beym Aufgebot oder Landesausschuß. [215])

Während jenes Wetteifers mit den Reichsstädten kamen die Wirtembergische Landstädte in sichtbaren Wohlstand, verhältnißmäßig wie jene. Nachdem das Land bisher nichts als die Erzeugnisse des Bodens gehabt, kamen jetzt auch Gewerbe und Handel hinzu, mit ihnen Geld-Vermögen. Ungeachtet von Zeit zu Zeit pestartige Krankheiten sich zeigten, [216]) so nahm doch die Bevölkerung ausserordentlich zu. Noch jetzt haben wir Zeugen der damaligen Wohlhabenheit. Unsere meisten steinerne Kirchen und Thürme sind aus den letzten

---

215) Eine alte Matrikel der Wirtembergischen Städte hat *Datt* de P. P. L. II. p. 443. n. 45. Namentlich wie viel Zelte jede Stadt gegeben. Nach dem unten anzuführenden Ausschreiben über den Landschaden war jeder Stadt eine Anzahl reisiger Knechte (Reuterei) mit Harnischen ꝛc. und eine Anzahl Reißwägen aufgelegt; die übrigen Bürger thaten Fuß-Dienste.

216) Im Jahr 1482. starben zu Tübingen 1383 Personen. Steinhofer.

Jahrzehenden des XV. Jahrhunderts. [217]) Auch nur eine ungefähre Berechnung des Bau-Aufwandes in jener Zeit würde in Verwunderung setzen. Selbst auf den Dörfern fieng man an, bessere Gebäude zu errichten. In jeder beliebigen Landstadt war Raum für den Landtag. Der dicke Thurm der Stiftskirche zu Stuttgart ist ein Denkmal aus Eberhards Zeit, *) so wie das alte Schloß aus der des Herzogs Christoph.

In den Stadtgerichten saßen zwar noch zuweilen, die nicht lesen und schreiben konnten, aber diese Männer wußten genau die alten Rechtsgewohnheiten und Gebräuche, so wie das Bedürfniß ihrer Commun. Es würde überhaupt wenig geschrieben; die meisten Verhandlungen geschahen mündlich, kurz und einfach. [218]) Nicht nur in Landessachen, sondern auch in kirchlichen Angelegenheiten finden wir in diesem Zeitalter bereits Einsichten auch bei dem Bürgerstand, die sich bei den wenigen Belehrungsmitteln kaum erklären lassen. Die vornehmeren Städtebürger zählten sich, zum Unterschied vom gemeinen Volk, zu den „Ehrbaren," gegenüber von den Rittern.

Aus dem bisherigen ergibt sich die Antwort von selbst, warum die Graven in den wichtigsten Haus- und Landes-Angelegenheiten eher an die Städte, als an die beyden andern Stände sich gehalten. Die Städte

---

217) Meine Uebersicht der Gesch. von Schwaben, S. 330. weitere Beispiele hat Steinhofers Chronik 1 Thl. in den benannten Jahrzehenden.

*) Im Jahr 1490. wurde er angefangen.

218) Verschiedene Belege zu dem bisherigen werden unten bei der Landes-Ordnung vorkommen im letzten Abschnitt.

Digitized by Google

konnten das meiste thun, und ihnen mußte eben soviel daran gelegen seyn, als den Graven, daß die Lande nicht mehr zertrennt wurden weder durch Erbtheilungen, noch durch Pfandschaften und Schulden. Der Gewinn war auf beyden Seiten. Indem die Graven ihren Städten mit der Pflicht zu steuern zugleich das Recht überließen, den Landschaden, wie den Stadt- und Amts-Schaden, auf die zu ihnen gehörige Landschaft umzulegen, kam der Bauernstand aus der Hörigkeit der Graven in die Vertretung der Städte bis zum Tübinger Vertrag. Die Graven gaben die willkührliche Besteurung ihrer Hintersassen auf; dagegen ist das Kammergut von diesem Zeitpunkt an auf eine höhere Stufe gestellt, als ein großes Ganzes, dessen Unzertrennlichkeit von den Städten selbst verbürgt war.

Eberhard hat nicht viel neue Land-Erwerbungen gemacht. Die Zeitverhältnisse waren überhaupt nicht mehr so günstig, wie bei den alten Graven. Unter die etwas beträchtlichen Erwerbungen können wir zählen, Stadt und Herrschaft Sulz von dem Hause Geroldseck, worüber jedoch eine weitaussehende Fehde entstand. Einen Theil davon hatte Wirtemberg schon früher erworben. Ferner den größten Theil der Herrschaft Sachsenheim mit den dazu gehörigen Dörfern, auch den Zoll an der Enz unter dem Schloß Alten-Roßwag. Ein altes Reichsdorf, Kirchheim am Neccar, trat in Wirtembergischen Erbschirm. *) Das übrige, was Eberhard erwarb, sind einzelne Orte, Güter und Rechte. Namentlich Burg und Dorf Entringen bei Tübingen

*) Mein hist. Bericht über das Wesen der Verfassung ꝛc. S. 14.

von denen von Ehingen und Hailfingen; das Dorf Willisweyler bei Dornstädt von dem Hause Neuneck, den übrigen Theil an Pfullingen von dem letzten des Stammes Remp von Pfullingen. [219]) Dagegen hat Eberhard die sämmtlichen Erwerbungen seiner Vorfahren in einen engern Verband unter sich und mit dem Fürstenhause gebracht. Wenn Eberhard der Milde und Ulrich der Vielgeliebte die Zuneigung und Liebe der Wirtemberger gewannen, so gab ihnen Eberhard der ältere die Ueberzeugung von dem Werth eines verfassungsmässigen Zustandes.

Die Vereinigung der Ritterschaft und des Prälatenstandes mit dem übrigen Lande hatte ihre eigene Schwierigkeiten.

Die ersten Hausvasallen oder Ministerialen waren allerdings der erste Landstand, (ein Ministerial-Rath;) doch wollte es in Wirtemberg nie ein rechter Ernst werden, die Ritterschaft in eine geschlossene Körper-

---

219) Ausser andern kleineren Erwerbungen: die Hälfte von dem untern Burgstall zu Malmsheim; — Weinzehenden und Kelter zu Bissingen vom Kl. Lorch; einen Theil von Heimerdingen von Ludwig von Nippenburg; etwas an Bempflingen vom Kloster Güterstein; einen Theil an der Burg Gemmingen; an dem Dorf Haldenwangen; einiges zu Hochdorf im Gäu und Schletingen; einen Theil von Leonbronn von Sternenfels. Das Dorf Klein-Eißlingen, wo Wirtemberg bereits die Landeshoheit hatte; ½ von Ober-Eschelbronn; den Burgstall Renningen mit Zugehör von Neuneck. Es wurden auch einige Güter vertauscht.

schaft zu bringen und als solche an die Grundverfassung des Landes anzuschliessen. Der übrige mit dem Land erworbene Adel bestand aus verschiedenen Classen. Einige hatten mehr als Einen Lehenherrn, und hielten sich bald an diesen, bald an jenen, wo es ihnen besser däuchte; andere, besonders vom höhern Adel, waren blos in zeitigen Dienstverhältnissen, und neigten sich immer wieder zur unmittelbaren Ritterschaft. Die Graven von Wirtemberg selbst wählten zu ihren ersten Räthen nicht selten andere Graven und Freiherren, welche in keinem Lehenverband standen. Die freien Ritterbündnisse, hauptsächlich die Gesellschaft St. Georgen-Schilds und die Gründung des schwäbischen Bundes, begünstigten die Unmittelbarkeit bei einem großen Theile des schwäbischen Adels. Im Pfälzer-Krieg wurde die Ritterschaft in Wirtemberg vom Kaiser und Reich besonders gemahnt, und nachher hütete sie sich wohl, an den Verhandlungen des Landtags Theil zu nehmen. Mit einem Wort, es kam nie zu einem Ritterbund, wie in Bayern, wo die Städte sich an denselben anschloßen; im Gegentheil, die Städte wurden hier der Anhaltpunkt der beyden übrigen Stände. Ohne sie würde, wie in der Rheinpfalz, die ständische Verfassung erloschen seyn. [220]) Die schirmsverwandten Prälaten waren bis dahin noch kein Landstand, und es hätte leicht geschehen können, daß es in Wirtemberg bey den zwey Ständen, Ritterschaft und Städte, geblieben wäre, oder auch bey der Landschaft allein, wie in Vorder-Oesterreich,

220) Kremers Gesch. Friedrichs I. ꝛc. S. 28. f.

wo Prälaten und Ritterschaft sich zurückzogen und nur der Bürger- und Bauernstand eine ständische Verfassung erhielt. [221]) Die Klöster in und um Wirtemberg standen im Schirm-Verein mit dem Gravenhause; aber ihre Güter, ihr zum Theil bedeutendes Gebiet konnte man noch nicht als eigentlichen Bestandtheil der Wirtembergischen Lande betrachten.

Wie hat nun Eberhard die Prälaten herzugebracht und festgehalten?

So vielen Einfluß Prälaten und Pröbste an Ludwigs I. und Ulrichs des Vielgeliebten Hof gehabt, so sehr es ihrem Ehrgeiz geschmeichelt, zu festlichen Tagen geladen zu werden, oder an Berathungen Theil zu nehmen, so behutsam wußten sie ihre Schritte abzumessen, um in keine Abhängigkeit zu kommen. Sie liessen sich als Abgeordnete, als Vermittler gebrauchen, in öffentlichen und Familien-Angelegenheiten; Bernhard von Bustetten, Probst zu Denkendorf, war wirklicher verpflichteter Rath Ulrichs des Vielgeliebten. [222]) Das thaten Einzelne; nie sah man die schirmsverwandten Prälaten als eigene Körperschaft erscheinen. Sie gaben dem Schirmherrn, was sie nach dem Vertrag schuldig waren, in Kriegszeiten auch weitere freiwillige Beiträge; aber an den Verhandlungen der Landschaft über Schatzungen und Steuern nahmen sie keinen Theil. Einige Prälaten waren Eberhards Freunde; die andern aber fürchteten seine Neigung zum Reformiren. Der

221) v. Hormayr hist. stat. Archiv für Süddeutschland, I. 87. Vergl. (Kreutter) Gesch. der Vorderöst. Staaten, I. 171.

222) Cleß, a. a. O. 2te Abtheil. S. 305.

Digitized by Google

Schirm-Verein selbst stand noch nicht allenthalben fest. Diese Kloster-Vogteien waren an Wirtemberg gekommen theils als Zugehör der erkauften Herrschaften, auf welchen sie als Vorbehalt der Dynasten-Familie gehaftet, theils durch freie Wahl der Klöster, theils durch Uebertragung vom Kaiser, namentlich über Hirsau, Lorch, Adelberg, Murrhard, Alpirspach, Denkendorf, Elwangen, Bebenhausen, Zwiefalten. Die Vogteien über St. Georgen und Blaubeuren hatte Eberhards Vater erworben; ihm selbst wurde die von Herrenalb auf Lebenslang übertragen. *) Nicht alle standen im Erbschirm. Die Vogtwahl konnte wechseln; es gab auch getheilte Vogteien, wenn die Klostergüter in verschiedenen Gebieten lagen, worüber noch mehrere Streitigkeiten vorkommen. Ueberdieß wollten die meisten Klöster sich als reichsunmittelbar betrachten und die Wirtembergische Vogtei als eine mittelbare, die sie zum Theil aus Noth und vorübergehend ergriffen hatten. Im Pfälzerkrieg mußte man fürchten, die Prälaten, wie die Ritterschaft, zu verlieren. Auch wenn das Haus fortwährend durch Theilungen sich geschwächt hätte, so würden wohl die meisten Vogteien nach und nach verschwunden seyn.

Seit diesen Begebenheiten aber geschah ein Schritt um den andern, um die Prälaten näher herzu zu bringen.

---

*) Auch der Abt und Convent zu Wiblingen hatten Eberhard zum Schirmherrn angenommen, 1478. Doch mit Vorbehalt der Rechte der Graven von Kirchberg. Sattler, III. 135. Letzteres ist wohl die Ursache, warum der Abt nicht auf dem Münsinger Landtag erscheint.

Digitized by Google

Selbst der sanfte Ulrich ließ den Probst von Denkendorf schwere Rache fühlen, daß er während seiner Gefangenschaft, treuloser Weise damit umgegangen war, das Kloster unter pfälzischen Schutz zu bringen. [223]) Dieß wirkte auch auf andere, die ebenfalls gewankt hatten. Wie die Klöster überhaupt dahin gearbeitet hatten, die Vogtrechte eines um das andere zu schmälern, so nahm jetzt Eberhard Bedacht, diese Rechte strenger zu üben, und damit die Schirmherrschaft selbst fester zu stellen. Nach dem Pfälzerkrieg wurden die Prälaten zuerst ersucht, die ausgeschriebene Schatzung auch bei ihren armen Leuten zu verwilligen. Bald darauf forderte er zum Theil beträchtliche Anlehen. [224]) Weil die meisten Klöster eine üble Haushaltung führten, so mußten sie sich gefallen lassen, daß der Schirmherr die Rechnungen untersuchen ließ, oder ihnen gar einen Pfleger an die Seite setzte; und da die Klosterzucht eben so sehr in Zerfall gerieth, so hatte Eberhard Gelegenheit, das äussere Reformations-Recht noch strenger zu üben, als sein Oheim Ulrich. Streitige Abts-Wahlen gaben wieder Anlaß, auch in den innern Klosters-Angelegenheiten mitzusprechen, oder einen dem Fürstenhause ergebenern Abt einzusetzen.

Durch alle diese Verhältnisse, die wir unten in ihrem Zusammenhange vorlegen werden, gab Eberhard seiner Schirmherrlichkeit einen grössern Nachdruck; es war kein leerer Canzleistyl, wenn er die Prälaten seine Prälaten nannte, und sich den gnädigen Herrn der Klöster tituliren ließ.

223) Cleß, a. a. O. S. 306. ff.
224) Sattler, III. 33.

Man könnte denken, diese Schritte und besonders Eberhards laut ausgesprochene Abneigung gegen die faulen Mönche, hätten die Klöster eher dem Hause entfremden, als näher bringen sollen. Allein der Versuch, andere Schirmherren zu wählen, war immer ein gewagter Schritt, besonders in jener Zeit, und welcher unter den benachbarten Herren, ausser Oesterreich, konnte bessern Schutz gewähren, als Wirtemberg, von dem die meisten ganz umschlungen waren? Eben das kräftige Auftreten Eberhards des ältern, sein persönliches Ansehen und das sichtbar schnelle Wiederaufblühen Wirtembergs gab Manchen ein neues Vertrauen. Seit Eberhard das Hofgericht besser bestellt hatte, nahmen auch die Prälaten gern das Recht von demselben, obgleich sie in Absicht der Gerichte gefreit waren.

Kaum war das eigene Interesse der Prälaten, sich nicht mehr von Wirtemberg zu trennen, erwacht, so wußte Eberhard dasselbe noch mehr anzufachen, zugleich mit dem persönlichen Ehrgeiz. Schon Ulrich der Vielgeliebte hatte damit angefangen, die Prälaten nicht blos einzeln, sondern im Ganzen um Rath zu fragen, namentlich bei der Bestellung seines Landhofmeisters, wie wir oben gesehen. Als er die Regierung noch bei Lebzeiten seinem Sohn übergab, geschah es in der ausdrücklichen Absicht, damit seine Prälaten, Ritterschaft und Landschaft vor künftigen Irrungen bewahrt werden möchten; auch dem Gesandten an den kaiserlichen Hof wurde aufgetragen, dafür zu sorgen, daß die Klöster und anderes Wesen in seinem Lande ihm nicht abgestrickt würden. Allein es kam nun erst darauf an, daß Eberhard den Weg fand, dieß Verhältniß in eine festere Gestalt zu bringen.

Digitized by Google

Im ersten Jahre nach Ulrichs Tod, da die beyden Eberharde die Haus-Einung unter langen Berathschlagungen erneuerten, wurden auch die Prälaten der obengenannten 12 Klöster nebst dem Probst von Backnang, [225]) zugleich mit der Landschaft, dazu geladen. Sie konnten dieß als einen Vorzug betrachten, denn die Ritterschaft war nicht berufen, ungeachtet doch die Graven bei ihrem Schutzbündniß hauptsächlich auf sie zu zählen hatten. Allein wenigstens einige von ihnen merkten bald, auf was es eigentlich angesehen seye; denn sie sollten das Bündniß mit siegeln, wie die Landschaft und die Räthe, und in dem Bündniß selbst war bedungen, wenn einer der beyden Graven demselben zuwider handeln würde, so sollten Hofmeister, Räthe, Prälaten, Amtleute und Landschaft seines Landes-Theils ihrer Pflichten gegen ihn los seyn, und dem andern beistehen; auch sollte künftig kein Hofmeister, Rath und Amtmann angenommen werden und kein neu erwählter Prälat zu seiner Würde gelangen, ehe er diesen Vertrag unterschrieben und beschworen habe. Eben wegen

225) Warum nicht auch die Pröbste von Göppingen, Herrenberg, Stuttgart, Tübingen? — Es läßt sich darauf wohl keine andere Antwort geben, als daß diese von jeher dem Lande einverleibt gewesen seyen. Hier aber war es eben um die Mediatisirung der andern zu thun. Bei dem Probst zu Backnang, Peter von Arlun, (dem einzigen von den Collegiatstiften) scheint ein persönliches Verhältniß Statt gefunden zu haben. Er war Eberhards d. ä. vertrauter Freund und ein gewandter Geschäftsmann. Vielleicht war er die Brücke zu den andern.

Zu H. Ulrichs Zeit wurde auch der Commenthur zu Winnenden zum Landtag berufen.

Digitized by Google

dieſer angeſonnenen neuen Verpflichtung blieben die Prälaten von Zwiefalten und Elwangen aus, und der erſtere ſuchte Eberhard den jüngern durch ein gar treuherziges Schreiben abzumahnen, daß es ihm ja ſchimpflich ſeyn würde, andere für ſich unterſchreiben zu laſſen. [226]) Indeſſen wurden die übrigen eilf bewogen, ihre Siegel an den Brief zu hängen. Auf dieſen erſten Schritt folgte ſogleich ein zweyter. Schon im folgenden Jahr lud Eberhard die Prälaten auf den Landtag zu Münſingen. Zum erſtenmal ſind hier drey Stände des Landes beiſammen, und die Prälaten die erſten unter ihnen. „Wir haben, ſagen die beyden Graven in der Vertragsurkunde, unſer beyden Land und Leute mit aller Zugehör in eine Gemeinſchaft geworfen und gethan mit Rath unſerer Prälaten, Ritterſchaft und Landſchaft.“ Und obgleich jeder der beyden Graven ſeine geiſtliche und weltliche Lehen, alſo auch die Klöſter, vorbehielt, ſo wurde doch in dem Vertrag weiter feſtgeſetzt, daß in wichtigern Fällen, als Verpfändung oder Verkauf, wo die beyden Graven nicht würden mit einander einig werden können, mit Rath ihrer beyden Prälaten, Räthe (Ritterſchaft) und Landſchaft entſchieden werden ſolle.

Alſo bekannten ſich nun die Prälaten ſelbſt als Landſtände, und, was ſchon damit vorausgeſetzt war, als landſäſſig. Der Schirmherr wurde Landesherr, die Reichsunmittelbarkeit ward mit Stillſchweigen übergangen. Der Tag zu Münſingen hat nicht nur die Untheilbarkeit des Landes (des Kammergutes) gegründet; er hat zugleich das Land ſelbſt um

226) Cleß, a. a. O. S. 309—315.

ein Drittheil vermehrt, denn soviel beträgt ungefähr das Kirchengut der sämmtlichen Klöster und frommen Stiftungen, ein wahrer Schatz, der als solcher auf uns gekommen ist.

Es ist noch übrig zu zeigen, wie Eberhard die ständische Verfassung in besonderer Beziehung auf die Hausverträge noch weiter ausgebildet, und welche wichtige Rechte er den drey Ständen eingeräumt hat, um sie sowohl untereinander selbst als mit dem Hause enger zu verbinden.

Durch den Vertrag zu Stuttgart, drey Jahre nach dem Münsinger Vertrag, kamen die sämmtliche Lehen, geistliche und weltliche, also auch die Klöster, unter seine Alleinherrschaft, und zugleich traten die drey Stände in die Rechte, welche der Münsinger Vertrag dem jüngern Eberhard vorbehalten hatte. Dort hatte dieser in den angezeigten wichtigeren Fällen mitzusprechen, und erst wenn die beyden Graven nicht übereinkommen konnten, sollten die drey Stände entscheiden. Jetzt aber, weil der jüngere Eberhard nichts mehr mit der Regierung zu thun hatte, sollte Eberhard der ältere überhaupt in den genannten Fällen nichts mehr vornehmen, denn mit Rath der drey Stände. Was er sich hier gefallen ließ, um die Alleinherrschaft zu erhalten, das kehrte er in den folgenden Verträgen mit noch mehrer Bestimmtheit gegen seine Vetter, und so kam der Regiments-Rath aus den drey Ständen zur Reife. Zuerst traf er mit dem jüngern Eberhard die Abrede, diese Maaßregel gegen Grav Heinrich zu ergreifen, dann sprach er sie gegen den jüngern Eberhard selbst aus. Nach dem Frankfurter Vertrag sollte dieser zwar seinen Landes-Theil nach des ältern Eberhards Tod wieder

haben, jedoch in den bereits genannten Fällen, von Verpfändung oder sonstiger Veränderung, sollten „zwölf Mann," je vier aus den drey Ständen, entscheiden. Auf den Fall, daß diese selbst uneinig wären, oder in gleiche Hälften zerfielen, sollte ein Obmann, aus der Landschaft gewählt, den Ausschlag geben. Für den etwaigen minderjährigen Erben von Eberhards des ältern Antheil wird eine gleiche Zahl als eigentlicher Regiments Rath, der das Ganze führen sollte, bestimmt. Eben dieser Regiments-Rath wird im Eßlinger Vertrag auch dem jüngern Eberhard zur Seite gesetzt, so daß in der That nicht er, sondern der Landhofmeister mit den zwölf Räthen alle Regierungsgeschäfte ausrichten sollte, Eberhard d. j. mochte dabei seyn, oder nicht. Auch im Herzogsbrief wird dieser Regiments-Rath beibehalten auf den Fall, daß das Land dem Reich heimfallen würde, nur, daß alsdann statt des Landhofmeisters ein Präsident aus den Prälaten oder der Ritterschaft gewählt werden sollte. [227])

So wurden die Bande noch fester geschlungen. Alle waren gleich betheiligt bei der Untheilbarkeit des Landes, wie bei der Erbfolge des Regentenhauses. Kein Theil konnte losgerissen werden, ohne die Grundverfassung aufzulösen, und keiner von den Ständen konnte jetzt auch mehr zur Trennung geneigt seyn. So wenig die

227) Sie heissen nirgends die Dreizehner, wie sie Uebeleen nennt, a. a. O. S. 100. Der dreizehente gehörte nicht zum Ständeausschuß, sondern vertrat die Person des Regenten. Zwölf war eine Lieblingszahl Eberhards, wie wir bei der Stiftung von Einsiedel sehen werden.

die Aebte von Zwiefalten und Elwangen von der ersten Unterschrift der Haus-Einung hören wollten, so gern liessen sie sich in den Regiments-Rath wählen, und der erstere war eines der thätigsten Mitglieder. [228])

Bei diesen Anordnungen ist ohne Zweifel die Verfassung der alten Herzogthümer das Muster gewesen, namentlich von Bayern, wo ebenfalls, wie wir oben gehört, die Theilungen des Hauses mit Hülfe der Stände beschränkt wurden. Dort waren auch die Prälaten der letzte Stand, welcher den Bündnissen der Ritterschaft und der Städte beitrat; [229]) jedoch blieb der Bürgerstand in allen Verhandlungen so überwiegend, daß nach ihm die Stände überhaupt gewöhnlich die Landschaft heißen, [230]) wie in Wirtemberg. Die baierischen Stände waren in ihrer Verfassung fast ein Jahrhundert voraus. Aber der Regiments-Rath in Wirtemberg ist wohl Eberhards eigene Schöpfung. Wenn er jemands Rath dabei zu Hülf genommen, so ist es der weise Erzbischof Berthold von Mainz, auf dessen Antrieb nicht lange hernach im teutschen Reiche selbst ein Regiments-Rath oder Reichs-Regiment aus 20 Mitgliedern niedergesetzt wurde, wobei jedoch eine andere Wahlart in Vorschlag kam. In Baiern wurde eine ähnliche Regentschaft wie in Wirtemberg ernannt, als mit Herzog Georg die Landshuter Linie erlosch; sie bestand aus 4

228) Cleß, a. a. O. S. 318.

229) Rudhart, Geschichte der Landstände in Bayern, I. 110. 137. ff.

230) Ebend. S. 143.

von den Prälaten, 4 von den Städten und 8 von der Ritterschaft, als dem mächtigsten Stand. [231])

Auf diese Weise ist das Land Wirtemberg, obgleich ein jüngerer Territorialstaat, durch die Erhebung und Vereinigung der drey Stände den alten Herzogthümern in der Verfassung gleich gestellt worden.

Eberhard wollte bei der Anordnung des Regiments-Raths durch Wahl ersetzen, was bei der nächsten Erbfolge vermißt werden konnte. Man hat jedoch getadelt, daß er bei dieser, freilich nothwendigen, Beschränkung seiner Vetter den Ständen zuviel eingeräumt habe, daher auch der Regiments-Rath in eine Oligarchie ausgeartet seie. [232])

Dieser Tadel würde hauptsächlich gelten, wenn die Einrichtung des Regiments-Rathes in sich selbst schon Gebrechen gehabt hätte, denn für zufällige Folgen oder Mißbräuche kann kein Gesetzgeber verantwortlich seyn. Wirklich lassen sich zwey innere Gebrechen angeben: einmal, daß Eberhard dem Regiments-Rath gestattet, sich selbst zu ergänzen, im Fall er vor seinem Tod die Hälfte oder drüber ernannt haben würde; und dann, daß dieser Regiments-Rath nicht dem Landtag verantwortlich gemacht wurde, ungeachtet diesem das Recht eingeräumt war, seine Mitglieder zu ernennen, im Fall Eberhard vor seinem Tod weniger als die Hälfte verordnet haben würde.

---

231) Rudhart, a. a. O. S. 308. ff.

232) Spittler, Geschichte Wirtembergs ꝛc. S. 58. Uebelen, a. a. O. S. III. ff.

Digitized by Google

Die Selbstergänzung eines Raths oder Collegiums bleibt immer ein Grundübel; dieses hat sich auch bei dem nachherigen landschaftlichen Ausschuß zur Zeit Herzog Christophs, gegen den Willen dieses Fürsten, eingeschlichen. Allein in jener Zeit war es allgemeine Sitte. In Baiern hatten die vier oberen Steuerer der Landschaft die Macht, nicht nur ihre abwesenden oder gestorbenen Mitglieder selbst zu ernennen, sondern auch die untern Steuerer in den Landschaften. [233]) Dem zweyten Einwurf, daß der Regiments-Rath nicht der Landschaft verantwortlich gemacht worden, begegnet ein dritter, daß ein solcher Rath, wenn er seine Macht mißbrauchen wollte, sich wohl auch zusammenverstanden haben würde, den Landtag nach seinem Sinne zu lenken, *) besonders da zu jener Zeit noch die Vögte oder Stadtbeamte, neben den Abgeordneten von Gericht und Rath, zum Landtag berufen wurden. Von Eberhard aber ist gewiß, daß er bereits die Männer vor Augen gehabt, die er selbst noch ernennen wollte und wirklich ernannt hat. Sie sind dieselben, die er bisher in den wichtigsten Geschäften als erfahrene und rechtliche Männer erprobt hatte, namentlich Grav Hug von Werdenberg, sein Landhofmeister; von den edlen Räthen, der schon oft genannte Georg von Ehingen, Hermann von Sachsenheim, Dietrich von Weiler, der vor Grav Hug Landhof-

233) Rudhart, a. a. O. S. 292. ff.

*) Er war auch nicht ganz Ausschuß des Landtags, in so fern wenigstens die ersten Mitglieder von abgegangenen Fürsten gesetzt waren.

meister gewesen, und während Eberhards zweyter Reise nach Italien die Regentschaft geführt hatte; vom Bürgerstand Hanß Heller und Conrad Breuning von Tübingen, Johann Nauklers Freund. [234])

Die wirklichen Fehler, welche nach Eberhards Tod begangen wurden, bestanden darin, daß seine Verordnungen nicht gehalten wurden. Er hatte seinen Nachfolgern im Eßlinger Vertrag und in seinem Testament zur heiligen Pflicht gemacht, die Regimentsräthe nicht zu irren, nicht zu urlauben, noch zu entsetzen, noch eine Ungnade gegen sie zu fassen, sondern sie unwidersprechlich bleiben zu lassen; eben so hatte er diesen aufgegeben, daß sie mit dem Geschäfte sich zu beladen pflichtig seyn sollen. Allein alsbald nach des jüngern Eberhards Regierungsantritt kamen die Sachen so, daß die obengenannten edlen Räthe nebst dem Landhofmeister und Canzler voll Unwillen ihre Entlassung begehrten. Eberhard der jüngere gab dem Landhofmeister sofort den Abschied, bald darauf auch dem Canzler, mit jenem aber hatte der Regiments-Rath bereits sein Haupt verloren. Die andern beschlossen wieder zu bleiben, um das Vaterland nicht in den bedenklichsten Umständen zu verlas-

234) Sattler, Herzoge, I. S. 8. f. Ueber Breuning s. oben S. 90. Unter den Prälaten hatte Eberhard keine große Wahl. Nach dem Abt Johann von Herrenalb, hatte sein meistes Vertrauen der Abt Johann von Bebenhausen; auch der Abt Georg von Zwiefalten wußte sich wieder bei ihm einzuschmeicheln. Sie haben sich aber beyde nicht als die besten bewiesen, Cleß, a. a. O. S. 318. ff. Die obengenannten hat Uebelen wohl zu streng beurtheilt, a. a. O.

Digitized by Google

sen. 235) Doch Eberhard der jüngere wollte nur seine eigenen Räthe hören; die Sachen endigten, wie wir oben schon vernommen. Der zweyte, noch grössere Fehler war der, daß nach des jüngern Eberhards Entsetzung nicht der Regiments-Rath, sondern der Landtag selbst durch kaiserliche Abgeordnete sich überreden ließ, den jungen Ulrich dem Eßlinger Vertrag zuwider schon im sechszehnten Jahr für volljährig zu erkennen. Nun kam die Oligarchie, nicht mehr aus dem Regiments-Rath, sondern aus den ersten Staatsdienern, dem Canzler, dem Erbmarschall, und Landschreiber, welche der Finanzen sich bemächtigten. Als die Gefahr am größten war, im armen Conzischen Aufruhr, traten jene Männer wieder hervor, welche der ältere Eberhard hinterlassen hatte. Herzog Ulrich wurde gerettet durch Conrad Breuning, dem er nachher zum Dank, wegen elender Verläumdungen, nach der schrecklichsten Folter das Haupt abschlagen ließ. 236)

Soviel von der besonderen Ausbildung der ständischen Verfassung unter Eberhard, in Beziehung auf die Hausverträge. Diese Anordnungen waren nicht vorübergehend, wie einige angenommen, weil sie mit der

---

235) Sattler, Herzoge, I. 8. f. Die Nachrichten sind zu unbestimmt, als daß man entscheiden könnte, ob nicht auch Grav Hug gefehlt, daß er voreilig, vielleicht nur aus Drohung, seinen Abschied begehrt, oder ob er absichtlich vom jüngern Eberhard oder seinen Räthen gereizt worden, um ihn entfernen zu können, als den, auf welchen der ältere Eberhard hauptsächlich gezählt zu haben scheint. Oder sah er den baldigen Umsturz voraus?

236) Herzog Christoph ꝛc. I. S. 17. ff.

Volljährigkeit Herzogs Ulrichs aufhörten. Für jeden künftigen Fall der Minderjährigkeit sollten sie wieder in Kraft treten, da der Eßlinger Vertrag ausdrücklich festsetzt, daß der Regiments-Rath fürohin von keinem Herrn von Wirtemberg anders, denn nach Verfluß der 20 Jahre (seiner Minderjährigkeit) abgethan werden solle. Wie viel Unheil in den folgenden Zeiten wäre von Wirtemberg abgewandt worden durch die Festhaltung dieses Grundgesetzes! — Ausserdem waren die drey Stände des Landes in kurzer Zeit in die Berathung der wichtigsten Landes-Angelegenheiten eingeübt worden, namentlich durch die Verhandlungen über Krieg und Frieden, über Steuern und Schatzungen, gerade diejenigen Gegenstände, welche ihrer Natur nach immer wieder kamen.

Eben diese letztere Aufgabe war es, welche Eberhard der ältere noch besonders in tiefere Erwägung zog. Er sah, wie die ausserordentlichen Ausgaben im Grossen und Kleinen, besonders die Umlage des sogenannten Landschadens häufig mit Unordnungen und Mißbräuchen begleitet waren. Da er überall Willkühr am meisten haßte, so beschloß er, eine feste Ordnung für das Ganze zu machen.

Eberhards Entwurf einer neuen Landes-Verfassung.

Die Auflagen nach dem oft gedachten Pfälzerkrieg waren nicht die einzigen. Eberhard wurde während seiner Regierung in mehrere Fehden verwickelt, welche eben so oft das Land-Aufgebot bald theilweise, bald im Ganzen nöthig machten, und also auch jedesmal den Landschaden mit neuen Kosten vermehrten. Auf der

andern Seite sah er den guten Willen, und wie gerne die Wirtemberger immer Gut und Leben daran gesetzt, um ihr Fürstenhaus in keiner Noth zu verlassen. Diese Betrachtung bewog ihn, für die Landes-Verfassung eben so zu sorgen, wie für die Hausverfassung. Nachdem er mit seinen Räthen die Sache in ihrem ganzen Umfang erwogen, wurde für gut gehalten, der Landschaft folgenden wichtigen Antrag („Fürhaltung") zu thun.[237])

„Nachdem Seine Gnad aus frühern Zeiten Bericht „empfangen und in der Zeit seiner Regierung in eige„ner Erfahrung gefunden, wie löblich, ehrlich und mit „großen Treuen die Landschaft seinen Vordern, Herren „zu Wirtemberg, und Ihm selbst ihr Leib, Leben und „Gut zugesetzt und mitgetheilt haben, als die Gehor„samen; so seye Seine Gnaden zu Dankbarkeit dessen, „als ihr gnädiger Herr, und in Hoffnung, daß sie „auch nach seinem Hinscheiden in Liebe seiner gedenken „werden, geneigt, sie, ihre Kinder, Erben und Nach„kommen zu ewiger Gedächtniß mit Gnaden und Frei„heiten zu begaben und zu versehen, wobei es Ihm „zu sonderen Freuden dienen würde, wenn er sie und „ihre Kinder in Ruhe, frey und unbeschwert setzen und „hinterlassen möchte, damit sie von Seiner Gnaden Er„ben und Nachkommen ungedrängt und unge„zwängt bleiben: Und demnach habe Seine Gna„den betrachtet, daß Er sie, ihre Kinder, Erben und

237) „Was Grav Eberhard der ältere der Landschaft für Freiheiten geben wollen," s. d. Mscpt. Wir geben dieses merkwürdige Aktenstück nach seinem wörtlichen Inhalt, nur mit Aenderung der unverständlichern Ausdrücke und Wendungen.

„Nachkommen nicht mit mehr Treuen bedenken, begna-
„den und begaben möge, denn

„1stens sie ins künftige und auf ewige Zeiten für
„sich, seine Erben und Nachkommen zu freyen (be-
„freyen) also, daß sie nun fürohin die gewöhn-
„liche und jährliche Steuer, so sie bisher gege-
„ben haben, nit mehr schuldig wären, deßglei-
„chen, daß sie, ihre Erben und Nachkommen füromehr
„nit dürften geben keine Schatzung oder Hülf,
„sondern sie sollten bleiben bei den jährlichen Renten,
„Zinsen, Gülten, Zöllen, Ungelden, Freveln, Fällen,
„Hauptrechten und anderem, nichts ausgenommen,
„wie sie das alles bisher gegeben, (die gewöhnlichen
„Kammergefälle) und sie bisher damit gehalten wor-
„den; doch, da Sein Gnad in seinem Land etliche
„Güter und Gülten hätte, davon sich die Zinse mehrten
„oder minderten, behielte Seine Gnad die Gerechtigkeit
„bevor, jedes nach seiner Gestalt zum Besten zu ver-
„leihen und zu genieſſen ungefährlich.

„2tens will Sein Gnad als ihr gnädiger Herr,
„ihnen auch nachlassen und sie freyen für sich,
„seine Erben und Nachkommen, des Landschaden
„alles, den sie bisher von Seiner Gnaden wegen
„getragen und gegeben haben, also, daß sie damit aller
„Ding ganz unbeschwert seyn und bleiben sollen; Seine
„Gnad behält sich allein vor, seine Schlösser zu behol-
„zen, wie bisher, ausgenommen das, wo Er seinen
„gewöhnlichen Hof hält, daselbst will er die Beholzung
„selbst geschehen lassen und bezahlen ungefährlich; wenn
„Seine Gnad oder seine Erben und Nachkommen an
„Schlössern oder Städten zur Wehr oder Nothdurft
„bauen würden, dazu soll ihnen von der Landschaft

Digitized by Google

„Frondienst geschehen; deßgleichen das Jagen und Hagen „wie bisher, ungefährlich.

„3tens will Seine Gnaden auch der Landschaft die „Freiheit geben: wer zu Gefängniß genommen wird, „wo es nicht Leib und Leben betrifft, der mag das „Recht verbürgen nach Beschaffenheit seines Han„dels mit Leuten oder Gütern, daß er darüber nicht „ins Gefängniß gelegt, sondern man an solcher Bürg„schaft zu Recht sich begnügen solle.

„4tens soll auch keiner fürohin Frevel (Geld„strafen) zu geben oder Abtrag zu thun gedrungen „werden, denn nach rechtlichem Erkenntniß, es „wollte sich dann einer aus freyem Willen dessen bege„ben; ausgenommen wenn einer Wildbret schösse oder „fienge, solche zu strafen behält Seine Gnad sich und „seinen Nachkommen nach ihrem Gefallen bevor.

„5tens damit sie noch mehr seinen geneigten Willen „verstehen möchten, so wolle Seine Gnad ihnen, ihren „Erben und Nachkommen auch zulassen, daß ein jeder, „in Seiner Gnaden Land gesessen, nun fürohin seinen „freien Zug aus dem Land haben möge, wohin er „wolle, doch mit einem Abzug, den er von seinem „Gut geben solle, nämlich den zwanzigsten Pfenning; „will aber einer unter Grav Eberhard den jüngern „ziehen, [238]) als auch ein jeder das zu thun Macht

238) Hieraus läßt sich die Zeit dieses Entwurfs bestimmen. Eberhard der jüngere regierte seinen Landestheil besonders von 1480 bis 1482. Durch den Stuttgarter Vertrag 1485. erhielt er zwar auch wieder einige Städte und Aemter, in welche der freie Zug vorbehalten war, aber hier bezieht sich der Entwurf auf den Theilungs-Vertrag.

Digitized by Google

„hat, so darf er keinen Abzug geben, sondern er hat „denselben Zug, wie es bisher gehalten worden und in „der Theilung der Lande angesehen ist; ungefährlich.

„So nun Sein Gnad, (fährt der Antrag weiter „fort,) aus sonderer Zuneigung zu der Landschaft alle „vorgemeldte Gnaden und Freiheiten zu- und nachlasse, „damit sie und ihre Erben und Nachkommen dabei „bleiben, und sie um keine Sache weiter beschwert und „bedrängt werden sollen; so meint Seine Gnad, daß „die Landschaft ihm, seinen Erben und Nachkommen „zur Ergötzlichkeit und Dankbarkeit nun fürohin aus „freyem und geneigtem Willen jährlich zur „Steuer geben sollen je von hundert Gulden, „soviel dann an liegendem und fahrendem eines „jeglichen Vermögen wäre, Einen Gulden; „damit hofften Seine Gnad, daß sie in Ruhe, frey und „unbeschwert sitzen, und Sein Gnad sich ohne weiteres „Anlangen an sie, es wäre Schatzungen, Landschäden „oder anderes, wohl enthalten und ausbringen möchte; „denn Seine Gnad sey nicht gemeint, sie mit Schatzung „oder Bezahlung seiner Schulden, oder Wochenpfen„ning zu beladen und sie nit desto minder in vorge„meldten Beschwerden zu lassen.

„Dabei behält Seine Gnad bevor, wenn ein Herr „von Wirtemberg gefangen würde in Kriegsläufen „oder sonst niederläge, daß dann die Landschaft schuldig „wäre, ihn mit einer Schatzung, je von zwanzig „Gulden Einen, zu erledigen; es wäre denn, daß es „mit minderem geschehen möchte.

„So behält auch Sein Gnad bei dem Landschaden „bevor alles Reisen, (in Krieg) ausziehen und rüsten, „es seie der heil. Kirche, des Reichs oder eigener

„Sachen wegen, daß darin ein jeder mit Führen oder „anderm gehorsam seyn und thun soll, was und wie es „bisher geschehen ist ungefährlich; doch wenn Sein „Gnad und ihre Nachkommen vom Pabst oder Kaiser „ermahnt würden, auszuziehen, daß dann Seine Gnad „mit den ihrigen eben so gehalten werden sollen, wie „andere Fürsten und Herren mit den ihrigen gehalten „werden. Wenn aber Sein Gnad die ihrigen wegen „eigener Sache würde ersuchen, so soll die Landschaft „ziehen auf ihre eigenen Kosten bis zu dem End, da „sie Seiner Gnad Zug erreichen, alsdann soll Sein „Gnad ihnen die Lieferung geben mit Brod und „Fleisch, wenn man Fleisch ißt, an den andern Tagen „mit Gemüß. Sonst alle andere Sachen, so sie bis„her in dem Landschaden bezahlt haben, nichts ausge„nommen, sollen von Seiner Gnad selbst vergolten, aus„gericht und bezahlt werden ohne Schaden der Landschaft.

„Sein Gnad will auch allen denen, die vormals „Freiheiten haben, diese hiemit nicht benehmen, son„dern sie dabei bleiben lassen, doch daß sie diese andere „Freiheiten nicht geniessen, ausser sie wollten sich den„selben mit Willen auch unterwürfig machen.

„Ueber alle vorgeschriebene Sachen will Sein Gnad „der Landschaft Verschreibung und Freibrief geben nach „aller Nothdurft, wie sie dann selbst angeben „mögen, daß es billig und gebürlich seie; „denn Seiner Gnad Will und Meinung ist, daß es „ihnen auf das beste versorgt werde."

Dieß ist der Entwurf einer neuen Landes-Verfassung, worüber Eberhard mit der Landschaft in nähere Verhandlung zu treten geneigt war. Er wollte, wie wir sehen, bereits alle diejenigen Freiheiten zugestehen,

Digitized by Google

welche dreißig Jahre später im Tübinger Vertrag wirklich zugestanden worden sind, mit dem einzigen Unterschied, daß dort die Landschaft eine bedeutende Schulden-Summe zu bezahlen übernahm, hier aber eine feste, jährliche Steuer an die Stelle des Landschadens und der übrigen Beschwerden treten sollte, wobei jedoch Eberhard, weit entfernt, die Bedingung aufzudringen, erst die Gegenanträge der Landschaft vernehmen wollte.

Ueber den Erfolg dieses Entwurfs finden sich überall — keine Nachrichten mehr. Es läßt sich nicht einmal behaupten, ob diese Artikel wirklich der Landschaft vorgetragen, oder ob sie nur unter Eberhards Räthen verhandelt worden sind. Wir können also blos Vermuthungen anstellen, warum nichts zur Ausführung gekommen.[239]) Doch sind unter den nachgefolgten Anordnungen zwey Stücke, woraus sich ergibt, daß Eberhard, ohne Rücksicht auf sich selbst, nur darauf bedacht gewesen, das Land vor willkührlichen Beschwerungen sicher zu stellen.

Das eine ist in den letzt aufgeführten Hausverträgen enthalten. Was man dem jüngern Eberhard

---

239) Unter die äusseren Hinderniſſe gehört ohne Zweifel, daß eben damals die Verhandlungen über die Vereinigung der Lande anfiengen, womit man zehen Jahre lang zu thun hatte. Der Hauptknote aber lag in den Gegen-Bedingungen. Die Landschaft scheint schon damals dieselbe Gesinnung gehabt zu haben, welche in den folgenden Jahrhunderten ihr Princip wurde: lieber vorübergehende Beschwerden und von einer Zeit zur andern neue Schulden-Zahlungen auf sich zu nehmen, als eine feste Steuer.

zuerst im Stuttgarter Vertrag nur in Absicht seiner Deputatstädte aufgelegt hatte, daß er sie nicht mit ausserordentlichen Auflagen beschweren sollte; das wurde im Frankfurter Vertrag als ein Landesgrundgesetz ausgesprochen, „die armen Leute in Städten und Dörfern bei ihren Gnaden, Freiheiten, Rechten und altem Herkommen, jedes in seiner Gestalt, und auch die armen Leute bei ihren gewöhnlichen Steuern, Zinsen, Gülten und Diensten ohne weitere Beschwerung und Gedrang bleiben zu lassen."

Das andere ist ein landesherrlicher Befehl, welchen Eberhard bald nach dem Frankfurter Vertrag in Betreff des Landschadens erließ. [240]) Da es, laut desselben, in allen Aemtern ganz unordentlich damit zugegangen war, also, daß man öfters in den Landschaden gesetzt, was in den Stadt- und Amtsschaden gehörte, und umgekehrt, so solle, bis auf weiteres, über folgende Anordnung streng gehalten werden:

1) In den Landschaden sollen aufgeschrieben werden: die Fuhren zur Lieferung des Hofverbrauchs mit Wein, Früchten, Heu und Stroh, auch zur Jagd, Sailwägen, Wildpret, und die Beholzung des Hofes, alles, wie es von Alters herkommen ist. An den Orten, wo es herkömmlich ist, sollen die Kosten, wenn der Nachrichter zu Strafen gebraucht wird, auch zum Landschaden geschlagen werden.

2) In den Amtsschaden gehört die Beholzung und Bewachung der in den Aemtern gelegenen Schlösser, wo es von Alters herkommen ist. Die Fuhren

240) Stuttgart uf Simonis und Judä, 1489. Mscpt.

zur Beholzung sollen in der Fron geschehen. Neue Bäu werden mit Vorbehalt ziemlicher Frondienste von der fürstlichen Kammer ausgerichtet. Ferner gehören in den Amtsschaden die Frondienste auf fürstlichen Gütern und Wiesen, als Mähen, Heuen, wo es von Alters also herkommen ist.

Heu- und Wollenfuhren von den alten Schäfereyen gehören in den Landschaden; von den neuen Schäfereien aber sollen die Fuhren von der Kammer und den Schäfern belohnt werden.

Es darf für keinen Frondienst angesehen werden, wenn einer deßhalb übernacht ausser seinem Haus seyn muß.

3) Auf Kosten der Kammer fallen die Belieferung verschriebener Gülten und Leibgedinge an Früchten, deßgleichen die Fuhren mit Taugen, Reifstangen und anderem, was zu Weinfässern gehört, dann auch andere Fuhren, welche jemanden aus Gnaden bewilligt werden.

Bei dem Roß- und Botenlohn, deßgleichen bei der Zehrung der Amtleute ist genau zu unterscheiden, ob es herrschaftliche Geschäfte, oder Stadt und Amt oder das gemeine Land berührt, nach diesem sollen auch die Kosten dem Theil, den es betrifft, zugeschrieben werden.

Fuhren, welche man den Amtleuten nach ihrer Bestellung nicht schuldig ist, sollen nicht in den Land- oder Stadtschaden geschlagen werden.

Mit Hundführen und Hagen soll es gehalten werden, wie es von Alters herkommen ist.

Ein jegliches Amt soll seine Anzahl reisiger Knechte, die ihm aufgelegt ist, mit Harnasch und

anderem selbst versehen, und der Koste, der darüber aufgeht, soll in seinen Amtsschaden und nicht in den gemeinen Landschaden geschlagen werden; es wäre denn, daß etliche derselben Knechte insonderheit gebraucht würden, dann soll es mit den Kosten nach dem Bescheid der Canzlei gehalten werden; besonders soll nicht gestattet seyn, daß vor ihrem Ausziehen einige Zehrung gegeben werde.

Was die aufgelegten Reißwägen kosten, das soll in den gemeinen Landschaden kommen, aus der Ursache, daß deren einem Amt mehr aufgelegt sind, als dem andern, nachdem man gemeint hat, daß ein Amt mehr Führung thun könne, denn das andere.

Den Büchsen- und Armbrustschützen, die in jedem Amt nach dem Ziel schiessen, soll je auf acht Ein Gulden gegeben werden, hälftig von der Herrschaft und hälftig von dem Amt, nebst ziemlich Blei und Pulver.

Diese Anordnung scheint das letzte zu seyn, was Eberhard in den angeführten Sachen erlassen, um jede Willkührlichkeit in den öffentlichen Ausgaben zu entfernen.

Soviel im Ganzen von den ständischen Verhältnissen und der Landes-Verfassung zur Zeit Eberhards.

Es sind jetzt auch die Verbesserungen im Kirchenwesen, nach ihrem Zusammenhange, vorzulegen, wodurch eben die Vereinigung der Prälaten und des Kirchenguts mit dem Lande befördert worden ist; sodann die Kriegs- und Friedenshandlungen mit den Nachbarn und Mitständen, mit einem Wort, die damaligen Verhältnisse Wirtembergs zur Kirche und zum Reich.

Digitized by Google

VI. Abschnitt. Eberhards Verbesserungen im Kirchen-Wesen.

(Reformationen der Klöster und Chorherrnstifte. Erhaltung der Kirchengüter. Weltgeistliche. Das neue Stift St. Peter im Einsiedel. Eberhards Stellung zu seinem Zeitalter, zu der Geistlichkeit und zum Pabst.)

Schon bei der Gründung der Universität ist erwähnt worden, welchen angemessenen Gebrauch Eberhard von dem landesherrlichen Reformations-Recht bei den kirchlichen Stiftungen gemacht habe. Soviel die Verhandlungen über die Haus- und Landes-Verfassung ihm zu thun gaben, so ließ er doch jenen Gegenstand eben so wenig aus den Augen, um einen gleichförmigen Plan durch das Ganze hindurchzuführen; denn es waren viele veraltete Dinge aufzuräumen, und eben so alte und weiteingreifende Vorurtheile und Mißbräuche zu bekämpfen: der schwerste Krieg unter allen.

Seit die großen Kirchen-Versammlungen zu Costanz und Basel „Reformation in Haupt und Gliedern" ausgesprochen hatten, hielten sich auch die Landesherrn aufgefordert, das äussere Reformations-Recht bei ihren schirmverwandten Klöstern in strengere Uebung zu bringen. Die meisten derselben waren von der alten Zucht und Ordnung abgewichen, und würden, da auch die Bischöfe sich der Sache wenig annahmen, in kurzer Zeit in sich selbst erlegen seyn. Schon Eberhards Vater und Oheim hatten sich mit dieser Aufgabe beschäftigt. Von den Stiften oder Collegiatkirchen ist bereits die Rede gewesen. Bei den eigentlichen Klöstern war die Aufgabe schwieriger, aus mehreren Gründen. Solche Reformationen wurden versucht zu Königsbronn,

bronn, bei der Uebernahme der Schirmvogtei; dann zu Denkendorf, wo man geraume Zeit damit zubrachte, und zu Adelberg wo ein Manns- und Frauen-Kloster beisammen waren (Madelberg). Letzteres wurde unter vielem Widerstand nach Laufen versetzt. Die Vögte und Forstmeister, welche gewöhnlich zu diesen Untersuchungen in die Klöster geschickt wurden, und mit einer ziemlichen Anzahl von Knechten, Pferden und Hunden kamen, mögen auch nicht immer sanft zu Werk gegangen seyn. [241])

Eberhard griff die Sache mit seiner gewohnten Umsicht an; er wollte nicht nur bessere Ordnung in die Haushaltung bringen, um die Güter der Kirche zu erhalten: diese Stiftungen und Anstalten sollten überhaupt in ein angemesseneres Verhältniß zu dem Zeitalter gebracht werden.

Bei den Frauenklöstern fiel dieß Bedürfniß zuerst in die Augen; sie wären zu betrachten als Versorgungsanstalten zu einer Zeit, wo die vielen Kriege und Fehden mancher ehrbaren Jungfrau die Hoffnung benahmen, in den Ehestand zu kommen; zugleich waren sie Erziehungshäuser besonders für Töchter aus den höheren Ständen. Grav Ulrichs des Vielgeliebten Tochter, Catharina, war zu Madelberg [242]) und wurde hernach Aebtissin zu Laufen. Eberhards Gemahlin hatte vom Pabst die besondere Vergünstigung erhalten, mit einer gesetzten Zahl Jungfrauen in alle Frauen-Klöster, welche in den Wirtem-

241) Cleß, a. a. O. S. 361.
242) Sattler, III. 48.

bergischen Landen lagen, einzukehren. [243]) Von diesem Vorrecht machte sie nun auch Gebrauch, um ihrem Gemahl bei den Reformations-Geschäften beizustehen. Offenhausen, wo er den Anfang gemacht, *) wollte noch immer nicht in Ordnung kommen. Er kam wieder selbst und wollte ganz unerbittlich seyn; doch bewilligte er den Nonnen auf ihr Verlangen einen alten, ehrlichen Beicht-Vater. Diesem gieng es wie vorher den Muster-Nonnen, welche man von Pforzheim berufen hatte. Sie legten ihm Scherben und andere zerbrechliche Dinge auf die Treppe, um seine Ankunft zu hören und das Verbotene wegschaffen zu können. Er erkrankte und erhielt einen andern Nachfolger; dieser wurde auch weggebissen unter dem Vorwand, daß er aus der Beicht schwaze. Die Nonnen hatten eine Zeitlang wenige Novizen aufgenommen, um desto mehr für sich zu behalten; jetzt nahmen sie Töchter des benachbarten Adels auf, von welchem sie sich besonderen Schutz versprachen. Dieß untersagte Eberhard. Als die Nonnen merkten, daß ernstlichere Anstalten gegen sie gemacht wurden, wollten sie noch wegbringen, was sie konnten, oder verkauften und vergruben, was im Kloster war. Eberhard ließ aber noch zu rechter Zeit die Kirchen-Kostbarkeiten und Briefe nach Güterstein bringen. Er schickte seinen Canzler mit neuen Reformirschwestern und einem andern Beichtvater; dann
1480. 27. Sept. kam er selbst mit seiner Gemahlin und einem ansehnlichen Gefolge. Die alten Nonnen wurden der Verwaltung entsetzt; einige entdeckten, was sie versteckt hatten, und versprachen Besserung. Da sie dieß wieder

243) Sattler, III. 195.

*) S. oben S. 30.

nicht hielten, wurden sie in andere Klöster gesteckt. Einige endigten ihr Leben als elende Landstreicherinnen. Als nach drey Jahren ein Blitzstral die Kirche traf, und eine der Reformirschwestern tödtete, wollte die Sache wieder wanken. Doch blieb die neue Verwaltung standhaft; man lernte sich mit wenigem begnügen; es wurden junge, unverdorbene Mädchen aufgenommen, und so kam das Kloster endlich in guten Ruf. 244)

Von dem Frauenkloster zu Kirchheim, welches die Graven gemeinschaftlich reformirt hatten, ist oben schon bei den Unordnungen des jüngern Eberhards das Nöthige vorgekommen. Eberhard der ältere fand bei seinem Besuch die Anstalten der Reformirschwestern so gut, daß er ihnen aus Höflichkeit sagte, er wolle seine Gemahlin zu ihnen schicken, „um sie auch geistlich zu machen.“ 245)

Mit dem Kloster Kirchbach hatte er einen andern Plan. Ungeachtet sein Vater, Grav Ludwig, das Kloster Frauenzimmern dahin verpflanzt hatte, so war es doch dieses Zuwachses ungeachtet so in Abgang gekommen, daß nur noch 3 Nonnen mit Einschluß der alten Priorin daselbst lebten, und fast alle Güter verpfändet waren. Nun machte Eberhard dem General-Capitel des Cistercienser-Ordens den Vorschlag, das Kloster Rechentshofen damit zu vereinigen, in der Hoffnung, diese vereinigten Klöster seinem schirmsverwandten Prälaten zu Bebenhausen zu unterwerfen. Allein die Ordens-Obern wollten sich darauf nicht ein-

244) Cleß, a. a. O. S. 158. ff.

245) Sattler, III. 194. Ihr Schreiben an dieses Kloster lautet übrigens ganz geistlich. Ebend. Beil. III.

lassen; sie behielten Kirchbach, und Rechentshofen blieb in seinem bisherigen Verhältniß. [246])

Zu Tübingen war noch ein regulirtes Chorfrauenstift, als die Universität dahin kam. Es lag in einer engen Gasse, wo der Lärm der Vorübergehenden viele Störungen machte, und weil man in die Fenster sah, auch die Thüren nicht immer genau verwahrte, so gab es Anlaß zu Unordnungen und Nachreden. Ob die Chorfrauen selbst auf den Gedanken gekommen, oder ob es ihnen nahe gelegt worden, ist nicht bekannt; kurz, sie baten um Erlaubniß, ihren Sitz in das bei dem Städtchen Owen gelegene Chorfrauenstift, welches im Abgang war, verlegen zu dürfen; und Eberhard bot so gern die Hand dazu, daß er in kurzer Zeit die Sache bei dem Pabst und bei den Geistlichen zu Owen in Ordnung brachte. So wurde die Stadt und Universität von dieser Zugabe befreit. [247])

Es war auch ein Augustiner-Eremiten-Kloster zu Tübingen. Da es nicht in Eberhards Macht stand, dasselbe zum Besten der Universität aufzuheben, so hätte er es wenigstens anderwärtshin versetzen mögen, um die Gebäude zu behalten. Die Mönche selbst hatten sich bereits entschlossen, Schuldenhalber ein Paar Plätze zu Hörsälen zu verkaufen. Eberhard erlangte vom
1478. Pabst die Erlaubniß, die Augustiner in das Nonnenkloster auf dem Böselsberge bei Vaihingen zu thun, und die Frauen anderwärts unterzubringen. Sie wußten aber die Sache zu hintertreiben. Zwey Jahre darauf wollte er ihnen das Kloster zu Offenhausen geben, und

246) Cleß, a. a. O. S. 81.
247) Cleß, a. a. O. S. 109.

an ihre Stelle Prediger-Mönche setzen, welche eher in die Nähe der Universität zu taugen schienen. Die Obern des letztern Ordens hätten gerne dazu geholfen, waren aber voraus überzeugt, die Augustiner würden nicht zu vertreiben seyn. Sie hatten auch starken Anhang in der Stadt. Als später der Benediktiner-Orden ihre Entfernung wünschte, erwiederte der Magistrat: es seie freilich wahr, der Augustiner Herren Thun und Lassen diene mehr zum Aergerniß, denn zur Besserung, doch wenn sie wollten sich geschicklich und ordentlich halten, als frommen Ordensleuten zieme, so würde die Stadt zu ihrem Emporkommen alles beitragen, was in ihren Kräften stehe. Doch hatten nicht alle diese Meinung: eine Frau zu Tübingen, welche ein Geschenk in das Kloster gab, machte zur ausdrücklichen Bedingung, nicht für ihren Mann zu beten, weil sie es hinter diesem gegeben. [248]) — Da Eberhard das Kloster nicht für die Universität erhalten konnte, so wollte er es doch durch diese verbessern. Er ließ die Mönche um Reformation bitten, und diese geschah mit so gutem Erfolg, daß bald einige derselben unter den Studirenden gefunden wurden. Vor allen verdient Johann Staupiz genannt zu werden, Summenharts Schüler: dieser wurde Prior seines Klosters, hierauf Professor der Theologie an der neuen Universität zu Wittenberg, wo er Luthers Lehrer und Freund wurde. [249]) Ein halbes Jahrhundert nach dieser äussern Reformation wurde das Augustiner-Kloster eine Zierde der Universität, indem es bei der Kirchen-Reformation in eine Pflanzschule

248) Meine Uebersicht der Geschichte von Schwaben, S. 334.
249) Cleß, a. a. O. S. 181. ff.

Digitized by Google

junger Geistlichen von Luthers Bekenntniß umgeschaffen wurde.

Bei dem ansehnlichen Benediktiner-Kloster Alpirspach, dessen Schirmvogtei mit den Herrschaften und Rechten der Herzoge von Teck an Wirtemberg und bei der Theilung an die Uracher Linie gekommen war, hatte Eberhard einen bedeutenderen Kampf zu bestehen; denn diese Orden wußten ihre Blößen mit kräftigern Mitteln zu decken, als die unerfahrnen Nonnen. Zu Alpirspach war eine Parthei unter den Mönchen, welche selbst eine Reformation nach der Weise der Bursfelder Congregation verlangten, und deßhalb von dem Schirmherrn eine Commission erbaten. Eberhard war ohne Zweifel schon vorher mit ihnen einverstanden; sein Oheim, der Pfalzgrav Friederich hatte mehrere Klöster nach dieser Norm in einen besseren Zustand gebracht. [250]) Aber die Mönche von der alten Parthei machten große Verwirrung. Als Eberhard die neue Ordnung bekannt machen und bald darauf zu einer Abtswahl schreiten ließ, traten sie aus, und fanden Beistand an dem Bischof von Costanz, wodurch sie das Ganze zu vereiteln hofften. Allein Eberhard griff nun
1481. durch. In demselben Jahr, da die sämmtlichen schirmsverwandte Prälaten zum erstenmal zum Abschluß der Haus-Einnung berufen wurden, schrieb er an das Kloster: „als ihr gnädiger Herr und Schirmer, und auf ihre Bitte, die ihm zu Gefallen gedient, habe er sich bei dem Kapitel der Bursfelder Congregation schriftlich und mündlich für ihre Aufnahme in dasselbe verwendet, und solche erlangt. Es seyen auch bereits

250) Kremer, a. a. O. S. 519.

etliche Aebte dazu ernannt, sie mit Mönchen zu besetzen und zu reformiren. Wie er nun nicht zweifle, daß sie Neigung und Lust haben, daß solch löblich Fürnehmen vollzogen werde, so begehre er auch an sie, daß sie auf den gesetzten Termin die Mönche gütig empfangen und zu solcher Observanz fürdern und willig seyn werden." 251)

So that das eine dem andern Vorschub. So wie die Vereinigung der Prälaten mit den übrigen Ständen fester wurde, so konnten auch die Reformationen um so leichter durchgesetzt werden, und durch die neue Wahlen erhielt Eberhard auch Aebte, welche mehr nach seinen Gesinnungen waren.

Eberhard war kein Feind der Mönchsorden; aber ein unversöhnlicher Feind ihrer Ausartung. Er hatte die Meinung, die Orden könnten, zeitgemäß verbessert, noch immer ihrer Bestimmung entsprechen. Als Pabst Innocenz VIII. den Orden zum heil. Grabe mit einem Federstrich aufhob und seine Güter den Johannitern 1489.
einverleibte, machte Grav Eberhard mit Beistand anderer Fürsten und selbst des Kaisers eine nachdrückliche Vorstellung, welch ein Aergerniß die gewaltthätige Unterdrückung dieses Ordens und eine so schimpfliche Nachgiebigkeit gegen die Rhodiser zur Folge haben würde. Er bat wenigstens um die Erhaltung der Probstei Denkendorf. Probst Peter, der nach dem unruhigen Bernhard von Bustetten gewählt worden, war jetzt zweymal froh, einen so freimüthigen Beschützer zu haben. Er stellte dem Graven Eberhard vor, „es müsse ihm selbst zur Ehre gereichen, daß ein Prälat zu Denkendorf von

251) Cleß, a. a. O. S. 356. ff.

Digitized by Google

päbstlicher Ordnung beständiger General-Vikar des ganzen Ordens im Röm. Reiche seye, es seie kein höher begabter Orden im Lande, denn dieser, und sein Patriarch zu Jerusalem seie einer von den vieren, welche unmittelbar nach dem Pabste folgen. Auch habe das Kloster immer zum Nutzen der Herrschaft verwilligen können, ohne Anfrage bei den Oberen, welches bei den Johannitern gewiß nicht so gehen würde." [252]) Ein solches Kloster, das bereits unter die Wirtembergische Landstände gezählt wurde, wollte man doch nicht gerne verändert sehen. Man konnte noch den minder eigennützigen Grund hinzusetzen, daß Eberhard als Ritter vom heil. Grabe verpflichtet war, sich der Sache anzunehmen. Es wurde aber erst nach seinem Tode durch Alexander VI. jene Bulle wieder zurückgenommen.

Eberhard ließ sich in die Brüderschaft von zwölf verschiedenen Orden als Bruder aufnehmen. [253]) Das war eine eigene Ehrenbezeugung, welche den Fürsten und andern ausgezeichneten Laien verwilligt wurde, um sie durch solche Verbrüderung der Verdienste des

---

252) Cleß, a. a. O. S. 128.

253) Sie sind folgende: Benediktiner, Augustiner der Mainzer Provinz, Prämonstratenser, Carthäuser, Barfüsser auf dem heil. Berg Sion zu Jerusalem, Cistercienser, Augustiner-Eremiten des ganzen Ordens, Prediger-Orden, der Orden St. Johannis von der Observanz zu Cölln, Carmeliter (Unserer Frauen Brüder), Augustiner regulirte Chorherren, Brüder des gemeinen Lebens zu Utrach. Eberhard befahl in seinem Testament, an diese Orte seinen Tod zu verkünden und die Briefe der Brüderschaft zurückzuschicken, damit sie das ihrige zum Heil seiner Seele thun mögen.

Digitized by Google

Ordens, der guten Werke und der Fürbitte theilhaftig zu machen. Zugleich aber sprach Eberhard die Ueberzeugung aus, daß keine Fürbitte und keine guten Werke etwas frommen, wo es an eigener Reue und Besserung fehle.

Eberhard kannte den Einfluß der Geistlichen auf das Volk zu gut, als daß er es klug oder rathsam gefunden hätte, eine vorschnelle Maaßregel zu ergreifen. Daher wollte er auch ihrem verjährten Besitzstand nicht zu nahe treten. Durch die Reformationen hatte man nähere Kenntniß von dem Vermögen der Klöster erhalten. Eberhard wollte, daß sie sich eines angemessenen Wohlstandes erfreuten, aber Ordnung sollte gehalten, und das überflüssige zu besseren Zwecken verwendet werden. [254]) Auch sein vertrauter Rath, Probst Peter zu Backnang, war nicht ausgenommen; er mußte jährlich Rechnung ablegen, und durfte ohne Vorwissen des Landesherrn nichts veräussern. Dieß sind die Maaßregeln, welche hernach bei der Kirchenreformation zum Grund gelegt, des gesammten Kirchen-Gutes fortwährende Erhaltung gesichert haben.

Da man bereits in den Mönchs-Regeln vieles als unnütz und widersinnig betrachtete, so entstand von mehreren Seiten der Wunsch, durch zweckmäßigere Anstalten für die Bildung der Geistlichen und durch sie für das Volk zu sorgen. Schon vor der Stiftung der Universität hatte man vorgeschlagen, die Klöster in

254) Seine Gemahlin schreibt den Kirchheimer Klosterfrauen; „denn er und wir haben ein sonder Wohlgefallen und Freude an wohlgeordnetem Leben in Gott und in der Ehre Gottes.“ Not. 245.

Lycäen zu verwandeln. Andere, welche wohl einsahen, daß diese mit den Klöstern sich nicht vertrügen, und daß auch der Besuch der Universität nicht wohl mit den Kloster-Regeln bestehen könnte, wollten Schulen ausser den Klöstern haben. [255]) Eberhard erwartete überhaupt weniger von den Klöstern, als von den Collegiatstiften, deßhalb nahm er mit diesen noch besondere Anordnungen vor.

Ungeachtet er einen Theil der Dotirung der Universität von dem Stift zu Sindelfingen genommen, so wollte er doch dasselbe nicht abgehen lassen; er hatte es bereits neu besetzt, ehe er dem Pabst von seinem größern Vorhaben sagte. Das Stift zu Urach, das er gleich im Anfange seiner Regierung gegründet, und wozu auch die Bürger freigebig beigetragen hatten, erhielt zur nämlichen Zeit dieselbe Verbesserung wie Sindelfingen; eben so geschah mit den Chorherrnstiften zu Herrenberg und Dettingen. [256])

Diese verbesserte Regel war von der Congregation der Chorherren zu Windsheim (Windesem bei Zwoll) entlehnt, welche schon zu Anfang des XIV. Jahrhunderts von Gerhard Groote, Canonicus zu Utrecht, und Florentius Radewin gegründet worden. Es lag darin die wohlthätige Absicht, die Weltgeistlichen ihrer ersten Bestimmung wieder näher zu bringen, indem sie neben den Andachtsstunden hauptsächlich mit dem Volksunterricht, dabei auch mit Handarbeit und

255) Cleß, a. a. O. S. 739. ff.

256) Auch in dem Pfarrhaus auf dem Schlosse zu Tübingen wurde diese Regel beobachtet, laut des Stiftungsbriefes von Einsiedel. Vergl. oben S. 79.

mit Bücherabschreiben sich beschäftigen sollten. Eine ihrer Hauptvorschriften war, die Bibel in teutscher Sprache zu lesen. Die Regel dieser Congregation sollte die Mitte halten zwischen der Ungebundenheit der gewöhnlichen Weltgeistlichen und der geisttödtenden Sclaverei des Mönchwesens. Diese Chorherren hiessen Brüder des gemeinen Lebens, (von ihrem gemeinschaftlichen Zusammenleben), bei dem gemeinen Mann Kappen- oder Gugelherren von ihrer Tracht. [257]) Mit der Einführung dieser Regel gewann Eberhard zugleich Männer, wie Gabriel Biel, der, ausser seinen schon gedachten wissenschaftlichen Verdiensten, auch als Prediger von eben so großer Menschenkenntniß, als Freimüthigkeit und Kraft sich ausgezeichnet hat. [258])

Gewiß ists, daß Eberhard bei diesen Anstalten den Punkt getroffen, auf welchen es bei der Verbesserung des Kirchenwesens am meisten ankam, wiewohl die Ausführung noch vielen Schwierigkeiten unterlag, welche den eigentlichen Zweck noch nicht erreichen liessen. Es ist bekannt genug, wie wenig die Weltgeistlichen damals den Bedürfnissen des Volks entsprachen. Die kleine

257) Cleß, a. a. O. S. 271. ff.

258) Cleß, a. a. O. S. 855. ff. auch 868. In seinen Passionsbetrachtungen sagt Biel: „christliche Fürsten, Richter und Prälaten, welche zeitlichen Gewinn dem Heil ihrer Untergebenen vorziehen, rathschlagen täglich, wie sie alles darauf einrichten wollen. — Ja während der Messe hält man dergleichen Rathssitzungen, und während die Geringern Gott loben, gehen die Großen mit dem Teufel zu Rathe, wie sie betrügen wollen.“

Digitized by Google

Zahl der Unterrichteten fröhnte dem Hange zu geheimen Wissenschaften; bei dem berüchtigten Rathe Eberhards des jüngern, Caspar Holzinger, wurden Zauberbücher gefunden, welche an Ketten geschmiedet nach Stuttgart geführt wurden. In den Canzelvorträgen überboten sie einander an hohlem scholastischem Wortkram oder mystischen Deuteleien, für die Menge ganz unverständlich. Die grössere Zahl der Geistlichen war roh und unwissend, nicht selten entweihten sie die Canzel mit unwürdigen Schwänken, um den Beifall des großen Haufen zu erhalten, am meisten an hohen Festtagen. Zu Waiblingen befahl einst der Prediger am Himmelfarthsfeste: der Mann, der in seinem Hause Herr seie, solle das gewöhnliche Festlied anstimmen. Da eine lange Stille erfolgte, rief er aus: Erbarm es Gott, wenn so gar aller männlicher Muth bei euch erloschen ist! Endlich erhob sich einer, und stimmte an. Diesen führten dann die andern Männer von der Kirche hinweg in das Wirthshaus, um fröhlich zu zechen, daß er ihre Ehre gerettet. [259]) Gegen das Ende dieses Zeitraums hat dagegen ein Priester zu Laufen ein eigenes Predigtamt gestiftet, und die Gemeinde-Vorsteher haben sich nach seinem Tode dahin vereinigt, daß immer solche Vorträge gehalten werden sollen, welche zur Besserung des Lebens dienen. [260])

Von der Einführung der Windsheimer Congregation hatte Eberhard überhaupt eine so gute Meinung, daß er selbst in ihrem Sinn noch eine neue Stiftung nach eigener Erfindung machte. Wie man schon in einigen

259) Cleß, a. a. O. S. 553.
260) Sattler, IV. 13.

Klöstern das Institut der Laienbrüder (Bärtlinge) den Mönchen beigeordnet hatte, damit sich diese weniger mit zeitlichen Verrichtungen zerstreuen möchten, so wollte Eberhard nun auch ein Stift haben, in welchem neben den Klerikern eine Anzahl Laien in der Regel des gemeinen Lebens, als Conversen-Brüder, seyn sollten. Dieß ist das Stift der blauen Mönche zu St. Peter im Einsiedel, dessen Einrichtung hier noch näher erwähnt zu werden verdient.

Jenes Jagdhaus im Schönbuch, das ihm so manchen frohen Tag zurückrief, das er nach seiner Rückkehr aus dem heil. Lande zunächst nach Güterstein besucht hatte, und wohin er auch von dem nahen Tübingen öfter kam, war ihm nicht zu werth, daß er es nicht zu dieser neuen Stiftung, die er ganz aus seinen eigenen Gütern machte, hätte widmen wollen. Er that dieß in demselben denkwürdigen Jahr, da er, von einer 1492.
schweren Krankheit genesen, den Eßlinger Vertrag schloß, einen Regiments-Rath aus den drey Ständen des Landes ersah, und darauf sein Testament errichtete.

„Nach langem Nachdenken, sagt Eberhard in der Stiftungsurkunde, [261]) was er wohl in schuldiger und

---

261) Sie ist nebst der päbstlichen Bestätigungs-Bulle abgedruckt in Mosers Urk. Sammlung I. S. 103. Letztere ist vom 2. Juni 1492. Erstere ist von demselben Jahr, ohne Monats-Tag, bezieht sich aber auf die päbstliche Bulle, ist also nach dieser, ungefähr zur nämlichen Zeit, da der Eßlinger Vertrag geschlossen wurde, (Sept. 1492.) ausgefertigt worden. Die Uebereinkunft mit dem Bischof von Costanz (ebend.) ist vom 29. Nov. desselben Jahrs.

Digitized by Google

billiger Dankbarkeit und zur Ehre Gottes, von welchem alle Güter und Herrschaft kommen, und zur Mehrung des göttlichen Dienstes, auch zu seinem und der Seinigen Seelenheil, besonders aber zur Wiederkehrung und Erstattung unrechten Gutes, so er den rechten Erben nicht wüßte, stiften und aufrichten möchte, seye ihm durch innere Erleuchtung eingefallen, da er in seiner Herrschaft und Regierung dreierlei Stände habe, Geistliche, Adel, Städte und gemein Volk, aus diesen dreyen Ständen einen Convent zu errichten, damit diejenigen, welche gern in Ruhe und Abgeschiedenheit Gott dienen wollten, und doch die Strenge anderer Orden zu scharf fänden, unter dem sanfteren Joche dieser heil. Versammlung, ohne weitere Beschwerung, mit Besserung ihres Lebens Gott getreulich dienen und ihr Seelenheil mit Sicherheit erlangen möchten."

In diesem Stifte, so verordnet Eberhard weiter, sollen 12 Canonici, Priester und Kleriker, nach der Zahl der 12 Apostel, unter einem Probst oder Vater, sodann 24 Laienbrüder oder Conversen unter einem Meister, davon 12 vom Adel oder rittermäßige aus der Herrschaft Wirtemberg oder in deren Ermanglung aus dem Lande Schwaben, die andern 12 aber aus ehrbaren Bürgern von der Landschaft Wirtemberg, *)

Unter den Zeugen sind: Georg, Abt zu Zwifalten, Bernhard, Abt zu Bebenhausen, Bat Grav zu Stollberg und Werningerode, D. Johann Vergenhauß, Probst zu Tübingen, Georg von Ehingen, Martin Brenninger, beyder Rechte Doctor ꝛc.

*) Ein andersmal wird: Fürstenthum Wirtemberg gleichbedeutend gebraucht.

zusammen in Gemeinschaft leben, und ein Capitel ausmachen, das dem General-Capitel der Brüder des gemeinen Lebens in teutschen Landen und dessen Satzungen unterworfen seyn solle. Ihr Name solle seyn: St. Peters Brüder.

Zu diesem Stift vergabt Eberhard mit Zustimmung seiner Gemahlin, als Mitstifterin, sein neues Haus, in der Widem im Schönbuch, der Einsiedel genannt, nebst den übrigen Gebäuden, auch das Stuttenhaus mit dem Vieh und Gärten, Wiesen, Aecker, Wälder, Wasser, innerhalb eines bestimmten Bezirks. Dazu gibt er das Recht, im Schönbuchwald Holz zu hauen und 60 Schweine in das Aeckerich zu treiben. Auch seine Jagd tritt er den Laienbrüdern ab, daß sie mögen innerhalb des bestimmten Bezirks Schweine, Wölfe, Füchse, Hasen, auch Vögel und Hühner schiessen und fahen, doch mit nicht mehr als zween Hunden. Ferner vermacht er aus seinem eigenen Gut, von dem Erbe seiner Mutter, 18,000 fl., wovon das Stift noch weitere Güter zu seinem Nutzen erkaufen solle, und verspricht, das angefangene Gebäude auf seine Kosten auszubauen, befreit auch das Stift von allen Diensten und Beschwerden, zu welchen die andern Klöster und Stifte verpflichtet waren.

Die innere Einrichtung war diese: der Probst oder Vater soll gewählt werden nach den Statuten des Ordens, doch sollen der Meister und zween Verordnete von den Laienbrüdern mitwählen. Hinwiederum, wenn der Meister oder das Haupt der Laienbrüder aus den rittermäßigen gewählt wird, soll der Probst mit zween Priestern bei der Wahl der Laienbrüder seyn, und auch die Visitirer dazu beschreiben.

Digitized by Google

Beyde, der Probst und der Meister, sollen einander in ihren Verrichtungen, wo es nöthig, unterstützen; jeder hat auch das Recht, den andern zu ermahnen, wo er von der Ordnung abweichen würde. Wenn sie uneinig wären, sollen die Brüder darein treten, und im Nothfall solches an das Capitel oder die Visitirer bringen. Dem Meister wird ein besonderer Rath beigeordnet aus dem Probst, zween Priestern und zween Laienbrüdern, in Fällen, welche nicht für das gemeine Capitel gehören. Alle, Geistliche und Laien, sollen ihn in Ehrwürdigkeit halten und ihre Häupter entblößen, wenn sie mit ihm reden, ihn auch nicht mit seinem eigenen Namen, sondern „Herr Meister" nennen, in Betracht, daß sie Gott die Ehr erbieten.

Damit die Priester und Kleriker nach ihren Statuten allein dem Studiren, Schreiben und den geistlichen Uebungen anhangen mögen, sollen sie keines auswendigen Werks oder der Regierung des Stifts sich unterwinden, auch sollen der Probst und die geistlichen Brüder nichts eigenes haben; dagegen von dem Meister mit Kleidung, Büchern und allem, was sie bedürfen, nach Nothdurft versehen werden. Der Meister führt alle Einnahmen und Ausgaben, und thut alle Jahre dem Capitel Rechnung. Er regiert die Laienbrüder und das Gesind des Hauses; soll aber nicht herrschen unter den Brüdern, noch sie beschweren und unterdrücken, sondern sie zu Haltung der Statuten freundlich, und wo es Noth thut, strenglich ermahnen; er selbst aber soll den andern vorgehen in Demüthigkeit, und in Kleidung, Essen, Trinken und allem andern ihnen gleich seyn.

Die

Die Laienbrüder mit dem Meister sollen von allen Aemtern und Verbindungen ausserhalb dem Stift frei seyn, auch ledig von ehlichen Banden, ausser, wenn eines Hausfrau auch in ein Kloster gienge und in dem Gelübde der Keuschheit bleiben würde. Man soll keinen anders aufnehmen, denn allein aus Armuth, aus göttlicher Liebe, nicht aus Krankheit, wozu die Spitäler vorhanden, auch nicht um zeitlicher Gabe willen. Sie sollen eines guten Leumunds und ehrbaren Wesens, und in der Regel nicht unter 34 Jahren seyn. Dabei sollen die Nothdürftigen den Wohlhabenden vorgezogen werden.

Dreymal erhält einer, der um Aufnahme ansucht, Bedenkzeit je von 1 oder 2 Monaten, ob er sich getraue, die Ordnung dieses Hauses zu halten, die Welt zu lassen, und Gottes Gefangener zu seyn, in Keuschheit und Gehorsam seine Sünden zu büssen? Bleibt er beständig und kommt zum drittenmal, so sagt ihm der Meister zu, ihn ein Jahr zu versuchen, gibt ihm auch das blaue Kleid jedoch ohne den Mantel und St. Peters Zeichen, und wenn er also versucht ist, bestimmt das Capitel einen Sonntag oder Hochzeit-Tag, daran er das Gelübde des Gehorsams ablegt.

Alle Güter des Hauses sind durchaus gemeinschaftlich; doch ist den Laienbrüdern gestattet von ihrem Erb und Eigenthum etwas zu behalten, zu gebrauchen, und darüber zu verfügen, auch zu ihrer Bequemlichkeit es anzuwenden. Wenn einer köstlichere Kleider haben will, so mag er es von dem Seinigen bestellen, doch daß es in Gestalt und Farb der gemeinen Kleidung gleich seye. Besondere Speisen und Getränke soll keiner haben, ausserhalb Krankheit; will er aber dem Convent eine

Ehre oder Pitanz thun, so mag es geschehen mit Urlaub des Meisters.

Es ist ein Bruder auch gegen den andern Gehorsam schuldig, besonders die jüngern gegen die ältern. Damit Reinheit des Herzens und des Leibs desto gewisser gehalten werde, soll keine Frauen-Person in den Beschluß des Hauses eingehen, ausgenommen die Frau des Landes, wenn diese des Jahres einmal und nicht weiter darein begehrt, soll es ihr nicht versagt werden, mit ihren Jungfrauen und Personen, die sie mitbrächte, doch nicht weiter, als in die gemeinen Gemäche und nicht in besondere Zellen oder Ställe, auch soll sie nicht nach Vesperzeit darin bleiben. Alle Brüder, auch das Gesind, sollen einen züchtigen Wandel führen, und verhüten alle heimlichen Gespräche, Antasten und Gesellschaft weiblicher Personen ausser dem Haus und an allen Enden. Jeder Bruder soll seine eigene Zelle und Schlafstätte haben, darin er züchtig liegen soll und keiner bei dem andern.

Bei der Fronmeß und Vesper müssen auch die Laienbrüder täglich in der Kirche seyn, und ausserdem noch eine Anzahl Pater Noster und Ave Maria beten.

Alle Brüder, Geistliche und Laien, sollen aus göttlicher und brüderlicher Liebe miteinander freundlich und friedlich wandeln, als wahre Brüder und Kinder eines himmlischen Vaters, keiner sich über den andern erheben, sondern gedenken, daß sie alle gleich von Einem ersten Vater Adam kommen und in gleicher Weise geboren werden, auch durch Eine Pforte des Todes für das strenge Gericht und Urtheil Gottes kommen müssen, da kein Unterscheid seyn wird zwischen Edeln und Unedeln, zwischen Pfaffen und Laien, Rei-

Digitized by Google

chen und Armen. — Wenn aus menschlicher Schwachheit zween Brüder miteinander zürnten und uneins würden, so sollen sie nit unversöhnt schlafen gehen, sondern nach der Lehre des Herrn vor Sonnen-Niedergang einander von Herzen verzeihen. Vor unnützen Worten und Schwüren sollen sie sich fleißig hüten, ihre Rede soll seyn schlecht Ja Ja, Nein Nein. — Von der Complet und Salve sollen sie schweigen bis Morgens die Frühmeß geschehen ist, deßgleichen über Tisch; zu andern Zeiten ist erlaubt, nützlich zu reden von gottseligen Dingen. — Wenn man zum Essen gesessen ist im Refenthal, soll der Leser anheben zu lesen bis zum Ende des Essens und soll lesen laut und verständlich teutsche Bücher, dazu geordnet, aus der Bibel, die heil. Evangelien, von dem Leben der Heiligen ꝛc. auf daß, so der Leib gespeiset wird, die Seele nit leer und hungrig bleibe.

Wenn Geistliche, Gelehrte, Graven, Herren oder ehrbare Bürger und Bekannte kommen, den Stand und das Wesen zu beschauen, soll sie der Gastmeister einen Tag, und nit länger, in des Hauses Kosten im Gasthaus versehen; man mag auch einen solchen ein- oder zweymal mit den Brüdern essen lassen, damit er ihre Ordnung sehe. Wenn eines Bruders Mutter, Schwester oder nahe Baas käme, soll des Hofmanns Frau in ihrem Haus sie aufnehmen; der Bruder mag auch zu ihr gehen, doch nicht mit ihr essen.

Ein Almüßner mag das Almosen nach Vermöglichkeit des Hauses täglich austheilen, besonders hausarmen Leuten von den beiliegenden Dörfern, auch das übergebliebene von den Speisen soll ausgetheilt werden.

Digitized by Google

Die Laienbrüder sollen im Sommer nicht über die Fünfte, und im Winter nicht über die Sechste schlafen.

Alle Brüder tragen einen blauen Oberrock bis auf die Schuhe oder über halbe Waden, einen Mantel, Kappe und Hosen, alles blau; am obersten Mantel soll auf der Brust an der linken Seite gestickt seyn das Zeichen: St. Peters Schlüssel übereinander geschwenkt, und darauf eine päbstliche Krone. Ohne den Mantel soll auch kein Laienbruder ausgehen, ausser zu Arbeiten, daran der Mantel hinderte. Wenn einer im Garten schaffen wollte, daran ihn das lang Kleid hinderte, so soll er einen Schurz um sich gürten, damit die schamhaftigen Stätten ganz bedeckt seyen.

Keiner soll müßig gehen, sondern allezeit etwas Gutes schaffen, als Beten, Lesen, Schreiben, Bücherbinden, Drehen, Schnizeln, Hobeln, Garn stricken zum Fischen, Vogeln oder Hasen fahen, Wasser brennen, wozu ein jeder geschickt ist.

Für Kranke ist ein Siechenhaus, darin sie nach allen Bedürfniß berathen werden sollen; auch können sie auf Rath des Arztes im Wildbad baden. Die Badstube wird für die Laienbrüder alle 14 Tage, und für die Priester und Cleriker alle 4 Wochen einmal gewärmt, damit sie darin schamhaftiglich baden mögen. Zu viermalen im Jahr wird ein gemeines Aderlassen gehalten, auf welchen Tag und zween Tage darnach die Brüder beyeinander ehrbare Ergötzung haben mögen. Die Laienbrüder werden, nach Erforderniß ihrer Uebertretungen, gestraft mit Abbrechen des Weins oder der Speiß, mit Fasten, oder mit dem Kerker.

Diese Statuten mag das gemeine Capitel bessern, mindern oder mehren, doch daß die Brüder nicht wei-

Digitized by Google

ter beschwert werden und die Substanz und die Hauptstücke der Stiftung ungeändert bleiben. Solches behält sich auch Eberhard, als Stifter bevor, doch mit Rath des Capitels. Er behält sich ferner auf Lebenslang bevor das Haus, das er Anfangs gebaut und zu Zeiten darin gewohnt, daß er darin seyn möge, wann er wolle, doch ohne des Stifts Schaden, und so oft er dort seyn und mit den Brüdern im Convent essen werde, welches zu seinem Willen stehe, so wolle er das thun ohne des Hauses Schaden, und wenn er nicht mehr seyn werde, so solle es zu dem Haus für ein Gasthaus, oder wozu es Probst, Meister und Convent am besten dünken würde, gebraucht werden, denn er wolle nicht, daß nach seinem Tode einer seiner Erben oder Nachkommen eine Gerechtigkeit dazu haben solle. Wenn einer von diesen des Jahres ein oder zweymal in das Haus kommen und eine Nacht daselbst zu seyn und der Brüder Wesen zu sehen begehren würde, so soll ihm das zwar zugelassen seyn, doch daß er nicht übernacht in dem Beschluß des Convents bleibe und daß es ohne des Hauses Kosten und Schaden geschehe. [262])

Der Stifter behält das Stift in seinem Schirm, und nach ihm soll es auf ewige Zeiten in der Herrschaft Wirtemberg, welche dann Tübingen inhaben wird, [263]) Schirm seye, und keinen andern annehmen.

---

262) Offenbar gehen diese Beschränkungen auf die Person des jüngern Eberhards. Wenige Tage nach dem Eßlinger Vertrag ließ ihn der ältere Eberhard die Stiftung bestätigen. Moser, a. a. O. S. 180.

263) Einsiedel gehörte vermals zur Pfarrei Weil im Schönbuch; diese war dem Kloster Bebenhausen einverleibt,

Dieß ist der Hauptinhalt des Stiftungsbriefes von St. Peter im Einsiedel. Wenn man das Ganze und die damaligen Gesundheitsumstände und Gemüthsstimmung Eberhards erwägt, so ist wohl zu glauben, daß er selbst geneigt gewesen wäre, seine spätern Tage an diesem stillen Orte zu verleben, wenn es die höhere Verpflichtung seines Fürstenamtes und die zweifelhafte Aussicht auf seinen Nachfolger zugelassen hätte. Es schien ihm nichts wünschenswertheres, als nach einem thätigen Leben in einer solchen Sammlung seiner selbst sein Leben zu beschliessen, wie der alte Ritter, Rudolf von Ehingen, in der Carthause zu Güterstein. Und da ihm diese ruhigen Tage nicht mehr zu Theil werden konnten, so wollte er doch nach seinem Tode an diesem Lieblingsorte ruhen laut seines letzten Willens. *)

Zum ersten Probst dieses Stifts ernannte Eberhard seinen vertrauten Freund, Gabriel Biel, der ihn mit der verbesserten Regel der Brüder des gemeinen Lebens bekannt gemacht hatte. Allein die Stiftung selbst kam nie zu der vollkommenen Gestalt, in der sie Eberhard zu sehen wünschte, ungeachtet er zum Bau einer prächtigen Kirche und den übrigen Wohnungen nach Verhältniß der Zeit bedeutende Summen, auch in seinem Testament, bestimmte.

---

und der Schirm über Bebenhausen war der Pfalzgrafschaft Tübingen anhängig.

*) Ein Wachholder-Reiß, das Eberhard aus dem gelobten Lande auf dem Hut mitgebracht, soll zu Einsiedel wieder Wurzel geschlagen haben, und der Strunk davon noch in spätern Zeiten gesehen worden seyn. Volks-Sage.

Das Haus war bei seinem Tod noch nicht ganz besetzt, und die Nachfolger hatten nicht mehr das Interesse des Stifters. Daß Menschen aus allen Ständen, Geistliche, Edle und Bürger in Gemeinschaft leben, und sich alle als gleich betrachten sollten, — wie weit stand dieser Ausspruch Eberhards über seinem Zeitalter! *) Die unüberwindlichen Vorurtheile der Menschen traten auch hier in den Weg; es war immer Unfriede zwischen den Laienbrüdern vom Ritter- und Bürgerstande. Der Orden selbst hatte an den ältern Orden die gefährlichsten Feinde; die Kappen- oder Gugelherren erhielten überhaupt nicht den Beifall des Zeitalters und ihr eigenes Verhalten war nicht die geringste Ursache davon. Eberhard der jüngere war noch nicht lange an der Regierung, so forderte er die Wittwe des ältern Eberhards auf, das Stift aufzuheben oder zu reformiren, ungeachtet er seinem Vetter die Erhaltung desselben in einer eigenen Urkunde zugesichert hatte. Conrad Breuning sollte den Entwurf ausführen. [264]) Man meinte, das merkliche Geld, das der Stifter auf diese neue Schöpfung verwendet, könnte besser angelegt werden. Mit den übrigen Stiften war man eben so wenig zufrieden. Endlich wurde auf dem Landtag zu Tübingen unter Herzog Ulrich entschieden, die Kappenherrn sollten abgethan, und

*) Naukler nennt drey Stücke, wodurch seine Regierung hauptsächlich ausgezeichnet seie, 1) die Stiftung der Universität. 2) Dieses Stift, dessen Orden er zuerst nach Schwaben gebracht, 3) die Vereinigung der Lande zu einem Herzogthum.

264) Cleß, a. a. O. S. 294.

Digitized by Google

die Stifte wieder in den alten Stand gesetzt werden, ausgenommen das Haus im Schönbuch, wo Eberhard, als in seiner Stiftung, ruhe. So viele Achtung blieb für seinen Namen. Doch wollte das Geschick dem Stifte nicht mehr günstig werden. Im Bauernkrieg wurde es, wie die andern Klöster, hart mitgenommen. Als Herzog Ulrich wieder in sein Land zurückkam, war es beinahe entvölkert; er hielt nicht für angemessen, weiter darauf zu verwenden, vielmehr ließ er Eberhards Leichnam in die Stiftskirche zu Tübingen bringen, wo er eine neue Familien-Gruft anlegte, da auch Güterstein zerstört war. Bei der Kirchen-Reformation wurde das Stift zwar nicht aufgehoben, es bestand noch fort auch unter Herzog Christophs Regierung, doch nur wie ein Ueberbleibsel aus der katholischen Zeit. Zu Herzog Ludwigs Zeit im Jahr 1580 brannte das Stift ganz ab; hierauf wurden die Steine zum Bau der edlen Schule zu Tübingen verwendet, und die Einkünfte desselben auch dahin gewiesen, daher trugen die Collegiaten dieser neuen Anstalt anfänglich die Kleidung der vormaligen blauen Mönche im Einsiedel. *)

Durch die Reformationen der Klöster und Stifte hoffte Eberhard die allgemeine Reformation der Kirche zu begründen. Wenn er aber hoffte, das Mönchsthum noch aus sich selbst zu verbessern, so war dieß eine vergebliche Hoffnung. Ueberdieß war die Zeit da, wo die verwaltete Formen des Mönchswesens, wie der Ritterschaft, dem frisch und stark aufblühenden Bür-

*) In unserer Zeit ist dieses Gebäude zu einem katholischen Convikt eingeräumt worden.

gerstande gegenüber sich nicht mehr behaupten konnten. Bei den Klöstern stand noch ein Schritt bevor, ihre Umgestaltung in Seminarien. Dieß konnte aber erst geschehen, wenn die Fürsten (bei der Kirchen-Reformation) sich vom Pabste lossagten.

Summenhart, der oft um Eberhard war, und in Religionssachen sein besonderes Vertrauen genoß, bezeugt es in seiner Gedächtniß-Rede, daß Eberhard keinen heissern Wunsch gehabt habe, als daß er noch eine allgemeine Kirchenversammlung, eine Reformation in Haupt und Gliedern, erleben möchte! [265])

Eberhards Verdienste bei der Verbesserung des Kirchenwesens können nur nach den damaligen Zeitverhältnissen und nach seiner Stellung zu der Geistlichkeit und zu dem obersten Bischof zu Rom abgemessen werden. Daß ein teutscher Fürst in jener Zeit nichts ohne Zustimmung der obersten Kirchenbehörden in Kirchensachen vornehmen konnte, ist bekannt. Die alten Graven von Wirtemberg haben zwar in frühern Zeiten schon als Schirmvögte ihrer Kirchen und Klöster manche bedeutende Vorrechte erlangt. Seit sie in der Geschichte bekannt sind, schon zur Hohenstaufischen Zeit, wurden sie von der Römischen Curie mit Auszeichnung behandelt, um sie gegen das Kaiserhaus zu gewinnen. Eben so zur Zeit der Kirchenversammlungen zu Costanz und Basel. [266]) Diese alten Graven waren auch gewohnt,

---

265) S. in des zum Catholicismus übergetretenen Besolds Diss. jur. pol. p. 74.

266) S. meine Abhandlung „die evangelische Kirche in Wirtemberg" ꝛc. 1821. S. 12. ff.

Digitized by Google

eine ſtarke Sprache zu führen; ſie bewieſen, daß ſie den Bannſtral nicht fürchteten, und nahmen ſich auch der Geiſtlichkeit ihres Landes gegen päbſtliche Eingriffe mit Nachdruck an. Allein in der Zeit vor Eberhard iſt es ein Zuſtand von abwechslendem Angreifen und Nachgeben. Der fromme Ulrich wurde ſogar bei dem päbſtlichen Hofe, oder vielmehr von dieſem ſelbſt angeklagt, daß er, wo nicht ſelbſt ein Anhänger der Huſſitiſchen Kezerei, doch dieſe in ſeinen Landen nicht ernſtlich genug zu unterdrücken Anſtalt mache. Es mußte eine förmliche Ausſöhnung mit dem Pabſte geſchehen, und nun ließ man ihm auch wieder einzelne Vergünſtigungen zu Theil werden. Unter dieſe gehört die Geſtattung eines Trag-Altars, um ſich an jedem Orte, auch wenn ſolcher im Bann wäre, Meſſe leſen laſſen zu können. Ulrich nahm ſolchen auf ſeine Jagden mit, und pflegte dieſe Meſſen, die er ins Kurze zu ziehen befahl, „Jagd-Meſſen" zu nennen, wodurch einmal ein unwiſſender Prieſter in nicht geringe Verlegenheit kam, weil er in ſeinem ganzen Miſſale keine unter dieſem Titel finden konnte. Ulrich that wohl auch zuweilen ernſtliche Schritte gegen die Anmaßungen der Geiſtlichkeit, aber doch bewieß er ſich in der Hauptſache immer durch Nachgiebigkeit als einen gehorſamen Sohn der Kirche.

Eberhard der bärtige ſah tiefer, und gieng mit eben ſoviel Klugheit, als Entſchloſſenheit ſeinen Gang. Er hatte die Römiſche Hierarchie zweymal in der Nähe geſehen und kannte nun auch die rechten Wege, ihr zu begegnen.

Mit dem Pabſte zu brechen, würde für den einzelnen Fürſten eben ſo unthunlich als unklug geweſen ſeyn. Eberhard hörte nie auf, den höchſten Würden

Digitized by Google

der Kirche seine Ehrfurcht zu beweisen; er war auch gefällig, wo es unbeschadet der Sache geschehen konnte; aber desto fester stand er, wo es darauf ankam, sein Recht zu behaupten oder ernstliche Verbesserungen durchzuführen. Wenn Ulrich der Vielgeliebte einen vom Pabst gesetzten Coadjutor zu Costanz in Schutz nahm, um für seinen Sohn Heinrich ebenfalls die Bestätigung der Coadjutorie zu Mainz zu erlangen; wenn er auch die Geistlichkeit seines Landes-Theils auf einer Synode zu Plochingen zu dem Entschluß bewog, dem Pabste in der Costanzer Angelegenheit zu gehorchen; so trat Eberhard dagegen freimüthig auf die Seite derer, welche den von dem Capitel zu Costanz gewählten Coadjutor für den rechtmäßigen erkannten. Das that er in der nämlichen Zeit, da er im Begriff war, die Bestätigung seiner Universität bei dem Pabste einzuholen. Wirtemberg hatte keinen eigenen Bischof, die Lande waren unter fünf verschiedene Sprengel vertheilt. Da fehlte es auch nicht an Streitigkeiten. Die meisten entstanden über der Abgränzung der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit nicht sowohl in den Sachen, welche in den Gesetzen bestimmt genug unterschieden waren, als vielmehr in Betreff der Personen, wo die Fragen gewöhnlich verwickelter wurden. Als einige Rural-Capitel deßhalb Klage führten, daß geistliche Sachen vor weltliche Gerichte gezogen würden, so gab Eberhard dieser Beschwerde sogleich Abhülfe und befahl, geistliche Sachen nicht mehr vor die Dorf- und Stadtgerichte zu ziehen; dagegen sollten sie vor die geistlichen Räthe an seinem Hofe gebracht werden. Mit dieser Verordnung waren die Bischöfe wieder nicht zufrieden, weil sie ein geistliches Gericht an einem weltlichen Fürstenhofe für

Digitized by Google

einen Eingriff in ihre Rechte ansahen. Dennoch finden wir Fälle, woselbst die bischöflichen Gerichte sich nicht anderst zu helfen wußten, als daß sie die Streitsachen wieder an die gemeinen Gerichte verwiesen, deren Beisitzer durch ihren schlichten Verstand oft treffender zu entscheiden wußten, als die gelehrten Decretalisten. [267])

Unter den besonderen Verhandlungen mit dem päbstlichen Stuhl stehen die Zehendsachen oben an. Bei den Patronatkirchen, welche die Graven von Wirtemtemberg zugleich mit ihren Ländereien erwarben, standen Zehenden, Widdumhöfe und andere Güter, wovon sie nur soviel bei den Pfarreien liessen, als zur Erhaltung der Priester nöthig war, das übrige aber für sich behielten; [268]) so wie auch die Klöster ihrerseits durch

267) In einem Wirtembergischen Dorfe war ein reicher Bauersohn, schon im Besitz seines ganzen Vermögens, die Zielscheibe aller Eroberungskünste der Mädchen. Zwey unter ihnen, die eifrigsten, kamen in Einer Nacht auf den eigenen Einfall, ihn in seiner Kammer aufzusuchen, und mit ihrer Jungferschaft seine Hand zu erkaufen. Die Folgen wurden bey beyden sichtbar, und jede suchte nun ihre Ansprüche vor dem Dorfgerichte geltend zu machen. Es war ein verwickelter Fall, den weder dieses, noch das höchste Landesgericht zu entscheiden sich getraute; beyde wendeten sich an die bischöfliche Curie, und diese überließ die Entscheidung dem Dorfgericht. Sie fiel dahin aus: daß nicht nur Keine von den Verführten etwas zu fordern habe, sondern auch jede besonders dem Junggesellen seine entwendete Junggesellenschaft bezahlen sollte. Cleß, a. a. O. S. 502.

268) Diese kleine Secularisationen hat man bisher übersehen, wenn die Rede davon war, die Quellen der Wohlhabenheit der alten Graven aufzuzählen.

incorporirte Kirchen sich bereicherten. Die Geistlichen, welche sich dadurch betheiligt fühlten, hatten nicht ermangelt, bei dem päbstlichen Stuhl zu klagen; es wurden zu verschiedenen Zeiten Untersuchungen angeordnet; auch gegen Eberhard und seinen Oheim wurden sie erneuert; der Bischof von Costanz hatte ein Zeugenverhör von 37 Geistlichen vorzunehmen. Nachdem sich aber ergeben, daß die Pfarrer hinlänglich versehen seien, um ihre Abgaben an den bischöflichen Stuhl zu entrichten und gastfrei seyn zu können, so wurde die Sache beigelegt. Pius II. wieß die Klagenden zu Ruhe und sicherte den Graven den Besitzstand, ungeachtet sie die Rechtmässigkeit nicht bewiesen hatten. Nachher ließ Eberhard in Gemeinschaft mit seiner Mutter noch wegen weiterer Patronatkirchen mit dem päbstlichen Stuhl unterhandeln. Der Geschäftsträger gestand, 1100 Ducaten anderwärts verschleudert zu haben, brachte aber die gewünschte Bulle dennoch heraus, wodurch das obige Recht auch auf diese Kirchen ausgedehnt wurde mit dem ganz neuen Beisatz, daß der Grav niemand anders, als den päbstlichen Stuhl als Lehnsherrn erkennen sollte, (dem das Eigenthum so wenig gebührte, als Eberhard), und daß er mit dem Zinß pünktlich einhalte.

Da die Procuratoren auch bei einzelnen Personen sich häufige Gelderpressungen erlaubten, so bestellte Eberhard zween Beeidigte für sich und seine armen Leute oder Unterthanen, in Fällen, wo etwas bei dem bischöflichen Stuhl zu Costanz zu suchen wäre.

Mit jenen Zehenden hatte Eberhard auch die Noval-Zehenden an denselbigen Orten an sich gezogen, jedoch nicht um seine Kammer zu bereichern, sondern die Uni-

Digitized by Google

versität um so besser zu begaben, wozu ihm auch die päbstliche Bestätigung nicht erschwert wurde.

Ueberhaupt erhielt Eberhard zu allen bisher erzählten Einrichtungen und Verbesserungen die Zustimmung des Pabstes genau in dem Maaße, wie es seinen Zwecken gemäß war. Bei dem neuen Stift im Einsiedel bestimmt die päbstliche Bulle in Absicht der Statuten nur soviel, daß diese dem General-Capitel des Ordens vorgelegt werden, und nicht von der Grundbestimmung abweichen sollten. Sie enthalten aber, wie wir gesehen, Verordnungen, namentlich in Absicht der ursprünglichen Gleichheit aller Menschen, und ferner in Absicht des teutschen Bibel-Lesens, welche schon im nächstfolgenden Jahrhundert schwerlich mehr verwilligt worden seyn würden. Dagegen nahm es Eberhard gerne an, oder schlug es selbst vor, daß die blauen Mönche zum Zeichen ihrer Verehrung gegen den päbstlichen Stuhl und St. Peter, der auch sein Patron war, die Schlüssel mit der Pabstkrone auf dem Mantel trugen.

Eberhard wählte zu seinen Abgeordneten Männer von großer Umsicht, wie Heinrich Fabri, Abt zu Blaubeuren. Wo es nicht anders seyn konnte, wurden auch Geldspenden nicht gespart. Das meiste aber bewirkte Eberhard durch seine zweite Reise, wo Sixt IV. sich überzeugte, daß ein solcher Fürst nicht mit der gewöhnlichen Art zu behandeln seie. Der heil. Vater beklagte sich in einer Unterredung, daß seine Breve's und Bullen, mit welchen er seinen Günstlingen Kirchen verliehe, in den Wirtembergischen und Mömpelgardischen Landen nicht geachtet würden. Es seye sogar geschehen, daß man die Vorzeiger solcher Bullen auf das Dach der Kirche gesetzt, um ihnen solche einzugeben, wo sie denn

Digitized by Google

entweder verhungert seien, oder wenn sie vor Schwachheit herabgefallen wären, der Pergamentbrief ihnen in den Mund gestopft worden. Eberhard erwiederte mit seiner gewohnten Freimüthigkeit: seit seiner Regierung habe noch keiner eine solche Bulle gebracht; es würde ihm auch nicht lieb seyn, wenn einer käme. Denn wenn er einen solchen Eingriff in seine landesherrlichen Rechte ungerochen liesse, so würden seine Unterthanen denken, er sey ein Bastard. Seine Vorfahren hätten vielmehr das Recht, geistliche Lehen zu verleihen, mit ihrem Blut erworben und jederzeit standhaft behauptet. Hievon würde er nicht weichen. — Sixt IV. lächelte, und Eberhard kehrte mit vielen Ehrenbezeugungen zurück. [269])

Vom Pabst kommen wir auf den Kaiser.

VII. Abschnitt. Wie Eberhard im teutschen Reich zu großem Ansehen kommt.

(Fehden und Verträge mit den Nachbarn, Baden, Geroldseck, Oesterreich. Städte und Ritterschaft in Schwaben. Wie Eberhard dem Kaiser und Reich gedient. Rechtssachen und Vermittlungen. Türkenkrieg. Die Niederlande. Frankreich. Der schwäbische Bund. Bayern. Kaiser Maximilian I. Reichstag zu Worms, 1495.)

Ein teutscher Fürst, pflegte Eberhard zu sagen, habe zwey Pflichten, die eine, daß er sich an seinen Kaiser und die Reichsstände halte, und mit ihnen den gemeinen Nutzen des Vaterlandes helfe befördern; die

---

269) Das Ganze nach Sattler und Cleß, a. a. O.

andere, daß er für seiner Unterthanen Wohlfarth sorgfältig seye. [270])

So vielfach Eberhard in den Hauszwist, in die Kirchensachen, in die übrige Landesangelegenheiten verwickelt war, so viel er auch mit den Nachbarn zu thun hatte, so setzte er doch jene allgemeine Verpflichtung nicht aus den Augen. Die Lage der Dinge ließ es auch nicht an Aufforderungen fehlen, denn das Reich stand in einer noch grössern Verwirrung, als es Wirtemberg war bei Eberhards Regierungsantritt. Es war nöthig, auf allen Seiten wohl aufzusehen. Noch immer dauerte der Fehdezustand unter den grössern und kleinern Reichsständen; auch von aussen wurde das Reich angefochten; dabei kam die Zwietracht selbst in das Haus des Kaisers, daß dieser weder im Innern noch gegen die mächtig gewordenen Nachbarn sein Ansehen behaupten konnte.

Bei dieser großen Verwirrung fieng Eberhard an, erst die Sachen mit seinen Nachbarn zu ordnen; so wie er sich hier befestigte, trat er mit grösserm Nachdruck hervor, um auch in die allgemeinen Angelegenheiten einzuwirken, und nun fand er von selbst eine Stelle unter denen, die berufen waren, das teutsche Reich zum Frieden und zu einer festeren Verfassung zu bringen.

Eberhards erste Geschichtschreiber rühmen seine Liebe zum Frieden, daß er deßhalb manches übersehen, was dieser hätte stören können, jedoch nicht aus Mangel an Muth oder Festigkeit; denn wenn ihn jemand wider Recht hätte vergewaltigen wollen, so habe er auch Mächtigeren

270) *Melanchth.* Declam. T. III. p. 161.

ren widerstanden und sich nicht von seinem Recht verdrängen lassen.[271]) In diesen Gesinnungen versäumte Eberhard nie, Einungen und Bündnisse mit Rheinpfalz, mit Bayern, Brandenburg, Sachsen, mit einzelnen Reichsstädten, mit der Ritterschaft St. Georgen Schilds, mit den schweizerischen Eidgenossen, mit Oesterreich, theils aufzurichten, theils zu erneuern. *) Doch war es nicht möglich, bei der großen Bewegung unter den Reichsständen, die Sachen immer in Güte auszugleichen. Eberhard suchte den Krieg nicht. Wer aber die Waffen gegen ihn ergriff, den ließ er den Krieg fühlen. Dieß sehen wir an vier Fehden, in die er im ersten Zeitraum seiner Regierung verwickelt wurde.

Die erste zeigt noch ganz das alte Fehdewesen des räuberischen Adels. Einer der Haus-Ministerialen, Hannß Truchseß von Hefingen, Vogt zu Neuenburg, wegen Untreue und Gewaltthätigkeit zur Rechenschaft gefordert, trat aus, verband sich mit Gemeinders des ganerbschaftlichen **) Schlosses Staufenberg in der Ortenau, schickte einen Feindesbrief an Eberhard 1464.
und begieng mit seinen Gesellen viele Räubereien. Schon die Namen von einigen derselben sind bezeichnend: Bernhard Tobherz, Peter Letzkopf, Hannß Stubindieheck, Hannß Fensterdruch, Hannß Hinderdorf und Hennßlin Wieichweiß, genannt Riterschrick. Eberhard klagte bei dem kaiserl. Hofgericht zu Rotweil, welches die Acht über die Räuber aussprach. Sie kehr-

271) *Naucler* Chron. l. c.

*) Sattler, III. 54. 74. 110. 147. und mehreren andern Stellen.

**) Gan-Erben heissen gemeinschaftliche Besitzer eines Schlosses ꝛc.

ten sich nicht daran; die Feindseligkeiten giengen fort.
1466. Der Kaiser ließ durch die Stadt Ulm Friede gebieten; beyde Theile versprachen, den Stillstand zu halten, aber in kurzer Zeit brachen die Räuber wieder los. Da Eberhard keine Genugthuung erhielt, zog er vor das Schloß Urnburg, worin die Gattin des Truchseß, Agnes von Ukingen, war, und ließ es anzünden. Die Frau klagte bei dem Kaiser, und dieser befahl dem Marggraven Albrecht, die Sache zu untersuchen. Der Truchseß appellirte wieder an den Kaiser. Zuletzt vermittelte die Erzherzogin Mechtild, Eberhards Mutter; sie berief den Truchseß mit seiner Gattin nach Rotenburg, und bewog beyde, daß sie sich aller Ansprache an Eberhard wegen des erlittenen Kriegsschadens begaben mit dem Versprechen, ihr Lebenlang nicht mehr wider ihn zu seyn. [272])

Die andere Fehde entspann sich mit Marggrav Carl von Baden. So vorsichtig Eberhard im Pfälzerkrieg die Mitte gehalten, so entstanden nachher wegen Umlage der Kriegskosten Streitigkeiten. Laut des oben gedachten Landtags-Abschieds wollte Eberhard auch der Badischen Unterthanen Güter in seinem Lande besteuern. Dazu kam Spannung wegen gemeinschaftlicher Lehenleute. Da der Marggrav auf Antrieb seines Landhofmeisters, Dietrichs von Gemmingen, etliche Wirtembergische Unterthanen gefangen nahm, so ließ Eberhard des Landhofmeisters Antheil an dem Städtlein Heimsen besetzen, und seine Habe hinwegführen. Der Marg-
1469. grav wollte nun die Waffen entscheiden lassen, und damit Ulrich der Vielgeliebte seinem Neffen keinen Bei-

272) Sattler, III. 34. ff.

ſtand thun könnte, ſo reizte er die Stadt Eßlingen gegen ihn auf. Alſo ſah man wieder die alten Plackereien mit Brandſchatzen, Rauben, Dörfer anzünden. Mit Mühe vermittelte auch hier der Marggrav Albrecht. Der Kaiſer befahl, die Sache zu unterſuchen, während deſſen ſollten die Fürſten nichts wider den Landfrieden vornehmen. Auch Pfalzgrav Friederich that das Seinige. Man vereinigte ſich endlich über ein Austrags-Gericht unter dem Graven von Zollern. Dieſer entſchied, daß Grav Eberhard das Recht habe, der Auswärtigen Güter in ſeinem Lande mit Kriegsſteuern zu belegen. [273])

Eine verwickeltere und mißlichere Fehde entſtand über der Stadt und Herrſchaft Sulz, woran das Haus Wirtemberg bereits einen Theil erlangt hatte durch einen früheren Krieg, der auch den Keim dieſes zweyten in ſich trug. Von dieſer Stadt, welche wegen ihrer Salzquellen ſchon frühe angebaut, und wahrſcheinlich zur Zeit der Römer unter dem Namen Solicinium bekannt war, führte ein altes, angeſehenes Gravengeſchlecht den Namen; ſoweit aber die Urkunden zurückgehen, [274]) iſt die Herrſchaft größtentheils im Beſitz der Freiherren von Geroldseck, welche von dem tapfern Gerold, Carls des Großen Feldherrn, abgeleitet werden. Wahrſcheinlich iſt es ein und daſſelbe Geſchlecht, das ſich durch Erbtheilungen in mehrere Linien

273) Sattler, III. 68. ff.

274) Vom Jahr 1252. iſt ein Fragment eines alten Freiheitsbriefes mit dem Siegel der Stadt Sulz. Dieſes hat in der Mitte den Geroldseckiſchen Schild zwiſchen zwey Salzpfannen-Hacken.

gespalten jedoch mit Beibehaltung fast gleicher Wappen. Diese Schwächung durch Theilungen und Schulden war schon der Anlaß jenes ersten Kriegs zur Zeit der Grävin Henriette, Eberhards der bärtigen Großmutter. Wolf von Bubenhoven, Wirtembergischer Rath und Diener, erlangte in einer Schuldklage gegen Heinrich von Geroldseck vor dem Hofgericht zu Rotweil eine Anweisung auf dessen Güter und die Stadt Sulz, und verkaufte dann diese Ansprache an das Haus Wirtemberg, welches den Spruch mit bewaffneter Hand zu vollziehen Anstalt traf. Die Famlie Geroldseck rüstete sich mit ihren Verbündeten von der Ritterschaft zu standhafter Gegenwehr; auf der Seite von Wirtemberg aber waren die Reichsstädte, welche krafft ihrer Einung mit einer starken Anzahl vor die Stadt Sulz zogen. Während
1422. dieser drohenden Stellung vermittelte Kurfürst Ludwig von der Pfalz den Frieden auf folgende Bedingungen: Sulz solle der Herrschaft Wirtemberg offenes Haus seyn und $\frac{1}{4}$ von der Stadt an Wirtemberg kommen für die Forderung des Bubenhoven, welchem diese von Wirtemberg bezahlt worden. Die von Geroldseck dürfen dieses Viertheil zwar wieder lösen, doch nicht eher, als bis die Graven Ludwig und Ulrich, welche noch unter der Vormundschaft ihrer Mutter waren, das fünfundzwanzigste Jahr erreicht haben würden; [275])

---

275) Die Einlösung geschah nicht; dagegen verglichen sich Grav Ludwig II. und Grav Ulrich im Jahr 1455. mit Hanß von Geroldseck und seinem Sohn Heinrich, Sulz von ihm anzunehmen, „wiewohl sie gern wollten, daß die von Geroldseck solches behalten möchten.“ Gabelkofer, Mscpt.

eben so sollten sie von den übrigen Herrschaften nichts verpfänden oder verkaufen, ohne Wirtemberg die Losung oder den Vorkauf zu lassen. Die von Geroldseck trugen schon früher Lehen von Wirtemberg; jetzt aber verschrieben sie sich, der Herrschaft Wirtemberg Diener zu seyn gegen Dienstgeld, bis die junge Graven das genannte Alter zurücklegen würden. Damals war Grav Rudolf von Sulz Statthalter der Herrschaft Wirtemberg; dieser errichtete einen Burgfrieden zwischen der Stadt und denen von Geroldseck, der öfters erneuert wurde. 276) Bei der Theilung der Lande kam dieses Viertheil von Sulz an Grav Ulrich den Vielgeliebten.

Eine elende Schuld von 103 fl. welche ein Bürger von Hornberg an Heinrichs von Geroldseck Verlassenschaft forderte, wurde der Anlaß eines neuen Kriegs, worin Grav Alwig von Sulz, Hofrichter zu Rotweil, Gelegenheit suchte, die Stadt wieder an sein Haus zu bringen. Nachdem das Hofgericht gegen die von Geroldseck als säumige Schuldner die Acht ausgesprochen, kaufte Grav Alwig die Forderung an sich und bewirkte bei dem Bischof von Costanz den Bann gegen sie und ihre Stadt. Beym Kaiser erhielt er, daß die Vollziehung, auser andern Fürsten, hauptsächlich den Graven Ulrich und Eberhard von Wirtemberg aufgetragen wurde. Grav Alwig hat, ihm zu seinem Recht zu helfen, und der Kaiser befahl es bei 1465.
Strafe von 50 Mark l. Goldes. Der bischöfliche Bann wurde erneuert. Grav Ulrich blieb in der ganzen

276) Sattler, Graven, II. 78. Desselben hist. Beschreibung ꝛc. S. 412. f.

Sache still, ob er gleich einen Theil von Sulz besaß; auch Eberhard zögerte; Hanß von Geroldseck, sein Dienstmann, war ihm selbst vieles schuldig, und hatte ihm Sulz verschrieben. Nach fünf Jahren befahl der Kaiser dem Graven Eberhard zum zweytenmal,
1470. dem Graven Alwig Beistand zu leisten bei Verlust aller Lehen und Freiheiten und 100 Mark l. Goldes. Indessen bereitete sich Hanß von Geroldseck selbst sein Unglück; er erhob Zwist mit Eberhards Räthen und Beamten, verweigerte das Oeffnungsrecht, brach also den Burgfrieden, und sagte seine Lehen auf. Ueber dem allem kam die arme Stadt in das tiefste Gedräng. Gegen zehen Jahre war sie unter dem Bann, aller Gottesdienst lag darnieder, Kranke und Sterbende blieben ohne Trost, und es wuchs ein ganz verwildertes Geschlecht heran. Sie bat dringend um Hülfe bei Grav Alwig, bei Hanß von Geroldseck, keiner konnte sie aus dem Bann bringen; endlich sandte sie Abgeordnete an Eberhard. Er hatte ungefähr 4000 fl. an Hanß von Geroldseck zu fordern, wofür ihm Sulz verschrieben war. Grav Alwigs Forderung war indessen auf 5000 fl. angewachsen. Nun war der Zeitpunkt loszuschlagen. Eberhard bewog den Graven Alwig, ihm seine Ansprüche abzutreten, ließ die Sache vom Kaiser bestätigen und erhielt darauf Erlaubniß, die Stadt für sich einzunehmen und zu behalten. Er zog also mit 4000 Mann Landvolk, 400 Reisigen und einigen Büchsen vor die Stadt, nahm sie ein, stürmte das Schloß, und fieng den alten Hanß von Geroldseck mit drey
1471. Söhnen und ihrer ganzen Habe. Hanß erbot sich,
3. Oct. die Stadt abzutreten, forderte aber, neben Erlassung seiner Schuld, den Besitz von Mühlheim und ein Leib-

Digitized by Google

geding von 24,000 fl. Eberhard wollte diese große Forderung herabsetzen, aber Hanß schlug alle Anerbietungen aus, sobald er vernahm, daß sein vierter Sohn Heinrich, der entkommen war, beym Kaiser den Befehl erlangt habe, daß Eberhard ihn und seine Söhne ohne Entgeld ledig lassen und ihnen alles wieder ersetzen solle. Gegen dieses Mandat bewieß Eberhard, daß er nur gethan, was ihm der Kaiser befohlen; zur Erhaltung seiner Gerechtigkeit und auf Bitte der armen Leute zu Sulz habe er die Stadt eingenommen. Herrn Hanß habe er „als einen Bärmigen und Aberächter" gefangen, mit dem er nach den Rechten wohl anders zu thun Ursache gehabt hätte; er habe ihm ein Leibgeding angeboten, das habe er ausgeschlagen; überhaupt habe er mit der Stadt Sulz mehr Schulden und Leibgeding übernehmen müssen, als sie ertrage. Was den Heinrich von Geroldseck betreffe, der beym Kaiser geklagt, so wolle er diesem nicht vor seinem Rechte seyn.

Auch bei dieser Fehde war die Erzherzogin Mechtilde, Eberhards Mutter, keine unthätige Zuschauerin. Als sie sah, daß die Sachen ihrem Sohn mißdeutet werden möchten, trug sie ihre Vermittlung an mit Erzherzog Sigmund und einigen andern. Eberhard ließ sich bewegen, die von Geroldseck der Gefangenschaft zu entlassen und ihnen für die Abtretung der Herrschaft Sulz und ihrer Lehen ein Leibgeding zu geben, doch wollte er von Hauß von Geroldseck Brief und Siegel haben, daß er von seines Sohnes Heinrichs Klage nichts gewußt. Dieß wollte Hanß nicht thun; er gieng über den Schwarzwald und ließ auch das Leibgeding zurück. Nach einiger Zeit aber gieng er doch einen Vertrag mit

Digitized by Google

Eberhard ein, und sagte seine Leute von ihrer Verpflichtung los. [277])

So kam nun Eberhard in den Besitz des Ueberrestes der alten Herrschaft Sulz, indem er Grav Alwigs Plan zu dem seinigen machte. Zur nämlichen Zeit erhielt er im Uracher Vertrag Grav Ulrichs Viertheil an dieser Stadt, und somit das Ganze. Mehrere Fürsten und Stände waren der Meinung, daß er in dieser Sache zuweit gegangen. Eberhard erließ deßhalb ein Ausschreiben, worin er sagt: „es habe ihn in Landmannsweise gar merklich angelangt, daß er bei der Einnahme von Sulz gegen seine Mitgemeinen sollte wider Billigkeit gethan haben; allein er habe nichts anderes vorgenommen, als was Kaiserl. Maj. befohlen und bestätigt;" darauf gibt er von dem ganzen Verlauf nähere Kunde. Mit diesem Ausschreiben bewieß Eberhard zugleich, daß ihm an der öffentlichen Meinung noch mehr gelegen seie, als an des Kaisers Zustimmung. [278])

---

277) Sattler, Graven, III. 73—84. Historische Beschreibung S. 414. An beyden Orten sind die Umstände nicht befriedigend dargestellt. Wir haben mehrere Ergänzungen aus Gabelkofers handschriftlichen Nachrichten hinzugefügt.

278) Wenige Jahre vor seinem Tode gab Eberhard die Herrschaft Sulz seinem natürlichen Sohn, Ludwig Wirtemberger, mit dem Titel eines Freiherrn von Greifenstein, mit jährlichen 500 fl. Einkünften zu Lehen, und ließ es auch den jüngern Eberhard bestätigen. Sattler, Graven, III. 23. zweifelt, ob die Sache zur Ausführung gekommen. Daß Ludwig wenigstens den Titel behalten habe, bezeugt das Necrolo-

Digitized by Google

Der vierte und schwerste Krieg entspann sich aus mehreren Ursachen mit Erzherzog Sigmund von Oesterreich. Schon über den Ansprüchen von Eberhards Mutter erhob sich ein weitläufiger Rechtsstreit nach dem Tode ihres zweyten Gemahls, Erzherzog Albrechts. Frau Mechtild hatte die Grafschaft Hohenberg als Pfandschaft für 2000 fl. im Besitz, jedoch unter der Bedingung, daß Erzherzog Sigmund, als Erbe seines Bruders, solche wieder einlösen möge. Sie aber vermachte jenen Pfandschilling dem Kloster Güterstein, und übergab die Herrschaft, damit sie von dem Erzherzog nicht vergewaltigt würde, in die Hände ihres Sohnes, von welchem auch die Carthäuser jene Summe in Zielen vorausbezahlt wünschten, um je eher je lieber ihres Besitzes gewiß zu seyn. Es mag seyn, daß Frau Mechtild Hoffnung hatte, die Herrschaft würde nicht mehr eingelöst werden und also bei dem Hause Wirtemberg bleiben; allein Sigmund klagte bei dem Kaiser und bedrohte seine Schwägerin. Eberhards Sachwalter trafen nicht zu rechter Zeit ein, also gab der

---

gium Boni Lapidis (Güterstein): V. Jd. Maj. Obiit Nobilis Dominus Ludwicus Baro de Gryfenstain, Egregius Doctor legum. Das Jahr ist nicht ausgedrückt. Sattler meldet, Ludwig seye zu Sulz begraben worden, Histor. Beschreibung ꝛc. S. 417. Ein neuer Grund für das obige. — Einige Jahrzehende nach diesen Begebenheiten, als Herzog Ulrich vertrieben wurde, nahm Gangolf von Geroldseck die Stadt Sulz ein, und wurde von Oesterreich darin bestätigt. Bei H. Ulrichs Rückkehr mußte er wieder weichen. Noch unter Herzog Christoph erneuerte Quirin Gangolf, Sohn des vorigen, seine Reclamation, aber ohne Erfolg.

Digitized by Google

Kaiser den Ausspruch, daß er die Herrschaft zurückgeben sollte. Dagegen bewirkte Eberhard eine neue Untersuchung durch den Bischof Johann von Augsburg, (Bruder seines Landhofmeisters, Grav Georgs von Werdenberg,) nach welcher die Herrschaft, ungeachtet Sigmund sie bereits eingenommen hatte, wieder zu seinen Handen gestellt werden mußte. [279])

Während dieser Rechtssache entstand Streit über ein neues Silberbergwerk, das die Freiherren von Stöffeln bei dem Schlosse Justingen zu bauen angefangen. Eberhard behauptete, daß es in seinem Wildbann, Forst und Gleit läge; der Erzherzog aber, daß es zu der Herrschaft Schelklingen Gleit und Obrigkeit gehöre. Die von Stöffeln waren Wirtembergische Diener und Landsassen, und zählten auf Eberhards Schutz. Da aber einer von ihnen einen Goldschmid von Ulm, der auch an jenen Erzgruben Theil hatte, verwundete, so ließ Eberhard, weil es in seinem Geleit geschehen war, das Dorf Justingen besetzen. [280]) Während der Kaiser Stillstand und Untersuchung verordnete, erhob sich erst eine ernstliche Fehde über den Mägdeberg bei Tuttlingen.

Diesen hatte schon Eberhard der Greiner durch rechtmäßigen Kauf erworben und seitdem war das Haus Wirtemberg im unbestrittenen Besitz auch der zugehörigen Dörfer. Die von Fridingen aber, welche das gegenüber liegende Schloß Hohenkrähen inne hatten, erhuben jetzt Zwist wegen der Leibeigenen zu Mühlhausen. Es kam zu Thätlichkeiten; die von Fridingen

279) Sattler, III. 109.
280) Ebend. S. 138.

Digitized by Google

fielen aus ihrer Burg und beschädigten die Wirtembergische Hintersassen. Nachdem sie Mühlhausen in die Asche gelegt, sandten sie Eberhard einen Fehdebrief. Dieser griff nun auch zu den Waffen; und ließ vor allem den Mägdeberg, welchen die Reichsstädte vormals zerstört hatten, neu befestigen, und legte sich vor Hohenkrähen, um die Arbeiten auf dem Mägdeberg zu decken. Dieß alles war dem Erherzog Sigmund nicht gleichgültig. Jene Dörfer lagen in der Gravschaft Nellenburg; die von Fridingen waren seine Diensteute und er hatte das Oeffnungsrecht auf Hohenkrähen.

Eberhard hatte ihm von seinem Vorhaben in Absicht des Mägdebergs Nachricht gegeben, um keine üble Deutung zu veranlassen. Aber der Erzherzog und seine Rathgeber nahmen die Sache feindselig; er war schon wegen der bisherigen Spänne aufgebracht, und auf den Mägdeberg wollte er auch Ansprüche haben. Er führte Klage vor Kaiser und Reich, daß Eberhard in das Nellenburgische eingefallen seie und den Mägdeberg befestigt habe, welchen die Leute „Neu-Wirtemberg" nannten. [281]) Eberhard schrieb wieder an den Herzog und ließ eine gedruckte Bekanntmachung in das Reich ausgehen. Allein der Erzherzog wurde noch immer aufgereizt; man berichtete ihn, daß in den Wirtembergischen Landen verächtliche Lieder auf ihn gesungen würden. *) Er bot nun eine starke Kriegsmacht

281) Ein Name, der erst durch den Preßburger Frieden 1805. in Erfüllung gieng.

*) Der Erzherzog sey ein espener Schlegel mit einem erlenen Stiel (d. h. ohne Nachdruck.) Sattler, a. a. O.

auf, um den Mägdeberg zu belagern. Vergeblich vermitteten der Bischof Johann von Augsburg und Marggrav Albrecht von Brandenburg; letzterer wunderte sich, wie man um eines schlechten Bollwerks willen einen solchen Handel anfangen könnte. Auch Pfalzgrav Friedrich wollte dazwischen treten. Während Eberhard seine Leute bei Rosenfeld sammelte, erfuhr er, daß die Besatzung auf dem Mägdeberg, (junges Landaufgebot unter einem schlechten Befehlshaber,) davon gelossen seye, worauf der Erzherzog den Berg eingenommen.

Dieser Vorfall war sehr unangenehm, auch wegen seiner Folgen. Es war zu besorgen, der Erzherzog möchte mit überlegener Macht in die Wirtembergischen Lande vordringen, ehe Eberhard von seinen Verbündeten Hülfe erhalten würde; auch schien es, die Eidgenossen möchten unter dem Vorwand der Vermittlung thätigern Antheil nehmen. Die obengenannten Vermittler aber thätigten einen Waffenstillstand, und beyde kriegführende Theile wurden auf einen kaiserlichen Tag zu Nürnberg geladen. Dieß wollte Eberhard wieder nicht gefallen; er besorgte nicht umsonst, wenn er dahin käme, so möchte er zu nachtheiligen Bedingungen gedrungen werden. Zuerst ließ er sich durch seinen Landhofmeister und Canzler entschuldigen: da ihm durch die von Fridingen neue Feinde gemacht worden seien, so könnte er unter solchen Umständen nicht aus seinem Land reuten; zugleich befahl er, über den Stand der Sachen nähere Erkundigung einzuziehen, und sich besonders an Grav Hug von Werdenberg, kaiserlichen Sachwalter, zu wenden, der in der Sache auch betheiligt war, weil sein Bruder Grav Georg, vor Kurzem Eberhards Landhofmeister, ebenfalls von denen von Fridingen beschä-

Digitized by Google

digt worden. Die Nachrichten lauteten gut, Grav Hug war der Meinung, Eberhard solle sich nicht irren lassen, den Tag in Person zu besuchen. Die Räthe des Pfalzgraven und andere versicherten, die Dinge werden gut werden, die Oesterreichischen sagten, „sie wollten ihren Herrn herbringen und sollten sie ihn auf einem Schlitten führen." Doch rieth der Landhofmeister, Eberhard sollte mit einem Gefolge von wenigstens 200 Pferden erscheinen und einen standesmäßigen Trompeter mitbringen. [282]) Also kam Eberhard auf den Reichstag, der Erzherzog aber kam nicht. Nun entwarfen die Vermittler einen Abschied, und sandten ihn, mit Eberhards Zustimmung, an den Erzherzog. Dieser fand die Bedingungen zu günstig. Er wollte zwar den Mägdeberg nebst Mühlhausen dem Graven Eberhard mit 15,000 fl. vergüten, doch sollte dieser, um der Ehre des Hauses Oesterreich willen, die Summe als ein Dienstgeld annehmen. Da Eberhard nach der früheren Einung mit dem Erzherzog zu einer Hülfe von 100 Pferden verpflichtet war, so wollte er diese Bedingung auch unter anderem Namen sich gefallen lassen, doch gieng er jetzt vom Reichstag hinweg, und überließ es seinen Räthen, die weitere Uebereinkunft dieser erneuerten Einung zu treffen. Diese fiel dahin aus, daß Eber- 1481. 29. Jan.
hard fünf Jahre nacheinander des Erzherzogs Diener seye,

282) 1480. Donnerst.*) nach Franc. Mscpt. Der Landhofmeister, von welchem dieser Bericht ist, war Dietrich von Weiler, Nachfolger Grav Georgs von Werdenberg. Vergl. oben S. 65. Auch Wein sollte Eberhard auf den Reichstag schicken, und einen eigenen Koch, weil es theuer seie. — Der Canzler war Johann Waibel.

*) In den Urkunden wird statt der Wochentage das astronomische Zeichen, z. B. hier 4 gebraucht.

Digitized by Google

und die drey ersten Jahre ihm mit hundert reisigen Pferden dienen solle; dagegen werde ihn der Erzherzog wie andere seine Diener und Bundsgenossen diese Zeit über schützen. Zugleich wurde eine Richtung mit denen von Fridingen gemacht, wodurch diese in ein ähnliches Verhältniß zu Eberhard kamen, wie er zu dem Erzherzog. Sie mußten versprechen, dem Graven wider männiglich zu dienen, um 100 fl. jährliches Dienstgeld, drey Jahre lang, und noch überdieß mit ihrer Festung Hohenkrähen ihm gewärtig seyn, wie andere Diener. [283])

Wenn Naukler in seiner Chronik von Eberhard sagt, daß er selten auch gegen Mächtigere von seinem Recht etwas vergeben, so mag er hauptsächlich diese Sache vor Augen gehabt haben, denn er war selbst unter den Räthen, welche Eberhard auf dem Reichstag zurückließ. *)

Diese sämmtlichen Kriege führte Eberhard noch zur Zeit, da er nur die halbe Gravschaft besaß; zwar in keinem war er der angreifende Theil, aber wenn er einmal das Schwerdt gezogen hatte, so hielt es schwer, ihn wieder zum Einstecken zu bewegen. Gegen das Haus Geroldseck verfuhr er offenbar mit Härte. Solches darf die Geschichte nicht verschweigen, besonders bei Fürsten, deren löblicher Name leicht zur Beschönigung mißbraucht werden könnte. Den Krieg mit dem mächtigern Erzherzog hätte er gern vermeiden mögen; aber eben so wenig wollte er die Uebergriffe des benachbarten Adels dulden. Es scheint, diese Sache seye von

283) Sattler, III. 138. 146.

*) Auch Georg von Ehingen war dabei.

österreichischer Seite gesucht worden, um ihn wegen der frühern Spänne, namentlich wegen der Gravschaft Hohenberg, zu demüthigen.[284])

Welchen Eindruck der Ausgang des letztern Kriegs bei Eberhard zurückgelassen, kann man aus zwey spätern Vorfällen abnehmen.

Bei einem großen Turnier zu Anspach, fünf Jahre nach dem Reichstag zu Nürnberg, that Eberhard einen Ritt mit dem Graven Hannß von Sonnenberg, Truchseß zu Waldburg. Er warf ihn aus dem Sattel, und da er nun in seiner Gewalt war, fuhr er fort, den Graven und etliche seiner Gefährten so lange zu schlagen, bis andere dazwischen traten. Grav Hannß fieng an zu schmähen: „du Kyderschalk, was zieheſt du mich mehr, denn einmal!" Eberhard hatte es nicht selbst gehört, da es ihm aber von seinen Leuten hinterbracht wurde, wollte er den Graven sogleich in den Schranken strafen. Grav Hannß wollte nichts von Scheltworten wissen, dagegen wurde Eberhard aufs neue hinterbracht, daß er gesagt habe, es seie ungebührlich mit ihm turnirt worden. Bei dem Tanz nach dem Turnier stellte ihn Eberhard selbst zu Rede: er könnte diese Worte nicht auf sich liegen lassen, denn er habe nicht anders turnirt, als wie ausgerufen worden und die Artikel des Turniers gelautet hätten. Grav Hannß ließ ihm durch den Graven von Zollern antworten: es seie

284) Der Bischof von Augsburg, der in der letztern Sache zu Gunsten Eberhards entschieden hatte, wurde während des Reichstags mit einer Gesandtschaft an den König von Frankreich beauftragt, also blieb der Marggrav Albrecht allein Vermittler.

Digitized by Google

wahr, daß Grav Eberhard mit ihm turniert und ihn so schellig gemacht habe, daß er nicht wüßte, was er geredet hätte. Habe er es aber schelligerweise geredt, so wollte er es nicht geredt haben. Nach diesem Geständniß ließ er Eberhard fragen, warum er ihn denn so geschlagen hätte? Nun gab dieser erst seine nähere Erklärung: er habe es darum gethan, weil ihm Grav Hannß versprochen hätte, in dem Krieg mit Erzherzog Sigmund Leib und Gut bei ihm aufzusetzen, und dennoch, als der Feldzug angehen sollte, ihm seine Dienste aufgekündet hätte. Dieß habe er ihm nicht vergessen und würde ihn schon auf dem Turnier zu Stuttgart (das Jahr zuvor) geschlagen haben, wenn es Marggrav Albrecht nicht abgewendet hätte. Von diesem Versprechen wollte Grav Hannß auch nichts mehr wissen, allein Eberhard überführte ihn dessen mit mehr als fünfzig Graven, Herren und Knechten, und fügte noch hinzu, das hätte er um so weniger vermuthet, da er ihm und den Seinigen viele Gutthaten erzeigt habe. Also blieb der Groll zwischen beyden und es wurde endlich verabredet, das Mißverständniß auf einem andern Turnier auszumachen. [285]) Es scheint aber auf sich geblieben zu seyn, wenigstens fehlen weitere Nachrichten.

1486. Der andere Vorfall geschah ein Jahr nachher zu Zwiefalten. Abt Georg, bisher unter Wirtembergischem Schutz, trat in geheimes Verständniß mit Erzherzog Sigmund, und steckte dessen Fahne auf das Kloster, zum Zeichen, daß er sich unter österreichischen Schuß begeben habe. Sobald Eberhard davon Nachricht

285) Sattler, III. 179.

richt erhielt, brach er auf, besetzte das Kloster, ließ die Fahne herabnehmen, zerriß sie und trat sie mit Füßen, befahl auch die Wirtembergische Fahne wieder aufzustecken. Dieser Ausbruch von Unwillen ist hauptsächlich aus der vorhin erlittenen Demüthigung zu erklären. Eberhard konnte dem Erzherzog nicht verzeihen, daß er ihm dieses ansehnliche Kloster entreissen wollte, da er eben im Begriff war, die Prälaten durch die Hausverträge enger mit Wirtemberg zu verbinden. *) Jetzt waren auch die fünf Dienstjahre verflossen, zu denen er sich in dem obigen Vertrag hatte verpflichten müssen; er konnte also wieder freier auftreten. Der Erzherzog nahm die Sache freilich sehr übel und klagte bei dem Kaiser, der auch nicht gut dazu sah. Allein es lagen jetzt wichtigere Geschäfte vor. Kaiser Friederich III. ließ eben damals seinen Sohn, Maximilian I. zum Römischen König wählen und krönen, und begehrte vom Reich eine nahmhafte Geldhülfe gegen den König Matthias von Ungarn. Eberhard wollte den Reichstag nicht besuchen, er wurde aber wiederhohlt berufen. Damit die Sache wegen Zwiefalten keine neue Feindseligkeiten herbeiführte, trat Maximilian in das Mittel, und übertrug die Untersuchung auch dieser Sache dem Bischof Johann von Augsburg. 286)

1486. 16. Febr.

Dieser letztere Vorfall beschleunigte übrigens die Beilegung auch der übrigen Irrungen, welche schon seit

*) Daran lag auch mehr, als an dem bloßen Schirmgeld, welches nicht weiter betrug, als 20 Schfl. Haber und 3 fl. baar.

286) Sattler, III. 196. IV. 10. ff.

30 Jahren zwischen den beyden Häusern obgewaltet hatten. In diese Zeit fällt die vertrautere Annäherung zwischen Maximilian und Eberhard, wovon bald wei-
1490. ter die Rede seyn wird. Als Maximilian in die Vorlande kam, um diese von Erzherzog Sigmund zu übernehmen, und in den schwäbischen Bund zu treten, ließ Eberhard sein erstes seyn, in einer persönlichen Verhandlung zu Ulm die älteren Spänne und Streitsachen wegen Lehen, Pfandschaften und andern gegenseitigen Ansprüchen durch einen Vergleich beizulegen. Maximilian ließ die meiste, als ungegründet, fallen. Eben so that Eberhard auf die Forderungen Verzicht, welche sein Haus theils vom Schweizer-Krieg her, theils wegen andern Unkosten und Anlehen zu machen hatte, doch, daß Maximilian an den vorgeliehenen 10,000 fl. die Hälfte in den drey nächsten Jahren erstatte. Da der Bischof von Augsburg indessen gestorben war, so übergab Maximilian die Frage wegen Zwiefalten dem Bischof zu Costanz, durch welchen im folgenden Jahr zu Nürnberg entschieden wurde, daß die Schirmvogtei des Klosters bei dem Hause Wirtemberg bleibe. Diese unerwartete günstige Wendung war Folge eines geheimen Vertrags, über welchen Eberhard mit Maximilian übereingekommen war. [287]) Eben so änderte nun auch der Abt Georg seine Gesinnungen, er wußte Eberhards Vertrauen wieder so zu gewinnen, daß er zum Mitglied des Regiments-Rathes ernannt wurde.

---

287) Cleß, a. a. O. S. 318. not. c.) scheint den Inhalt dieses Vertrags aus Handschriften gekannt zu haben, er hat ihn aber nicht vorgelegt. — Das übrige nach Sattler, IV. 10. ff.

Städte und Ritterschaft in Schwaben.

Von dem Verhältnisse zu den schwäbischen Reichsständen im allgemeinen ist zu bemerken, daß Eberhard, wenn er auch in einzelne Fehden verwickelt wurde, es doch sorgfältig zu verhüten gesucht hat, daß kein allgemeiner Krieg mehr vom großen Städtebund oder von den Rittergesellschaften zum verheerenden Ausbruch kam, wie es noch nicht lange vor ihm der Fall gewesen. Er trat vielmehr mit diesen Conföderationen in nähere, friedliche Verbindung, wie Eberhard der Milde, und that schon dadurch dem allgemeinen Friedenswerk im Reich großen Vorschub.

Die schwäbischen Reichsstädte hatten zwar bereits die Höhe ihrer Macht erreicht; seit dem letzten großen Krieg waren sie unter sich selbst nicht mehr recht einig; doch blieben sie den benachbarten Fürsten und Herren noch immer eine furchtbare „Eidgenossenschaft," und wir haben oben gesehen, wie Eßlingen, durch Baden aufgereizt, den alten Krieg zu erneuern geneigt war. Eberhard nahm die Gelegenheit wahr, bald mit einzelnen, bald mit mehreren dieser Städte in Einung zu treten zu gegenseitigem Schutz. [288]) Mit den Häuptern des Städtebundes zu Ulm und Augsburg stand er in persönlicher Freundschaft. Eberhard war dem thätigen Bürgerstand geneigt, denn er sah mit Wohlgefallen, wie auch seine Landstädte durch den Verkehr mit den Reichsstädten emporkamen. An festlichen Hof-

288) Mit Reutlingen, Gmünd, Gkengen, Sattler, III. 72. 110. 137. Eßlingen hatte schon unter Ulrich dem Vielgeliebten den Wirtembergischen Schutz neben dem Badischen angenommen.

tagen durften die Städteboten bei ihm nicht fehlen. Sie erschienen, nach ihrer Sitte, mit stattlichen Ehrengeschenken. Eben so kamen die Fürsten gern zu den städtischen Freude-Tagen, denn man fand dort in Fülle, was der blühende Handel darbot. Als Eberhard einst zu Augsburg war, wurde ihm zu Ehren ein Turnier auf dem Weinmarkt gehalten. *) In den schwäbischen Bundessachen verweilte er öfter und nicht ungern zu Ulm. Noch in seinen letzten Jahren, nach einer langwierigen Krankheit, schrieb er an Bürgermeister und Rath auf die Einladung zur Fastnacht:

„Unsern freundlichen Gruß, Ehrsame, Weise, und „gute Freunde! Der alten Organisten Natur ist, wenn „ihnen die Finger erlahmen, daß sie die Claves nit „mehr greifen können, daß sie dennoch um das Orgel„werk sich gern finden lassen, und ehe nur die Blas„bälg treten: Also ist Uns auch, so Wir selbst persön„lich zu dieser Zeit bei Euch nit tanzen mögen, sind „wir dennoch geneigt, dazu zu befördern. Uß den Ur„sachen schicken Wir Euch hiebei ein Wildbret mit Bitte, „das in dieser Fastnacht mit schönen Frauen von Unsert„wegen zu verzehren, und Unser zu Gutem dabei zu „gedenken. Wo Euch denn solches wohl schmecken und „zu lustlicher Niessung dienen wird, sehen Wirs gerne. „Datum Urach im Jahr 1493. Montag nach Doro„thee." 289)

---

*) Crusius ad a. 1476.

289) Aus dem Ulmer Archiv mitgetheilt von J. C. (Schmid). Vierteljährige Unterhaltungen, viertes Stück, 1806. S. 123. f.

Digitized by Google

Die Ritterbündnisse waren ihrer Natur nach unruhiger und gefährlicher als der Städtebund. In der Mitte zwischen Fürsten und Städten, hielten sie zwar öfter mit jenen gegen den kühn aufstrebenden Bürgerstand; aber eben so wenig waren sie der Ausdehnung der fürstlichen Landeshoheit geneigt. Mehrere Adelsgesellschaften unter verschiedenen Zeichen flossen zusammen in die mächtige Gesellschaft St. Georgen-Schilds, welche dem Hause Oesterreich in den Schweizerkriegen Hauptstütze war, und diese zum Theil hervorrief, wiewohl vergeblich, um dort den Adel wieder einzusetzen. In Eberhards Fehde mit Baden konnte man die Nachwirkung der Schlegler sehen, welche dem Greiner so viel zu thun gemacht. Gegen die Geroldsecker hatte er die Städte mit ihrem gutem Belagerungszeug zur Hülfe. — Eberhard that bei den Rittergesellschaften, wie bei den Reichsstädten. Er versicherte sich der ersten unter ihnen, dann war er auch der übrigen gewiß. Als er die Einung mit St. Georgen-Schild erneuerte, wurde vorbehalten, daß wenn die Gesellschaft mit dem Bischof von Costanz und dem Erzherzog Sigmund in Einung träte, sie diesen nicht wider ihn helfen sollten.

Als die Wirtembergischen Lande unter Eberhard vereinigt wurden, erhielten auch diese Verhältnisse grössern Nachdruck. Eberhard hatte eine besondere Vorliebe für die schwäbischen Lande und Stände. Er betrachtete sie als Theile eines vormaligen, mächtigen Ganzen, und Wirtemberg als den Mittelpunkt. Bei seinem Lieblingsstift im Einsiedel verordnet er, daß wenn die erforderliche Zahl von edlen Laienbrüdern nicht in der Herrschaft Wirtemberg gefunden würde,

Digitized by Google

solche aus dem Lande Schwaben, und sonst aus keinem andern Land, genommen werden sollte. Ob Oesterreich oder Wirtemberg in diesem Lande das Uebergewicht oder die Oberherrschaft erhalten würde, das war die Frage seit Rudolf von Habsburg.

Wie Eberhard dem Kaiser und Reich gedient.

In seinem siebenzehenten Jahr wurde Eberhard von Kaiser Friederich III. aufgefordert, eine Hauptmannschaft oder Befehlshaberstelle in dem Krieg gegen Baiern und Pfalz zu übernehmen. Wegen seiner Verhältnisse zu Pfalzgrav Friederich, seinem Oheim, wurde diese Ehre abgelehnt, jedoch um dem Kaiser nicht ungehorsam zu seyn, ein Feindsbrief an Herzog Ludwig von Bayern geschickt, im übrigen aber die Kriegsrüstung so angeordnet, daß Eberhards Räthe zugleich in den Friedens-Unterhandlungen thätig seyn konnten. — Nach der Rückkehr von der Pilgerfarth leistete Eberhard dem Kaiser die Heeresfolge nach Italien. Auf den Reichs-Tagen fehlte er selten, wenn nicht besondere Verhältnisse ihn zurückhielten. Er blieb auch nicht aus, als der Kaiser mit einem ansehnlichen Gefolge sich nach
1473. Trier begab, um dem stolzen Herzog Carl von Burgund, der den Königs-Titel ansprach, die Reichslehen zu ertheilen. Eben hier wollte die teutsche Ritterschaft vor den Burgundern und Niederländern sich zeigen. Sie hielten ein großes Turnier oder Scharf-Rennen vor den Thoren der Stadt. Der erste, der in die Schranken ritt, war Grav Eberhard von Wirtemberg mit Grav Albrecht von Hohenlohe, vor ihnen vier Edelknaben mit großen Lanzen. Als das Zeichen gege-

den wurde, rannten die beyden Graven aufeinander und thaten ein solch ritterlich Treffen, daß die starken, beinahe drey Finger dicken, mit eisernen Zacken beschlagene, Lanzen in Trümmern flogen, und sie dennoch beyde auf ihren Pferden sitzen blieben. Der Herzog und sein Gefolge priesen der Teutschen Stärke und Geschicklichkeit; nur ihr Aufzug schien ihnen gering. [290]) Als der Herzog im folgenden Jahr sich zum Schirmherrn des Erzstiftes Cölln aufwarf, und die Stadt Neuß belagerte, bot der Kaiser das ganze Reich auf, Eberhard aber wurde besonders gemahnt, „er werde es an der Handlung, so der Herzog an seinem Vetter, Grav Heinrich, begangen, gemerkt haben, wie er gegen die Glieder des teutschen Reichs gesinnt seie.“ Wiewohl nun das Haus Wirtemberg etliche Herrschaften bei Mömpelgard von Burgund zu Lehen trug, so säumte Eberhard doch nicht, mit einer wohlgeübten Schaar zu dem Reichsheer zu stoßen. Als der erste unter den schwäbischen Herren führte er St. Georgs-Fahne wechselsweise mit den Franken, mit welchen es also vergli-

290) Fugger, Ehrenspiegel, 5. B. 21. Kap. Sattler, III. 93. Letzterer zweifelt, ob nicht der jüngere Eberhard es gewesen, der sich im Turnier hervorgethan. Das angeführte Chron. magn. Belg. ad a. 1473. nennt aber in seinem Gefolge lauter solche, die wir gewöhnlich bei dem ältern Eberhard finden: Veit von Rechberg, Hanß Spät, Wilhelm von Wernau. Sattler, III. 175. Vergl. oben S. 60. Uebrigens gibt es zwey Hanß Spät, welche des ältern Eberhards Vertrauen hatten, der eine wurde 1488. nach Rhodus verwiesen, dem andern wurde 1489. das Lehen Alt-Steußlingen geeignet. Sattler, IV. 6.

Digitized by Google

chen worden, ohne Zweifel in Beziehung auf das alte Vorrecht der Schwaben, welchen seit Carl dem Großen die Ehre des Vorstreites in den Reichskriegen zuerkannt worden. Nachdem die Heere ein Jahr einander gegenüber gestanden, ohne durch ein Haupttreffen zu entscheiden, so vermittelte endlich der päbstliche Legat; zufolge geheimer Uebereinkunft wurde die Tochter des Herzogs von Burgund, Maria, die Erbin seiner Lande, dem Sohne des Kaisers, Erzherzog Maximilian, verlobt. [291])

So rüstig zum Krieg, so geneigt war Eberhard auch zu Friedens-Handlungen. Schon nach jener Aufforderung zur Feldhauptmannschaft gegen Pfalz und Bayern war die Rede, daß Eberhard Kammer-Richter am kaiserlichen Hofe werden solle. Weil die alten Reichsgerichte fast ganz darniederlagen, wollte Kaiser Friederich III. ein eigenes Hofgericht anordnen (den nachmaligen Reichshof-Rath). Damals hatte auch Grav Ulrich der Vielgeliebte den Wunsch, daß sein Sohn, Eberhard der jüngere, zu dieser Stelle berufen werden möchte, weil er, wie er meinte, „sowohl wegen seiner Leibesgestalt, auch wegen seiner guten Vernunft angenehm wäre." [292]) — Da die ganze Sache wieder ins Stocken gerieth, so wurden in der Folge verschiedene Streitsachen im Reich an Eberhard den ältern übergeben, um sie in Güte oder nach Recht beizulegen, nicht allein bei den kleineren, benachbarten

---

291) Sattler, III. 98. Schmidt, Gesch. der Deutschen, VII. B. 24. Kap.

292) Sattler, III. 29. f.

Digitized by Google

Reichsständen, sondern auch bei grösseren Fürsten. [293]) Als zwischen Pfalz uud Trier eine Fehde entstand wegen der Lehenschaft der Burg Beilstein u. a. Güter, welche Pfalzgrav Philipp von Cuno von Winnenstein gekauft hatte, ließ Eberhard durch seine Räthe (Hermann von Sachsenheim und Dr. Schöferlin) zu Wesel so gut vermitteln, daß er von beyden Theilen zum Austrags-Richter gewählt wurde. Eberhard saß hierauf zu Gericht zu Mainz auf dem Rathhaus mit 38 Räthen, Rittern und Doctoren, und nachdem er die Klage, Gegenrede u. s. w. bis zur Sextuplik gehört, und an beyde Theile nochmals die Frage gestellt hatte, ob sie der Entscheidung Folge leisten wollten, sprach er das Urtheil aus, wie zu Recht erkannt worden. [294]) In Wirtemberg wurde dieß für eine besondere Ehre angesehen, daß zwey Kurfürsten Grav Eberhard zum Richter gewählt, und daß er soviel gelehrte und geschickte Räthe aufstellen konnte.

Von den besonderen Friedens-Geschäften kommen wir auf die allgemeine Beruhigung des teutschen Reichs, um zu sehen, wie Eberhard in seinem Theile dazu mitgewirkt.

Der Türkenkrieg und der teutsche Landfriede.

Seit die Türken das griechische Reich zertrümmert, war in den Abendländern fortwährende Furcht vor ihren verheerenden Waffen. Nachdem der Pabst die Unmöglichkeit eines neuen Kreuzzugs gesehen, erhielt der Kaiser mit vieler Mühe auf dem Reichstage zu

293) Sattler, III. 134.
294) Ebend. S. 197.

1471. Regensburg die Zusage, daß das ganze Reich zusammen eine Hülfe von zehentausend Mann geben wolle. An dieser Zahl würde es Eberhards damalige halbe Grafschaft 15 zu Roß und 30 zu Fuß getroffen haben. [295]) Allein es blieb bei der leeren Zusage. Der Herzog von Burgund zog die Aufmerksamkeit auf die westliche Gränzen des Reichs. Nach der Entsetzung von Neuß erneuerte der Kaiser von Jahr zu Jahr die Aufforderungen zur Türkenhülfe.

Vergeblich ließ er den Reichstag eröffnen, daß die Türken schon mehr christliches Land erobert hätten, als von Krain bis Cölln. Vergeblich verhallten alle Klagen über ihre Grausamkeiten und Verheerungen, und über die augenscheinliche Gefahr der gesammten Christenheit. Vergeblich brachte der Marggrav Albrecht von Brandenburg des Königs von Dänemark Aufruf an den Reichstag: „Es solle ein allgemeiner Tag aller christlichen Könige, Fürsten, Herren und Städte vorgenommen werden, um den Türken an mehreren Orten zugleich anzugreifen. Es seie eine alte Prophezeiung, das heil. Grab werde unter einem Kaiser, der Friederich heisse, wieder erobert werden, das seie Seine Liebden. Die heil. Brigitta habe prophezeit, daß dieß unter einem Könige von Dänemark geschehen werde, der Christoph heisse, das seye Er.“ — Vergeblich ließ der Kaiser dem Reichstag wieder anzeigen, seit der letzt beschlossenen Hülfe wären die Türken noch weiter vorgedrungen, hätten gegen 60,000 gefangene Christen fortgeschleppt, und seyen bereits durch Kärnthen und Krain bis in das Salzburgische vorgedrungen. —

295) Sattler, III. 80.

Immer blieb die Gegenklage, „daß vor allem ein gemeiner, beständiger Friede im Reich vorzunehmen wäre.“ Es war so unsicher in den Landen, daß der Kaiser oft nicht ohne Gefahr den Reichstag erreichen konnte, oder warten mußte, bis ihm die Reichsstädte eine Anzahl Reisiger entgegen sandten. „Der Kaiser schläft!“ schrieb der päbstliche Legate Campanus voll Unwillen von Regensburg zurück, nachdem er lange genug seiner Ankunft entgegengesehen. Oder wenn auch ein Reichstag zusammen kam, so fehlten doch so viele Stände, daß kein gemeinsamer Beschluß gefaßt werden konnte. Nachdem man endlich gegen zehen Jahre die Klagen und Aufforderungen wiederhohlt hatte, kam wieder ein etwas lebhafterer Reichs- 1480.
tag zu Nürnberg zusammen und beschloß, die zuerst angetragene Hülfe von zehen auf fünfzehentausend Mann zu erhöhen, und eine Botschaft an den Kaiser und an den König von Frankreich zu schicken. Aber jetzt war die Frage, wer denn eigentlich das Geld dazu gebe? Man wollte, die Reichs- und Freistädte, (der Handels-Stand) sollten 100,000 fl. zusammenbringen. Sie versprachen dieß, doch unter der Bedingung, daß der Kaiser eben so viel gebe. Dieß hieß soviel, als sie wollten nichts geben, denn sie wußten vorher, daß es der Kaiser nicht könne. — Die Reichs-Contingente erschienen unvollzählig. Auch die Graven Ulrich und Eberhard schickten nicht soviel, als ihnen durch den Reichsschluß aufgelegt war; [296]) sie entschuldigten sich mit der Unvermögenheit und versprachen, sobald es

296) Jeder sollte dießmal 134 zu Roß und 132 zu Fuß wohlgerüstet nach Wien schicken. Sattler, III. 154.

möglich wäre, weiter zu thun. Die Noth mußte noch größer kommen. Nicht genug an den Türken, jetzt kam auch der König Matthias von Ungarn und vertrieb den Kaiser aus seinen Erblanden; die Wiener, welche ihn zuvor in seiner Burg belagert hatten, mußten jetzt die Fabel von den Fröschen hören, welche den frommen Stock nicht zum König haben wollten, und dafür den Storch erhielten. Friederich III. nahm seine Zuflucht in die oberen Lande und Reichsstädte, die ihm oft mit wenigen Gulden ein Geschenk brachten. Gegen seinen Sohn, Maximilian, standen die Niederländer auf, nachdem seine Gemahlin, Maria von Burgund, durch einen frühen Tod ihm entrissen worden. In diesem Zeitpunkt war es, daß ein „Gesellendienst" von 400 Mann, welchen Grav Eberhard gegen die Ungarn versprach, des Kaisers besonderen Dank erhielt. Friederich kam jetzt mit seinem Sohn auf den Reichstag zu Frankfurt, betrieb die Römische Königswahl, und erneuerte dann das Begehren um Hülfe gegen die Ungarn und Türken. Nach vielen Berathungen wurde die Reichshülfe in den großen und kleinen Heerzug getheilt; der letztere sollte aus 8000 Mann bestehen, und eiligst aufgebracht werden: der andere aus 34,000, welche im künftigen Jahr folgen sollten. Das Geld sollten Kurfürsten und Fürsten nach eines jeden Anschlag von ihren Unterthanen erheben. Mit den Reichsstädten, welche das meiste Geld hatten, wollte der Kaiser noch besonders unterhandeln.

Aber immer lauter wurde die alte Gegen-Klage gehört: „Landfriede und Kammergericht!" Der Kaiser antwortete: ohne der Stände Hülfe könne er den Landfrieden nicht handhaben: und die Stände

wollten erst Hülfe vom Kaiser. Kurz, gegen die Türken geschah so wenig, als möglich, aber die Türkennoth ließ doch den innern Uebelstand lebhafter fühlen, und das Zeitalter gestand beydes mit treuherziger Offenheit. Für den Landfrieden sollte nun doch einmal etwas ernstliches geschehen, und dabei sah der Kaiser mit den meisten Reichsständen hauptsächlich auf die obern Lande. [297])

Der schwäbische Bund.

Schon vor mehreren Jahren hatte der Bischof von Augsburg den Vorschlag gethan, daß kein anderer Weg wäre, den allgemeinen Landfrieden herzustellen, als wenn, statt der bisherigen Gegenbündnisse unter den Ständen, welche immer nur grössere Fehden zur Folge gehabt, die sämmtlichen Stände einer Provinz in Ein Bündniß zusammengebracht würden; der Kaiser selbst wurde auf einer Versammlung zu Ulm überzeugt, daß ein solcher Versuch zuerst an Einer Art Landes gemacht werden sollte. Da nun auf dem Frankfurter Reichstag das alte Landfriedens-Gesetz erneuert wurde, so faßte man zugleich den Beschluß, die Vereinigung aller Stände im Lande Schwaben vorzunehmen, weil hier seit dem Untergang der Hohenstaufen eine so große Zahl kleiner und grösserer Stände dem Reich unmittelbar unterworfen wäre, ohne ein gemeinsames Oberhaupt, welches die Ruhe erhalten könnte.

---

297) Ausser den bekannten Quellen, **Sattler, Schmidt,** Meiner Uebersichte der Geschichte von Schwaben ꝛc. sind hier und im folgenden mehrere **handschriftliche** Quellen benutzt.

Digitized by Google

Die Ausführung dieses Entwurfs befahl der Kaiser dem Graven Hug von Werdenberg-Heiligenberg, einem Mann von vieler Erfahrung, Ausdauer und Gewandtheit. Sein Haus, ein Zweig der Pfalzgraven von Tübingen, Erbe der alten Graven von Bregenz, hatte seit der Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft und durch innern Zwiespalt viele Unfälle erlitten. In der Vereinigung von St. Georgen-Schild sah er überhaupt noch das einzige Mittel zur Aufrechthaltung der schwäbischen Graven und Ritterschaft. Mehrere Reichs-Prälaten und das Hochstift
1482. Costanz hatten sich angeschlossen, und noch kürzlich hatte man die Erneurung auf sechs weitere Jahre gemacht. Der Plan zum schwäbischen Bund war nun eben dieser, daß die Gesellschaft von St. Georgen-Schild, deren Bündniß jetzt zu Ende gehen sollte, die Grundlage eines grösseren Bundes bleibe, zu welchem einerseits die Reichsstädte, andererseits die Fürsten aufgefordert werden sollten. Aber wie viele Vorurtheile und Schwierigkeiten standen noch im Wege, um so verschiedene, meist feindselig gegeneinander gestandene, Körperschaften und Stände zu vereinigen! Grav Hug ermüdete nicht. Zwey Jahre gieng er von einem Städte-Tag und Ritter-Tag zu dem andern, bis die vielen besonderen Interessen, vornemlich die Bedenklichkeiten und kleinlichte Berechnungen der Reichsstädte besiegt, und die Mehrzahl der kleineren Stände für eine solche Vereinigung gewonnen waren. Nachdem er das Werk auf diese Weise eingeleitet, erließ der Kaiser Beitritts-Mandate an die Fürsten.

Wir erwarten, daß Grav Eberhard von Wirtemberg, jetzt im Besitz des ganzen Landes, unter den

ersten seie, welche einem so löblichen Unternehmen beigetreten. In der That war auf ihn besonders gerechnet, als eines nicht der geringsten Glieder. Schon ein Jahr vor dem Frankfurter Landfrieden hatte ihn der Kaiser nach Würzburg berufen, wo mit den Kurfürsten und etlich andern Fürsten dringende Reichsgeschäfte berathen wurden. Auch eine nachgefolgte Reichsversammlung hatte beschlossen, eine besondere Botschaft an ihn und Erzherzog Sigemund zu schicken. Doch, soviel ihm selbst an der Aufrichtung und Erhaltung des Landfriedens gelegen war, so war er überhaupt nie gewohnt, blindlings in die Sachen zu gehen, und bei dem Entwurf des schwäbischen Bundes hatte er noch besondere Gründe. Er stand bereits in Bündnissen mit Fürsten und Städten, durch welche seine Lande hinreichend gedeckt waren; diese mußten aufgegeben werden. [298]) In wie viel neue Fehden konnte er verwickelt werden durch die schwäbischen Bundesglieder, von welchen mehrere eben damals mit Herzog Georg von Bayern in Spannung waren. Daß das Kaiserhaus seine eigene Absichten bei diesem Bund habe, war Eberhard nicht verborgen. Ferner: Mehrere Glieder der Gesellschaft von St. Georgen-Schild waren seine Räthe und Diener. [299])

298) Noch kürzlich hatte er mit Erzherzog Sigmund von Oesterreich, mit Kurfürst Ludwig von der Pfalz und Herzog Georg von Bayern die Bündnisse erneuert, 1485. Sattler, III. 181.

299) Namentlich: Ber von Hirnheim, Hausvogt (Hofmeister) zu Stuttgart, Herrmann von Sachsenheim, Jörg von Ehingen, Obervogt zu Tübingen, u. a. — s. Sattler, III. Beil. S. 175.

Eben in jenen Tagen, da der Bund zum Abschluß kommen sollte, hatte Eberhard sein Landvolk aufgeboten, um des jüngern Eberhards Deputatstädte einzunehmen. Bis jetzt war noch niemand von seiner Seite bei den Bundes-Berathungen erschienen.

Allein Eberhard war von seinen Verhältnissen nicht so eingenommen, daß er nicht mit freiem Blick das Ganze hätte übersehen können. Er wußte, daß seine Weigerung neue Verwirrung nach sich ziehen, und daß auch die mit ihm verbundenen Fürsten und Stände in gleiche Spannung kommen würden. So gern er namentlich das Bündniß mit Erzherzog Sigmund hätte ausnehmen mögen, also, daß im Fall der Bund mit einem von ihnen etwas zu thun haben würde, der andere nicht gegen ihn zu helfen verpflichtet seyn sollte, so wollte er doch nicht darauf bestehen. Auf der andern Seite sah er, wie viel sein Beitritt der gemeinschaftlichen Sache Vorschub thun würde. Es war nur ein Weg übrig, der ehrenvollste: unter die Vordern zu treten. Also war sein Entschluß gefaßt.

Nachdem der Bundes-Entwurf hin und wieder erwogen worden, und die meisten Stände in der Fasten des Jahres 1488. zu Eßlingen wieder bei einander waren, eröffnete Grav Hug im Namen des Kaisers, sie möchten keinen Fastnachtscherz mit ihm treiben. Nun wurde der Bund auf acht Jahre geschlossen, und Eberhard war wirklich einer der ersten Fürsten, welche beitraten. Der Inhalt seiner Beitrittsurkunde wurde auch bei den andern Fürsten, welche noch hinzukamen, zum Grund gelegt.

Fünf Tage zuvor ward der Römische König Maximilian zu Brügge in den Niederlanden von seinen eige-

nen Unterthanen gefangen gesetzt. Sein Vater, der alte Kaiser Friederich III. kam aus Insbruck in die schwäbischen Lande, sammelte ein Reichsheer, fiel in Brabant ein, und befreite seinen Sohn; zugleich bewog er den König von Frankreich zu dem Versprechen, die Unruhen dämpfen zu helfen.

Unter solchen Umständen wurde der schwäbische Bund die Grundlage eines allgemeinen Landfriedens und eben sobald einer kräftigern Wirkung nach aussen. Das zeichnet überhaupt Kaiser Friederichs dreyundfunfzigjährige Reichsregierung aus, daß er das Beste in den bedrängtesten Umständen that. Die Erblande waren am Untergang; von diesem Augenblick an stieg sein Haus in zwanzig Jahren zu einer Macht, welcher Frankreich nichts mehr entgegen zu setzen wußte, als ein geheimes Bündniß mit den Türken. *)

Sobald Grav Eberhard seine Zustimmung zu dem Bund gegeben hatte, 300) so war er mit seinem gewohnten Nachdruck für denselben thätig, damit das Ganze befestigt würde, und die Leitung nicht in unrechte Hände käme.

---

*) Genau 300 Jahre später, 1788. war Teutschland und Oesterreich in derselben Lage: der Türkenkrieg, dann die Niederlande, dann Frankreich. Aber der Bund kam erst, nachdem das tausendjährige Kaiserthum eine Beute der letztern Macht geworden. —

300) Die Beitrittsurkunde ist zwar vom 14. Febr. 1488. allein sie ist zurück datirt, laut des Eßlinger Abschieds von eben diesem Tag. Bürgermeister, Cod. Dipl. Eq. I. p. 72. N. XVI. Hier wird ausdrücklich gesagt, die geeinten und abgeredten Copien sollen den österreichischen und wirtembergischen Räthen übergeben werden, um sie auch zu siegeln, und in allen Einungsbriefen

Es waren noch verschiedene Stände in Schwaben, welche mit dem Beitritt zögerten. Diese mußten herzugebracht werden, wenn anders nicht die Sache auf halbem Wege erliegen sollte. Mehrere oberschwäbische Stände waren gehindert durch Herzog Georg von Bayern, der sie unter seine Landeshoheit bringen wollte. Dann war auch die Rede von entfernteren Fürsten, welche in den Bund treten wollten. In allen diesen Angelegenheiten bewieß Eberhard, daß er sie zu seiner eigenen Sache gemacht habe.

Die vielfache Spannung der obern Stände mit Bayern war am Ausbruch. Herzog Georg verlangte von Eberhard, daß er ihm gegen Memmingen und Biberach Hülfe schicken sollte, kraft der Einung, die sie bisher mit einander gehabt. Da aber der Kaiser alle besondere Bündnisse abgethan hatte, so verweigerte er den Zuzug. Dagegen kam er mit dem Herzog zu Augsburg zusammen, in Begleitung des Graven Hug von Werdenberg, um in den Irrungen mit dem Abt von Roggenburg, mit der Stadt Ulm, besonders aber wegen Ludwigs von Habsberg, zu unterhandeln. Nachdem er in einigen Stücken des Herzogs Einwilligung erlangt, berief er einen Bundes-Ausschuß (Besserer von Ulm, Grav Hug, u. a. Räthe) auf einen Tag nach Urach, und da die Partheien zum gütlichen Verhör sich geneigt bezeugten, so wurde für jede ein Tag zu Stuttgart gesetzt.

---

und Riversen soll das Datum auf St. Valentins-Tag gesetzt werden. Noch am 4. Febr. stand die Sache ungewiß. Eßlingen selbst wollte nicht anderst in den Bund treten, als wenn Wirtemberg darein kommen würde.

Auf diesem Tag zu Stuttgart wurde zugleich durch die Verordneten des Bundes eine Ordnung in Absicht der (Kriegs) Rüstung gemacht.[301]) Bald darauf kam auch ein allgemeiner Bundes-Tag zu Stuttgart zusammen, um die übrigen Stände, welche noch zurück waren, in den Bund zu bringen. Marggrav Christoph von Baden, die Bischöfe von Augsburg und Costanz, diese beyden Städte, dann Rotweil, Heilbronn, Wimpfen, Buchorn, wurden ernstlich gemahnt. Auch Nürnberg wurde vom Kaiser aufgefordert, als Nachbarin in den Bund zu treten. Es war der Antrag, den Kurfürsten von Mainz nach seinem eigenen Wunsch in den Bund aufzunehmen. Der Kaiser meinte zwar, solche große Häupter möchten dem Bund mehr Zerrüttung, denn Nutzen bringen. Der eigentliche Grund wäre gewesen, daß die erste Anlage nur auf die schwäbischen Lande berechnet war. Grav Eberhard hatte einen Vorbehalt in dieser Beziehung. Wenn gleich den Bundesgliedern keine Einungen mehr ausserhalb des schwäbischen Bundes zugelassen wurden, *) so hatte Eberhard doch das dagegen erlangt, daß, im Fall der Bund fer- 1488. Aug. Sept.

301) Unter fünf Reisigen (zu Pferd) sollte ein tauglicher mit einem Spieß, die andern zu ihm geordneten aber mit Harnisch ꝛc. gut gerüstet seyn. Die tauglichsten unter den Fußknechten sollten mit langen Spiessen bewaffnet seyn andere mit Büchsen. Auf 10 Pferde und auf 30 Fußknechte 1 Reißwagen.

*) Doch nahm es der Kaiser darin auch nicht so streng, als es bei der Aufforderung zum Beitritt in den schwäbischen Bund angekündigt wurde; Wirtemberg blieb z. B. in der Einung mit Pfalz, auch die zehenjährige Einung mit Oesterreich wurde durch Maximilian erneuert.

nerhin Fürsten, Herren oder Communen aufnehmen würde, solches an ihn gebracht werden sollte, und wenn er nicht beistimmte, so sollte er auch nicht schuldig seyn, zu Gunsten solcher dem Bunde Beistand zu leisten. — Allein der Kurfürst von Mainz, Erzbischof Berthold, stand in einem solchen Ansehen, er hatte als Erz-Canzler des Reichs die ganze Landfriedens-Sache mit so viel Nachdruck berathen, daß die Mehrzahl ihn auch im schwäbischen Bunde haben wollte. Der Kaiser begehrte jetzt selbst seinen Beitritt. Eberhard gab nicht nur seine Zustimmung, sondern trat auch mit dem Erz-
1492. bischof in eine engere Vereinigung auf die Grundlage
15. Jan. des Bundes. *) Später wurde auch der Kurfürst von Trier aufgenommen, früher schon die Marggraven Sigmund und Friederich von Brandenburg.

Durch den Beitritt dieser Fürsten erhielt die erste Stellung des Bundes eine wesentliche Abänderung. Er war nicht mehr Landfriedens-Bund allein für Schwaben, oder auch für einen Theil der fränkischen und rheinischen Lande; das Vorbild der nachherigen Kreisverfassung; er war vielmehr der Anfang einer besonderen Reichsassociation, wie sie nachher, hauptsächlich zur Zeit der französischen Kriege im XVII. Jahrhundert unter mehreren Kreisen Statt gefunden hat. Für diese Ausdehnung wurde Grav Eberhard hauptsächlich durch seine Achtung und Zuneigung gegen den Erzbischof Berthold gewonnen. Der Bund war anfänglich nur auf den inneren Frieden berechnet; jetzt erhielt die Associa-

*) Solche besondere Verbindungen zwischen einzelnen Bundesverwandten waren gestattet. Wirtemberg und Mainz schliessen auch ihre Prälaten, Räthe und Diener ein.

tion ihre Richtung einerseits gegen Frankreich und die Niederlande, andererseits gegen Bayern und die Schweiz. Das waren die Absichten des Kaiserhauses. Für diese hatte Eberhard nun auch seine besonderen Beweggründe.

Des Bundes innere Verfassung war kaum begründet, so wurde schon die bewaffnete Macht nach jenen beyden Seiten aufgeboten. Gegen den Herzog Georg von Bayern hätten mehrere oberschwäbische Stände von selbst losbrechen mögen; auch dem Kaiserhaus wäre es nicht entgegen gewesen: allein die Niederländischen Unruhen waren noch nicht gedämpft und forderten weitere Anstrengungen. Deßhalb sollten die Irrungen mit Bayern in Güte beigelegt werden. Eberhard that sein Bestes in Gemeinschaft mit den andern Fürsten, und nun kam der Römische König Maximilian, und forderte das Reich zu einer nachdrücklichen Hülfe gegen die Niederlande auf. Der Frankfurter Landfriede und der schwäbische Bund waren in der That sein Werk. Das Gegenbild seines Vaters, gab er den Reichsgeschäften auf einmal einen andern Schwung. Schon sah man den ersten günstigen Erfolg des inneren Friedenstandes. Der neue Reichstag zu Frankfurt war viel bereitwilliger zur Hülfe gegen die Niederländer, als die vorigen zur Türkenhülfe. Damals gab Grav Eberhard sein Reichs-Contingent auch unvollständig, weil er in verschiedene Fehden, zuletzt mit Erzherzog Sigmund, verwickelt war. Indessen wurden die obern Lande beruhigt. Maximilian setzte seine besondere Erwartung auf den schwäbischen Bund. Eben so setzte Eberhard seine Erwartungen auf den Römischen König, sowohl in den eigenen, als in den allgemeinen Angelegenheiten. Er kam selbst nach Frankfurt. Die vieljährigen Irrungen

1489. Jan.

mit Vorder-Oesterreich, welches jetzt an Maximilian kam, die Händel mit dem jüngern Eberhard, welcher sich auch an Maximilian wandte, nachdem ihm der ältere Eberhard beym Abschluß des schwäbischen Bundes seine Deputatstädte eingenommen hatte, — wer konnte diese Mißhelligkeiten besser beilegen, als ein Fürst von solcher Einsicht und Thätigkeit und von dem erhabenen Standpunkt, wie Maximilian? Eben diese Persönlichkeit war es, welche den ältern Eberhard am meisten anzog. Der Heldengeist in Maximilian, seine ritterliche Tugenden, seine Empfänglichkeit für große Unternehmungen, sein lebhaftes Gefühl für Wahrheit und Recht, — das war nach Eberhards Sinn.

Nach allen diesen Rücksichten war Eberhard unter den ersten, welche dem Römischen König eine treffliche Anzahl Hülfsvölker in die Niederlande führten. Sein Vorgang wirkte auch bei den übrigen Bundes-Verwandten. Die Städte, welche immer die meisten Bedenklichkeiten hatten, beschloßen, mit Eberhard zu Rath zu gehen, wenn er zu ihnen nach Ulm kommen würde, wie sie ihre Hülfe schicken wollten. Hier sind nun die Aufschlüsse, warum Maximilian damals in dem Frankfurter Vertrag zwischen den beyden Eberharden zu Gunsten des ältern entschied; warum er das Jahr darauf zu Ulm in den Irrungen zwischen Wirtemberg und Vorder-Oesterreich eine bis dahin ungewöhnliche Nachgiebigkeit bewieß, und auch den Schirm über Zwiefalten nicht mehr ansprach.

1489. Dec.

Dem Erzkanzler war der alte Kaiser nicht recht geneigt, weil er an der Spitze der Reichsstände immer von Landfrieden und Kammergericht sprach, wenn der Kaiser Türkenhülfe verlangte; Eberhard kam nun in

gleiches Vertrauen mit dem Römischen König, wie mit dem Erzkanzler, und der letztere bewieß ihm ebenfalls seine thätige Freundschaft bei dem oft genannten Eßlinger Vertrag, durch welchen die Wirtembergische Hausverfassung zur Reife kam.

Auch bei dem schwäbischen Bund nahm Eberhards Ansehen und Einfluß zu. Der Frankfurter Vertrag führte zu einer engeren Verbindung. Wie die Bundesstädte im Anfang von den Fürsten, und namentlich von Eberhard, begehrt hatten, daß die Landschaft den Beitritt gleichfalls bestätigen sollte; so gab jetzt der Bund der Wirtembergischen Landschaft hinwiederum eine Verschreibung, daß er in der Erfüllung jenes Vertrags redlichen Beistand leisten wolle. Es war für alle Bundesglieder gleich wichtig, daß dieses in ihrer Mitte gelegene Land bei einer Regierungs-Veränderung nicht aus dem Bund komme. Daß Eberhard mit den vornehmsten Städten in besonderer Freundschaft stand, ist bereits erwähnt worden. Der Bundeshäupter wußte er sich ebenfalls zu versichern. Grav Hug von Werdenberg, gemeiner Bundes-Hauptmann, trat in seinen 1491.
Dienst. Er wurde Wirtembergischer Landhofmeister. [302]) So groß und verwickelt die Bundes-Geschäfte waren, so fand es Grav Hug doch nicht unvereinbar, dieses erste Amt in Wirtemberg zugleich zu bekleiden, und wir finden auf beyden Seiten erwünschten Fortgang. Zum Verweser der Hauptmannschaft wurde sein Bruder, Grav Georg, berufen, der früher auch in Eberhards Dienst war. Grav Eberhard

302) Mit 10—12 Pferden und 200 fl. jährlicher Besoldung nebst aller übrigen Unterhaltung.

selbst wurde zum obersten Hauptmann des Bundes erwählt, [303]) eine schwere und wichtige Stelle, da eben jetzt der langgedrohte Krieg mit Bayern und Frankreich zum Ausbruch kam; während der Bund noch für sich selbst oder für einzelne Mitglieder mit andern Fürsten, Grav Eberhard mit dem Kurfürsten Philipp von der Pfalz, in Spannung war. Kaum hatte der Römische König mit Herzog Georg von Bayern eine friedliche Richtung gemacht, so zerfiel der Kaiser mit Herzog Albrecht von der Münchner Linie, der seine Tochter Cunigunde zur Gemahlin und die Reichsstadt Regensburg zu seinem Land genommen, beydes, ohne den Kaiser zu fragen. Dieser schrieb an Grav Eberhard, um mit Hülfe des Bundes die Stadt Regensburg wieder zum Reich zu bringen. Eberhard säumte nicht; er hielt einen Bundes-Tag zu Urach und mahnte alle
1492. Bundesstände, mit ausgehendem Winter sich sogleich zu rüsten; ob er gleich damals krank lag, so kam doch auf sein Betreiben in kurzer Zeit ein schöneres Heer zusammen, als man lange Zeit nicht in diesen obern Landen gesehen hatte. Der Anschlag des Bundes war 1400 zu Roß und 10,000 zu Fuß, daran gab Wirtemberg zu seinem Theil 400 zu Pferd und 2000 zu Fuß, jene aus den Lehenleuten, diese aus dem Landvolk. Zwischen Augsburg und Donauwörth wurde das Lager geschlagen. Grav Hug führte den Oberbefehl im Namen Eberhards, zugleich aber betrieb er, als ein geschickter Geschäftsmann, die Unterhandlungen mit so vielem Nach-

303) Schon 1490. in dem (unten näher zu erwähnenden) Kriegszug gegen den Bischof von Speier hatte er die Hauptmannschaft.

Digitized by Google

druck, daß Herzog Albrecht die Stadt Regensburg ohne Schwerdtstreich wieder zurückgab. Das Kriegs-Volk gieng nach Ostern wieder auseinander, nachdem der Römische König Maximilian die Heerschau gehalten. Der Kaiser aber war über die ungewöhnlich schnelle Bundeshülfe so erfreut, daß er seinem Sohn befahl, Eberhard mit dem Orden des goldenen Vliesses zu beehren.

Eberhards Thätigkeit bei den Bundesrüstungen setzt voraus, daß er auch in seinem eigenen Lande die Kriegsverfassung auf einen besseren Fuß gebracht habe. In den früheren Kriegen erscheint das Landvolk und die Dienstmannschaft nicht selten als ein gesetzloser Haufe. Hannß von Rechberg klagt bei Graf Ulrich dem Vielgeliebten, daß seine Leute, die er geschickt, die ungezogensten und verworrensten im ganzen Reichsheere wären, [304]) (welches damals gegen Bayern und Pfalz aufgeboten war.) Manche, auch von den Lehenleuten, liefen davon, sobald sie Mangel sahen. Des Landesaufgebot bestand gewöhnlich aus jungen, ungeübten Leuten, welche vor dem Feind nicht Stand hielten, wie Eberhard selbst auf dem Mägdeberg erfahren hatte. Auch bei der Entsetzung von Neuß, da der päbstliche Legat von Burgundischen Reutern zur Vorwache des Reichsheeres begleitet wurde, konnten die Wirtemberger, welche bei der letztern waren, durch das Ansehen des Legaten nicht abgehalten werden, die Burgundischen anzufallen und ihrer Kostbarkeiten zu berauben. [305])

304) Sattler, II 251.
305) Sattler, III. 98.

Digitized by Google

Eberhard verordnete nun bessere Hauptleute, und ließ die Bürger fleißig im Gebrauch der Büchsen üben. In jeder Stadt wurden Ziel-Schiessen gehalten. *) In dieser Zeit erhielt überhaupt das ganze Kriegswesen eine veränderte Gestalt, nicht nur die Einführung der Feuerröhre, sondern hauptsächlich durch das Emporkommen des Fußvolks. Früher war dieses eine Zusammensetzung von allerlei ungeschickten Waffen; sie führten Streitäxte, Armbrust, Spiesse, was jeder gerade bei der Hand hatte. Jetzt war die Lanze die Hauptwaffe, womit die vordern Glieder den Angriff der Reuterei aufhielten. Auf diese Weise gewann der Pfalzgrav Friederich die Schlacht bei Seckenheim. Die übrigen führten Handbüchsen, einige Hallbarten. Jeder hatte seinen Hauptharnasch und Krebskragen oder Goller. So erhob sich auch im Kriegswesen der Bürgerstand gegenüber der Ritterschaft. In Eberhards Landesaufgebot führten die von Tübingen die Vorhut und den Nachzug. Große Feuer-Büchsen (Canonen) waren noch nicht häufig, sie hiessen Schlangenbüchsen, Quarten, Steinbüchsen; die grösseren hatten eigene Namen, die Unruhe, die Metze u. dergl. Diese verbesserte Rüstungen gaben Eberhard das Recht, als erwählter Feldhauptmann des Bundes, von jedem Stande wohl versehene und geübte Leute zu fordern.

Eberhards Wiederherstellung von seiner schweren Krankheit erregte allenthalben im Reich große Freude. Der edle Dalburg, Bischof zu Worms, schrieb an Reuchlin, „der Himmel wolle den Verlust, den sein

*) Die gewöhnlichsten Preise waren Hosen.

Tod gedroht habe, noch lange entfernen, und dem Vaterland einen Fürsten erhalten, der die Stütze des Friedens seye.“ [306]) Während das Reich noch immer in großer Spannung war, blieb die Türkennoth dieselbe und Frankreich nahm eine recht übermüthige Stellung an. Karl VIII. hatte dem Römischen König seine Braut, die Erbin von Bretagne, entführen lassen und dagegen seine bereits verlobte Tochter wieder zurückgeschickt. Schon vor der Rüstung gegen Bayern hatte Maximilian dringende Aufforderungen in das Reich erlassen, um jene Schmach zu rächen. Alles lag ihm daran, und er half selbst vermitteln, daß die Irrungen mit Bayern völlig beigelegt wurden. Sobald er dessen gewiß war, erneuerte er die Mahnung an den schwäbischen Bund um Hülfe gegen Frankreich. Die kleineren Stände, Prälaten, Graven und Herren hatten zwar allerlei Bedenken, und wollten hoffen, der Allmächtige werde das Uebel und den bösen Handel, so der König von Frankreich begangen, nicht ungestraft lassen; doch beschloßen sie, daß sie ihre Hülfe miteinander in Einem Haufen unter Einem Hauptmann und in Einer Farbe geben wollten. [307]) Es ward ein allgemeiner Anschlag zu Coblenz gemacht, welchen die Bundes-Städte noch zu stark fanden, doch wurden sie zusam- 1492. 1. Jul.

306) Ill. virorum Epist. ad J. Reuchlin. etc. 12. Dec. 1494. (ohne Seitenzahl.)

307) Auch die Reichsstädte hatten sich vorgenommen, zu der Niederländischen Hülfe Fußknechte in gleichem Kleid zu schicken, roth mit braunen und weißen Strichen, schlecht auf der gerechten Seite durchnieder, ungefährlich 2 Finger breit.“

men nicht höher angeschlagen, als Wirtemberg allein, nämlich mit 525 zu Fuß und 129 zu Roß. *) Eber-
1492. Ende Aug. hard kam mit dem Erzbischof von Mainz und den Marggraven zu Brandenburg auf einem Bundestag zu Eßlingen zusammen, um die Hülfe mit Nachdruck zu betreiben. Allein die Anstalten giengen dießmal nicht so rasch, wie vor einigen Monathen gegen Bayern, und da Maximilian auch bei seinen übrigen Verbündeten nicht die gewünschte Unterstützung fand; so hielt er für besser,
1493. 23. May. mit dem Könige von Frankreich einen nicht ungünstigen Vertrag zu Senlis abzuschliessen.

Unter diesen Begebenheiten wurde Eberhard immer tiefer in die Bundes-Angelegenheiten gezogen, aber er erfuhr auch zugleich neue Beweise von dem geneigten Willen der Mitstände. Eben damals, als er auf dem Bundestag zu Eßlingen war, wo auch der letzte Ver-
1492. 31. Aug. trag mit dem jüngern Eberhard verhandelt wurde, liessen ihm die Reichsstädte geheime Nachrichten mittheilen, die sie in Absicht seiner Angelegenheiten erhalten hatten. Eberhard fand diese so wichtig, daß er sogleich mit dem Erzbischof von Mainz und dem Marggraven Friederich von Brandenburg in die Versammlung kam, und ihnen den ganzen Handel durch Grav Hug entdecken ließ, worauf zu seinem großen Vergnügen der

*) Nach dem Bundesanschlag gab Wirtemberg zum ersten Aufbot, wie Oesterreich, die Hälfte von dem Aufbot des gemeinen Bundes, 3000 zu Fuß und 300 zu Pferd; zum zweyten Aufbot die Hälfte des ersten. An dem Aufbot des gemeinen Bundes, d. h. der kleineren Stände zusammen, hatten die Städte die Hälfte, die Prälaten, Graven und Herren die andere Hälfte.

Digitized by Google

einmüthige Beschluß gefaßt wurde, daß man ihn laut der Einung nicht verlassen wolle. [308])

Die Hauptaufgabe war jetzt, und der besondere Wunsch des Kaiserhauses, daß der Bund eine weitere Erstreckung erhalten möchte. Da die erste Uebereinkunft, zwey Jahre nach Errichtung des zehenjährigen Landfriedens, auf acht Jahre getroffen war, also beyde Ein Ziel hatten, so ließ der Kaiser mehrmals erinnern: so wie er den Landfrieden um weitere drey Jahre erstrecken würde, so sollte auch der Bund auf dieselbe Zeit verlängert werden, damit sie miteinander zu End giengen. Allein diese Erstreckung hatte fast noch grössere Schwierigkeiten, als der erste Verein. In der kurzen Zeit, da der Bund bestand, ergab sich eine Menge neuer Anstände und Beschwerden über die Art der Zusammensetzung, über den Anschlag und die gegenseitigen Ansprüche so verschiedenartiger, grösserer und kleiner Mitglieder, daß man erst wieder über Abänderung mancher Artikel zu Rath gehen wollte. Ein großer Aufwand von Zeit und Mühe für Eberhard und seine hierzu verordneten Räthe. [309]) Ausserdem war der Bund noch in

---

308) Auf was diese geheime Nachrichten sich bezogen, ist in unsern Handschriften nicht ausgedrückt. Wir vermuthen, entweder auf die Spannung mit Rhein-Pfalz, oder auf den jüngern Eberhard, letzteres darum, weil Mainz und Brandenburg beigezogen werden, welche eben in der Verhandlung des Eßlinger Vertrags begriffen waren.

309) Diese waren anfänglich: Dietrich Späth zu Neidlingen, Hermann von Sachsenheim, Conrad Schenk, Sigmund von Freyberg und zum Yßninberg, Wilhelm von Werdnow, Hannß von Stadion, Friederich von Scho-

Digitized by Google

mehrfacher Spannung mit benachbarten Reichsständen, besonders mit Rhein-Pfalz.

Ein pfälzischer Diener, Lindenschmid, stand in Fehde mit Eitelschelm von Bergen, der ein Mitglied des schwäbischen Bundes war. Jener verbrannte diesem das Schloß Nipsheim, und da er bei dem Bischof von Speier Unterstützung fand, so bot der Bund alsbald eine bedeutende Macht auf, um den Bischof zu züchtigen. Es war einer der ersten Heerzüge des Bundes, noch vor der Rüstung gegen Bayern. Die Sache wurde mit Mühe vertragen; der Bischof mußte sowohl den Schaden als die Kriegskosten ersetzen; den erstern sollte Grav Eberhard schätzen, über das andere sollte der Bischof vor ebendemselben und dem Kurfürsten von Mainz sich in eine Rechtfertigung einlassen. — In Folge dieser Sache zerfiel Grav Eberhard mit dem Kurfürsten Philipp von der Pfalz. Eberhard beschwerte sich, daß der Kurfürst ihm keine Hülfe gethan, vielmehr seine Diener hätte beschädigen lassen. Der Kurfürst klagte dagegen, daß Eberhard, als Bundeshauptmann, den Bischof von Speier, seinen Schirmsverwandten, mit Krieg überzogen, und pfälzische Feinde in seinen Diensten hätte. Auch wollte er nicht zugeben, daß Eberhard einen Landgraben an der Gränze gegen

---

wenburg, Heinz Schilling, Burkhard von Ehingen, Hannß von Neuneck. Nachher, in dem hier genannten Zeitpunkt, sind es folgende neun: Grav Hug von Werdenberg, Hermann von Sachsenheim, Conrad Schenk, Jörg von Ehingen, Wilhelm von Werdnow, Ber von Hirnheim, Friederich von Schowenburg, Heinz Schilling, Burkhard von Ehingen und Hannß von Neuneck.

Pfalz aufwerfen ließ, und wollte die Lehen, welche Ulrich der Vielgeliebte der Pfalz aufgetragen hatte, einziehen. Eben so zerfiel Philipp mit dem Kurfürsten von Mainz. Es wurden verschiedene Vermittlungen versucht, auch ein Bundestag zu Stuttgart deßhalb gehalten. Mainz erhielt die Zusage von 2000 Mann Bundeshülfe. Eberhard wurde erst auf dem Reichstage zu Worms mit dem Kurfürsten vertragen.

Kaiser Maximilian I. Der Reichstag zu Worms, 1495.

Während dieser Begebenheiten folgte Maximilian seinem Vater auf den Kaiserthron. Sein erstes war, daß er ein Kriegsheer sammelte, um die Türkische Räuberhorden aus Kärnthen und Steiermark zu verjagen. Hierauf richtete er seine Augen auf Italien. Um in den Partheiungen dieses Landes die stärkste für sich zu behalten, vermählte er sich mit Bianca Maria, des Herzogs von Mailand, Johann Galeazzo's, Schwester und Ludwig Sforza's Nichte, welche ihm überdieß eine reiche Mitgift brachte. Die meisten Fürsten hielten es zwar unter der Würde des Kaisers, sich mit einer Familie zu verbinden, deren Urgroßvater vom Bauernknaben zum Condottieri sich aufgeschwungen. Allein Maximilian ließ sich hierdurch nicht irren. Grav Eberhard, von Maximilian geladen, erschien mit einem ansehnlichen Gefolge auf dem Hochzeitfeste zu Insbruck. Von hier gieng Maximilian in die Niederlande, um diese seinem Sohn Philipp zu übergeben. Kaum hatte er dieses gethan, so fiel Geldern ab unter dem Prätendenten Carl von Egmont, und als er sich rüstete, den Aufstand zu ersticken, kam die Botschaft, daß der

Digitized by Google

König von Frankreich, Karl VIII. mit einem starken Kriegsheer in Italien eingefallen seye.

In dieser zweifachen Verlegenheit berief Maximi-
1495. lian einen Reichstag nach Worms. Er stellte mit Nachdruck vor, in kurzer Zeit werde das Reich weit mehr von den Franzosen zu fürchten haben, als von den Türken. Carl habe nicht nur die Reichslande in der Lombardie besetzt, sondern seye auch bis Neapel vorgedrungen, wo der König vergeblich die Regierung seinem Sohn abgetreten hätte. Wenn kein ernstlicher Widerstand geleistet werde, setzte Maximilian hinzu, so werde dieses so mächtig gewordene Königreich auch das römische Kaiserthum an sich bringen, und die teutsche Nation in Ringerung und Verderben setzen. — Dieselbe Antwort von der Reichsversammlung, wie seit fünfzig Jahren: „Landfriede und Kammergericht!“ — Maximilian mußte sich erinnern, daß ihm die niederländische Hülfe unter der Bedingung zugesagt worden war, daß er sich bei seinem Vater für diese Sache verwende. Er versprach nun aufs neue, alles, was zur Erhebung des heil. Reichs vorgenommen werden würde, zuzulassen, „soweit es seiner königlichen Majestät Oberkeit unvorgreiflich wäre.“ Das war eben der bisherige Anstoß. Die schwachen Kaiser, welche schon genug von ihrer Macht verloren hatten, befürchteten noch grössere Beschränkungen, wenn das Kammergericht nach den Forderungen der Reichsstände angeordnet werden würde; und die Stände sahen in der Beschränkung des Kaisers den Zuwachs ihrer Freiheiten. Diese Eifersucht auf besondere Rechte, diese gegenseitige Beschränkung, dieser Hang zur Selbsthülfe, welcher in Rechtlosigkeit ausartete, das waren die Ursachen,

chen, warum das Reich, statt in die großen Angelegenheiten von Europa einzugreifen, vielmehr in Gefahr war, in sich selbst zu erliegen. Maximilian sah nun eben sowohl, als die meisten Fürsten und Stände, daß das Reich nur durch Herstellung des inneren Rechtszustandes sein voriges Ansehen wieder erlangen könne. „O liebe Herren!" so sprach der Erzkanzler zu denen, welche noch zögern wollten, „es geht „gar langsam zu; es ist wenig Fleiß und Ernst in den „Ständen des Reichs vom Obern bis zum Untern, „und billig zum Erbarmen. Es ist aber zu besorgen, „wo man sich nicht anders, denn bisher, in die Sachen „schicken, und fleißiger sich zusammen stellen werde, „daß eines Tags etwan ein Fremder komme, „der uns alle mit eisernen Ruthen regieren „wird." Maximilian nahm die Landfriedens- und Reichsgerichts-Ordnung ernstlich vor. Für die Bedingungen, worüber man schon lange vergeblich gerathschlagt hatte, fand er meist einen glücklichen Mittelweg. Der Landfriede war hauptsächlich dadurch ein unvollkommenes Werk, daß er jedesmal nur auf wenige Jahre erneuert, in der That nur ein Waffenstillstand in dem allgemeinen Faustrecht war. Um das Uebel in der Wurzel anzugreifen, müßte ein beständiger, ewiger Landfriede geschworen, und alle Selbsthülfe abgethan werden, und jede Streitfrage von einem beständigen Reichsgericht ihre Entscheidung finden. Dieß hielt nun Maximilian fest; er saß zween Tage unausgesetzt, und ließ nicht ab, bis beydes zu einem Reichs-Grundgesetz erhoben war. Dann bewilligte er, auf den Antrag des Erzkanzlers, daß ein beständiger Reichs-Rath oder Reichs-Regiment aus den Ständen niedergesetzt

werde, um die Ausführung in genauer Aufsicht zu halten. Sobald Maximilian zu diesen Anordnungen seine Zustimmung gegeben hatte, sobald überwand die Reichsversammlung ihre bisherige Zögerung, und bewilligte zur Hülfe gegen Frankreich dieselbe Summe, wie zur Errichtung des Kammergerichts. In diesen Tagen wurde das teutsche Reich neu geschaffen.

In allen diesen Verhandlungen war Grav Eberhard nicht wenig thätig, in Uebereinstimmung mit dem Erzkanzler und andern wohlgesinnten Fürsten. Maximilian selbst bezeugte am Schlusse des Reichstags, daß er ihm mit seinem Rath oft nützlich gewesen. Als einer, der bisher in manchen inneren Angelegenheiten vermittelt hatte, als oberster Feldhauptmann des schwäbischen Bundes, der in einem der verworrensten Theile des Reichs Ruhe und Ordnung hergestellt, kam es ihm vor andern zu, in diesen Sachen mitzurathen. Da er sah, daß selbst Frankreichs drohende Uebermacht Manche noch nicht aus ihrer Gleichgültigkeit geweckt hatte, so ließ er die Reden des Demosthenes gegen den König von Macedonien in teutscher Uebersetzung verbreiten. Vieles geschah durch sein persönliches Ansehen, er sprach im Reichsrath mit Beredsamkeit, mit vieler Kenntniß der Rechte, der alten und neueren Geschichten; er hatte auch ein stattliches Gefolge mit sich gebracht, nicht allein von Graven, Rittern und Herren, wie es sonst üblich war, sondern auch von Doctoren und geschäftskundigen Männern, darunter die beyden Fergenhanns, Peter von Arlun, Johann Reuchlin, Grav Hug von Werdenberg. Da die Hauptfrage die nähere Anordnung des Kammergerichts betraf, so waren eben hierzu Männer nöthig, welche das neu eingeführte Römische Recht,

Digitized by Google

(bereits das gemeine, geschriebene Recht genannt,) mit den alten einheimischen Rechten und Gewohnheiten in Uebereinstimmung bringen sollten.

Auch die Ausführung dieser Reichsschlüsse stand hauptsächlich auf Eberhards Mitwirkung. Wie der Frankfurter zehenjährige Landfriede durch den schwäbischen Bund unterstützt wurde, so sollte eben dieser den ewigen Landfrieden begründen, oder wenigstens so lange bestehen, bis nach seinem Muster auch die übrigen Reichslande in Landfriedens-Kreise gebracht seyn würden. Da Eberhard schon seit einigen Jahren an der Bundes-Erstreckung gearbeitet hatte, so kam endlich auf einem allgemeinen Bundestag zu Eßlingen der neue Entwurf zur Abstimmung, und es wurde ein Tag gesetzt, auf welchem die Verschreibungen gegeneinander ausgewechselt werden sollten. Dieß war eine der letzten Handlungen Eberhards. Die Stockung, welche sein bald darauf erfolgter Tod brachte, ist ein neuer Beweis, wie vieles durch seinen persönlichen Einfluß geschehen seye. [310])

1496. 26. Jan.

VIII. Abschnitt. Wirtemberg wird zum Herzogthum erhoben.

(Des Kaisers Anerbieten. Eberhards Bedingungen. Wie die Zeitgenossen diese Begebenheit angesehen.)

Als Eberhard auf dem Reichstage zu Worms den neuen Kaiser um die gewöhnliche Belehnung bat, gab

310) In dem Abschnitt vom schwäbischen Bund bis hieher ist das Meiste aus handschriftlichen Nachrichten,

Digitized by Google

Maximilian zur Antwort, es wäre sein gnädiger Wille, daß Eberhard seine Lehen auch mit der Fahne, wie andere Fürsten, empfienge, wozu er seine Person mit herzoglichen fürstlichen Würden begeben wollte.

Der Gedanke war nicht gerade neu. Man konnte sich wundern, wie die Herren von Wirtemberg, welche schon mit Maximilians Vorfahren um die Kaiserkrone geeifert, und seitdem viele Grav- und Herrschaften zu einem Fürstenthume vereinigt hatten, noch immer in der Reihe der Graven geblieben? Allein die ersten dieses Hauses hatten in der That kein geringeres Ansehen, als die Graven zur Zeit der alten Gauverfassung, welche den Fürsten gleich gehalten wurden. Erst als das Haus in Gefahr war, gleich den andern schwäbischen Graven in Zerfall zu gerathen, kam das Verlangen nach der Fürstenwürde. Ulrich der Vielgeliebte hoffte dadurch für den Pfälzerkrieg entschädigt zu werden, um so mehr, als er darüber versäumt hatte, die Landvogtei Schwaben einzulösen, welche ihm der Kaiser überlassen wollte, nachher aber an sein eigenes Haus brachte. Auch hat man Spuren, daß kaiserliche Räthe durch solche Anerbietungen ihren Nutzen gesucht. Dießmal aber kam der Gedanke ganz von Maximilian. Er hatte das mit Eberhard gemein, daß Lieblingsentwürfe, auf die er fiel, eben so unerwartet von ihm zur Ausführung gebracht wurden. Von einem Kaiser des Oesterreichischen Hauses mußte der Antrag

---

welche Herr Prälat Schmid in Ulm dem Verfasser mitzutheilen die Güte hatte.

noch mehr überraschen. Seit zweyhundert Jahren hatten die beyden Häuser in Erwerbung schwäbischer Landestheile gewetteifert, jedes wollte ein Fürstenthum an der Stelle des Hohenstaufischen Herzogthums gründen; Maximilian hatte unlängst die Vorder-Oesterreichischen Lande von Erzherzog Sigmund erhalten: jetzt ist er es selbst, der dem Graven Eberhard den Preis zuerkennt.

Allein Eberhard ergriff das Anerbieten nicht, wie es Maximilian erwartete. Er lehnte die Ehre geradezu ab, und empfieng die gewöhnliche Belehnung mit seinen Grav- und Herrschaften, wie die Vorfahren. Titel und Prunk waren ohnehin nicht Eberhards Sache. Als ihm Maximilian das goldene Vließ sandte, wollte er sich erst über die Annahme bedenken, und befahl seinem Abgeordneten, bei der Danksagung sich nicht weiter einzulassen, als er ihm erlaubt hatte. Nachdem die obenerzählten Reichs-Angelegenheiten geordnet waren, erneuerte der Kaiser seinen Antrag. Nun versprach Eberhard, um nicht undankbar zu seyn, die Sache in Ueberlegung zu ziehen.

Was wird angeboten? und wozu? diese beyde Fragen mußten näher beleuchtet werden.

Die Wirtembergischen Lande hatten zwar den Umfang eines mäßigen Fürstenthums; aber es waren lauter Parcellen, einzelne Lehen und Herrschaften; es war noch kein Ganzes im Verhältniß zum Reich. Für die innere Verfassung wurden die drey Stände vereinigt, nach dem Muster der alten Herzogthümer; dieß war Eberhards Werk. Jenes, was noch zurückstand, wollte Maximilian jetzt thun. Er wollte Eberhard und seine Nachfolger zur herzoglichen Würde erheben und zugleich alle seine Lehen zu einem Reichs-

Digitized by Google

Mannlehen vereinigen, welches den Titel und Namen des Herzogthums Wirtemberg haben sollte, um den Abgang des Reichs an dem alten Herzogthum Schwaben zu ersetzen. Dieß war des Kaisers offene Erklärung. Das andere, wozu ers that, ließ sich auf verschiedene Weise deuten. Allerdings war es seine Absicht, Eberhard zu ehren. „Wenn das löblich Haus „Wirtemberg," sagt Maximilian im Herzogsbrief, „in „dem heil. Römischen Reich löblich, ehrlich und für„stenmäßig herkommen und gehalten, und besonders „der hochgebohrne Fürst, unser lieber Oheim, Eber„hard, Herzog zu Wirtemberg, der ältere, ehrlichen „Gemüthes und Regierung ist, sich auch dem Reiche „und sonderlich bei Unsern Zeiten dienstlich und willig „bewiesen hat, und hinfür thun und beweisen soll, auch „von Gnaden des Allmächtigen mit Landschaft und „Herrschaften zu fürstlichem Stand und Wesen zu hal„ten genugsam begabt ist, darum und aus besonderer „Neigung und Gnade, die Wir zu Unserm lieben „Oheim und Fürsten und seiner Landschaft haben und „tragen, haben Wir, in offener, feierlicher Sitzung und „Gegenwart Unserer und des Reichs Kurfürsten und „Fürsten in merklicher Zahl, die vorgemeldt Wirtem„bergisch Landschaft zu einem Herzogthum geordnet und „erhoben, auch den jetzt gemeldten Unsern lieben Oheim „und Fürsten, Herzog Eberhard, mit fürstlichen, her„zogthümlichen Titel, Ehren und Würden gewürdiget „und erhöhet aus Römischer Königlicher Macht-Voll„kommenheit eigener Bewegniß." — Diese Worte sind keine leere Canzlei-Formel. Die ganze Reichs-Versammlung war Zeuge, daß Eberhard diese Würde nicht anderst gesucht, denn daß er sie verdient hatte. —

Indessen war dem Kaiser nicht verborgen, daß der ältere und der jüngere Eberhard keine eheliche Erben hatten, daß Grav Heinrich nicht regierungsfähig seye, und also die Erhaltung des Stammes auf dessen einzigem Sohne, Ulrich, beruhe, der damals acht Jahre alt war. (Heinrichs anderer Sohn, Georg, wurde erst drey Jahre nachher geboren.) Wenn demnach Heinrichs Sohn ohne männliche Erben abgieng, so fiel das Herzogthum als eröffnetes Lehen dem Reich heim, um einem andern Fürsten verliehen zu werden; der Kaiser konnte einen Erzherzog seines Hauses damit bedenken, dieser würde dann mit den Vorder-Oesterreichischen Landen, nebst der Landvogtei Schwaben, den größten Theil dieses alten Reichslandes unter sich haben und somit das Hohenstaufische Herzogthum in seiner ganzen Ausdehnung wieder herstellen. Daß dieses nicht die letzte Absicht gewesen seye, gab Maximilian schon drey Jahre nachher deutlich zu erkennen.

Eberhard wußte alles zu würdigen. Die herzogliche Würde für seine Person war ihm nicht das erste, sondern die Vereinigung der sämmtlichen Lande zu Einem Reichslehen; dieses war ganz seinem Wunsch, nur in einer anderen Rücksicht. Alles, was er für die Untheilbarkeit der Lande gethan in den Verträgen mit seinen Vettern, war blos Beschränkung der alten Hausgesetze, nach welchen bisher Theilung üblich war, und wenn gleich der Eßlinger Vertrag für des muthmaßlichen Nachfolgers, Heinrichs, Linie das Seniorat festsetzte, so war doch auf den Fall, daß einer der Eberharde, oder beyde, noch Söhne bekommen würden, die Theilung vorbehalten. Aber die großen Reichslehen durften nicht getheilt werden, bei Verlust des

Lehens; [311]) bei ihnen wird daher auch Seniorat und Erstgeburts-Recht schon früher gefunden, namentlich bei den Kurfürstenthümern. Das war die Ursache, warum Eberhard selbst nicht wollte, daß blos er für seine Person und Nachfolger zur herzoglichen Würde erhoben werden sollte, wie die Herzoge von Teck und Urslingen, welche nur den Titel, aber kein Herzogthum hatten; sondern „die Wirtembergisch Landschaft, im Kreis zu Schwaben gelegen, mit allen ihren Herrschaften, Städten, Schlössern, Leuten und Gütern, so von dem heil. Reich zu Lehen rühren", sollte, als ein Reichs-Mannlehen, zu einem Herzogthum erhoben werden, und demnach der regierende Herr auch die herzogliche Würde führen. Die andern blieben Graven. Doch wurde in dem Herzogsbrief auch der Titel des Herzogthums Teck erneuert. Aus eben jener Ursache fand Eberhard für gut, daß nicht nur die Hausverträge überhaupt im Herzogsbrief feierlich bestätigt, sondern auch besonders der Erbfolge nähere Bestimmungen gegeben wurden, nach welchen das Erstgeburtsrecht zum erstenmal mit deutlichen Worten ausgesprochen ist. [312]) Von Alodien kommt im ganzen Herzogsbrief nichts vor. Mömpelgard war stillschweigend ausgenommen, weil es nicht in Schwaben liegt.

Was das andere betrifft, die mögliche Erledigung des Lehens, so fand Eberhard einen eigenen Ausweg. Es war dieser: „wenn der männliche Stamm

311) „Geteylet Lehin daz sal dem Riche ersterbin." Kaiser-Recht.

312) S. oben S. 148. ff.

und die Linie der Herzoge und Herren von Wirtemberg ganz absterben, und keiner mehr seyn würde, alsdann solle das Herzogthum nicht mehr verliehen, oder etwas davon veräussert werden; sondern es solle unzertrennt bei dem heil. Römischen Reich, als des Reichs Widdumgut, der kaiserlichen Kammer auf ewige Zeiten einverleibt bleiben, und, wenn der Kaiser nicht selbst in Schwaben seyn würde, durch einen Regiments-Rath aus den drey Ständen des Landes unter einem Präsidenten verwaltet, in allem aber das Land und die Stände bei ihren Rechten und Freiheiten gehandhabt und beschützt werden."

Mit diesen Bedingungen willigte Eberhard in die Erhebung seines Landes zum Herzogthum; er bewieß, daß er nichts für seine Person gesucht, sondern daß er es mehr gethan, um von dem Kaiser nicht in Undankbarkeit angesehen zu werden, hauptsächlich aber um seinem Lande und den drey Ständen ihre verfassungsmäßige Rechte aufs neue und für alle künftige Zeiten zu sichern. Derselbe Gedanke, der ihn seine ganze Regierung hindurch beschäftigt hatte, ist auch hier der vorherrschende: aller Willkühr der Nachfolger einen Riegel vorzuschieben. Die weise Vorsicht, mit der er dieses that, war allein schon jener Ehre werth. Die Zugabe, womit er die Absichten des Kaiserhauses abschnitt, ohne sie zu nennen, konnte doch nicht anderst als wohlgefällig von Maximilian aufgenommen werden, denn wenn gleich dem Erzhause keine Hoffnung zur einstigen Belehnung gemacht wurde, so behielt doch der Kaiser die Aussicht, das ohnehin zusammengeschmolzene Reichs-Kammergut mit diesem schönen Fürstenthum zu vermehren. Eberhard aber konnte sein Haupt mit der

Beruhigung niederlegen, daß sein Land, bei allem Wechsel, unter seinen eigenen Gesetzen und unter eigener Vertretung bleiben werde.

In diesem Sinn ließ Eberhard auch den zwölf Regiments-Räthen, welche er während seiner Abwesenheit verordnet hatte, Bericht geben. „Wie sein Gemüth allweg geneigt gewesen seye, mehr nach dem zu trachten, was künftig seinen Landen und Leuten und den drey Ständen zu Ehren, Nutzen und Beständigkeit dienen möchte, denn etwas für seine Person zu thun oder zu lassen; so habe er auch in diesem Fall des gemeinen Landes und seiner Zugewandten Nutzen vorgezogen, wie man dessen schon aus den bisherigen Verträgen mit Eberhard dem jüngern offenbare Kenntniß habe." [313])

---

313) Nach dieser urkundlichen Darstellung fällt Mehreres von selbst hinweg, was Spittler (in der Gesch. Wirtembergs S. 60. f.) an den Bedingungen des Herzogsbriefs getadelt hat. Ueber das Einzelne bemerken wir noch folgendes. Dieses große Reichslehen, sagt er, seie meistentheils aus Allodien erwachsen. Der Herzogsbrief sagt das Gegentheil: „die Wirtembergische Landschaft mit allem, was vom Reich zu Lehen rührt, solle zu Einem Lehen vereinigt werden." Ferner tadelt er, daß durch das Mannlehen den Töchtern das Successions-Recht abgeschnitten worden seie, ungeachtet noch der Uracher Vertrag dieses Recht vorbehalten habe. Dieser Vorbehalt ist jedoch nicht ganz deutlich. Allerdings hatte schon Eberhard der Greiner vom Kaiser die Freiheit erhalten, daß wenn er oder seine Söhne, und sein Bruder ohne männliche Erben abgehen würden, seine Tochter, die er jetzt habe, die Gravschaft Wirtemberg mit aller Zugehör, sofern diese vom Reich zu Lehen

Nachdem die Sachen auf diese Weise vorbereitet waren, so wurde Eberhard nun in feierlicher Versammlung des Kaisers, der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs zum Herzog ausgerufen. Maximilian saß unter freiem Himmel auf dem Thron im kaiserlichen Ornat. Eberhard ward von der Gravenbank aufgefordert und von den Landgraven von Hessen vor den Thron 1495. 21. Jul.

---

rühren, erbe. Aber von den weiteren Erben und Nachkommen wird nichts gesagt; das Privilegium gebt blos auf diese Tochter, welche, dem Herzog Johann von Lothringen vermählt war. Mit diesem hatte der Greiner eine Erbeinung gemacht. Diese gebt aber auch nur auf die damals lebenden Glieder beyder Häuser. Steinhofer, II. 331. 354. Dadurch fällt ein dritter Einwurf von selbst: ob bei dem Heimfall Wirtembergs an das Reich keine Einsprüche von Lothringen befürchtet worden seien? — Der Uracher Vertrag sagt blos: bei der Erlöschung des Mannstammes solle den Töchtern ihre Gerechtigkeit vorbehalten bleiben. Diese Gerechtigkeit konnte, laut des obigen, wohl nicht mehr auf die Lehen, sondern blos auf die Alodien sich beziehen, und auf die bisherige Aussteurung. Letztere wird im Herzogsbrief ausdrücklich verwahrt. Ob das Haus überhaupt noch beträchtliche Alodien gehabt habe, wie Spittler annimmt, läßt sich nicht genau bestimmen, besonders da auch der Herzogsbrief nichts davon erwähnt. — Man sollte denken, das Jagdhaus im Schönbuch, das Eberhard nebst anderem seiner Gemahlin zum Widdum gegeben, und nachher mit ihren Consens in ein Stift verwandelt hat, seie doch freies Eigenthum gewesen? Allein Eberhard mußte die Bewilligung des Kaisers, als Lehensherrn, nachsuchen. Mosers Urk. Samml. S. 177.

begleitet. Da hielt der kaiserl. Canzler eine zierliche Rede, prieß die Verdienste des Hauses Wirtemberg und besonders Eberhards des älteren um das Reich, und bezeugte, daß Eberhard die herzogliche Würde nicht gesucht, sondern von der Gnade des Kaisers angenommen habe. Hierauf wurde Eberhard mit dem herzoglichen Rock, Mantel und Hut bekleidet, der Herzogsbrief wurde vorgelesen und ihm eingehändigt. Der Kaiser aber übergab ihm das Schwerdt, mit welchem er Recht und Gerechtigkeit handhaben und Wittwen und Waisen beschützen sollte.

Nach diesem führte ihn Kurfürst Friederich von Sachsen, als Erz-Marschall des Reichs, bei der Hand zu der Fürstenbank, wo er seine Stelle unmittelbar nach den alten Herzogen nahm, vor allen Marggraven, Landgraven und andern Fürsten, welche die Herzogswürde nicht hatten. [314]) Es war keiner, der darüber geeifert hätte, so häufig schon damals die Vorsiz-Streitigkeiten waren. Viele beehrten ihn mit Geschenken. Was anderen Fürsten von gleichem Rang nur immer von Rechten und Freiheiten zu Theil geworden, das enthielt auch der Wirtembergische Herzogsbrief; zum erstenmal Münze, Erze und andere Regalien: die Befreiung von auswärtigen Gerichten wurde mit näheren Bestimmungen erneuert in Beziehung auf die neue Landfriedens- und Kammergerichts-Ordnung.

23. Jul. Zwey Tage nachher geschah mit gleicher Feierlichkeit die Belehnung mit den Fahnen, wie solches

314) Vorher saß Eberhard nach den Marggraven von Baden, vor den Graven von Anhalt und Henneberg.

von Alters her Sitte war. Nachdem der Kaiser in Eberhards Namen um die Belehnung ersucht war, ließ Eberhard den königlichen Stuhl dreymal mit einer gelb und schwarzen Fahnen berennen. Hierauf ritt er selbst mit 300 Pferden unter Trompeten- und Cymbelnschall herein, stieg in einiger Entfernung ab, und trat vor den Thron, um die Belehnung knieend zu empfangen. Sie geschah mit der Fahne von Wirtemberg, mit der Fahne von Teck, mit der Fahne von Mömpelgard, und mit der Reichssturmfahne; als Eberhard den Eid abgelegt hatte, und die Belehnung vollzogen war, wurden die Fahnen nach der Gewohnheit unter das Volk geworfen.

Am Abend gab der Kaiser ein prächtiges Gastmal, welches die Kaiserin, dem neuen Herzog zu Ehren, mit ihrer Gegenwart zierte. Bei einem andern Mahl, zu welchem die Herzoge von Sachsen die von Bayern, Pfalz und Wirtemberg geladen hatten, kam die Rede auf die verschiedenen Vorzüge ihrer Länder. Der eine rühmte seine Bergwerke, (Sachsen,) der andere seine trefflichen Weine und Früchte (Rheinpfalz;) ein dritter seine schönen Städte (Bayern). Eberhard hörte stillschweigend zu. Nun, sprach Herzog Albert von Sachsen, warum lassen wir den Herzog von Wirtemberg nicht auch von seinem Lande reden? Eberhard erwiederte mit Bescheidenheit: ich weiß wohl, daß Eure Länder das meinige an Macht und Reichthümern übertreffen, und will mich nicht mit Euch messen. Doch bin ich, Gottlob! mit den meinigen auch zufrieden. Ich darf rühmen, daß ich in jedes Unterthanen Schoos sicher schlafen kann. Die Fürsten

bekannten, er hätte beſſere Schätze und Güter, denn ſie. [315])

Der Reichstag zu Worms dauerte über fünf Monathe. Es kamen ſo viele wichtige Anordnungen im Ganzen und im Einzelnen zu Stand, wie auf keinem Reichstag lange Zeit vor und nach. Eberhard ſah das Ziel, das man wenige Jahrzehende zuvor kaum zu hoffen gewagt. Nach hundertjährigem Fehde-Weſen kamen die teutſchen Länder in einen feſten Friedensſtand, beſonders die obern Lande in engere Vereinigung, als Vorgang für das übrige Reich; in allem ſah Eberhard ſeinen Einfluß mit günſtigem Erfolg gekrönt. Sein eigenes Land kam zu einer höhern Würde, und die innere Verfaſſung, die er mit ſo vieler Mühe gegründet, erhielt neue Gewährſchaft. Was er am wenigſten erwartet hatte, er ritt als Herzog von dem Reichstag hinweg.

Als Eberhard zuerſt in ſeinen Einſiedel kam, fragte er den Probſt, Gabriel Biel, um ſeine Meinung von der Herzogswürde. Der alte Mann wollte ſich in die neue Sachen nicht mehr finden. Er ſagte dem Herzog gerade heraus: „die Ehre wird Eurem Lande wenig frommen, denn daß nun die Hofhaltung köſtlicher und die Dienerſchaft höher und zahlreicher ſeyn wird; das Herzogthum wird von Kaiſer und Reich höher angelegt werden, als zuvor die Gravſchaft, ohne daß das Einkommen ſich gemehrt hat.“ Eberhard nahm die freimüthige Rede nicht ungnädig. Biel ſtarb bald darauf. Auch einige andere von den alten Räthen ſollen ähn-

315) Melanchth. Declam. T. III. p. 174. f.

liche Gesinnungen geäussert haben; doch wollte Eberhard sie nicht weiter hören. [316])

Vom Einsiedel kam Eberhard in sein geliebtes Tübingen, wo er unter einer großen Procession von allen Ständen „löblich und ehrlich" empfangen wurde. Es scheint, daß seine Gesundheit aufs neue gelitten, denn es vergiengen noch drey Monathe, bis er zu Stuttgart das erstemal einritt. Im ganzen Land war Freude über Eberhards ehrenvolle Rückkehr. Die vornehmsten Räthe und Diener, die Amtleute, die Prälaten, Pröbste, Kapitel, Frauenklöster, die Städte und Aemter, selbst einzelne Bürger wetteiferten miteinander, dem geliebten Fürsten mit allerlei Geschenken an Geld, silbernen Schaalen, Kannen, vergoldeten Bechern und andern Geräthschaften ihre Verehrung zu bezeugen. Auch benachbarte Herren, Prälaten und Städte thaten dasselbe. Noch überdieß beschlossen die Bundesstädte, dem Herzog, da er bisher den Städten mit sonderen Gnaden geneigt gewesen, ein Kleinod von 200 fl. Werth in sein löblich Herzogthum zu verehren. [317])

---

316) Etliche vom Adel wurden deßhalb entlassen. Mseyt.

317) Es waren zwey vergüldete verdeckte Scheuren (Trinkgefäße). Einzelne Reichsstädte schenkten noch besonders. Die von Ulm einen bedeckten hohen, vergüldeten Becher, auf dem Lid ein Männlein mit einem Panner. Das meiste waren Becher von künstlicher Arbeit. Die Kloster-Frauen von Kirchheim gaben eine große Schaale, inwendig vergüldet. Die von Blaubeuren ein vergüldetes, bedecktes Scheurlin mit einem Landsknecht auf dem Lid. Die von Tübingen zwey silberne Kannen mit vergüldeten Hand-

Digitized by Google

IX. Abschnitt. Eberhards Gesetzgebung, letzte Anordnungen und Tod.

(Die Stadtrechte von Stuttgart und Tübingen. Vorbereitung eines allgemeinen Landrechtes. Das Hofgericht. Die Landes-Ordnung. Eberhards Testament und Tod. Uebersicht seiner Regierung. Vergleichung mit Herzog Christoph.)

Auf dem Reichstag zu Worms hatte Eberhard vernommen, *) wie Hohe und Niedere, besonders Kaufleute sich beklagten, daß in Wirtemberg Wege und Stege unwesentlich und unbräuchlich seyen, auch die Wirthschaft hochbeschwert, und nicht, wie es ziemlich seie, gehalten werde; daher ließ er eines seiner ersten Geschäfte nach der Ankunft zu Tübingen seyn, eine allge-

---

haben und Kleidungen, auf den Liden Thürnlein, darin ein Tanz. Der Abt von Adelberg eine silberne Flasche mit den Wappen von Wirtemberg und Teck. Die Frauen von Weiler gaben ein Trinkgeschirr in Gestalt einer Birne, vergüldt, auf 3 Narren stehend. Das Kapitel von Herrenberg eine silberne Schaale, in der Mitte mit einem Thurm, darin ein Engel, ein Teufel, ein Tod und eine Jungfrau. Die Stadt Mömpelgard gab ausser 6 silbernen Schaalen viel hübsche und subtile Leinwand. Die von Böblingen schenkten 150 fl. Die von Bietigheim 30 fl. Die im Wildbad 21 fl. Meister Matthens, alter Werkmeister zu Ulm, gab eine Streitart, Dr. Nicolaus Balz, (der Leibarzt) 1 Maas Lautertrank, der Apotheker zu Stuttgart ein Marcipan, Georg von Sachsenheim ein Pater Noster von weißem Agtstein, das Vicariat St. Augustin-Ordens versprach — 900 Messen.

Alles bisherige nach Steinhofer und Sattler.

*) Laut der Einleitung zur Landes-Ordnung.

allgemeine Landes-Ordnung zu entwerfen und ausgehen zu lassen, mit dem ernstlichen Befehl an alle Amtleute, streng darüber zu halten. 1495. 11. Nov.

Ueberhaupt konnten bessere Gesetze erst seit der Vereinigung des Landes mit Erfolg eingeführt werden. Sobald der letzte Hausvertrag zu Eßlingen geschlossen war, ließ Eberhard eine, wohl schon länger vorbereitete, Erneuerung des Stadtrechts von Stuttgart, und ein halbes Jahr darauf eine ähnliche für Tübingen bekannt machen. Die Wirtembergischen Städte hatten zwar, wie wir schon bemerkt haben, jede ihr Stadtrecht von alten Zeiten her; aber die Gesetze selbst waren von verschiedener Art und fast an jedem Ort herrschten besondere Rechtsgewohnheiten. Während der Theilung der Lande waren die Gerichte von Stuttgart und Tübingen die Obergerichte für die übrigen Städte. Durch die Erneurung dieser beyden Stadtrechte wurden, wie Eberhard in dem Eingang ausdrücklich sagt, mehrere Mängel und Gebrechen abgethan, welche man bisher in der Erfahrung gefunden; zugleich kam mehr Gleichheit in das Ganze und damit bereits die Vorbereitung eines allgemeinen Landrechts. Im eigentlichen Stadtrecht, die gerichtliche und städtische Verfassung betreffend, sind die beyden Gesetzsammlungen wörtlich übereinstimmend. Das Tübinger Stadtrecht enthält überdieß das ganze damalige Privat-Recht, soweit es in Schriften verfaßt war. Das von Stuttgart hat dagegen im Anhang eine städtische Polizei-Ordnung. [318]) Die Landes-Ordnung, welche 1492. 6. Nov. 1493. 22. Apr.

318) Das Stadtrecht von Stuttgart ist abgedruckt bei Sattler, IV. Beil. 15. Der Inhalt des Tübinger

Eberhard zuletzt gab, hat zur Absicht, die Gerichts-Ordnung der beyden Städte, in der Hauptsache, allgemein einzuführen. Ihr übriger Inhalt begreift, nach Eberhards obenangegebener Absicht, die öffentliche Verwaltung und die allgemeine Policei.

Soweit es der Umfang dieser Geschichte erlaubt, wollen wir eine Uebersicht dieser drey Gesetzsammlungen vorlegen, um den damaligen Zustand des Rechts, der Verwaltung und der öffentlichen Sitten, so wie die Verbesserungen, welche Eberhard darin vorgenommen, abnehmen zu lassen.

Eine verbesserte Gerichts-Ordnung macht den Anfang der beyden Stadt-Rechte. Da diese Communen in kurzer Zeit merklich gewachsen waren, so hatten auch die Irrungen und Spänne unter den Einwohnern zugenommen. Zwey große Gerichts Tage in der Woche waren nicht mehr zureichend. Also machte Eberhard eine Theilung der Geschäfte. Die großen und schweren Händel blieben dem ganzen Gericht unter dem Stadtvogt; die geringeren (von 10 ß Heller bis herab auf 5 Schilling Heller) einem Ausschuß von vier Richtern nebst dem Vogt; was aber weniger betrifft, das sollte durch die Büttel, jedoch in Fällen, die sie nicht selbst verstünden, nach Rath des Vogts oder Richter, damit niemand Unrecht geschehe, entschieden wer-

Stadtrechts hätte noch mehr verdient, durch den Druck bekannt zu werden. Weishaar hat darauf aufmerksam gemacht, Handbuch des Wirtembergischen Privat-Rechts, I. S. 5. §. 6. Die Origiginal-Handschrift, ein schöner Pergament-Codex von 29 Bl. Fol. wurde durch Gefälligkeit des Herrn Ober-Bürgermeister Laupp dem Verfasser zur Einsicht vorgelegt.

den; deßgleichen sollen vor den Bütteln gerechtfertigt werden alle Händel zwischen leichtfertigen Personen, als Huren und Buben, damit das Gericht mit solchen schnöden, schändlichen Sachen nit beladen werde.

Damit die Gerichte ihren rechten und ordentlichen Gang gewinnen, so sind Strafen gesetzt, für die, welche ungehorsam ausbleiben, Kläger und Beklagte; deßgleichen für die Richter, wenn sie nicht erscheinen. Der Amtmann läßt den Richtern Abends zuvor bieten, des Morgens wird zweymal zum Gericht geläutet. Nach dem ersten Zeichen wird gewartet, daß jeder Richter aufstehen, sich anthun und Meß hören möge; das zweytemal wird wieder eine gute Weile geläutet, und dann das Viertheil einer Sanduhr aufgesetzt, und eh dieses gar ausläuft, soll sich der Amtmann mit den Richtern niedersetzen.

Um muthwilliges Umtreiben abzuschneiden bei denen, die viel lieber rechten und zum Wein gehen, als ihre Schulden bezahlen, und auch zu einiger Strafe für die, welche wegen kleiner ungegründeter Ursachen die Leute mit Recht anfechten, soll jeder, der rechten will, in das Gericht legen, vor dem ganzen Gericht drey, und vor dem andern Gericht zwey Schilling, welche er verliert, wenn er des Rechts verlustig wird.

Fürsprecher vor Gericht sind gestattet, doch sollen vor dem untern Gericht die Partheien, wenn sie es fürtragen können, für sich selbst reden, damit die Sachen aufs kürzeste ausgerichtet werden mögen. [319]) Nun folgen im Tübinger Stadtrecht

319) Hier hat das Tübinger Stadtrecht noch einen Zusatz in Absicht der Procuratoren, und eine nähere Erklä-

drey beträchtliche Abschnitte, welche in etlich und vierzig Titeln den gerichtlichen Proceß, das Sachen-Recht und das Erb-Recht enthalten. [320])

---

rung: was ehehaftig Noth und Ursachen seyen, durch einen andern sich vertreten zu lassen. Deßgleichen einen Artikel von Verkündung und Fürbot der Partheien. Dagegen fehlt im Tübinger Stadtrecht der Artikel von Belohnung der Richter. Das Stuttgarter Amt gab jährlich zu den Gerichtskosten 40 ℔ Heller.

320) Die Abschnitte und Titel sind diese: „Von Vorbehaltung rechtlicher Auszüge (Aufschub.) Von denen, so in Acht und Bann sind. Wie Frauen in dem Recht mögen stan. Von Wittwen, Jungfrauen, Waisen, Unmündigen und Sinnlosen. Von Anwälden und ihrem Gewalt. Von Gewalt anderswo auszubringen. Von gesippten Freunden und ihrem Gewalt. Von Besagniß (Urkund) und Zeugniß. Von Beweisung der Gewähr ungebührlicher Entwehrung. Vom Eid, so ein Parthie der andern heimwirft. Von Entscheid-Eyden der Hauptsach. Von Fürbringung gemeiner Urkund und Briefe zu hören. Von Fürgebot der Zeugen. So die Zeugen zugelassen und mit Urtheil zu verhören erkennt werden. Welche Personen Zeugniß geben mögen. Von Kundschaft zu ewiger Gedächtniß. Von Verhörung der Aerzte und Handwerksleute." — Ein anderer Abschnitt handelt: „Wie man fahrend Gut verjähret und ersizet. Wie fahrende Hab ersessen mag werden. Wie liegende Güter ersessen werden. Wie Kirchen-Güter ersessen werden. (Jene in drey und zehen, diese erst in vierzig Jahren.) Von Zinsen und Gülten. (Wer zehen Jahre lang solche aus einem Gut gegeben, ist solche fürderhin schuldig. Wer hingegen 20 Jahre lang seine Zinse und Gülten nicht erfordert, ist deren verlustig.) Wie man

Alle dieſe Titel begreift das Tübinger Stadtrecht allein, und man ſieht aus den angeführten alten Redensarten (ſoviel Mund, ſoviel Pfund) daß dieſe Satzun-

---

Gerechtigkeit in fremden Gütern verjähret oder erſizt. Wie Gerechtigkeit verloren wird. Was nit Gewähr hat." (Wer Schmach oder Scheltworte 1 Jahr und 1 Tag ruhen läßt ohne rechtliche Erforderung, hat ſeine Anſprache verloren, auſſer wenn er redliche Verhinderung beweiſen kann.) — Ein weiterer Abſchnitt iſt überſchrieben. „Von Erbſchaft, und Anfangs von Ehegemächt, die noch nit beigeſchlafen ſind. Wie ein Ehegemächt das andere erbt. Was fahrende Hab ſey, deßgleichen verfangene Güter. Wer die Kinder erben ſoll verfangener Güter halber. Wie die Kinder gehalten werden ſollen. Von denen, die anderwärts zur Ehe greifen. Daß niemand ſein Verfangen Gut oder Erbfall, deß er noch wartet, hingeben ſoll in keinen Weg noch verändern. Von Kindern, die in Gewaltſam (ihrer Eltern oder Vormünder) ſind, nichts von Schulden zu machen. Von Erbſchaft in abſteigender Linie. (Kindskinder erben an ihrer Eltern Statt mit den rechten Kindern. Wo lauter Kindskinder ſind, erben alle gleich, als „Mänig Mund, mänig Pfund," das iſt, in die Häupter und nit in den Stamm.) Von Erbſchaft in aufſteigender Linie. Von Erbſchaft der Geſchwiſterkinder und ihrer Kinder. Von Erbſchaft der einthalb Geſchwiſter. Von Erbe eitel Geſchwiſterkinder. Von Erbſchaft der aufſteigenden mit denen zur Seiten. Wie Bankert und wen ſie erben? Wer die Bankert erbet? Von Fällen, damit die Kinder ihr Erbtheil verwirken. Warum die Kinder ihre Eltern enterben mögen. Wer erbt, der ſoll bezahlen (Schulden). Von Heurath der Kinder hinter ihren Eltern. Von Vormundſchaft."

Digitized by Google

gen aus früheren Zeiten herkommen. Von hier an sind die beyden Stadtrechte wieder gleichlautend in den Verordnungen über Contracte und über Verträge zwischen Eltern und Kindern. Früher geschah das meiste mündlich, auf Treu auf Glauben. Um Irrungen und Zwistigkeiten vorzubeugen, wird verordnet, daß alle Verträge dieser Art vor Gericht geschehen sollen. In Schuldklagsachen wird bestimmt, wie diejenigen, welche der amtlichen Thädigung nicht Folge leisten, gestraft, und die Thädigungen in ein Buch geschrieben werden sollen. Das Tübinger Stadtrecht setzt noch hinzu, daß Spielschulden kein Gehör finden. Auch über den Konkurs wird eine Verordnung gegeben. Bisher wurden die Kläger, wie sie kamen, einer nach dem andern, befriedigt, soweit das Gut zureichend war; die andern, die es nicht wußten, giengen leer aus, auch wenn sie bessere Ansprüche gehabt hätten. Nun wird verordnet, daß der Amtmann zuvor alle Kläger und Verbieter aufschreiben, und erst nach Verfluß von zwey Monathen jedem nach Anzahl seiner Forderung geben solle, soweit das Gut reicht, unangesehen ob einer der erste, oder der andere, der mittlere oder der letzte Verbieter gewesen, doch mit Vorbehalt der besonderen Verschreibungen und künftiger landesherrlicher Verordnungen. Wer seine Schulden nicht bezahlen kann, oder Weib und Kinder nach Brod gehen läßt, der darf nicht zum Wein gehen, weder an Feiertagen noch Werktagen, (Hochzeiten ausgenommen) und wenn er ergriffen wird, soll er im Gefängniß mit Wasser und Brod gespeist werden auf Begnügen des Amtmanns. Wenn ein Gläubiger seinen Schuldner ins Gefängniß legen läßt, soll es auf des Gläubigers Kosten geschehen, doch

Digitized by Google

mit Vorbehalt, daß der Amtmann den Schuldner aus redlichen Ursachen hievor zu fristen Macht habe.

Nach diesem handelt das Tübinger Stadtrecht noch besonders vom Appelliren (welches bisher beym Untergang nicht üblich war.) Sodann von Testament und Uebergaben, von Donatio; und endlich von Fertigung der Käufe vor Gericht.

Am Schlusse des Stuttgarter Stadtrechts wird bemerkt, daß den andern löblichen Gewohnheiten, Bräuchen, Ordnungen und Satzungen, welche bisher daselbst gehalten worden, so fern sie diesen Ordnungen und Satzungen nicht zuwider seyen, nichts entzogen werden solle. Im Tübinger Stadtrecht wird befohlen, daß alle Jahre auf den Tag, so das Gericht besetzt wird, denselben dieses Buch von Anfang bis zu Ende vorgelesen, und ihnen darauf in den Eid gegeben werde, solches in den Urtheln und sonst, wie sich ihrethalben gebühre, für ein Stadtrecht und Ehehafte zu halten und zu handhaben.

Dieses Stadtrecht enthält, wie man sich bei näherer Vergleichung überzeugen kann, viele Titel des gemeinen Landrechts, welches funfzig Jahre später unter Herzog Christoph verbessert wurde, und seitdem in Gültigkeit ist. Daraus ergibt sich, wie viel bereits Herzog Eberhard gethan, um die alten einheimischen Rechts-Gewohnheiten unter sich in Uebereinstimmung zu bringen, und ihre Mängel abzuthun. Wenn auch die Rechtsgelehrten das Römische Recht dabei zu Hülfe genommen, so ist doch der grössere Theil, wie der Inhalt zeigt, aus früheren Zeiten. Man hat bisher die Meinung gehabt, Herzog Christophs Landrecht seye einem großen Theile nach aus dem Freiburger Stadt-

Digitized by Google

recht faſt wörtlich entnommen; [321]) allein nach dieſer Unterſuchung könnte man daſſelbe ſchon vom Tübinger Stadtrecht ſagen, oder vielmehr, daß beyde eines gemeinſchaftlichen älteren Urſprungs ſind. [322])

Das Ausſchreiben mit dem Stadtrecht von Stuttgart iſt an den Vogt Dr. Martin Rüttel gerichtet, das von Tübingen an den Vogt Conrad Breuning. Beyde waren auch Beiſitzer des Hofgerichts, je nachdem dieſes zu Stuttgart oder zu Tübingen gehalten wurde. [323]) In demſelben Jahr, da letztere Stadt das erneuerte Stadtrecht erhielt iſt unter den übrigen Beiſitzern des Hofgerichts: Hannß Wirtemberger, natürlicher Sohn Eberhards, und Johann Reuchlin, der auch ſchwäbiſcher Bundesrichter war. [324]) Das Tübinger Stadtrecht bezieht ſich in dem Statut vom

---

321) Auf Spittlers Behauptung habe ich dieſes auch in die Geſchichte Herzog Chriſtophs aufgenommen, I. 249. welche Stelle nun nach dem obigen zu berichtigen iſt.

322) Das Stadtrecht von Freiburg hat Bertold III. von Zäringen zu Anfang des XII. Jahrhunderts nach dem Muſter des Cölniſchen gegeben. Die Pfalzgraven von Tübingen haben ihre alte Stadt wohl nicht weniger bedacht. Daß auch andere Wirtembergiſche Städte ähnliche alte Stadtrechte gehabt, namentlich Sulz, iſt oben ſchon gedacht worden, S. 178.

323) Sattlers hiſtoriſche Beſchreibung ꝛc. S. 301.

324) Georg Rüttel, wahrſcheinlich ein Bruder des Vogts zu Stuttgart, ſchreibt an Reuchlin aus Pavia, 25. Jul. 1490. Er gedenkt eines Sohnes von Sebaſtian Welling, der auch dahin kommen ſollte. Jll. vir. Epist. ad J. Reuchlin. I. (ohne Seitenzahl.)

Digitized by Google

Appelliren auf die Hofgerichts-Ordnung, welche ebenfalls unter Eberhard verbessert worden ist. *)

Der übrige Inhalt des Stadtrechts von Stuttgart und Tübingen begreift die städtische Verfassung und Verwaltung. Vom Stadtsiegel wird bemerkt, daß dasselbe bei den Richtern umgegangen und oft an einen gekommen seye, der nicht lesen und schreiben konnte; damit nun kein Mißbrauch damit geschehe, so verordnet Eberhard, daß es in guter Verwahrung gehalten werde, und daß nur an gewissen Tagen in der Woche gesiegelt werden solle durch solche, welche von Vogt und Gericht hierzu verordnet würden. Diese Siegler sollen hauptsächlich auf diejenigen aufmerken, welche ihre Weiber und Kinder durch unnöthiges Verthun mit Schulden beschweren. Eben so wird verordnet, daß Verschreibungen bei keinen andern Schreibern, denn bei dem Stadtschreiber gemacht werden sollen, damit den Abentheurern, welche mit Betrug und Falsch umgehen, solche böse Sachen, welche häufig geschehen, abgeschnitten würden.

Ferner sagen die beyden Stadtrechte mit gleichen Worten: „weil bisher viel unendlich leichtfertigs Volks von allen Landen in die Stadt gekommen, und solches viel Nachtheil und Beschwerde gebracht in viel Wege, welches unnoth zu erzählen, so wird verordnet, daß keine Person zum Bürger aufgenommen werden soll, sie habe denn ihres Mannrechts gute Briefe und Siegel; diese solle behalten werden, damit wenn einer wieder hinausziehen wollte, man wissen möge, was er gebracht hat, und ihn auch wieder mit einem Manns-

*) Diese ist wahrscheinlich nicht mehr vorhanden.

recht abfertigen könne. Ein solcher soll, um das Bürgerrecht 2 fl. geben, und wenn er hinwegzieht 1 fl.; auch die welche nicht Bürger sind, oder schon früher angenommen worden, sollen unter letzterem begriffen seyn."

Ferner sagen beyde Stadtrechte, da man täglich finde, daß viel unnützer leichtfertiger Leute, die sich selbst und ihre Kinder ins Verderben stürzen, ehrbare Leute anstossen, um das ihrige betrügen und darnach austreten, in der Meinung, wieder einzukommen, wenn sie wollen; so solle ein solcher, welcher wider seinen Eid gethan, sein Mannrecht verwirkt und sein Bürgerrecht verloren haben, auch wo er ergriffen wird, nach Befinden zu schwerer Strafe gezogen werden.

Das Stuttgarter Stadtrecht enthält noch ein besonderes Verbot, daß niemand seine Kinder, ohne Erlaubniß der Obrigkeit, Nachts nach Brod gehen lasse, bei Gefängnißstrafe. Nicht allein mangelhafte Gesetze hatte Eberhard zu verbessern, sondern auch eben so viele eingerissene Zügellosigkeit.

Aus der Policei-Ordnung von Stuttgart zeichnen wir folgendes aus: Wenn Feuer ausgeht und Sturm geschlagen wird, ist jeder Bürger bei seinem Eid schuldig, zum Feuer zu laufen. Die Feuerschau erhält nähere Vorschriften. Wenn Zank und Aufruhr entsteht, ist jeder Bürger verpflichtet, die Partheien zum Frieden zu ermahnen und zum Recht geloben zu lassen; wer sich dieser Aufforderung widersetzen würde, den soll man mit Streichen und wie man mag dazu zwingen. Doch soll niemand gebunden seyn, bei solchen Händeln sich in Gefahr seines Leibs und Lebens zu setzen. Wenn sich jemand den obrigkeitlichen Personen widersetzt, ist jedem bei seinem Eid geboten, zuzu-

Digitized by Google

laufen und Beistand zu thun, daß die Ungehorsamen zur Hand gebracht und bestraft werden, damit die Guten vor ihnen in Ehren und Würden bleiben mögen.

Wenn die Weinberge Schaden leiden, sollen die Wirthe dennoch ihren Wein nicht verändern, sondern, wie sie ihn aufgethan und ausgerufen haben, ganz ausschenken, bis das Faß leer ist; dabei dürfen sie auch niemand mehr Wein geben, als er für seinen Gebrauch täglich bedarf.

Fürkäufer werden abgeschafft, damit alle Dinge frei auf den Markt kommen, und im Umkreis einer Meile von Stuttgart dürfen auch die Gremper, Merzler und Fürsizer am Markt nichts aufkaufen. — Damit die Stadt rein erhalten wird, wird der Mist, den der Eigenthümer nicht zu rechter Zeit ausführt, auf des Spitals Miststatt geführt; die Winkel müssen bei Nacht gereinigt werden, und wer kein eigen Sprachhaus (Abtritt) hat, muß den Unrath bei der Nacht in den Bach tragen. In den Stadt-Ringmauern darf kein Schwein gemästet werden. Besondere Vorsicht wird in Absicht der Brunnen befohlen, daß sie nicht verunreinigt oder zerbrochen werden. — Dietriche, Hacken- und Diebsschlüssel zu machen, wird strenge verboten.

Die Landes-Ordnung, welche Eberhard auf die Erneurung der Stadtrechte folgen ließ, hat auch wieder drey Beziehungen, das Gerichtswesen, die öffentliche Verwaltung und die allgemeine Polizei.

Die Gerichts-Ordnung der beyden Hauptstädte, wird allgemein eingeführt, namentlich, was vor ganzem Gericht, oder vor einem Theil desselben, oder vor den Bitteln entschieden werden solle; deßgleichen die

Digitized by Google

Strafen für die ungehorsam ausbleibenden. Auch Gerichtsgeld, wo es noch nicht üblich wäre, soll eingelegt werden, damit nicht jeder so ringfertig seie, zu rechten und die Leute umzutreiben. Auf den Dörfern sind keine gewisse Gerichtstage gesetzt, sondern der Amtmann soll sie anordnen, so oft es den Richtern und armen Leuten am wenigsten schädlich und versäumlich seyn wird.

Statt der freien Gerichte, welche noch hie und da im Gang waren, wird das jährliche Vogtgericht eingeführt, um auf alles fleißige Erforschung und Aufsehung zu haben. — Versammlung des Gerichts aber oder der Gemeinde durch Bürgermeister oder Heimbürgen wird nicht gestattet ohne Wissen der Amtleute. — Gleichförmig mit dem Stadtrecht der beyden Hauptstädte wird festgesetzt, daß keiner, der wegen freventlicher Vergehen austreten, und in einen andern Ort des Landes sich begeben würde, daselbst angenommen werden solle ohne Anzeige bei seinem vorigen Amtmann.

Im allgemeinen wird den Amtleuten befohlen, den Unterthanen freundlich zu begegnen, und guten Bescheid zu geben; sie sollen in alle Handwerker sehen, damit unziemliche Beschwerden vermieden werden. In die Canzlei sollen sie die Unterthanen nicht leicht weisen, denn in Sachen, deren sie nicht verständig, oder die sie selbst und das Gericht betreffen. In jenem Fall soll keine Supplikation ohne deutlichen Bericht eingegeben werden, damit die Sachen ohne große Kosten und Mühe ausgerichtet werden mögen; im andern Fall dürfen die Unterthanen ohne Bericht an den Herzog oder die Canzlei sich wenden, sollen aber nicht die Unwahrheit fürhalten und, wenn sie Ausrichtung in der Canzlei erhal-

Digitized by Google

ten, dem Herzog nicht nachlaufen ohne Bericht, alles bei Thurm und anderer Strafe.

Aus dieser Landes-Ordnung erfahren wir, daß der Herzog bereits bei einer Land-Visitation (Umreuten) durch seine Räthe eine Ordnung über Aufnahme der Schulden hätte bekannt machen lassen, mit dem Befehl, an jedem Ort ein eigenes Buch (Unterpfandsbuch) anzulegen, worein die Schulden nebst den verschriebenen Gütern verzeichnet werden sollten. Diese Verordnung wird aufs neue eingeschärft, daß bei dem Steuer-Einzug und bei Vogtgerichten die Leute gewarnt werden sollen, die Ablosung auf die bestimmte Zeit zu thun. Was vor dieser Verordnung verschrieben worden, das soll in den nächsten 4—5 Jahren abgelöst und in Richtigkeit gebracht werden; im entgegengesetzten Fall werden die Güter eingezogen und verkauft.

Wegen der Erbfälle, welche den Klöstern und Gotteshäusern (durch ihre Mitglieder) anfallen, und worüber häufige Irrungen entstanden, will Eberhard wider die Freiheiten der Kirche kein Gesetz machen; doch gibt er den Rath, um solche Irrungen zu verhüten, besonders bei Leibeigenen, welche mit landesherrlicher Bewilligung in ein Kloster gethan werden, möchte es gut seyn, wenn man solche zuvor auf alle und jede Erbschaft vor Gericht Verzicht thun lasse, übrigens aber, damit sie nicht ganz das Almosen essen, etwas nach Vermögen und Umständen mitgebe. Das Tübinger Stadtrecht hat am Schlusse einen Zusatz, der auch in diesem Sinne verfaßt ist. Wenn fernerhin liegende Güter an Spitäler und andere freie Körperschaften vergabt werden, so sollen dieselbe mit den gewöhnlichen

Digitized by Google

Steuern beladen bleiben, wie andere Bürgergüter, damit der Stadt an ihrer Steuer nichts entgehe.

In Absicht auf die besondere Veranlassung, aus welcher Eberhard diese allgemeine Landes-Ordnung vorgenommen und beschleunigt, wird verordnet: um Handel und Wandel zu befördern, und das Land überhaupt in Aufnahme zu bringen, sollen Straßen, Wege und Stege in gutem Bau und Wesen gehalten werden, wo es Noth wäre, mit Zuziehung eines Werkmeisters, entweder auf gemeine Amtskosten und Fron, oder auf des Landes-Kosten, wo es also hergekommen. Auch soll es mit dem Gleit gehalten werden, wie von Alters her, und die Amtleute sollen fleißig aufsehen, daß die Straßen und Gleit nicht abgewendet, (umgangen), vielmehr die Kaufleute mit guten Worten treulich gewarnt und vor Schaden bewahrt werden. Auch auf die Wirthe soll genaues Aufsehen gehalten werden, daß sie die Gäste nicht über die Gebühr halten. Denen, welche dagegen handeln, soll die Wirthschaft niedergelegt werden. Wer mehr um Müßiggangs willen Gastung halten, oder sonst untauglich dazu seyn würde, soll nicht zugelassen werden. Den Amtleuten ist nicht verboten, Gastung halten (Gastwirthschaft zu treiben); in diesem Fall hat aber das Gericht allein das Recht, über die Gastordnung zu wachen. Gewerb und Handel zu treiben wird den Amtleuten nur aus besonderer Vergünstigung gestattet, und in diesem Fall unter Bedrohung harter Strafe, wenn sie die Unterthanen schmählich halten oder andere von gleichem Gewerb niederdrücken wollten.

Ueberhaupt war Klage, daß viele seltsame, gefährliche und betrügliche Käufe und Verkäufe geschehen;

Digitized by Google

es wird daher streng geboten, daß jeder Uebertreter bei den Ruggerichten härtiglich bestraft oder in der Canzlei angezeigt werden solle.

Juden waren wenige im Land. Ulrich der Vielgeliebte hatte einige Familien aufgenommen. In den Reichsstädten hatten sie eher Eingang gefunden, wo aber auch von Zeit zu Zeit Verfolgungen ausbrachen. Eberhard verordnete: keinem Juden soll man um Wucher Recht ergehen lassen; kein Unterthan soll sich mit Verschreibung oder Versetzung seiner liegenden Güter an die Juden legen, bei Strafe an Leib und Gut.

Schon vor dieser Landes-Ordnung richtete Eberhard seine Aufmerksamkeit auf das umlaufende Geld. Man fand, daß fast alle inländische kleine Münze sich verloren hatte und Mangel daran war. Eberhard nahm deßwegen einen Münzmeister an, durch welchen er zu Tübingen für 20,000 fl. Münze an Schillingen, Pfenningen und Hellern nach dem bisherigen Gehalt schlagen ließ; 28 Schillinge galten 1 fl. rheinisch, oder 1 ℔ 8 Schilling Heller, 2 Heller einen Pfenning. [325])

Kornmärkte waren nur in wenigen Städten. Den Amtleuten wird daher in der Landes-Ordnung aufgegeben, sich mit einander zu vereinigen, daß je auf zwey Meilen Wegs an einem füglichen Ort Markt gehalten werde, wohin die Unterthanen ihre Früchte führen könnten. — Von der Wohlhabenheit der Landleute zeugt die Klage, daß in den Dörfern viele schwere, köstliche, unnütze Gebäude gemacht würden, welche nicht ohne großen Kosten und Schaden erhalten werden könnten. Selbst in großen Städten, wie zu

325) Sattler, IV. 24.

Augsburg, waren erst seit kurzer Zeit Glasfenster und Ziegel (statt der Schindeldächer) aufgekommen. Eberhard verordnet, daß in den Dörfern kein Bauernhaus über zwey Stockwerke haben soll, es wäre denn eines Priesters oder Wirths Haus, und wo mans haben könne, solle der Unterstock mit Steinen und nicht mit Holz gemacht werden; dabei auch die Leute einander in der Fron helfen. In den Städten wird erlaubt, die Häuser höher und köstlicher zu bauen, doch unter Aufsicht der Ober- und Unteramtleute und des Gerichts; die Dächer aber sollen mit Ziegeln gedeckt werden.

So reich das Land ursprünglich an Waldungen ist, so wird doch damals großer Mangel an Brenn- und Bauholz in vielen Orten gefunden, weil — keine Ordnung im Hauen gehalten wurde. Eberhard macht den Anfang zu einer Forstordnung durch den Befehl, daß in den herrschaftlichen und Gemeindehölzern mit der Forstmeister Rath Häue gehauen und Schläge fürgenommen sollen, damit das Holz gleich erwachsen möge, und die Wälder nicht gewüstet, sondern jedes Holz gehauen und gebraucht werde, wie es am geschicktesten seyn würde. Eben so wird die Feuerschau allgemein erneuert, und befohlen, auf Bettler und andere fremde Personen Aufsehen zu haben, damit sie nicht Feuer einlegen.

In den öffentlichen Sitten wird Hang zum Spielen wie zum Volltrinken schon von alten Zeiten her gefunden. Von Verfertigung der Spiel-Karten giengen die Anfänge der Buchdruckerkunst aus. Die bunten Bilder hiessen bei den Bauern Briefe. Eberhard ließ gleich bei seinem Regierungsantritt das Spielen gänzlich verbieten. Einem Unternehmer, der von

Ulrich

Ulrich dem Vielgeliebten während Eberhards Vormundschaft die Erlaubniß erhalten hatte, das ganze Jahr über Spielplätze im Land zu errichten, gestattete er nur noch auf ein Jahr, blos an Jahrmärkten und Kirchweihen, dergleichen Spielbuden zu haben, jedoch daß kein falsches Spiel noch Karten getrieben werden. [326]) In dieser Hinsicht erhielten auch die Stadtrechte nähere Bestimmungen durch die Landes-Ordnung.

Wenn einer falsch oder an heimlichen Orten oder auf Borg spielen, oder ein hohes und gefährliches Spiel, ohne Unterschied, ob Reiche oder Arme, Müssiggänger oder Handwerker Theil nehmen, treiben würde; wenn einer dem Spiel nachziehen und obliegen wollte, und also gefährlich „im Luder läge", und Weib und Kinder betteln liesse, oder nicht hätte, seine Schulden zu bezahlen, oder ob dem Spiel Gott lästerte mit bösen Schwüren; der oder die, und welche ihnen Fürschub thun, sollen zur Bestrafung angezeigt, und mit Gefängniß, schmaler Kost oder Verbot des Orts auf eine Zeitlang gestraft, in schwerern Fällen aber in die Canzlei berichtet werden. So jemand aber zur Kurzweil spielen wollte, das soll ungefährlich geschehen.

Heimlicher Tanz und Schlupfen ist bei 5 ℔ Heller verboten. So jemand Freud haben und suchen will mit Tanzen soll das geschehen auf gewöhnlichen Tanzhäusern, offenen Gassen und Plätzen, wo solches üblich ist. Wer in seinem Haus ausserhalb gewöhnlicher Hochzeiten tanzen läßt, soll um 10 ℔ Heller

326) Sattler, III. 3. *Summenhart*, l. c. p. 74.

gestraft werden. Das Zutrinken [327]) soll eben so hart bestraft werden, als die Gotteslästerung, weil diese daraus entsteht nebst andern Beschwerden und Schaden. Dieß soll auch von den Canzeln verkündet werden, damit jedermann wisse, sich dafür zu hüten.

So viel von dem Inhalt der drey genannten Gesetzsammlungen.

Eberhards Testament und Tod.

Die Landes-Ordnung und die (obengedachte) Verlängerung des schwäbischen Bundes waren Eberhards letztes Werk.

Schon einige Jahre her litt er an Zufällen, welche kein langes Leben hoffen liessen. In seinem sechsundvierzigsten Jahr, da er bereits unpäßlich war, befiel ihn eine schwere Krankheit, womit er den ganzen Winter zubrachte. Allmählig erhohlte er sich wieder, verdoppelte seine Thätigkeit, reiste im folgenden Jahr nach

1491. bis 1492.

---

327) Man könnte auch Verordnungen gegen die Weinverfälschung erwarten, worüber damals besonders die benachbarten Reichsstädte klagten. Die von Ulm schrieben ausdrücklich deßwegen an die Graven von Wirtemberg, an Rheinpfalz u. a. „man möchte die Weine lassen, wie sie Gott von den Reben gegeben," der Kurfürst von der Pfalz antwortete: die Fuhrleute seyen selbst Schuld; die warmen Sommer brennen die Trauben roth, davon denn auch die Weine roth würden. Diese wollen aber die Fuhrleute nicht kaufen, daher lasse man denn geschehen, den Wein nach ihrem Gefallen zu mustern. In Nürnberg wurde schon 1409. ein Weinverfälscher gestraft. Siebenkees kleine Chronik von Nürnberg S. 27.

Digitized by Google

Insbruck, besuchte die schwäbischen Bundestage, und erschien auf dem Reichstag zu Worms. Dieß alles konnte bei seinen Umständen nicht ohne manche Beschwerlichkeit geschehen, denn die Reisen wurden in jener Zeit selten auf Wagen oder Kutschen, selbst von Frauen gewöhnlich zu Pferd gemacht. [328]) Im fünfzigsten Jahr empfieng er die Herzogswürde, er genoß aber die Ehre nur noch sieben Monathe. Diese letzte Zeit brachte er meist in Tübingen zu; die Luft und die heitere Lage des Schlosses hielten die Aerzte für seine Gesundheit am zuträglichsten. Dort besuchten ihn die benachbarten Fürsten und Herren, namentlich Herzog Georg von Bayern, und seine Freunde aus den Reichsstädten. [329])

328) Ulrichs des Vielgeliebten dritte Gemahlin, Margaretha von Savoyen, entlehnt 1470. von Mang Fezer, Vogt zu Geißlingen, den Zelter, den seine Tochter nach Stuttgart geritten, nach Baden ins Bad. Mscpt.

329 Hanns Ehinger, alter Bürgermeister zu Ulm, schreibt an Eberhard: „Es seye so, wie Sein Gnad schreibe; da er selbst oft krank seye, so könne er Kranken auch glauben. Könne er zu Besserung Seiner Gnaden etwas beitragen, so seye er bereit. Seine Lust, nach einem Fasanen, den er von ihm, als einem Weidmann, statt einer Fasnachthenne verlange, seye er so glücklich, jetzt, da er ihm einen schicke, befriedigen zu können. Er habe ihn selbst nicht bringen können, aber auch, da er die Gewalt eines Gelustes kenne, nicht aufhalten wollen. Doch wolle er kommen, sobald er könne, und sich nach dem Rath Seiner Gnaden genugsam rüsten, daß er denen, die ihn im Kartenspiel oder dergleichen anstrengen wollen, Widerstand leiste. Er freue sich, aus seiner Schrift abzunehmen, daß Seine Gnad derzeit fröhlich seye."

Die Uebel, an welchen Eberhard litt, waren öftere Fieber, Durchfall, Steinbeschwerden, zuletzt Blasengeschwüre; letztere unstreitig die schmerzhafteste unter allen Krankheiten. Seine beyden Aerzte, Nicolaus Balz und Johann Widmann, thaten ihr bestes nach dem damaligen Zustand der Heilkunde. Eberhard unterwarf sich ihren Verordnungen, wiewohl er sich wenig Erfolg mehr versprach. Die langwierigen, oft in hohem Grade schmerzhafte Leiden vermochten doch nicht, seinen großen Geist zu beugen. Nicht selten scherzte er mit seiner gewohnten Heiterkeit im Umgange und in Briefen. Er that auch seinen Freunden zu Ehren oder um der Geschäfte willen oft mehr, als sein geschwächter Körper erlaubte. Im letzten Winter, da er ohnehin gegen die

---

Nachträglich melden wir noch einen Zug von Eberhards freundlichem Vernehmen mit den angesehensten Familien zu Ulm. Heinrich Nythart, (J. U. D. Domherr zu Costanz und Pfarrer zu Ulm, der auch im Zeugen-Verzeichniß der Stiftung von St. Peter im Einsiedel unterschrieben ist,) gibt mit seinen übrigen Verwandten im Jahr 1473. dem Graven Eberhard Nachricht von der Verheurathung seiner Schwester-Tochter, Agatha Kraft, mit Felix Schwendi von Zürich, und bittet um Wildbrät auf die bevorstehende Hochzeit. Er setzt bei: „Jnsonderheit lat (läßt) Euer Gnaden die vermeldt Gespons erinnern, als Euer Gnade zu Zeiten etwan hie (gewesen), so seye sie in Erbarkeit Euer Gnaden uffgenommener Bul (erklärte Geliebte) gewesen, und demnach durch Euer Gnad ihr zugesagt worden, so es sich ergäb, und Euer Gnad deß erinnert würde, wollte Euer Gnad sie auf ihr Hochzeit mit einem Wildbrät nicht verlassen.“ Mspt.

Kälte empfindlich war, erregte der Blasenstein eine heftige Entzündung.

Dreimal verordnete Eberhard seinen letzten Willen; das erstemal ehe er die Pilgerfarth antrat, das anderemal, als ihm sein einziger Sohn starb und das Zerwürfniß mit dem jüngern Eberhard aufs höchste gestiegen war. [330]) Beyde Verordnungen hoben sich von selbst durch die Hausverträge. Das dritte Testament verfaßte er nach jener ersten Krankheit zur Zeit des Eßlinger Vertrags. Bei diesem ließ er es bewenden; er bestätigte darin nochmals die Hausverträge und ließ

330) S. oben S. 132. Diese beyden ersteren Testamente sind nicht mehr vorhanden; auch das Datum des zweyten ist nicht genau bekannt, es läßt sich aber aus einigen andern Daten abnehmen. Unterm 4. Febr. 1488. versprechen Abt und Convent zu Bebenhausen (wo es vermuthlich deponirt war) ferner, Hannß Spät von Ehestetten, Ritter, Vogt zu Zwiefalten, Dietrich von Weiler, Dietrich von Spät, Hofmeister, Jörg von Ehingen, u. a. Eberhards Testament nach seinem Tod zu halten und vollstrecken zu lassen. Am 2. Jun. 1488. legte Eberhard ein Vidimus dieses Testaments zu Güterstein nieder. — Vergeblich habe ich gehofft, in dem kürzlich aufgefundenen Necrolog. Boni Lapidis den Todestag von Eberhards Sohn zu finden, ungeachtet die meisten fürstliche Personen jener Zeit darin aufgezeichnet sind. — Von Eberhards Bruder, Andreas, steht folgende Nachricht: XIV. Kal. Jun. obiit Comes Andreas adhuc puer octo dierum, hic intra ecclesiam sepultus 1443. Et non est per se anniversarium, sed associatio cum proximo anniversario sequenti. — Daß der jüngere Eberhard damals (1488) des ältern Leben bedroht habe, ist ebenfalls oben vorgekommen.

es auch von dem jüngern Eberhard siegeln. Ausserdem enthält es ein einziges öffentliches Gesetz, das Verbot, daß fürohin seine Erben in seiner Herrschaft keinen Juden seßhaft wohnen, noch dahin Gewerb treiben lassen sollen. Das übrige betrifft ihn selbst, seine Bestattung, die Vermächtnisse und sein öffentliches Bekenntniß. Unter den Vermächtnissen steht vorne an die Vollendung des St. Peter-Stiftes, auf welches er, laut seiner eigenen Berechnung, bis dahin die Summe von 52,584 fl. von den Einkünften der Güter seiner Mutter verwendet hatte. Den Ueberrest von diesen, wenn alles vollendet seyn würde, nebst ihrem Silbergeschirr und Hausrath, erhielt der jüngere Heinrich (Ulrich.) Was Eberhard an eigenem goldenen und seidenen Gewand hinterlassen würde, das sollte ebenfalls zur Zierde des neuen Stiftes verwendet werden. Ausser dem Widdum, daß Eberhard seiner lieben Gemahlin verschrieben hatte, und worin er sie nicht zu irren gebietet, [331])

331) In dem Tumult gegen den jüngern Eberhard, zwey Jahre nach ihres Gemahls Tod, wurde die gute Frau so erschreckt, daß sie ihre beste Sachen, 5000 fl. in Gold nebst Silbergeschirr, nach Ulm flüchtete, wo sie schon 1492. auch die Verschreibung ihres Widdums bei Bürgermeister und Rath niedergelegt hatte, mit der Bedingung, daß, wenn sie krank würde, und solche Briefe von ihnen zurückgefordert würden, sie zween ihrer Rathsfreunde schicken sollten, um zu erfahren, ob es ihr Wille seye. Steinhofer, III. 531. 745. Nach achtjährigem Wittwenstand starb sie zu Böblingen, ihrem Widdumsiz, den 21. (nach andern den 31.) May 1503. und wurde im Frauenkloster zu Kirchheim begraben, wo sie eben so gern war, als ihr Gemahl zu Einsiedel. Dieses

ließ er ihr zum Andenken seinen Becher von lauterem Gold, den er selbst hatte machen lassen und woraus er gewöhnlich getrunken, mit einem Stein oben auf dem Deckel. Unter den fürstlichen Freunden wurden der Landgrav Wilhelm von Hessen und der Erzbischof Bertold von Mainz bedacht, wie schon früher gemeldet worden; auch von seinem Zwerg Hartmann und dem Kammerschreiber Epp ist oben schon die Rede gewesen. Dr. Werner Onizhäuser, Prediger zu Stuttgart, und Dietrich von Weiler, welche dem Erzbischof als Testaments-Executor, beigeordnet waren, erhielten jeder 100 fl.

In einem Nachtrag zu diesem Testament und am Schlusse der Landes-Ordnung bestimmt Eberhard auf ewige Zeiten alljährlich 300 fl. oder soviel an Früchten nach Herren-Gülten (Kammeranschlag [332]) zu einem Vorrath für die Armen unter folgenden Bedingungen:

Kloster ist im Jahr 1626. auch abgebrannt, wie früher das St. Peter-Stift im Einsiedel. Weil die Herzogin ohne Erben starb, machte ihr Bruder, der Bischof Ludwig von Mantua, Ansprüche an ihre Verlassenschaft; er scheint aber, da H. Ulrich damals in den Pfälzerkrieg verwickelt war, wenig Gehör gefunden zu haben. Sattler, Herzoge, I. 68. Ihr Andenken ist noch bei den Einwohnern des Schönbuch-Waldes, namentlich zu Waldenbuch, die als Nachbarn vom Hasenhof, (ihrer Maierei) verschiedene Rechte in Absicht auf den Waldgenuß ihr verdanken.

332) Im Stuttgarter Vertrag ist der Kammer-Anschlag folgender: 1 Aym. Wein zu 3 ℔ Heller, 1 Schfl. Roggen zu 1 ℔ Heller, 1 Schfl. Dinkel oder Haber 10 Schil-

In vier Städten, namentlich zu Kirchheim, Grö-ningen, Herrenberg und Rosenfeld sollen von der Land-schaft mit der Zeit vier Kästen errichtet, und zu jedem Kasten aus den vier nächsten Städten je ein Richter nebst dem Amtmann des Orts, wo der Kaste ist, er-wählt werden, und gemeldte Frucht oder Geld treulich zu bewahren, und fürzusehen, oder das Geld an Frucht anzulegen. Wenn dann Hagel, Mißwachs, Theurung einträte, sollen die von der Landschaft Verordneten auf des Landes Kosten, (da es diesem zu gut geschieht,) zusam-men kommen nebst einer Botschaft (Deputation) von der Canzlei, und sollen nach ihren Pflichten, niemand zu Lieb oder zu Leid, Frucht und Geld unter die Noth-dürftigsten austheilen. Wenn diese Ausgabe, wie zu hoffen, nicht alle Jahre nöthig seyn würde, so solle der Amtmann mit den Zugeordneten zu jedem Kasten all-Jahre zusammenkommen, um die Frucht, nach Gele-genheit der Zeit, entweder zu verkaufen, und auf andere Zeit wieder anzulegen, oder sie zu behalten und aufs treulichste damit handeln, wie sie vor Gott Rechnung darum thun wollen. Noch bittet Eberhard seine gehor-same und getreue Landschaft, und gibt es auf ihr Ge-

---

ling Heller, (nach dem oben angegebenen Münzfuß not. 346.) Vergleichen wir die damaligen Frucht-Preise mit den jetzigen Etat-Preisen, so wird sich auch das Ver-hältniß des jetzigen und damaligen Geld-Fußes so ziem-lich genau bestimmen lassen. 1 Schfl. Dinkel galt damals 10 Schillinge, oder nicht ganz ½ fl. Wird jetzt 1 Schfl. Dinkel zu 3 fl. angenommen, so war damals 1 fl. soviel als jetzt 9 fl. Mithin beträgt obiges Vermächtniß von jährlichen 300 fl. nach jetzigem Fuß ungefähr 2700 fl.

Digitized by Google

wissen, diese Verordnung, die er ihr zu gut vorgenommen, treulich zu handhaben. [333])

Wir erinnern uns, daß Eberhard die Stiftung im Einsiedel hauptsächlich in der Absicht gemacht, „um unrechtes Gut wieder zu erstatten, so er den rechten Erben nicht wüßte." Zu gleichem Zweck verordnet er in seinem letzten Willen: „Es ist unsere ernstliche Meinung, herzliche Begierde und Empfehlniß, ob nach Unserm Tode etwas von etlichen Gütern, liegender oder fahrender Habe an Uns kommen wäre in Unserm Regiment, oder auf Uns geerbt hätte, oder etwas geschädiget worden wäre, darin jemand billig Wiederkehrung zu thun wäre, daß Unsere Erben mit Rath gelehrter und frommer Leute solches wiederkehren oder abtragen wollen; in diesem beschweren wir die Gewissen Unserer Erben." Auch mit dieser Verordnung noch nicht beruhigt, setzt er ferner hinzu: „Es ist Unser letzter Wille, und Wir verordnen, daß von Stund nach Unserm Abgang allen Pfarrern der Herrschaft Wirtemberg empfohlen werde, ihren Unterthanen zu verkünden die Meinung, die wir an Unserm Todbette hinterlassen haben, also lautend:" " Unser gnädiger Herr selig hat begehrt, ob er durch unziemlich Nachrede jemanden an seinen Ehren oder gutem Leumund geschädigt hätte, wie und aus was Ursach sich solches begeben hätte, daß dieselbigen Personen um Gottes willen verzeihen wollen; Er

333) Von diesen u. a. hinzugekommenen Stiftungen wird noch jährlich im ganzen Land das sogenannte herrschaftliche Frucht-Gratial in Geld ausgetheilt. Wäre nicht zu wünschen, es würde in wohlfeilen Zeiten auf obige Bedingungen Rücksicht genommen, um für Nothfälle einen größern Vorrath zu haben?

Digitized by Google

bittet auch alle, die solches von ihm gehört haben, daß sie niemand seiner Rede halben anders halten (ansehen), als ob sämmtliches von ihm nicht geredt wäre; und er entschuldigt sie auch (ihrerseits) in allen solchen nachgeredten Sachen, wie er das von göttlicher und brüderlicher Liebe zu thun schuldig ist gewesen. Er hat auch befohlen, auch alle und jeden insonderheit zu bitten, ob es wäre, daß er jemand erzürnt oder beschädiget hätte an Leib oder Gut, wie das wäre, daß ihm dieselben beschädigten Personen um Gotteswillen verzeihen wollen, und wäre es der Fall, daß jemand glaublich möchte beibringen, von ihm unziemlich beschädigt zu seyn, so hat er in seinem letzten Willen gesetzt, daß denselben von seinen Erben Wiederkehrung geschehen solle.""

In diesen Gesinnungen beschloß Eberhard sein Le-
1496. ben. In den letzten Tagen des Februar, als er die Annäherung des Todes fühlte, berief er seine vornehmsten Räthe und erinnerte sie in einer ernsten Rede ihrer Pflichten gegen das Vaterland; seine Gemahlin aber tröstete er mit liebreichen Worten, unter tiefer Rührung der Umstehenden. Als ihn einige Meßpriester noch über weltliche Angelegenheiten fragen wollten, erwiederte er, er wolle nichts mehr davon hören, die zeitlichen Sorgen seyen dahin und das Göttliche allein ihm vor Augen. „Glaube, Hoffnung, Liebe!" — Die Krankheit stieg. Drey Tage lag er in schwerem Kampf, und vermochte nicht zu reden. Am dritten Tage fragte ihn Wendel Steinbach, sein Vertrauter, ob er zu beichten begehre? Er bejahte es mit einem Wink, und eben so gab er der Beicht selbst seine Zustimmung. Nach diesem sprach er halb laut: „Herr, ich danke dir!" auf einmal sammelte er auch die Leibeskräfte, saß im

Digitized by Google

Bett aufrecht, zu aller Verwunderung, und sprach mit voller, deutlicher Stimme: „Gott, Schöpfer Himmels und der Erde, ich bitte dich, laß mich erkennen, ob jemand seye, den meine Regierung wider Recht und Billigkeit beschwert habe, es soll ihm aus meiner Verlassenschaft mit allen Unkosten wieder ersetzt werden. Und wenn dir auch durch dieses keine Genugthuung geschehen kann, so hast du hier meinen Leib, gütiger Schöpfer! ich gebe dir ihn, züchtige ihn immerfort, laß ihn ein Opfer seyn!" Nach diesen Worten empfieng er das Abendmahl des Herrn, und ruhete dann bis an den andern Tag, da er noch wenige Worte sprach. [334]) So ein edles Bild seiner Tugend, sagt Naukler, hat dieser große Mann, indem er dem Tod

---

334) *Naucler.* Chron. l. c. *Melanchth.* Declam. T. III. p. 176. sq. Ersterer war ohne Zweifel bei Eberhards Tod. Letzterer bezieht sich auf Nachrichten, welche Wendel Steinbach, der Beichtvater, öfters erzählt habe. Diese enthalten einige Zusätze, namentlich, daß Eberhard, nachdem er gebeichtet noch drey Tage gelebt und verschiedenes angeordnet habe. Wir geben Nauklers eigenem Bericht den Vorzug vor dem, was Melauchthon nur vom Hörensagen hatte. Dieser gibt auch das letzte Gebet Eberhards ausführlicher, namentlich vom Glauben an den Erlöser, („kommet her zu mir, alle die ihr mühselig und beladen seid ꝛc." Matth. 11, 28.) Weil man zu Melanchthons Zeit in den obigen Worten zuviel Vertrauen auf eigene Rechtfertigung finden wollte. Naukler sagt, er wolle nur ein Beispiel von seiner Gesinnung anführen, mit Voraussetzung dessen, was schon allgemein bekannt seie, und er hat gerade das gewählt, was mit Eberhards Testament übereinstimmt.

Digitized by Google

entgegentrat, uns zurückgelassen! An Matthias-Tag, den 24. Februar, Abends 5 Uhr, entschlief er, [335]) oder, wie Ficin sagt, er gieng aus diesem Schatten-Leben hinauf zu der ewigen Sonne.

Die Bestattung geschah, nach seiner Verordnung, einfach und prunklos, in der Kirche St. Peters im Einsiedel, seinem Stift, in der Mitte der edlen Laien-Brüder Chor, nach der Gewohnheit dieses Hauses. Dreißig Tage währten die gewöhnlichen Kirchengebräuche. Aber von wenigen Fürsten hat man ein solches öffentliches Bekenntniß gehört, wie das, welches mit Eberhards Worten von allen Canzeln abgelesen wurde.

Nicht in Wirtemberg allein, im ganzen Reiche wurde der Verlust dieses Fürsten tief gefühlt. [336]) Als K. Maximilian I. nach drey Jahren in das Land kam, wollte er auch St. Peters-Stift sehen. Da er

---

335) VI. Kal. Mart. Mathiae Ap. Obiit Illustrissimus princeps et Dominus, Dominus Eberhardus senior, Dux Wirtembergensis et Teggkensis et Comes Montis pelligardi, pater et fidelis fundator hujus Domus boni lapidis atque tutator, Anno 1496. Nekrolog von Güterstein.

336) Hoc vivo stetit, hoc cecidit Germania lapso! setzt Naukler hinzu. Die öfters angeführte Briefe an Reuchlin nennen ihn: „Germaniae nostrae decus," — — „princeps, quo Alemannia nostra nihil habet excellentius, nihil illustrius," — „conservator autorque pacis, et optimus princeps," — „nicht nur gehe er allen jetztlebenden Fürsten vor, er seye mit den Großen Alten zu vergleichen." Dr. Bernhard Schöferlin, der die Todes-Nachricht zu Frankfurt erhielt, schreibt an Reuchlin, der Tod seiner leiblichen Eltern

auf Eberhards Grab stand, sprach er zu den Umstehenden: „hier liegt ein Fürst, weise und tugendhaft, wie keiner im Reich. Sein Rath hat mir oft genützt!"

Uebersicht der Regierung Eberhards.

Nur zwey Monathe und dreizehen Tage über fünfzig Jahre dauerte Eberhards Leben; seine Regierung begreift sechsunddreißig Jahre; davon gehören zweyundzwanzig der halben Gravschaft und kaum vierzehen Jahre kommen auf die Regierung der vereinigten Lande.

So früh Eberhard abgerufen wurde, und so vieles er noch auszuführen gewünscht, um sich selbst Genüge zu thun, so ragt doch seine Regierung durch alle Zeiten hervor, sowohl an Umfang, als Wichtigkeit dessen, was geschah. Eberhard ist es, der noch zu rechter Zeit Haus und Land vom Zerfall gerettet, beydes zu einer höhern Stufe erhoben und zugleich die innere und äussere Verfassung festgegründet hat. Ohne ihn würde Wirtemberg das Loos der meisten andern schwäbischen Gravschaften gehabt haben.

Folgendes, sagt Naukler, sind die schönsten Denkmale seines thätigen Lebens: *) die Gründung der Universität, die Verbesserung der Stifte durch Einführung der Brüder des gemeinen Lebens, und

---

habe ihn nicht so tief geschmerzt, doch seie das Vaterland am meisten zu beklagen. Er räth, einen Landtag zu berufen, damit der Regiments-Rath eingesetzt werde, sonst seie alles verloren.

*) Illustriora ejus facta, quibus se maxime *vixisse* testatus est.

Digitized by Google

die Vereinigung der Lande, wodurch die Errichtung des Herzogthums vorbereitet worden.

An diese drey Classen können wir das viele andere Denkwürdige, was er noch gethan, füglich anreihen. Mit der Staatsverwaltung oder ihrer inneren Gestalt wollte Eberhard keine Veränderungen machen. Das erste Bedürfniß waren Männer von gründlichen Kenntnissen. Diese gab die Universität. Manche Zöglinge derselben reiften unter seinen Augen zu tüchtigen Geschäftsmännern, mit denen er auch den Nachbarn [337]) und dem Reich gute Dienste that. Als Schirmherr der Kirchen und Klöster seines Landes gebrauchte er das äussere Reformations-Recht, um die Güter für den Zweck ihrer Stiftung zu erhalten, und den Stand der Priester und Volkslehrer zu heben. Hier hatte er mit Formen zu thun, welche größtentheils veraltet waren. Er wählte das Bessere, was man damals hatte, die Regeln der Bursfelder und der Windsheimer Congregation, jene für die Klöster, diese für die Stifte. Die Erfahrung gab, daß durch äussere Gestaltung allein der Stand nicht gehoben werden könne, der das Höchste im Menschen zu leiten hat. Auch hier kam erst Licht durch die Männer, welche Eberhard für die Universität gewonnen hatte. Nachdem er die Brüder des gemeinen Lebens (der Güter-Gemeinschaft) zuerst in Schwaben eingeführt, gab er ihrer Regel eine eigene Ausdehnung, indem er Laienbrüder vom Adel und Bürger-

337) Die Stadt Ulm z. B. ließ die Wirtembergische Räthe kommen, um eine Reformation im Kloster Söflingen vorzunehmen. Wichtigere Beispiele sind oben schon vorgekommen.

ſtand hinzuthat. Was im gewöhnlichen Leben nicht gefunden wurde, das ſollte hier im Ideal erſcheinen, ein Verein von Menſchen aus allen Ständen, eine brüderliche Gemeinſchaft mit der Abſicht, „durch Beſſerung des Lebens Gott zu dienen.“ Daher ſeine Vorliebe für die neue Schöpfung.

Dieſe kirchliche Reformationen brachte Eberhard mit ſo viel Ernſt an den päbſtlichen Stuhl, daß dieſer die Beſtätigung nicht verweigern konnte, wiewohl Anordnungen darunter waren, welche, ſo einfach und rechtmäßig ſie ſind, doch ein Menſchenalter ſpäter nicht mehr zugeſtanden wurden. [338])

Die Vereinigung der Lande, die Begründung der Untheilbarkeit und des Erſtgeburtsrechts, ein Werk von beinahe zwanzig Jahren, (vom Uracher bis Eßlinger Vertrag,) ſtatt Eberhards Geduld zu erſchöpfen, führte im Gegentheil auf Maaßregeln, in welchen ſeine Regentenweisheit hauptſächlich ſich erprobt hat. Zwey Stände waren bereits vorhanden, Ritterſchaft und Städte; Eberhard brachte die ſchirmsverwandten Prälaten mit ihren Klöſtern herzu: eine glücklichere Eroberung, als keine ſeiner Vorfahren. Die Wirkſamkeit dieſer Stände beſtand auf zufälligen Umſtänden; durch Eberhard wurde ſie verfaſſungsmäſſig. Er knüpfte die näheren Bande zwiſchen ihnen ſelbſt und mit dem Fürſtenhaus auf den Grundſatz der gegenſeitigen Erhaltung. Uebereinſtimmend mit dem Reichs-Erzkanzler ſchuf er für ſein Land, wie dieſer für das Reich, einen Senat (Regiments-Rath), von deſſen Wirkſamkeit mehr zu

338) Namentlich das Leſen der Bibel in der Mutterſprache.

nicht; er gab ihm nur die Würde. Zweyhundert Jahre nach dem Untergang der Hohenstaufen sah man wieder ein Herzogthum in Schwaben, aber es behielt seinem Gründer zu Ehren den Namen Wirtemberg. Eberhards Vorsicht erhielt noch weiter: auch wenn keiner der Herren von Wirtemberg mehr seyn würde, so sollte das Land, ein unmittelbares Reichsland, unter seinen eigenen Gesetzen und unter der Vertretung seiner Stände bleiben.

Die Verschiedenheit der alten Lokal-Rechte und Gewohnheiten in den einzelnen Herrschaften und die Landes-Theilung selbst waren fast unübersteigliche Hindernisse für die Einführung allgemeiner Gesetze. Auch diese überwand Eberhard, mit Hülfe jener Männer, die er um sich versammelte. Sobald die Hausverträge geschlossen waren, ließ er das Stadtrecht von Stuttgart und Tübingen erneuern, als Muster, für die übrigen Städte, [341]) und die Landes-Ordnung bahnte den Weg für ein allgemeines Gesetzbuch, durch eine gleichförmige Gerichts-Ordnung. Ordentliche Besetzung und Zusammenkunft des Hofgerichts gieng voran. Für Erhaltung der Ordnung überhaupt wurde gesorgt durch allgemeine Einführung der jährlichen Vogt-Gerichte; für den öffentlichen Credit durch die Anlegung von Unterpfands-Büchern, für die Verwaltung durch eine Forst-Ordnung, für die Policei durch eine Bau- und Feuer-Ordnung;

341) Der Codex des Tübinger Stadtrechts nennt 17 Wirtembergische und 11 andere (meist Vorder-Oesterreichische) Städte, welche ihr Urtheil und Recht zu Tübingen zu holen pflegten.

endlich für die Armen durch die Stiftung eines Frucht-Vorrathes.

Das alles, sagen wir wieder mit Naukler, sind unvergängliche Denkmale seines thätigen Lebens! Wenn Eberhard mit Recht in der Fürsten-Versammlung die Treue seiner Unterthanen rühmen durfte, so konnte jeder, der in das Land kam, die unbegränzte Achtung und Liebe der Wirtemberger gegen ihn vernehmen. Mehrere Schriftsteller bezeugen, daß es unter dem Volk eine gemeine Rede gewesen: „Wenn Gott nicht Gott wäre, so müßte unser Herzog Eberhard Gott seyn!“ [342]) —

Eberhard und Christoph.

Unter den ältern Fürsten werden gewöhnlich Eberhard und Christoph neben einander genannt, als die ausgezeichnetsten an Geist und Herz, als die, welche auch in ihrer Regierung, obgleich durch einen Zeitraum von fünfzig stürmischen Jahren getrennt, und in sehr verschiedener Lage, soweit zusammenstimmen, daß die Geschichte des einen erst durch die des andern völligen Aufschluß erhält. Nachdem beyde Darstellungen vor uns liegen, bietet sich von selbst eine nähere Vergleichung dieser Fürsten an. Merkwürdige Aehnlichkeiten treten hervor in den persönlichen Schicksalen, in den Ansichten, Gesinnungen und vornemlich in der Richtung ihrer Thätigkeit; aber bei jedem wieder eben so viele eigenthümlichen Züge, welche Männer von hervorragender Geisteskraft bezeichnen. Dasselbe gilt von ihren äusseren Verhältnissen.

In seinem fünften Jahre verlor Eberhard den Vater durch frühzeitigen Tod, im folgenden Jahr trat

342) Steinhofer, III. 572.

seine Mutter in die zweyte Ehe. Ein halbes Jahr war Christoph alt, als seine Mutter den Vater verließ, und er hatte das vierte noch nicht erreicht, als sein Vater durch den schwäbischen Bund vertrieben wurde. Beyder Erziehung kam demnach in fremde Hände, für Eberhard verderblich, weil er im väterlichen Hause früher herrschen, als gehorchen lernte; für Christoph wohlthätig, weil er, ferne von den Seinigen, keine Hoffnung hatte, Fürst zu werden. Eine glückliche Fügung, daß jeder einen treflichen Lehrer fand. Nauklerus und Tiffernus werden so lange gerühmt werden, als Eberhard und Christoph. Tiffernus wurde des verlassenen Jünglings Freund und Retter, indem er sein Lehrer war. Eberhard war schon regierender Herr, als er Nauklers frühere Treue durch seine Freundschaft und Achtung erwiederte.

Urach rühmt sich Beyder Geburtsstadt zu seyn und ihre erste Erziehung gesehen zu haben. Später gaben Beyde dem heitern Schlosse zu Tübingen und der Universitätsstadt den Vorzug. Von Natur hatte Eberhard einen kleinen, doch nervichten Körper, der aber durch unordentliche Anstrengungen geschwächt wurde. Christoph hatte einen großen und starken Körperbau, doch litt auch seine Gesundheit unter den widrigen Schicksalen seiner Jugend. Beyde erfuhren schon in den mittlern Jahren verschiedene Beschwerden. Ein langer, ehrwürdiger Bart, gegen die Sitte der Zeit, bezeichnet das Aeussere dieser Fürsten.

Eberhards Anlagen sind glänzender, Christoph hat die seinigen sorgfältiger und gleichförmiger ausgebildet. Nach beyden Beziehungen hat Eberhard mehr Eigenthümliches. In Entwürfen und Unternehmungen ist

Eberhard größer, Christoph beständiger und glücklicher in der Ausführung. Lebhafte Einbildungskraft, Witz, Scharfsinn ist vorherrschend in Eberhard; Gemüthlichkeit und ruhig überlegender Verstand bei Christoph. Beyde ehrten die Wissenschaften. Später und lebhafter erwachte in Eberhard das Verlangen nach belehrendem Umgang. Die Geschichte hielten Beyde für die beste Lehrerin der Fürsten. Belesenheit, treffliches Gedächtniß, lebhaftes Gefühl, persönliche Würde gab Beyden eine natürliche Beredsamkeit. Im Umgange war Eberhard bald verschlossen, bald wortreich, oft anziehend, oft zurückstoßend; doch wird seine Biederkeit von allen gerühmt. Christoph erscheint immer mit demselben Wohlwollen, mit ungezwungener Offenheit.

Nichts unversucht wollte der Jüngling Eberhard lassen, in allem der Erste seyn. Ein hartes Schicksal versuchte Christoph schon in den Jahren, in welchen andere noch goldene Träume haben. Eberhard erregt Bewunderung, wenn er mitten in den Jugend-Verirrungen mit ungewöhnlicher Selbstkraft sich ermannt. Christoph, in der Schule des Unglücks gereift, fordert nicht weniger unsere Hochachtung. An stärkeren Leidenschaften hat Eberhard seine Selbstbeherrschung geübt.

Wie herrlich zeigen diese beyden Fürsten dem Jüngling, was ein fester Wille vermag! Wie beschämt müssen von ihrem Bilde die winzigen Menschen sich abwenden, welche von allen großen Dingen zu reden, aber nichts aufzuweisen vermögen!

Auf zum Theil sehr verschiedenen Wegen haben Beyde gleich tiefe Kenntniß der Menschen und der Geschäfte sich erworben. Tiefes Gefühl für Wahrheit und Recht ist in Eberhard durch seine eigenen Fehler leben-

Digitized by Google

dig geworden, in Christoph durch das Unrecht, das er von Freunden, selbst von seinem Vater, erleiden mußte. Eberhards Gewissen konnte über sein früheres Leben nie ganz beruhigt werden.

Hohe Religiosität ist Grundzug in Eberhard und Christoph. In den Lehren der Römisch-Catholischen Kirche erzogen, strebten Beyde eben so frühzeitig nach eigener Ueberzeugung. Beyde sahen Rom. Grav Eberhard empfieng vom Pabst die goldene Rose, welche sonst den ersten Häuptern der Christenheit zu Theil ward. Christoph, ein verlassener Jüngling, verweigerte den Pantoffel-Kuß, den er Könige geben sah. Eberhard, vom Pabste geehrt, vergab doch keinen Finger breit von seinen landesherrlichen Rechten; Christoph, als Fürst, wurde erklärter Gegner des Pabsthums. Beyde heissen wahrhaft christliche Fürsten. Jeder hat den Beinamen: der Fromme, Eberhard im ältern, Christoph im neuern Sinne dieses Worts. [343])

Eberhards Bildung hat einen höhern, kühnern Schwung. Der Geist des alten Ritterthums war zu Christophs Zeit noch nicht erloschen; mit Begeisterung kämpfte Christoph, wie Philipp von Hessen, für seinen Glauben; aber die Tugenden des Privatmannes treten stärker bei ihm hervor. Ihre Freundschaft mit andern Fürsten hat dieselben Züge. In Maximilian I. fand Eberhard mit Hochgefühl „den Ritter Theuerdank,"

---

343) Wie probus und pius. „Eberhardus probus" stand auf dem ersten Epitaphium zu Einsiedel. Es war, laut seines letzten Willens, ein glatter Grabstein mit seinem Wappen und Symbol. Mspt.

Digitized by Google

„den weisen König," [344]) vieles, wie im „Buch der Byspel" (der alten Weisen Exempelsprüch.) In Maximilian II. erkannte Christophs Herz und Gemüth den Freund der Aufklärung, den ächten Verehrer des reinen Evangeliums, den Beschützer der Völker gegen Gewissens-Tirannei. Gegenseitige Achtung schloß ihren Freundschaftsbund wider die Neigung der Väter (Friederichs III. und Ferdinands I.) Was Pfalzgrav Friederich für den Jüngling Eberhard, das war Philipp von Hessen für Christoph. Philipp vergalt zugleich, was Eberhard an seinem Vater, Landgrav Wilhelm, gethan. In den Kurfürsten von der Pfalz haben Eberhard und Christoph vorzügliche Muster guter Regenten gesehen. Mit dem weisen Erzkanzler Berthold, Kurfürsten von Mainz, war Eberhard thätig für den Frieden des Reichs, Christoph mit den protestantischen Fürsten für den Kirchen-Frieden, auf der Grundlage von jenem. Die Familienbande mit dem Hause Brandenburg, aus welchem Marggrav Albrecht hauptsächlich zu den ersten Hausverträgen mitgewirkt, wurden durch Herzog Christoph erneuert. [345])

Liebe zum Vaterland ist in Eberhard und Christoph stärker, als Ruhmbegierde, als irgend eine Leidenschaft; aus ihr floß das Beste, was Beyde in ihrer Regierung gethan. Eberhard und Christoph waren

344) Zwey bekannte Werke unter Maximilians Namen, die er theils selbst verfaßte, theils seinen Geheimschreibern in die Feder gab. Unter seinen übrigen ist auch eine Sammlung von Denksprüchen und Sprüchwörtern. Coxe, Gesch. des Hauses Oesterreich, I. 554. Anmerk.

345) Seine Gemahlin war eine Tochter von Marggrav Georg, Eberhards Gemahlin durch ihre Mutter eine

Selbstherrscher, nicht durch unbedingten Willen, sondern durch die Ueberlegenheit ihrer Geistieskraft, mit der sie zuerst sich selbst überwunden. Hierzu kam eine umfassende, wohlgeordnete, rastlose Thätigkeit, von den höchsten Regierungssachen bis zu dem kleinsten Theile des Haushaltes. So groß ihre Vorstellung von der Fürstenwürde und von ihren Pflichten war, so wenig Ansprüche machten sie für ihre Person. So gern sie den Aufwand für das gemeine Beste auf sich genommen, so einfach ist ihre Lebensweise. Eberhard schien sparsamer, als er wirklich war. Christoph war nicht so sparsam, als er gern hätte seyn mögen. Aber Beyde trafen die gemessensten Anstalten gegen Verschwendung der Nachfolger. Willkühr überhaupt war beyden verhaßt; Eberhard fürchtete sie von dem nächstfolgenden Agnaten; Christoph hatte ihre traurige Folgen bei seinem Vater gesehen. Wiewohl Eberhard zum unumschränkten Herrscher gemacht schien, so hielt er doch, nicht weniger als Christoph, eine gemäßigte Regierungsform für die beste Verfassung. Beyde riefen die Stände selbst ins Leben. Ulrich, zwischen ihnen, hätte sie gern einschlafen lassen. Gegen ihre Ritterschaft waren Beyde schonend. Dem Bürgerstand bewiesen sie besonderes Wohlwollen, ihre Regierung ist der Anfang seiner Blüthe. Die Reichsstädte, ihre Nachbarn, genossen ihre Freundschaft.

Die wichtigsten Gegenstände, worin Eberhard und Christoph in ihrer Regierung einander gleichsam die Hand geboten, sind diese: Eberhard hat das äussere Reformations-Recht bei den Klöstern geübt, um die

---

Urenklin des ersten Kurfürsten Friederich, und Bruders-Enkelin des obengenannten Marggrav Albrechts.

Kirchengüter ihrer Bestimmung zu erhalten. Christoph hat nach der innern Reformation das ganze Kirchengut gesammelt und seinen Bestand für immer gesichert. Eberhard wollte die Mönchs-Orden verbessern; Christoph hat die Klöster zu Pflanzschulen junger Geistlichen gemacht. Die Universität hat Eberhard gestiftet; Christoph hat seines Vaters Reformation vollendet, und die Lehranstalten erweitert. An die Stelle des Augustiner-Klosters zu Tübingen, das Eberhard nicht aufheben durfte, kam das obere Seminarium. Die Prälaten hat Eberhard mit dem Lande vereinigt, und die Verfassung der drey Stände in besonderer Beziehung auf die Hausverfassung ausgebildet. Christoph hat evangelische Prälaten eingesetzt und in Absicht auf das Steuerwesen Prälaten und Landschaft enger verbunden, und eine ordentliche Schuldenzahlung unter ständischer Verwaltung angeordnet. Zu einem gemeinen Landrecht hat Eberhard die Bahn gebrochen; unter Christoph ist es zur Ausführung gekommen. Eberhards erste Landes-Ordnung hat Christoph nach den Bedürfnissen seiner Zeit verbessert, in der Gestalt, die es noch hat; eben so die einzelnen Ordnungen und die ganze Gerichtsverfassung. Auf eine große Zerrüttung, welche Beyde vorgefunden, folgte ein blühender Ordnungsstand. So einfache Grund-Verbesserungen, mit so wenig Geräusch, in so kurzer Zeit, sind nicht mehr geschehen. Sie kannten das rechte Bedürfniß der Zeit, sie trafen genau den Punkt, den sie treffen sollten. Was sie schufen, ist ein lebendiges Ganzes, keine Zusammensetzung. Sie selbst waren die Seele ihrer Gesetze und sie weckten Männer, auf deren Eifer und Vaterlandsliebe sie vertrauen konnten.

Digitized by Google

Fast in gleichem Alter, in den Jahren der besten Thätigkeit, wurden Beyde abgerufen. Auch andere Hindernisse in den Zeitumständen liessen sie nicht Alles erreichen, was ihrem großen Geist vorschwebte. Doch die Hauptaufgabe, die sie gefaßt, sahen sie an der Vollendung. Jenes Schicksal haben sie mit den meisten großen Männern gemein; so wie ein anderes: daß der Sohn oder Nachfolger selten dem Vater und Vorgänger gleich kommt. Alle Regenten-Sorgen waren diesen beyden Fürsten nicht so schwer, als der Gedanke, wie ihr Werk nach ihnen bestehen würde? Eberhard verlor seine Kinder frühzeitig, Christoph seinen Erstgebohrnen, der ihn wenig erfreut hatte; sein zweyter Sohn, Ludwig, war eben so schwach, als Eberhard der jüngere, der auf Eberhard den ältern kam. Der zweyte Nachfolger, den beyde Fürsten auch schon vorausſahen, (Ulrich und Friederich) kam jedesmal von der Mömpelgardter Linie, jeder wollte ihre Verfassung wieder umstossen, doch zu seinem eigenen Nachtheil. Die Verträge mit dieser Linie haben Eberhard und Christoph viele Zeit und Mühe gekostet, und so wenig sie ihnen gedankt worden, so haben doch Beyde zugleich für die Erhaltung des Stammes gesorgt, Eberhard, daß er dem Graven Heinrich Mömpelgardt abgetreten, Christoph, daß er Heinrichs jüngern Sohn, Georg, noch spät zum Ehestand bewogen; ohne diese beyde Vorkehrungen würde das Haus bald erloschen seyn.

Eberhard und Christoph betrachteten Wirtemberg als einen Theil des gemeinsamen teutschen Vaterlandes. Daher ihre ausgezeichnete Thätigkeit für die Verbesserung und Befestigung der Staats- und Kirchenverfassung des Reichs. Daher ihr Ruhm als Friedens-Für-

sten. Die beyden Maximilian geben ihnen das Zeugniß, daß sie eine Stütze des Reichs gewesen. Eberhards Name war zu Rom und Florenz eben so geehrt, wie zu Frankfurt und Worms; Christophs Name bei allen Völkern der Christenheit, welche damals eine Kirchenverbesserung hofften, nur nicht zu Rom. Eberhard sah die ersten Stralen einer bessern Sonne: Christoph sah den Tag, doch mit umwölktem Himmel. So verschieden sie von der Kirchenverfassung dachten, so hatten doch Beyde in der Hauptsache nur Einen Wunsch, wörtlich übereinstimmend: daß es zu einem allgemeinen Concilium, zu einer Verbesserung in Haupt und Gliedern kommen möchte! Ein Wunsch, der nach dreihundert Jahren noch immer unerfüllt ist.

Dem Mann, der sein ganzes Leben im Kampfe für Wahrheit und Recht hinbringt, ist es doch das allertraurigste, wenn er sieht, daß die Menge das Bessere weder schätzt noch will, oder daß sie, wenn es ihr auch nahe gebracht wird, wieder umkehrt in den alten Sumpf. Eberhard und Christoph verloren ihr Vertrauen und ihre Hoffnung nicht. Sie fühlten, daß Fürsten, welche ihrer Pflicht leben, vorzügliche Werkzeuge einer höheren Hand sind, welche über den Schicksalen der Völker waltet. Die strenge Rechenschaft, welche Beyde sich selbst gaben, und die Fassung, mit der sie hinabstiegen in die Gruft der Väter, sind das herrlichste Zeugniß ihres Lebens.

Bei ihrem Volk haben sie auf die öffentliche Meinung geachtet und auf sie vertraut. Diese ist es, die nie aufhören wird, ihrem Bilde den Palmzweig zu reichen.

Digitized by Google

Register
zur Geschichte H. Eberhards im Bart.

Absberg, Georg von, Landhofmeister, S. 98.
Adel, s. Ritterschaft. Fehden, Räubereien, 241.
Albrecht, Marggrav zu Brandenburg und Kurfürst, 15. 40. 145. 243.
Alodien des Hauses Wirtemberg, 296. 299.
Alpirspach, Kloster, 214.
Andreas, Grav, Eberhards Bruder, 24.
Arlun, Peter von, Probst zu Backnang, 52.
Arzneikunde, 83.
Armen-Versorgung, Frucht-Vorrath, 327.
Augustiner-Kloster zu Tübingen, 212.
Austragsgericht, ständisches, 178.

B.

Baden, Marggrav Carl, nimmt Eberhard auf, S. 25. Fehde, 242.
Backnang, Stift, Landstand, 189.
Balz, Nicolaus, genannt Münsinger, Eberhards Leibarzt, 36. 324.
Barbara Gonzaga, Eberhards Gemahlin, 43. ff. 129. 211. Mitstifterin von Einsiedel, 223. 231. Wittwe, 326. ihr Tod, ebend. not. 331.
Bauordnung, 319.
Bayern, die Linien von Landshut und München, 121. Herzog Georg, ebend.

Digitized by Google

Albrecht IV. S. 135.
Ständische Verfassung, Vergleichung mit der Wirtembergischen, 193.
Bergwerke, 250.
Bibel, teutsche, zu lesen verordnet, 219. 230.
Biel, Gabriel, 51. 80. f. 219. 230. 302.
Blaubeuren, 36.
Blaue Mönche, 228.
Bonacker, Georg, Schreiber, 112. 118.
Brandenburg, Maragraven von, 138. 145. 173.
Breuning, Conrad, Vogt zu Tübingen, 90. 196. f. 231. 312.
Brüder des gemeinen Lebens, 219.
Brüderschaft, Eberhards mit mehreren Mönchs-Orden, 216.
Bündnisse, Einungen, der beyden Linien des Wirtembergischen Hauses, 92. 175. mit andern Fürsten und Ständen, 241.
Bürgerstand, Aufnahme desselben, 178. Waffenrecht, 179. f.
Büttel, Richter über geringfügige Sachen, 306.
Bubenhofen, Hanns von, Landhofmeister, 64 f.
Buch der Bypel, 50.
Buchdruckereien, erste in Wirtemberg, 90. not. 133.
Burgund, Herzog Carl, 262.
Bursfelder Congregation, 214.

C.

Caspar, natürlicher Sohn Ulrichs des Vielgeliebten, 28.
Catharina, Tochter Ulrichs des Vielgeliebten, 209.
Catharinen-Spital zu Stuttgart, 9.
Concurs-Ordnung, 310.
Canzler-Amt (am Hof), 63.
Canzlei-Ordnung, 102.

D.

Degen, Johann, erster Universitäts-Canzler, 79.
Denkendorf, Kloster, 215.
Dorfgerichte, treffende Entscheidung, 236. not. 267.

Digitized by Google

E.

Eberhard, Grav, der Erlauchte, S. 2.
der Greiner, ebend.
der Milde, 3.
IV. Sohn des Milden, 5.
Eberhard im Bart, oder der ältere. *)
J. 1445. 11. Dec. Geburt, 18.
1450. 23. Sept. Tod seines Vaters, 12. 18.
6 Dec. Vergleich wegen der Vormundschaft zwischen Grav Ulrich und Frau Mechtilde, 19.
1451. 4. Oct. Einung mit der Gesellschaft St. Georgen-Schilds, 241.
1452. 5. Oct. Neue Vormundschafts-Ordnung, 13.
27. Apr. Einung mit Pfalz, 241.
1453. Nov. Ludwig, Eberhards Bruder, wird volljährig, 14.
1457. 3. Nov. Grav Ludwig stirbt. Eberhard kommt wieder unter seines Oheims Vormundschaft, 14.
1459. 4. Nov. Eberhard reitet davon, 25.
1460. 27. Febr. Grav Ulrich kündigt Kurpfalz den Krieg an, 15.
7. Apr. Eberhards Einung mit Pfalz.
25. Sept. mit Baden, 241.
1462. 17. März. Eberhard soll eine Reichshauptmannsstelle im Pfälzerkrieg übernehmen, 262.
1463. 22. Apr. schreibt den Wochen-Pfenning aus, 172.
s. d. Reformation des Frauen-Klosters Offenhausen, 27. 30.
1464. 29. Aug. Einung mit St. Georgen-Schild, 241.
12. Nov. mit Baden, 241.
1466. 13. Jan. Einung mit Reutlingen, ebend. Erneurung der Einung mit St. Georgen-Schild.

*) Da die geschichtliche Darstellung großentheils der Sach Ordnung folgt, so wird hier eine chronologische Uebersicht nicht unzweckmässig seyn.

Digitized by Google

(Eberhard im Bart.)

1466. Oct. Fehde mit dem Truchseß Hannß von Hefingen, S. 241.
1467. 24. Aug. Einung mit Grav Ulrich.
1468. 10. May. Antritt der Pilgerfarth, 35.
12. Jul. Ritterschlag, 37.
2 Nov. Rückkehr, 38.
1469. 6. Jan. Eberhard leistet dem Kaiser die Heeresfolge nach Venedig, 262.
Febr. Fehde mit Baden, 242.
Jul. mit Geroldseck wegen Sulz, 243.
8. Nov. Einung mit den Eidgenossen, 241.
14. Nov. mit Kurpfalz, 241. Eberhards Besuch zu Heidelberg, 40.
1471. Oct. Einnahme der Stadt Sulz, 246.
1473. 12. Jul. Eberhard tritt Mömpelgard ab im Uracher Vertrag, 42.
24. Aug. Haus-Einung, 176.
Oct. Eberhard begleitet den Kaiser nach Trier, 262.
9. Dec. die von Geroldseck treten ihm ihre Rechte an Sulz ab, 247.
1474. 4. Jul. Eberhards Vermählung, 43.
1475. 6. März. Eberhard zieht zu dem Reichsheer vor Neuß, 263.
11. Nov. Beilegung des Zwistes mit Grav Ulrich dem Vielgeliebten, 92.
Zwist mit Erzherzog Sigmund, 249.
1476. 13. Nov. Päbstliche Bestätigung der Universität Tübingen, 74.
1477. 7. Jan. Eberhard zu Heidelberg bei der Bestattung seines Oheims Pfalzgrav Friederichs, 103.
15. März, Eröffnung der päbstlichen Bulle für die Universität Tübingen, 73.
3. Jul. Bekanntmachung, 73.
9. Oct. Freiheitsbrief der Universität, 73. ff.

Digitized by Google

(Eberhard im Bart.)

1473. 8. Apr. Reformation des Frauen-Klosters zu Kirchheim, S. 130.
s. d. Wihlingen begibt sich in Eberhards Schutz, 186.
9. Nov. Hofordnung zwischen Graf Ulrich und seinem Sohn durch Eberhard vermittelt, 101.
Dec. Eberhard entscheidet Streitsachen im Reich, 262. f.

1479. 26. May, Freiheitsbrief für die Burß zu Tübingen, 87.
Jun. Spann mit Erzherzog Sigmund wegen eines Bergwerks, 250.
Oct. Fehde mit denen von Fridingen,
Nov. und mit dem Erzherzog Sigmund, 250.
10. Dec. Eberhards Rechtfertigung, 251.

1480. 29. Jun. Erneurung der Haus-Einung, 176.
16. Aug. Einung mit Marggrav Albrecht von Brandenburg, 241.
Oct. Eberhard besucht den Reichstag zu Nürnberg, 253.
25. Dec. Erlaubniß vom Pabst, die Novalien einzuziehen, 75.

1481. 29. Jan. Vertrag mit Oesterreich und denen von Fridingen, 253.
10. März, Einung mit Erzherzog Sigmund ebend.
23. Jul. Erneurung der Haus-Einung, 176.

1482. 5. Jan. Erneurung der Einung mit Reutlingen, 241.
7. Febr. Eberhard reißt nach Rom, 53.
17. März, erhält die goldene Rose, ebend.
15. Marz, Mandat zur Hülfe gegen die Ungarn, 267.
14. Dec. Münsinger Vertrag, 106.

1483. s. d. Reformation des Augustiner-Klosters zu Tübingen, 212.

Digitized by Google

(Eberhard im Bart.)

1484. Dec. Zwist mit dem jüngern Eberhard, S. 113.
Jan. Turnier zu Stuttgart, 117.
20. Febr. Kaiserl. Bestätigung der Universität Tübingen, 77.
25. Jul. Mit der kaiserl. Bestätigung des Münsinger Vertrags empfangt Eberhard auch die Belehnung mit des jüngern Eberhards Reichslehen, 120.
Nov. Verhandlungen mit dem jüngern Eberhard, 121.
10. Dec. Kaiserl. Lehens-Mandat, ebend.

1485. 13. Jan. Verhandlung zu Göppingen und Febr. zu Ellwangen mit dem jüngern Eberhard, 122.
22. Apr. Stuttgarter Vertrag, 123.
May, Turnier zu Anspach, 255.
28. Jun. Einung mit Erzherzog Sigmund, und
30. Jun. mit Marggrav Albrecht erneuert, 241.
11. Aug. Kaiserl. Bestätigung des Stuttgarter Vertrags,
13. Nov. weitere Vergleichung mit Eberhard dem jüngern, 126.
14. Dec. Einung mit Pfalz und Bayern, 241.

1486. 17. Jan. Schenkungsbrief für die Universität Tübingen, 75.
14. März, Uebereinkunft mit dem jüngern Eberhard wegen Grav Heinrichs unordentlicher Lebensart und Erbfolge, 127.
s. d. Eberhard überfällt das Kloster Zwiefalten, 256.

1487. Febr. Eberhard läßt den jungen Graven Heinrich (Ulrich) von Mömpelgard nach Stuttgart hohlen, 143.
Apr. der jüngere Eberhard bedrängt das Frauen-Kloster zu Kirchheim, 128.

Digitized by Google

(Eberhard im Bart.)
1487. 7. May, Eberhards letzte Schenkungen an die Universität, S. 75.
16. Aug. Herzog Georg von Bayern vermittelt in der Kirchheimer Geschichte, 130.
1488. 10. Febr. ff. Eberhard besetzt Kirchheim und die übrigen Städte des jüngern Eberhards, 131.
14. Febr. Errichtung des schwäbischen Bundes zu Eßlingen, welchem Eberhard beitritt, 270. ff.
19. März, der Kaiser zu Stuttgart, 132.
24. März, Verschreibung der Wirtembergischen Landschaft gegen den schwäbischen Bund, 279.
24. Apr. Eberhards öffentliche Rechtfertigung gegen den jüngern Eberhard, 132.
14. Sept. Erzh. Sigmund will vermitteln, 135.
10. Oct. der Römische König und
25. Nov. der Kaiser billigen Eberhards Procedur gegen seinen Vetter, 135.
27. Nov. Eberhard sizt zu Mainz zu Gericht in Reichssachen, 263.
1489. 17. Jan. Einung mit den Marggraven von Brandenburg, 241.
30. Jul. Frankfurter Vertrag, 137.
28. Oct. Ordnung des Land- und Stadt-Schadens, 250.
6. d. Grav Heinrichs Unzufriedenheit über den Frankfurter Vertrag, 143.
1490. Eberhards Verhandlungen mit H. Georg von Bayern, 277.
18. May. } Vertrag mit K. Maximilian, 258. 278.
21. May. }
25. Aug. Eberhard läßt den Graven Heinrich nach Urach bringen, 144.
29. Oct. Verschreibung des schwäbischen Bundes gegen der Wirtembergischen Landschaft in Absicht des Frankfurter Vertrags, 279.

(Eberhard im Bart.)
1490. 5. Nov. Eberhard, Feldhauptmann des schwäbischen Bundes gegen den Bischof von Speyer, 286.
1491. März, Reichstag zu Nürnberg.
22. Apr. Belehnung des Hannß Wirtemberger mit Schloß Karpfen ꝛc. 29.
5. d. Vertrag mit Oesterreich wegen Zwiefalten, 255.
Dec. Eberhard von einer schweren Krankheit befallen, 280. 282. 322.
1492. Febr. Kriegszug gegen H. Albrecht IV. von Bayern,
5. d. Stiftungsbrief von Einsiedel, 221.
5. May, des Kaisers und
2. Jun. des Pabstes Bestätigung, ebend.
24. Jun. Eberhard erhält das goldene Vließ, 281.
2. Sept. Eßlinger Vertrag, 145.
8. Sept. der jüngere Eberhard bestätigt das St. Peterstift im Einsiedel, 229. not. 262.
22. Oct. Eberhard wird vom Kaiser zum Vormund Grav Heinrichs bestellt, 144.
6. Nov. Stadtrecht von Stuttgart, 305.
26. Nov. Eberhards Testament, 154. 325.
1493. 22. Apr. Stadtrecht von Tübingen, 705.
16. Oct. Münzanstalt, 319.
1494. 16. März, Eberhard bei Maximilians Vermählung zu Insbruck, 287.
Zwist mit Kurpfalz, 286.
1495. März bis Aug. Reichstag zu Worms, 288.
11. Apr. Eberhards Belehnung mit der Gravschaft Wirtemberg, 300.
12. Jun. Befreiung Wirtembergs von auswärtigen Gerichten,
1495. 21. Jul. Herzogthum Wirtemberg,
23. Jul. Eberhards Belehnung mit den Fahnen,
20. Aug. Erneuertes Privilegium de non appellando, ebend.

Digitized by Google

(Eberhard im Bart.)
1495. 24. Aug. Vertrag mit Rhein-Pfalz, 286.
28. Aug. Eberhards Rückkehr von Worms nach Tübingen, 303.
30. Oct. H. Georg von Bayern besucht Eberhard zu Tübingen, 323.
11. Nov. Landes-Ordnung, 304 ff.
2. Dec. Eberhard kommt nach Stuttgart, 303.
1496. 24. Febr. Eberhard stirbt, 330. ff.
Eberhards Symbol, 31.
Kinder, 45. natürliche Söhne, 29.
Hof, Fürsten-Erziehung, 156.
Charakter, 60.
Umgang mit Gelehrten, 47. ff.
Religion, 58. 233. ff.
Letztes Bekenntniß, 329.
Eberhard der jüngere, 16.
Vermählung, 41.
wird von seinem Vater gelobt, 264.
und verwöhnt, 95.
Irrungen mit seinem Vater, ebend.
Gemeinschaftliche Regierung mit dem ältern Eberhard, 110.
Irrungen mit demselben, Austragsgericht, 117.
tritt von der Regierung ab, 123.
Neue, grössere Irrungen, 128.
will seinen Landestheil veräussern.
Sein Ende, 158.
Ehingen, Georg von, 33. 43. 90. 119.
Ehinger, Hannß, alter Bürgermeister zu Ulm, 323.
Elisabeth, des milden Eberhards Gemahlin,
— — — ihre Tochter, Grävin von Werdenberg, ebend.
— — — Eberhards des ältern Schwester, 155.
— — — von Brandenburg, des jüngern Eberhards Gemahlin, 41.

Digitized by Google

Elisabeth von Kirchheim, natürliche Tochter Ulrichs des Vielgeliebten, S. 134. not. 162.
Elwangen, Abt, 190. 193.
Einsiedel, 45. 223. ff.
Erbfolge im Wirtembergischen Haus, 108.
Erstgeburts-Recht, 149.
Eßlingen, Fehde mit Wirtemberg, 8.
Eßlinger Vertrag, 145.
Evangelium Johannis, Eberhards Gebetbuch, 49.

F.

Faber, Heinrich, Abt zu Blaubeuren, 52. 73.
Fergenhauß, s. Naucler.
Ficin, Marsilius, Schreiben an Eberhard, 56. 61.
Forstordnung, 320.
Frankfurter Vertrag, 137.
Freier Zug, 173. 201.
Friederich III. Kaiser, 268. 273.
— — — Pfalzgraf am Rhein, Kurfürst, 40. 104.
Fridingische Fehde, 250.

G.

Geistliche, am Wirtembergischen Hofe, 11.
Georg, Grav, 157.
St. Georgs-Schild, 261. 270.
Gerichte, Befreiung von auswärtigen, 300.
Gerichtsordnung, verbesserte, 306. 315.
Geroldseckische Fehde, 243. ff.
Giengen, Einung mit Wirtemberg, 259.
Gleichheit im St. Peters-Stift, 226. 231.
Gmünd, Einung mit Wirtemberg, 259. not. 288.
Gotteslästerung verboten, 322.
Güterstein, Carthause, 10. 35.
Gugelherren, 219.

H.

Hasenhof, 44.
Hartmann, Eberhards Zwerg, 59.

Digitized by Google

Hefingen, Truchseß, Fehde mit Eberhard, 241.
Heinrich, Grav, 16. 41.
Mißgeschick, 93.
Zwist mit seinem Bruder, dem jüngern Eberhard, 104.
unordentliches Wesen, 127.
erste Gemahlin, 127.
zweyte Gemahlin, 143.
neue Irrungen, ebend.
Gefangenschaft, 144.
Erbfall, 147.
Ende, 159.
Henriette, Grävin, 5.
Hofgericht, 71. 312.
Hof-Ordnung, 101.
Hohenberg, Herrschaft, 249.
Hohenkrähen, 250.
Holzinger, Conrad, 112. 136. 158. 220.

J.

Juden, 319. 326.

K.

Kappenherren, 231.
Kammeranschlag, Herrengülten, 327. not. 332.
Kammergericht, 268. 290.
Kammermeister, 63.
Kirchheim, Kloster und Stadt, 128. 131. 211.
Kirchweihen, 211. 321.
Kloster-Reformationen, 208. ff.
Kornmärkte, 319.
Kraft, Agatha, 324.

L.

Land-Erwerbungen Eberhards, 182.
Landes-Ordnung, erste, 305. 315. ff.
Landfriede, ewiger, 268. 289.

Digitized by Google

Landhofmeister-Amt, S. 63. 98. not. 173.
Landschade, Verordnung darüber, 205.
Landschaft, 168. 177.
Landtage, zu Leonberg, 168. zu Tübingen 169. Urach, 170.
der erste gemeinschaftliche, 171.
Landstände, erste Spuren in Wirtemberg, 161. ff.
Landvogtei Schwaben, 2. 292.
Landwehre, 287. ff.
Lehen des Wirtembergischen Hauses, 108. 119.
Leibeigene, Schatzung, 172.
Lothringen, Erbeinung, 229. not.
Ludwig I. Grav, Eberhards Vater, 5. 12. 18. 28.
Ludwig II. Eberhards Bruder, 12. 14.
Ludwig, Eberhards Sohn, 45. 142. 325. Not. 330.

M.

Mägdeberg, 250.
Mainz, Erzbischof Berthold, 138. 145. 154.
Mann-Recht, 313.
Margaretha von Stuttgart, natürliche Tochter Ulrichs des Vielgeliebten, 28.
Maximilian I. K. 141. 257. Absichten auf Wirtemberg, 293.
Eberhards Lob, 333.
Mechtild, Eberhards Mutter, 5. 18.
Mitvormünderin, 19.
zweyte Vermählung, 20.
ihr Lob, 23. f.
Mitstifterin der Universität Tübingen, 72.
vermittelt zwischen ihrem Sohn und Schwager, 92.
eben so in der Geroldseckischen Fehde, 247.
Hohenberg, ihre Pfandschaft, 249.
Mechtild, Eberhards Schwester, 155.
Mömpelgard, 7. 42.
Münchingen, Conrad von, Prior zu Güterstein, 35.
Münsinger Vertrag, 106.
Münzanstalt, 105.

Digitized by Google

N.

Naukler, Fergenhanß, auch Vergenhanß, Geschlecht, S. 21.
Johann, Eberhards Lehrer, Kirchherr zu Brackenheim, Rector dann Canzler zu Tübingen, 47. 72. 78.
Seine Chronik, 33. 90.
Ludwig, Johanns Bruder, Kirchherr zu Kirchheim, Hof-Canzler und Probst zu Stuttgart, 113. 125. 158.
Neuffen, Linie, 92.
Neuß, Entsetzung dieser Stadt durch das Reichsheer, 263.
Nüttel, Dr. Martin, Vogt zu Stuttgart, 312.

O.

Obergerichte, Stuttgart, Tübingen, 305.
Oesterreich, 249. 253. 259.
Offenhausen, Frauen-Kloster, 27. 30. 210.

P.

Pabst, Pius II. 237.
Sixt IV. 53. 234. 239. ff.
Pädagogium zu Tübingen, 86.
Patronat-Kirchen und Zehenden, 236.
St. Peters-Stift, 221. 326.
Philipp, Pfalzgrav am Rhein, 121.
Philosophie, damaliger Zustand, 80.
Policei-Ordnung für Stuttgart, 114.
allgemeine, 305.
Prälaten, Wirtembergische, 185. ff.
Pröbste, der Chorherrenstifte, 189.

R.

Räthe, gelehrte, 66.
Räuberischer Adel, 67.
Rechtswissenschaft, 82. 84.
Regiments-Ordnung, 13. 146.
Regiments-Rath, 153. 191. ff.
Reichsregiment, 289.
Reichenweiler Vertrag, 105.

Reuchlin, Johann, S. 52. 87. 136. 158.
Ritterschaft, Wirtembergische, 167 170. 183. ff.
Rittertag, 175.

S.

Schatzung des Landes, der Leibeigenen, 172. 200.
Schlegler-Bund, 261.
Schachspiel, 40. f.
Schöferlin, Dr. Bernhard, 119. 288.
Schorndorf, Patriotismus, 173.
Schwaben, Eberhards Vorliebe für dieses Land, 261.
— — — Herzogthum, Ueberrest, 2. 295.
— — — Landvogtei, 292.
Schwäbischer Bund, 269.
Erstreckung durch Eberhard, 291.
Schwäbische Reichsstädte, 259.
Spät, Albrecht, 13. 64.
Hannß, 66. 263. not. 290.
Spielen, öffentliches, verboten, 320. ff.
Spönlin, Probst zu Herrenberg, 18. 22.
Städte, Wirtembergische, ihr Alter, Rechte, Wohlstand, 178. 180. 184.
Staupiz, Johann, 80. 213.
Steinbach, Wendel, Eberhards Beichtvater, 45. 51. 79.
Steinheil, Arzt in Ulm, 23. not. 27.
Steuerbewilligung, erste Spuren, 161.
verfassungsmässige, 174.
Steuer-System, neues, von Eberhard entworfen, 199.
Stifte, Chorherren, Verbesserung, 203. 218.
Stollberg, Grav Voto, 155.
Stuttgart, Stadt, Erweiterung, 9. Residenz, 109.
Stadtrecht, 305.
Stuttgarter Linie, 92.
Vertrag, 123.
Sulz, Stadt und Herrschaft, von Eberhard erworben, 243. ff.
—— Grav Alwig, 245.
Summenhart, Conrad, 51. 79.

Digitized by Google

T.

Tanzhäuser und öffentliche Plätze, 231.
Theilung der Lande, 6.
Theologie, 82.
Tübingen, Stadt und Universität, 68. ff. 90.
edle Schule, 232.
Stadtrecht, 305. ff.
Türken, Einnahme der griechischen Inseln, Entwurf eines Kreuzzugs gegen sie, 32. f. Hülfe vom Reich, 265. Vergebliche Aufforderungen, ihrer Grausamkeit Einhalt zu thun, 266.
Turnier zu Stuttgart, 117. Anspach, 255. Augsburg, 260. Trier, 262.

U.

Ulm, freundschaftliches Verhältniß mit Eberhard, 266.
Ulrich mit dem Daumen, 1.
— — der Vielgeliebte, 5. ff. 14.
verweigert den Beitritt zur Universität, 74.
Herzeleid von seinen Söhnen, 93. ff.
letzte Tage, 103. f.
Verhältniß zum Pabst, 234.
— — Ludwigs I. natürlicher Sohn, 28.
— — Herzog, 143. 154. f. 158.
Unterpfandsbücher, 317.
Untheilbarkeit des Landes, 141. 152. 163.
Urach, Stadt, Freiheiten, 109.
Druckerei daselbst, 50. 90. not. 153.
Uracher Linie, 92.
Vertrag, 42.

V.

Vogtgerichte, jährliche, 316.
Vormundschaft über Ludwig II. und Eberhard, 13. f. 167.

W.

Waibel, Canzler, 66. 253. not. 282.
Weinverfälschung verboten, 322. not. 327.

Digitized by Google

Weltgeistliche, S. 218. 20.
Werdenberg, Georg, Grav, 65.
Hug, 138. 141. 195. 270. 279.
Widmann, Johann, 84. 324.
Wilhelm, Landgrav von Hessen, 155.
Windsheimer Congregation, 218.
Wirtemberg, Herzogthum, 291.
Wirtemberger, Hannß und Ludwig, natürliche Söhne von Eberhard, 29.
Belehnung des erstern mit dem Schloß Karpfen ꝛc. ebend. Ludwig, J. U. D. Freiherr zu Greifenstein, 248. not. 278.
Wyle, Nicolaus von, 18. 98. not. 137.

Z.

Zimmern, Werner von, 64.
Zutrinken verboten, 322.
Zwiefalten, Abt Georg, 190. 193. 196. 256. ff.
Zwölf Mann, Regiments-Rath, 192.

Verbesserungen.

S. 120. letzte Linie, statt Belehmung l. Belehnung.
S. 225. Linie 19. statt ihm l. ihn ein Jahr ꝛc.
S. 232. Linie 2. von unten, statt verwaltete l. veraltete.
S. 287. Linie 12. von oben, statt auf den l. auf dem.
S. 30. Anmerk. Linie 1. „der Mann," soll als Ueberschrift oben Linie 5. stehen.
S. 253. die zwey letzte Linien der Anmerk. sollten blos einen Anstand des Setzers berichtigen.

Digitized by Google

Stam

der ältern Linien d

Geschichte El

(mit Uebergehung der hi

Grav Ulrich I
genannt

Eberhar
†

Ulrich II.
† 1315.

Ulrich III.
† 1344.

† v
2.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google